



Bundesministerium
des Innern

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung

Migrationsbericht 2014



Migrationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung

Migrationsbericht 2014



Inhalt

Einleitung	8
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	11
1.1 Definitionen und Datenquellen	11
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	13
1.3 Herkunfts- und Zielländer	15
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	21
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	21
1.6 Altersstruktur	22
1.7 Geschlechtsstruktur	23
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	24
1.9 Aufenthaltszwecke	24
1.10 Längerfristige Zuwanderung	26
2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	30
3 Die einzelnen Zuwanderergruppen	36
3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	36
3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	36
3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration	39
3.2.1.1 Akademische Berufe	43
3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten	44
3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch	44
3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer	44
3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer	47
3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	47
3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	51
3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU	52
3.2.4 Forscher aus Drittstaaten	54
3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten	55
3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt	56
3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	57

3.3	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	59
3.3.1	Ausländische Studierende	59
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventen	62
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	65
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	67
3.4	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	69
3.4.1	Asylzuwanderung	69
3.4.1.1	Asylanträge	73
3.4.1.2	Entscheidungen	77
3.4.1.3	Dublin-Verfahren	80
3.4.2	Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	81
3.4.3	Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	82
3.4.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	83
3.4.5	Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	85
3.5	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen)	86
3.5.1	Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik	89
3.5.2	Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR	94
3.6	Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	98
3.7	Spätaussiedler	99
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	99
3.7.2	Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	102
3.8	Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	105
4	Abwanderung aus Deutschland	110
4.1	Abwanderung von Ausländern	110
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge von Ausländern	110
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	110
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	111
4.1.4	Rückkehr	113
4.2	Abwanderung von Deutschen	114
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	116
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	119
4.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften	119
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	123
5.1	Zu- und Abwanderung	123
5.2	Asylzuwanderung	128
6	Illegale/irreguläre Migration	134
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	134
6.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	135
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	135
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	137
6.2.3	Rückführung	138

7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	140
7.1	Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils	143
7.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	146
7.3	Aufenthaltsdauer	148
7.4	Ausländische Staatsangehörige	148
7.4.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	150
7.4.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	152
7.4.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	152
7.5	Einbürgerungen	158
8	Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund	162
8.1	Geburten	162
8.2	Sterbefälle	164
	Anhang: Tabellen und Abbildungen	166
	Literatur	250

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000 / Drucksache 14/1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden zwölf Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2015 für das Jahr 2013. Hiermit wird der Migrationsbericht für das Berichtsjahr 2014 vorgelegt, der erneut vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration von Unionsbürgern¹ (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 5). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 6), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 4) ein und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden kurz die

Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen dargestellt sowie auf aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile eingegangen.

Zentrale Ergebnisse im Jahr 2014

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2013 auf 2014 wurde ein weiterer Anstieg von etwa 19% auf 1,46 Millionen Zuzüge registriert. Eine derartig hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1992 zu verzeichnen. Bei ausländischen Staatsangehörigen wurde mit 1,34 Millionen Zuzügen die bislang höchste Zahl in der Wanderungsstatistik verzeichnet. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr um 15% auf 914.000 Fortzüge an, ebenfalls der bislang höchste registrierte Wert. Dadurch ergab sich im Jahr 2014 ein Wanderungsgewinn von 550.000 Menschen (Wanderungssaldo 2013: +429.000).

Auch im Jahr 2014 war Polen wie seit 1996 das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2014 wurden 197.908 Zuzüge aus Polen registriert. Dies bedeutet einen minimalen Anstieg um 0,4% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem in den Vorjahren deutlich höhere Zuwächse beobachtet werden konnten. Die Zahl der Fortzüge von Deutschland nach Polen (138.680 Fortzüge) stieg dagegen im Jahresvergleich stärker an (+11%) (Wanderungssaldo: +59.228). Weiter deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge aus Rumänien (191.861; +41,7% im Vergleich zum Vorjahr) und Bulgarien (77.790; +31,1% im Vergleich zum Vorjahr). Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006 (23.844), dem Jahr vor dem EU-Beitritt, annähernd verachtfacht, im Falle Bulgariens fast verzehnfacht (2006: 7.655). Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert (im Jahr 2014 +75.132 gegenüber Rumänien und +33.299 gegenüber Bulgarien). Dagegen ist gegenüber der Türkei bereits seit 2006 ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen (2014: -4.136).

¹ In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen von 2007 bis 2013 auf einem relativ konstanten Niveau hielt, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war (von 85.305 auf 42.219). Im Jahr 2014 stieg die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs um 14,1 % im Vergleich zum Vorjahr auf 50.564. Insbesondere der Nachzug syrischer Familienangehöriger ist stark angestiegen.

Weiter deutlich angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2014 wurden 202.834 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) registriert (gegenüber 127.023 im Jahr 2013). Dies entspricht einem Anstieg um 59,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Der starke Anstieg hält auch im Jahr 2015 an. Hauptherkunftsland ist Syrien.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte rückläufig war, konnte bis 2012 ein Wiederanstieg bei den erteilten Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. Von 2012 auf 2013 sank die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen aus Drittstaaten, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 AufenthG eingereist sind, insbesondere aufgrund des EU-Beitritts Kroatiens um 13 % auf 33.648. Im Jahr 2014 konnte ein erneuter Anstieg der Arbeitsmigration um 11 % auf 37.283 erteilte Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Hauptherkunftsländer waren insbesondere Indien, die Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina und China.

Zudem ist im Jahr 2014 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 9 % auf 92.916 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2014 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet. Hauptherkunftsland war China.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (98.484 Personen) bis 2012 (1.817 Personen), konnte in den

beiden Folgejahren auch bei der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden. So stieg die Zahl der Zugänge im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 133 % auf 5.649 Personen.

Im Jahr 2014 wurden fast 149.000 Fortzüge von Deutschen registriert, etwas mehr als im Vorjahr (2013: 140.000 Fortzüge). Die Zahl der zurückkehrenden Deutschen stieg leicht auf 122.000 Zuzüge, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2014 (-26.400) etwas höher ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Knapp 20.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2014 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin im Vergleich zu den anderen EU-Staaten ein Hauptzielland von Migration ist und in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien und Spanien, das von 2006 bis 2008 primäres Aufnahmeland in Europa war, aufzuweisen. Während jedoch Deutschland und das Vereinigte Königreich deutliche Wanderungsgewinne zu verzeichnen haben, wies Spanien im Jahr 2013 einen hohen Wanderungsverlust (-250.000) auf.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2014.

Entwicklungen im Jahr 2015

Im Jahr 2015, insbesondere seit Jahresmitte, hat die Zuwanderung nach Deutschland weiter deutlich an Dynamik gewonnen. Dies ist vor allem auf die stark gestiegenen Zugänge an Asyl suchenden Menschen zurückzuführen.

Obwohl der Migrationsbericht 2014 den Schwerpunkt darauf legt, das Migrationsgeschehen des Jahres 2014 ausführlich darzustellen, findet die aktuelle Entwicklung im

Kapitel zur Asylzuwanderung Erwähnung. Die rechtlichen Reaktionen werden kurz dargestellt, insbesondere die Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten ist.

Auch wenn keine abschließenden Aussagen für das Gesamtjahr 2015 getroffen werden können, ist davon auszugehen, dass der starke Zuzug weiter anhält und für 2015 mit der höchsten Zuwanderung seit Beginn der Registrierung im Jahr 1950 zu rechnen sein wird. Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) stieg die Zahl der Zuzüge im ersten Halbjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um ein Drittel auf insgesamt 668.223 Zuzüge (1. Halbjahr 2014: 501.293 Zuzüge).

Die Zahl der Asylantragsteller lag in den ersten elf Monaten des Jahres 2015 bei etwa 425.000 Personen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 134 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der tatsächliche Zugang von Asylsuchenden liegt jedoch höher, da die formale Asylantragstellung derzeit zum Teil erst mit einer zeitlichen Verzögerung möglich ist. So wurden im sogenannten EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) im Zeitraum von Januar bis November 2015 etwa 965.000 Personen registriert, wobei Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen sind. Als Folge des Asylzugangs steigt auch der Familiennachzug weiter an. So wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 bereits fast so viele Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (49.000 Visa) wie im gesamten Vorjahr. Auch das Ausländerzentralregister (AZR) bestätigt einen Anstieg des Familiennachzugs für das erste Halbjahr 2015 um 22 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Insbesondere bei syrischen Staatsangehörigen wurde eine starke Zunahme der Nachzugszahlen verzeichnet. So sind im ersten Halbjahr 2015 4.552 syrische Staatsangehörige im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist, darunter fast zwei Drittel Kinder.

Weiter Aufgabe des Berichts ist es das gesamte Migrationsgeschehen darzustellen. Daten des AZR für das erste Halbjahr 2015 zeigen für die Erwerbsmigration (+8 %) und die Zuwanderung zum Zweck der (Aus-)Bildung (+11 %)

einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, der jedoch deutlich gemäßigter ausfällt als die Zunahme der Fluchtmigration.² So sind im ersten Halbjahr 2015 bereits 3.029 Hochqualifizierte aus Drittstaaten mit einer Blauen Karte EU nach Deutschland eingereist (Gesamtjahr 2014: 5.378 Drittstaatsangehörige).

Im Rahmen der EU-Binnenmigration ist die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus den anderen EU-Staaten nach Angaben des AZR im ersten Halbjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um etwa 9 % weiter leicht angestiegen. Aufgrund des überproportionalen Zugangs von Drittstaatsangehörigen, insbesondere von Asylsuchenden, sank der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung jedoch von 60 % auf etwas unter die Hälfte.

Der Migrationsbericht wurde in den Referaten FI (Weltweite und irreguläre Migration, Islam, Demografie) und 123 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl, Verena Schulze Palstring und Paul Brucker in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer und Afra Gieloff erstellt.

² Vgl. auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – 1. Halbjahr 2015, Kapitel 1.

1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.³ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungsstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

³ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF 2012, S. 12. Diese waren in den Meldegesetzen der Länder geregelt.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2015 und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 wurde zum 1. November 2015 das Bundesmeldegesetz in Kraft gesetzt, durch das eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen wurde (vgl. BGBl. 2013 I S. 1084 sowie BGBl. 2014 I S. 1738). Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen hinsichtlich Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u. a. bei Zuzügen aus dem Ausland sind damit einer bundeseinheitlichen Regelung gewichen (aaO, Artikel 1, § 27).

Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.⁴ Seit 2008 wurden zudem die Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat⁵ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt.⁶ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

In den Einwohnermeldeämtern fallen bei Wohnungswechseln Meldescheine an, die an die Statistischen Landesämter zur Aufbereitung der Wanderungsstatistik gemeldet werden. Mit den von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Daten erstellt das Statistische Bundesamt eine Bundesstatistik. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen jedoch mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist

⁴ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz, BevStatG).

⁵ Vgl. hierzu Mundil, Rabea / Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

⁶ Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, vgl. BGBl. I S. 1290.

die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁷

Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz.⁸ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁹ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen). Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

⁷ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁸ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

⁹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2014 wurden 22,7 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert.¹⁰ Die Zuzugszahlen setzten sich im Zeitverlauf aus unterschiedlichen Zuwanderergruppen zusammen. Bis Mitte der 1990er Jahre spielte der Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und Asylanttragstellern eine große Rolle. Ebenfalls von Bedeutung war seit 1991/92 der Zugang von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die größtenteils wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie die gestiegene, aber häufig zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 16,8 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 5,9 Millionen.

Nach dem Tiefpunkt der Wanderungszahlen im Jahr 2006 ist seitdem ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Zuzugs zu verzeichnen. Im Jahr 2014 wurden etwa 1,46 Millionen Zuzüge insgesamt registriert, ein Anstieg um 19,4% im Vergleich zum Vorjahr (1,23 Millionen). Eine solch hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1992 zu verzeichnen. Unter den Zuziehenden waren 1,34 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen – Unions-

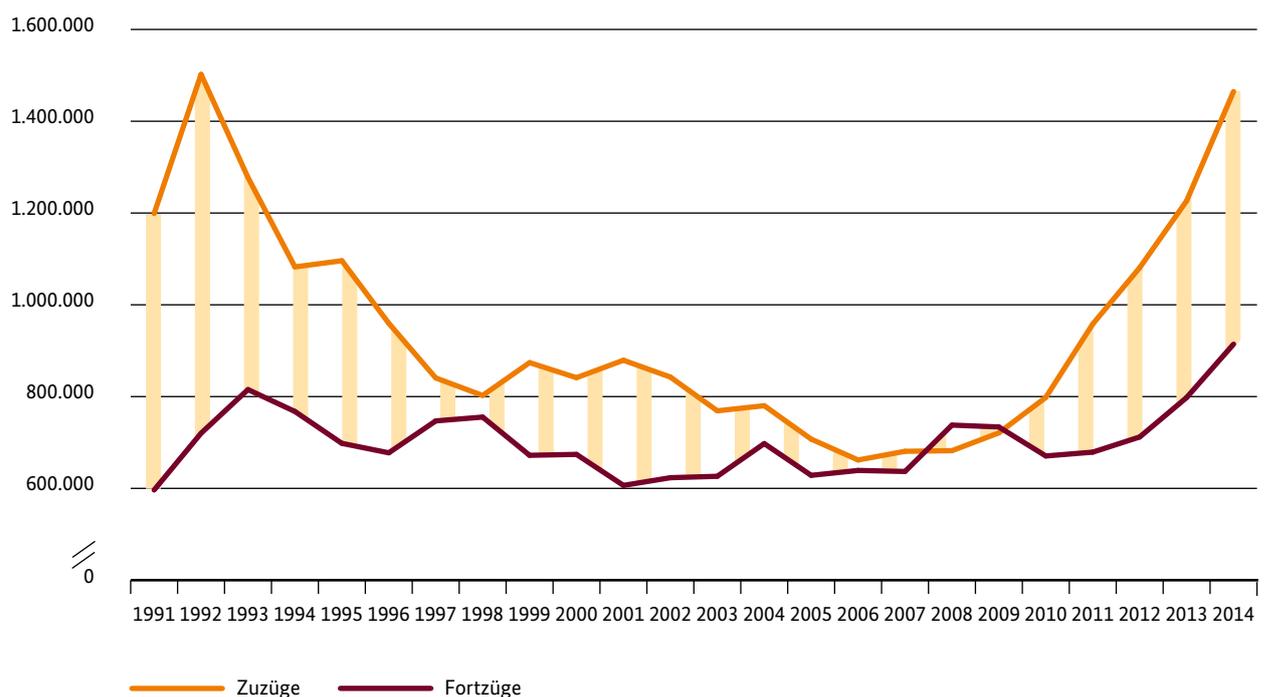
¹⁰ Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-6 im Anhang.

bürger und ihre Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörige (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1). Die Zahl der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen war damit die höchste, die bislang in der Wanderungsstatistik registriert wurde.

Ebenso stieg die Zahl der Fortzüge im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr an (+14,6%). 2014 wurden 0,91 Millionen Fortzüge registriert, darunter 0,77 Millionen Fortzüge von Ausländern. Beide Werte sind ebenfalls die bislang höchsten in der Wanderungsstatistik registrierten Fortzugszahlen.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2014 91,7% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 8,3%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der anhaltende Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Deshalb handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen zunehmend um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 3.8). Weitere Gründe für den Anstieg des Ausländeranteils am gesamten Zuwanderungsgeschehen

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

dürften andererseits die EU-Beiträge von insgesamt 13 Staaten in den Jahren 2004, 2007 und 2013 sein, die aus Drittstaatsangehörigen, die eine Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet benötigten, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger machten sowie der überproportionale Anstieg der Asylzuwanderung.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2014 etwa 4,40 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert,

darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 3,15 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2014 waren es etwa 149.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 4.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2014

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7	914.241	765.605	83,7	+550.483	+576.924

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.
- 2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

der 1950er Jahre.¹¹ In den Folgejahren ging die Zahl der Fortzüge von Deutschen wieder zurück. 2013 und 2014 stieg sie wieder an (+6,9% im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr). Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2014 bei 16,3%.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde,¹² konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Im Jahr 2014 wurde ein Wanderungsgewinn von +550.483 registriert. Dies entspricht dem höchsten Wanderungsüberschuss seit 1992. Der Wanderungssaldo setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -26.441 und einem Wanderungsüberschuss von +576.924 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+450.464) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen damit deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2014 fast drei Viertel aller zuwandernden Personen (73,8%) aus einem anderen europäischen Staat¹³ nach Deutschland. Der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten ist insbesondere seit den Beitritten im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen und lag 2012 bei 63,9%. In den beiden Folgejahren sank der Anteil – trotz des Beitritts Kroatiens zur EU und trotz eines absoluten Anstiegs der Zuzüge aus anderen EU-Staaten¹⁴ – leicht auf 60,0% im Jahr 2014. Insgesamt betrug der Wanderungssaldo gegenüber den anderen EU-Staaten +304.016. Aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 21,1% aus den zwölf neuen EU-Staaten

(EU-12)¹⁵ 39,5% und aus Kroatien 3,0% (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2).¹⁶

Aus dem übrigen Europa kamen 13,8% aller zugezogenen Personen des Jahres 2014. Weitere 15,4% der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 5,1% zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland, weitere 5,1% aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Mehr als drei Viertel zogen im Jahr 2014 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (78,0%). 62,9% wanderten in EU-Mitgliedstaaten, ein Fünftel (19,6%) der Fortzüge in einen EU-14-Staat ab, 23,8% in die EU-10-Staaten, 17,6% in die EU-2-Staaten und 1,9% nach Kroatien. 15,1% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 9,9%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 7,5%. Nach Afrika wanderten lediglich 3,0%.

Der Wanderungssaldo gegenüber den anderen EU-Staaten fiel im Jahr 2014 mit +304.016 deutlich positiv aus. Mit den EU-14 Staaten wurde im Jahr 2010 erstmals seit 2001 wieder ein positiver Wanderungssaldo festgestellt (+11.042), der in den Folgejahren weiter anstieg und im Jahr 2014 insgesamt +77.411 betrug. Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss im Jahr 2014 gegenüber den EU-10 Staaten (+91.261) aus, der jedoch im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist (2013: +114.901). Dagegen stieg der Wanderungssaldo gegenüber den EU-2 Ländern wieder an (2014: +108.431; 2013: +70.280). Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein positiver Wanderungssaldo von +63.897 registriert (2013: +30.425). Ebenfalls waren gegenüber Asien (+134.754; 2013: +68.897) und Afrika (+47.878; 2013: +29.802) deutlich gestiegene Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Mit Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn von +6.766 (2013: +5.438).

11 Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhält.

12 Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

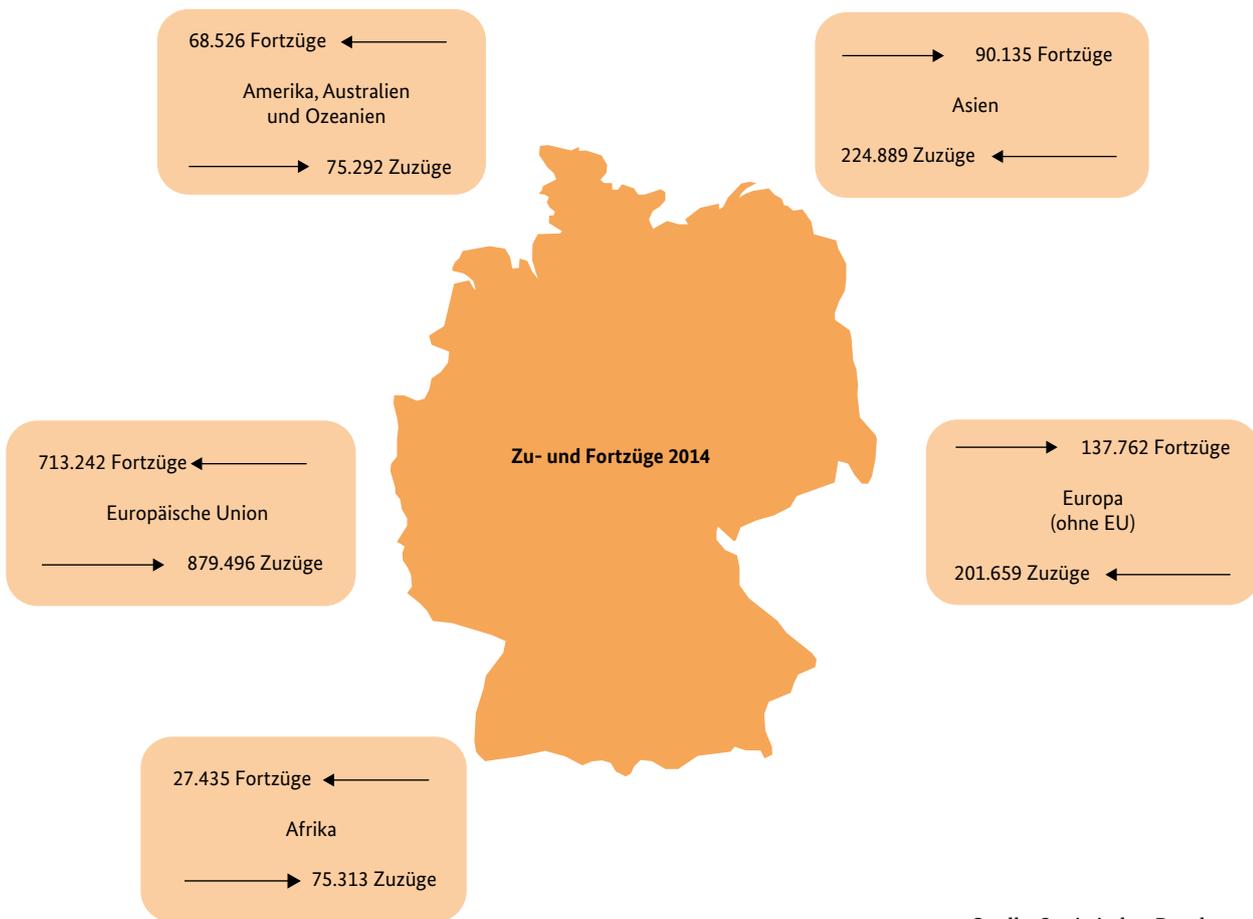
13 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt.

14 Die absolute Zahl der Zuzüge aus den EU-Staaten (inkl. Kroatien) stieg von 2013 auf 2014 von 780.000 auf 879.000.

15 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet. Die mittel- und osteuropäischen Länder, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als EU-8 bezeichnet.

16 Anteil der EU-10-Staaten: 21,1% (2013: 25,2%); Anteil der EU-2-Staaten: 18,4% (2013: 15,9%).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2014 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-8 sowie die Tabellen 1-7 und 1-8 im Anhang.

Polen ist seit dem Jahr 1996 das Hauptherkunftsland. Im Jahr 2014 wurden 197.908 Zuzüge konstatiert (13,5 % aller Zuzüge), ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Davon waren zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang und Kapitel 1.7). Der Anteil der Zuzüge ist im Vorjahresvergleich von 16,1 % auf 13,5 % zurückgegangen. Im Jahr 2007 (22,6 %) wurde ein Höchstwert registriert, der in den Folgejahren rückläufig war.

Aus Rumänien, dem zweitwichtigsten Herkunftsland, wurden 191.861 Zuzüge (13,1 %) nach Deutschland registriert, ein deutlicher Anstieg um 41,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.844 Zuzüge aus Rumänien zu beobachten.

Drittstärkstes Herkunftsland ist Bulgarien mit 77.790 Zuzügen (5,3 %). Auch bei Bulgarien ist seit dem EU-Beitritt

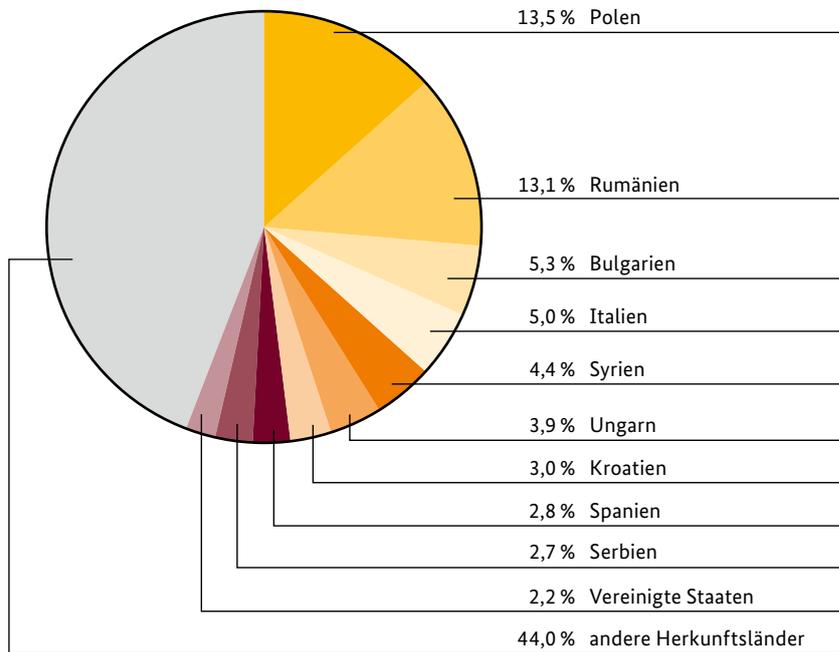
ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2014 ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zuzüge um 31,1 % festzustellen.¹⁷

Die weiteren Hauptherkunftsländer 2014 sind Italien (5,0 % bzw. 73.361 Zuzüge), Syrien (4,4 % bzw. 64.952 Zuzüge), Ungarn (3,9 % bzw. 57.280 Zuzüge), Kroatien (3,0 % bzw. 44.240 Zuzüge) und Spanien (2,8 % bzw. 41.091 Zuzüge). Insbesondere die Zuzüge aus Syrien sind gegenüber 2013 (18.789 Zuzüge) deutlich angestiegen (+245,7 %). Dies ist überwiegend auf die stark angestiegene Zahl an Asylbewerbern und Schutzsuchenden aus Syrien zurückzuführen.

17 Von 2014 auf 2015 (Stand jeweils 30. Juni) ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien um 44 % bzw. 37 % angestiegen. Bei kroatischen Staatsangehörigen wurde im selben Zeitraum, d. h. im Jahr vor der Einführung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Anstieg um 15 % registriert. Zur Entwicklung der Beschäftigung von Unionsbürgern vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015: Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2014 nach den häufigsten Herkunftsländern

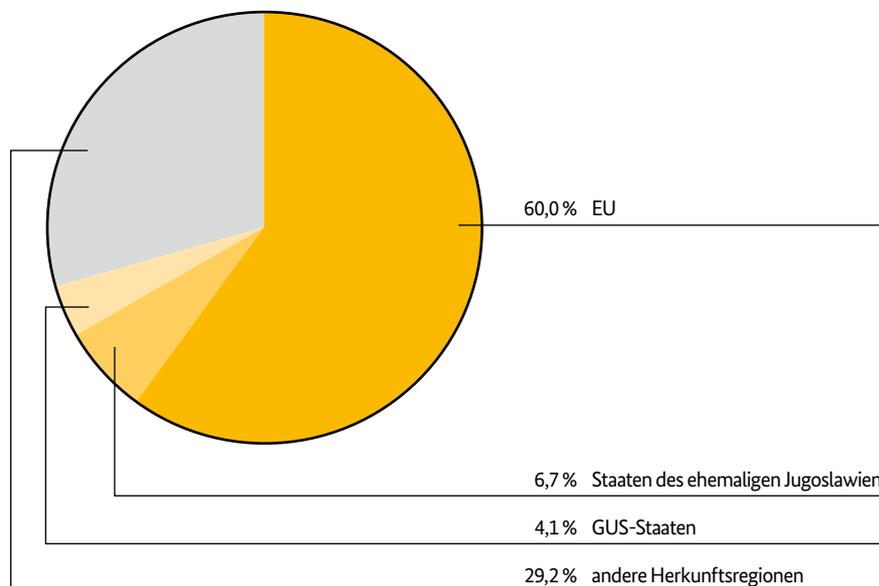
Gesamtzahl: 1.464.724



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2014 nach ausgewählten Herkunftsregionen

Gesamtzahl: 1.464.724



Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus der Türkei wurden 27.805 Zuzüge (1,9 %) nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem leichten Anstieg um 5,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 3.5), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 3.2.1) gekennzeichnet.

Nachdem sich die Zuwanderung aus einigen südeuropäischen EU-Ländern (Italien, Griechenland, Spanien, Portugal), die von der sogenannten Finanzkrise besonders betroffen waren, seit 2009 erhöht hatte, stieg im Jahr 2014 lediglich die Zuwanderung aus Italien weiter um 21,0 % an (+12.710 Zuzüge). Dagegen waren die Zuzüge aus Griechenland, Spanien und Portugal wieder rückläufig.

Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6 % (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren kontinuierlich und betrug im Jahr 2014 4,1 % (60.052 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist ebenfalls der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 3.7).

Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) wurden 97.490 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,7 % an allen Zuzügen nach Deutschland. Dabei sind der Anteil und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in den letzten Jahren deutlich angestiegen (+42,5 % von 2013 auf 2014). Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.4.1). Insgesamt sind jedoch 60,0 % aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland gezogen.

Auch bei den Hauptzielländern der Fortzüge waren im Jahr 2014 Polen (Anteil: 15,2 %), Rumänien (12,8 %) und Bulgarien (4,9 %) die wichtigsten Staaten (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-8 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wandervolumen feststellbar. Mehr als zwei Drittel (70,1 %) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang).

4,5 % der Fortzüge im Jahr 2014 entfielen auf Ungarn, 4,0 % auf Italien, 3,7 % auf die Vereinigten Staaten und 3,5 % auf die Türkei. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 2,8 %. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (77,0 % der 25.881 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2014). Auch bei den in die Vereinigten Staaten Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 42,2 % einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 4.2).

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass fast zwei Drittel (62,9 % der Gesamtabwanderung im Jahr 2014) der Abwanderer in einen anderen EU-Staat zogen (vgl. Abbildung 1-6). 5,8 % der Fortzüge im Jahr 2014 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) (53.383 Fortzüge), 3,1 % einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (28.280 Fortzüge).

Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), sind in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse festgestellt worden (vgl. Abbildung 1-7). Im Jahr 2014 betrug der Saldo +59.228 und fiel damit geringer aus als im Vorjahr (2013: +71.610) (vgl. Abbildung 1-8). Höher fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2014 gegenüber Rumänien (+75.132; 2013: +49.551) und Syrien (+62.173; 2013: 16.938) aus. Der Wanderungsüberschuss gegenüber Italien betrug +37.057, gegenüber Bulgarien +33.299. Seit dem EU-Beitritt im Jahr 2007 ist der Wanderungsgewinn gegenüber Rumänien und Bulgarien deutlich angestiegen.¹⁸

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2014 auch gegenüber Kroatien (+26.913), Spanien (+16.940), Ungarn (+16.256), Serbien (+15.601), Griechenland (+14.466) und Kosovo (+14.283) registriert. Im Falle Kroatiens ist seit dem EU-Beitritt zum 1. Juli 2013 eine deutliche Zunahme des Wanderungsgewinns festzustellen (2013: +12.447; 2012: +1.063).

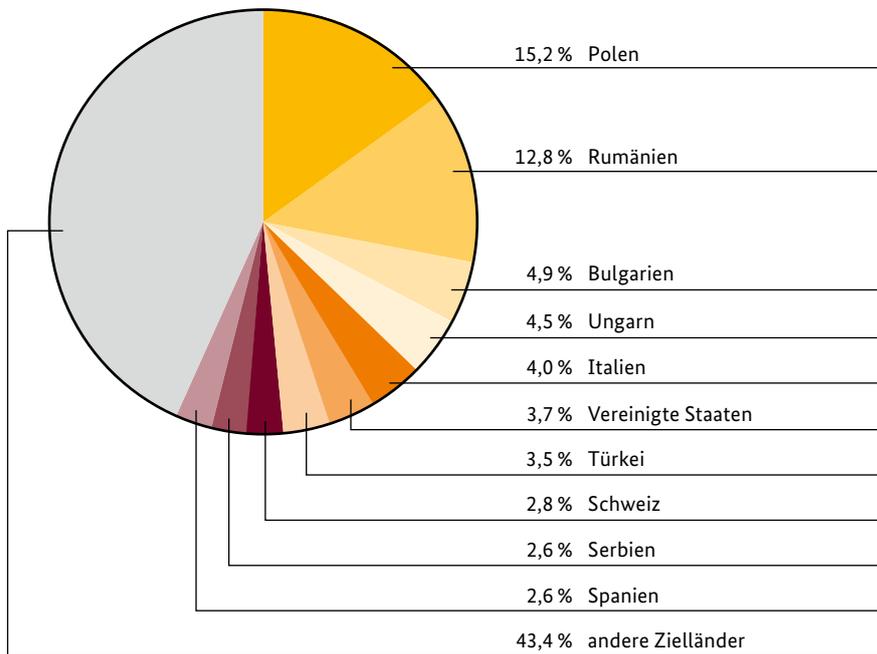
Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber China (+8.898), der Russischen Föderation (+8.858), Indien (+8.538) und Bosnien-Herzegowina (+7.374) zu verzeichnen. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 3.3.1) gekennzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo war 2014 insbesondere gegenüber der Schweiz (-7.444), der Türkei (-4.136), Österreich (-2.145) und den Vereinigten Staaten (-1.902) festzustellen. Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene

¹⁸ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2014 nach den häufigsten Zielländern

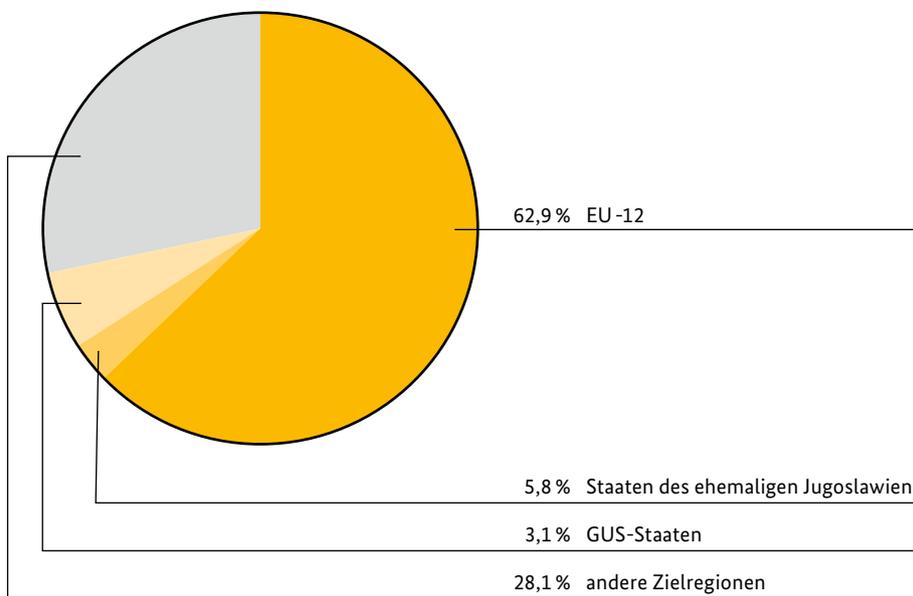
Gesamtzahl: 914.241



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2014 nach ausgewählten Zielregionen

Gesamtzahl: 914.241



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2014

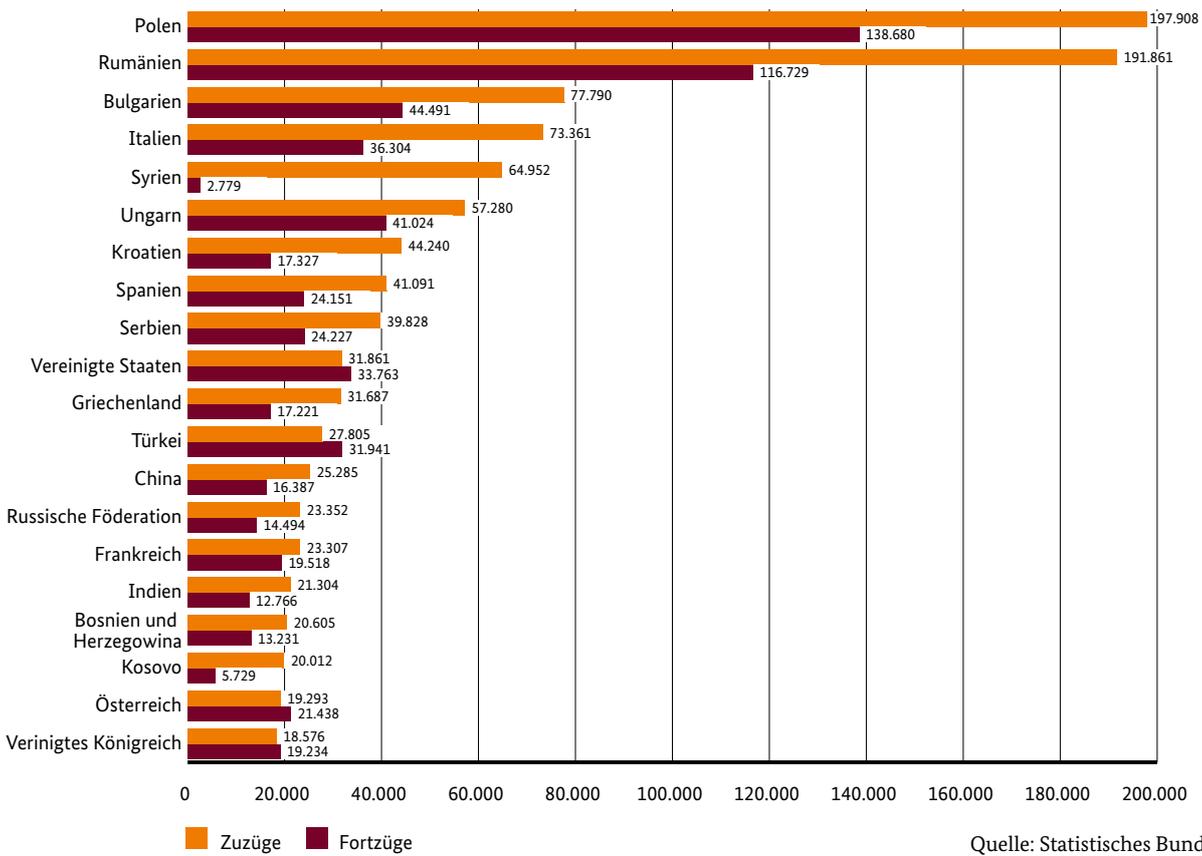
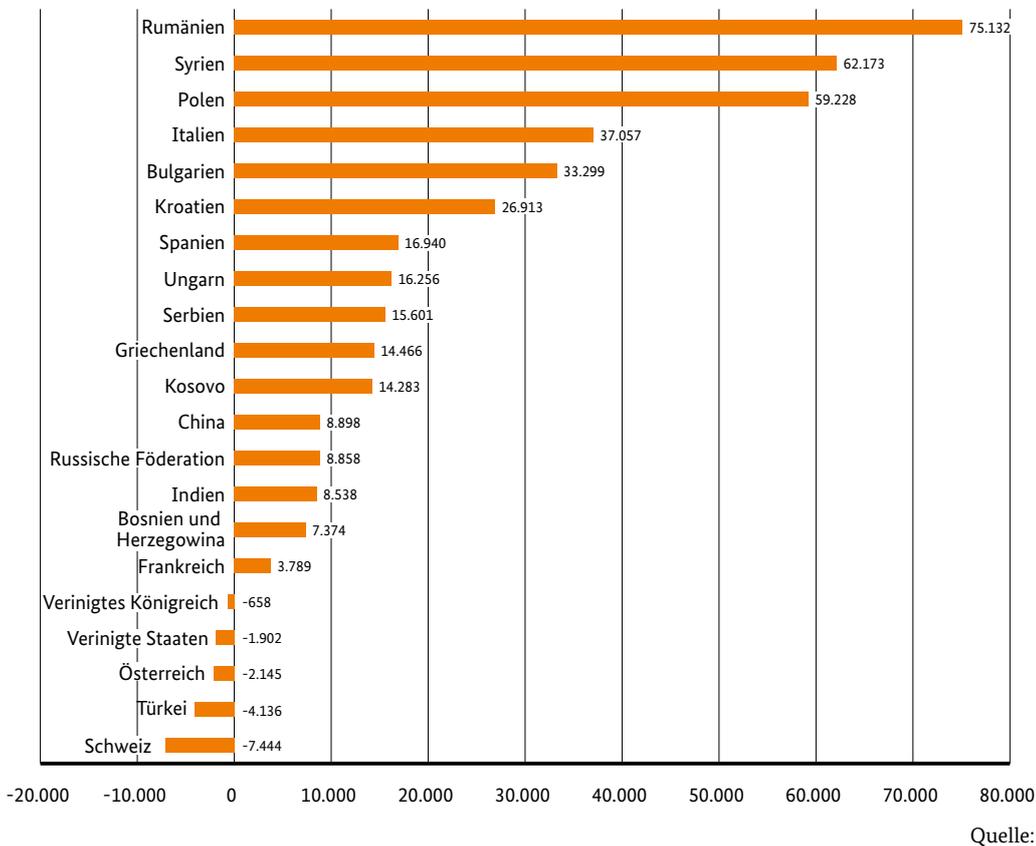


Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber den häufigsten Herkunfts- bzw. Zielländern im Jahr 2014



Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert.¹⁹ In den Folgejahren verringerte sich der Wanderungsverlust zunächst wieder (2011: -1.735), stieg daraufhin jedoch bis 2013 (-7.254) erneut an. 2014 fiel der Wanderungsverlust dann wieder niedriger aus.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kapitel 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Zwar wird sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht in jedem Fall genau mit dem Herkunfts- oder Zielland decken. So liegt etwa die Zahl der Zuzüge von rumänischen Staatsangehörigen, die nach Deutschland ziehen höher als die Zahl der Zuzüge

¹⁹ Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

aus dem Herkunftsland Rumänien. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten sehr ähnlich, so dass auf eine differenzierte Darstellung der Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit an dieser Stelle verzichtet werden kann. Es wird insoweit auf die Tabellen 1-10 bis 1-13 sowie die Abbildungen 1-18 bis 1-20 im Anhang verwiesen.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2014 differenziert nach einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen (289.879), Bayern (276.101 Zuzüge), Baden-Württemberg (254.975 Zuzüge), Niedersachsen (139.181 Zuzüge) und Hessen (132.656 Zuzüge) registriert wurden (vgl. Tabelle 1-2).

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2014

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung ¹ (30.06.2014)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	Ausländer			
Baden-Württemberg	254.975	234.713	92,1	164.971	139.454	84,5	+90.004	+95.259	10.672.496	23,9	15,5
Bayern	276.101	254.547	92,2	190.071	154.630	81,4	+86.030	+99.917	12.636.006	21,9	15,0
Berlin	93.094	83.853	90,1	58.653	49.401	84,2	+34.441	+34.452	3.440.991	27,1	17,0
Brandenburg	21.387	19.019	88,9	12.294	9.690	78,8	+9.093	+9.329	2.451.078	8,7	5,0
Bremen	14.830	13.782	92,9	7.850	6.563	83,6	+6.980	+7.219	658.002	22,5	11,9
Hamburg	33.131	29.675	89,6	19.091	14.831	77,7	+14.040	+14.844	1.748.915	18,9	10,9
Hessen	132.656	122.508	92,4	76.856	65.127	84,7	+55.800	+57.381	6.064.595	21,9	12,7
Mecklenburg-Vorpommern	15.907	14.621	91,9	7.759	6.190	79,8	+8.148	+8.431	1.597.321	10,0	4,9
Niedersachsen	139.181	126.168	90,7	85.138	75.489	88,7	+54.043	+50.679	7.813.217	17,8	10,9
Nordrhein-Westfalen	289.879	267.573	92,3	182.039	155.931	85,7	+107.840	+111.642	17.591.450	16,5	10,3
Rheinland-Pfalz	65.138	59.456	91,3	37.693	31.039	82,3	+27.445	+28.417	4.000.724	16,3	9,4
Saarland	14.561	12.796	87,9	9.638	7.587	78,7	+4.923	+5.209	989.447	14,7	9,7
Sachsen	38.413	34.856	90,7	21.260	16.767	78,9	+17.153	+18.089	4.045.543	9,5	5,3
Sachsen-Anhalt	20.948	19.579	93,5	11.356	9.627	84,8	+9.592	+9.952	2.237.911	9,4	5,1
Schleswig-Holstein	33.167	29.623	89,3	18.593	14.392	77,4	+14.574	+15.231	2.820.713	11,8	6,6
Thüringen	21.356	19.760	92,5	10.979	8.887	80,9	+10.377	+10.873	2.156.622	9,9	5,1
Deutschland	1.464.724	1.342.529	91,7	914.241	765.605	83,7	+550.483	+576.924	80.925.031	18,1	11,3

1) Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2014 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg, Bremen und Bayern (vgl. Tabelle 1-2 und Abbildung 1-21 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2014 wurden in Berlin, Baden-Württemberg und Bayern, die niedrigsten in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verzeichnet.

Alle Bundesländer hatten im Jahr 2014 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Nordrhein-Westfalen (+107.840), Baden-Württemberg (+90.004), Bayern (+86.030), Hessen (+55.800) und Niedersachsen (+54.043) registriert.

1.6 Altersstruktur

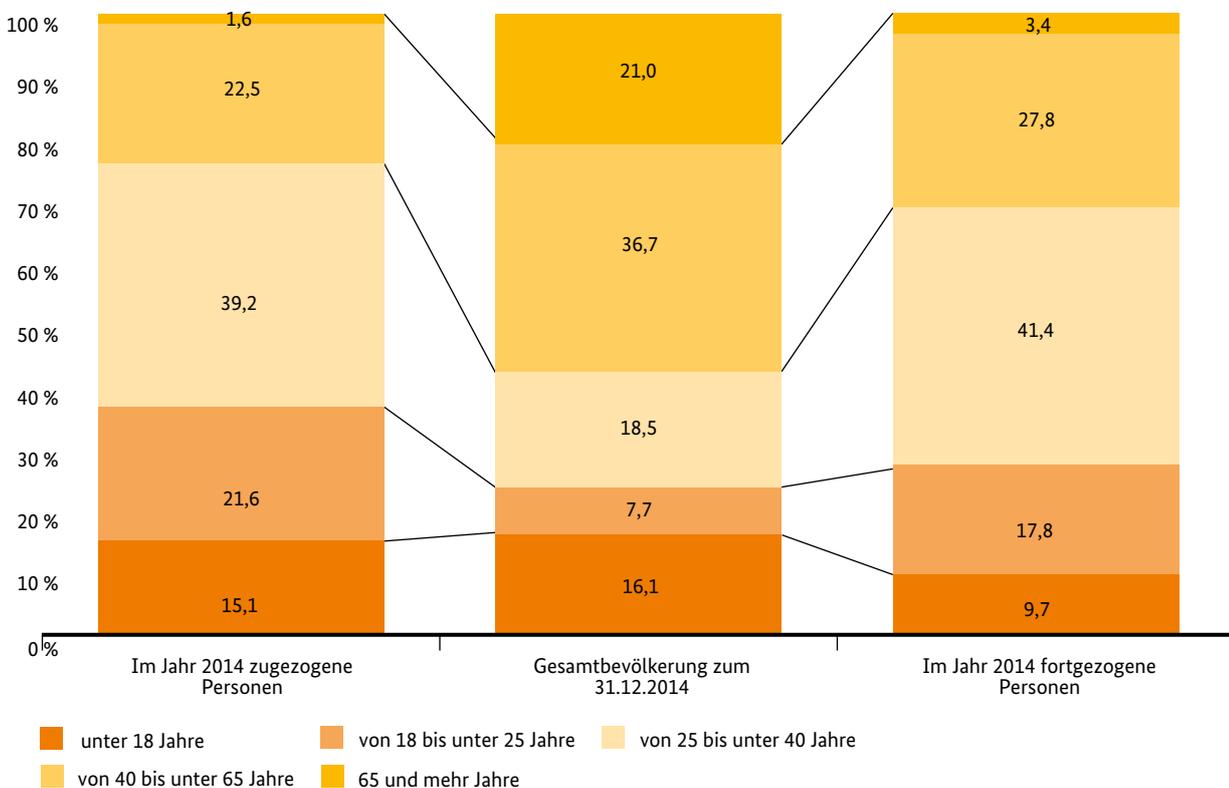
Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht

nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-16 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2014 waren drei Viertel (75,9%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,3%.

Dabei fielen 60,8% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,2%. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,6% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 21,0% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 15,1% bei den Zugezogenen stehen 16,1% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im

Abbildung 1-9: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2014



Bevölkerung zum 31.12.2014: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (68,9%) der im Jahr 2014 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 39,4% im Jahr 2014), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum erst leicht an, bevor im

Abbildung 1-10: Frauenanteil bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2014

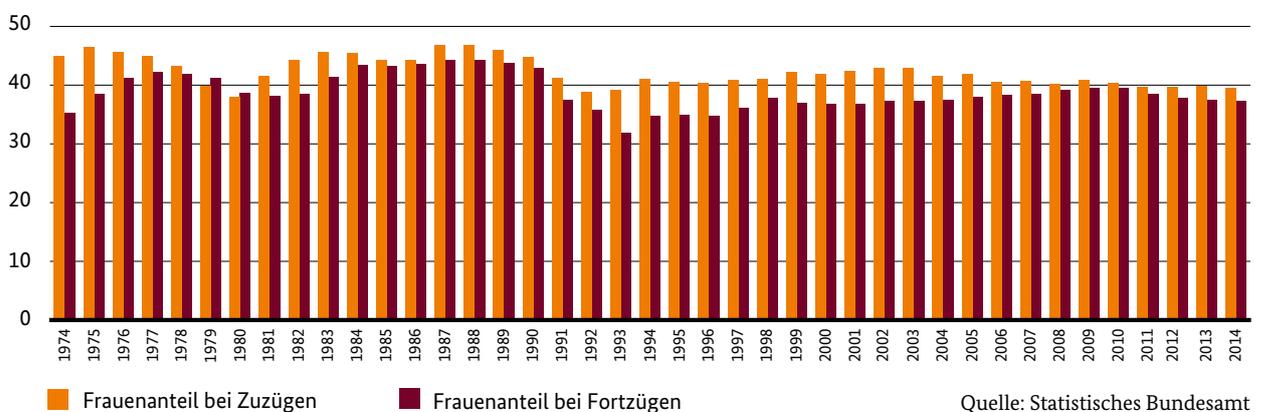


Abbildung 1-11: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2014

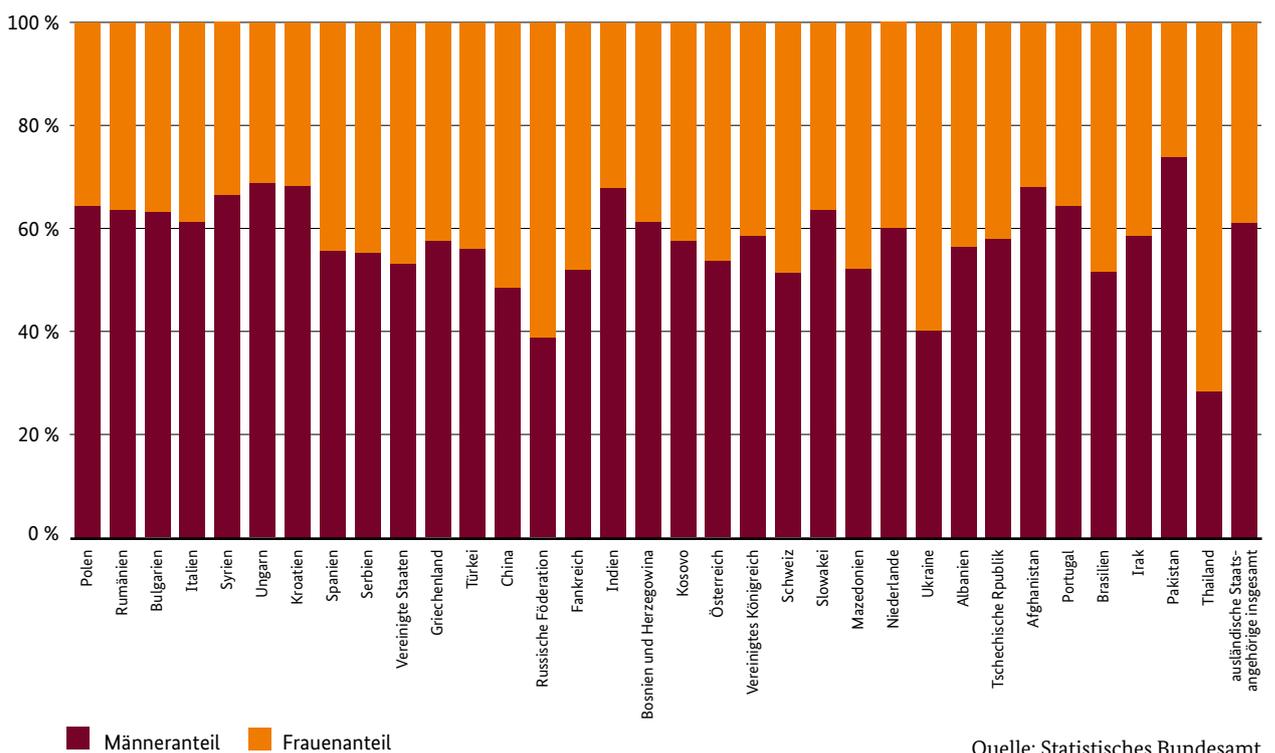
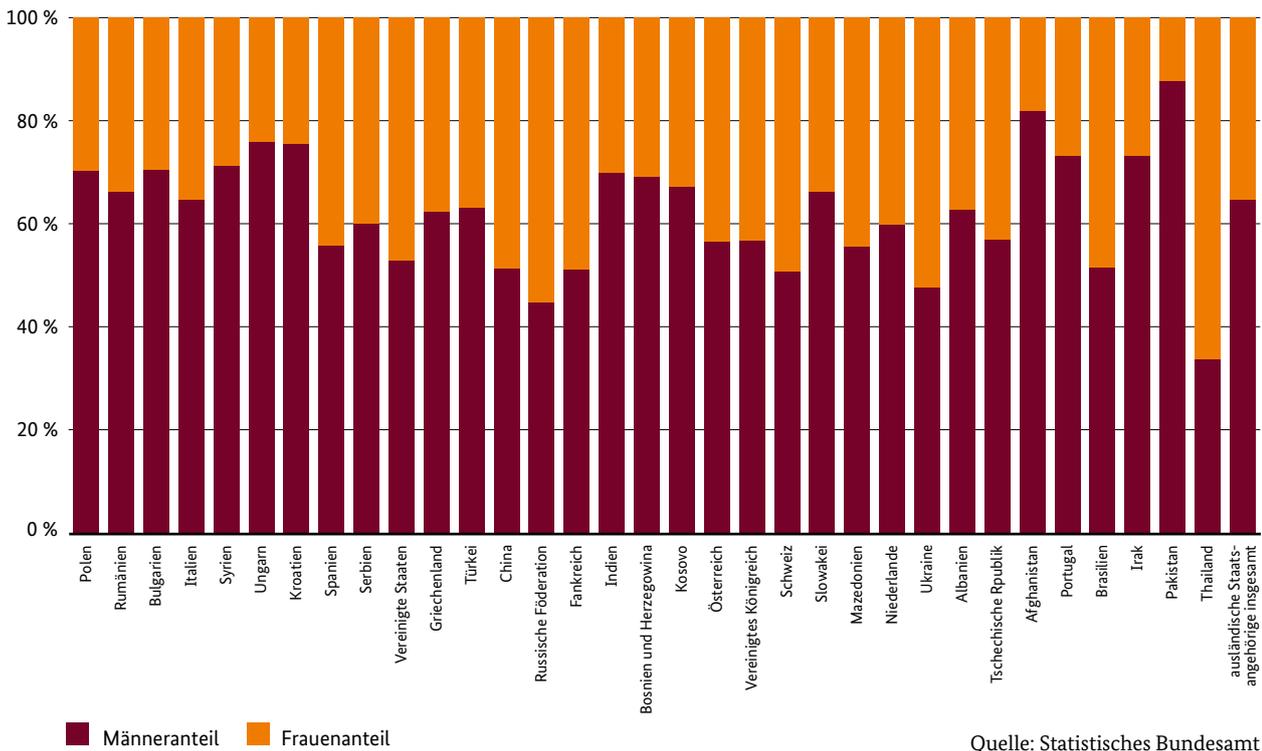


Abbildung 1-12: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

Jahr 2014 mit 37,2% wieder der Stand von 2003 erreicht wurde (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-17 im Anhang).

Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-11 und 1-12 sowie Tabelle 1-9 im Anhang). Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Thailand (71,6%), die Russische Föderation (61,3%) und die Ukraine (59,8%).

Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Pakistan (73,9%), Ungarn (68,7%), Kroatien (68,3%), Afghanistan (68,0%), Indien (67,9%) und Syrien (66,5%) festzustellen.

472.000 an (+28,8%). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 677.000 erhöht.

Tabelle 1-3: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2014¹

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR stieg von unter 400.000 in den Jahren 2006 bis 2009 bis auf etwa 1,149 Millionen im Jahr 2014. Im Jahr 2014 nahm die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 29,9% zu, nachdem bereits in den Vorjahren deutliche Zuwächse festzustellen waren. Auch die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr von 367.000 auf

1.9 Aufenthaltsw Zwecke

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst.

Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Nach Angaben des AZR wurden 1.149.045 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2014 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 518.802 Drittstaatsangehörige (45,2%), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4).

Im Jahr 2013 waren es 884.493 ausländische Staatsangehörige, darunter 362.984 Drittstaatsangehörige (41,0%). Damit war auch nach dem AZR 2014 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+29,9%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+42,9%) festzustellen. Der überproportionale Anstieg bei den Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf den starken Anstieg der Asylzuwanderung zurückzuführen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um

Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe					dar.: weiblich	
Syrien	992	163	45	208	33.041	3.025	73	21	58	16.848	1.239	69.658	23.368
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	174	47	49	2.542	152	1.417	126	204	694	8.911	7.270	35.054	15.854
Kosovo	59	18	71	83	58	3.766	1.190	140	264	8.223	2.043	24.306	9.726
China	9.147	518	266	3.376	33	2.418	299	82	118	394	71	22.073	11.324
Indien	4.038	38	241	5.111	50	3.992	375	61	257	1.469	292	21.081	6.776
Türkei	1.327	115	84	1.352	117	7.317	436	2.818	330	1.174	328	20.748	8.338
Russische Föderation	2.152	257	95	1.404	747	4.286	208	321	324	2.932	1.278	19.335	11.773
Vereinigte Staaten	3.833	868	505	4.707	26	3.075	871	149	231	5	9	18.527	8.668
Bosnien und Herzegowina	153	31	330	3.580	59	1.425	372	125	440	2.680	1.692	18.019	6.669
Eritrea	11	0	0	0	304	95	7	13	3	12.265	637	15.750	3.100
Albanien	307	45	21	164	35	445	347	17	466	7.122	1.113	15.681	6.566
Afghanistan	118	4	17	5	1.278	863	38	41	38	7.810	1.112	13.856	4.235
Mazedonien	90	24	28	243	36	1.005	497	63	1.062	2.803	2.536	13.648	6.441
Ukraine	1.147	153	85	1.759	292	2.642	147	212	354	2.432	295	12.828	7.786
Pakistan	932	6	14	103	46	1.798	380	29	194	3.652	366	9.543	2.351
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	47.869	6.112	3.778	37.252	44.614	63.677	10.400	5.911	9.436	118.331	28.578	518.802	210.179

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.
- 2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.
- 3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.
- 4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2014 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

etwa ein Fünftel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2014 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 1.342.529 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2013 waren es 1.108.068 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums (+13,4%) zu konstatieren, während die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung relativ konstant blieb.²⁰ Nachdem sich der Familiennachzug in den Jahren 2010 bis 2013 auf relativ konstantem Niveau hielt, wurde 2014 ein Wiederanstieg um 13,6% verzeichnet. Angestiegen gegenüber 2013 ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+10,8%). Überproportional erhöht hat sich – wie bereits von 2012 auf 2013 – die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+201,4%) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (+71,6%). Hier spiegelt sich insbesondere der humanitären Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen sowie die deutliche Zunahme der Asylanträge wider.

12,3% der Drittstaatsangehörigen zogen 2014 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-13). Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,2% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2014 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 11,1% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel zunächst befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen; diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2). 8,6% der Zugewanderten

erhielten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, 22,8% eine Aufenthaltsgestattung. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wider.

Während im Jahr 2014 35,3% der türkischen Staatsangehörigen (7.317 Personen) aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2013: 36,2%), überwog bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (25,4% bzw. 4.707 Personen), Indien (24,2% bzw. 5.111 Personen) und Bosnien-Herzegowina (19,9% bzw. 3.580 Personen) die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-14), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 3.2.2.1). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (41,4% bzw. 9.147 Personen). Staatsangehörige aus Syrien, Afghanistan und Eritrea sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (Syrien: 24,2% oder 16.848 Personen; Afghanistan: 56,4% oder 7.810 Personen; Eritrea: 77,9% oder 12.265 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Syrien: 47,4% oder 33.041 Personen; Afghanistan: 9,2% oder 1.278 Personen) erhielten.

1.10 Längerfristige Zuwanderung

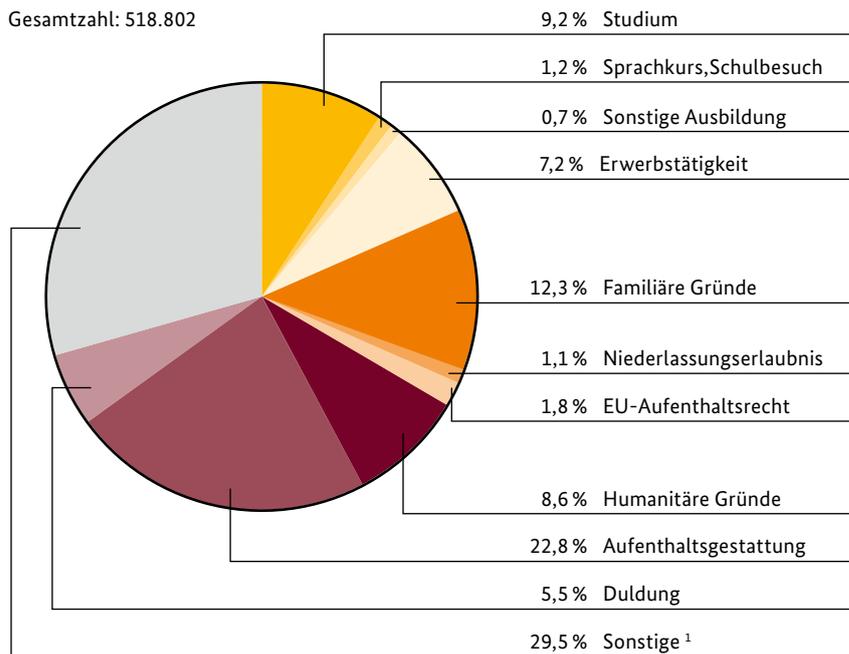
Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2013 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.²¹

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2013 etwa 640.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zu 2012, in dem 530.000 Personen gezählt wurden, um 20,7% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der ausländischen Migranten, die 2013 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet

²⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg, S. 78.

²¹ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2014 liegen erst 2016 vor, da erst zum Jahresende 2015 für alle Personen, die 2014 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhielten.

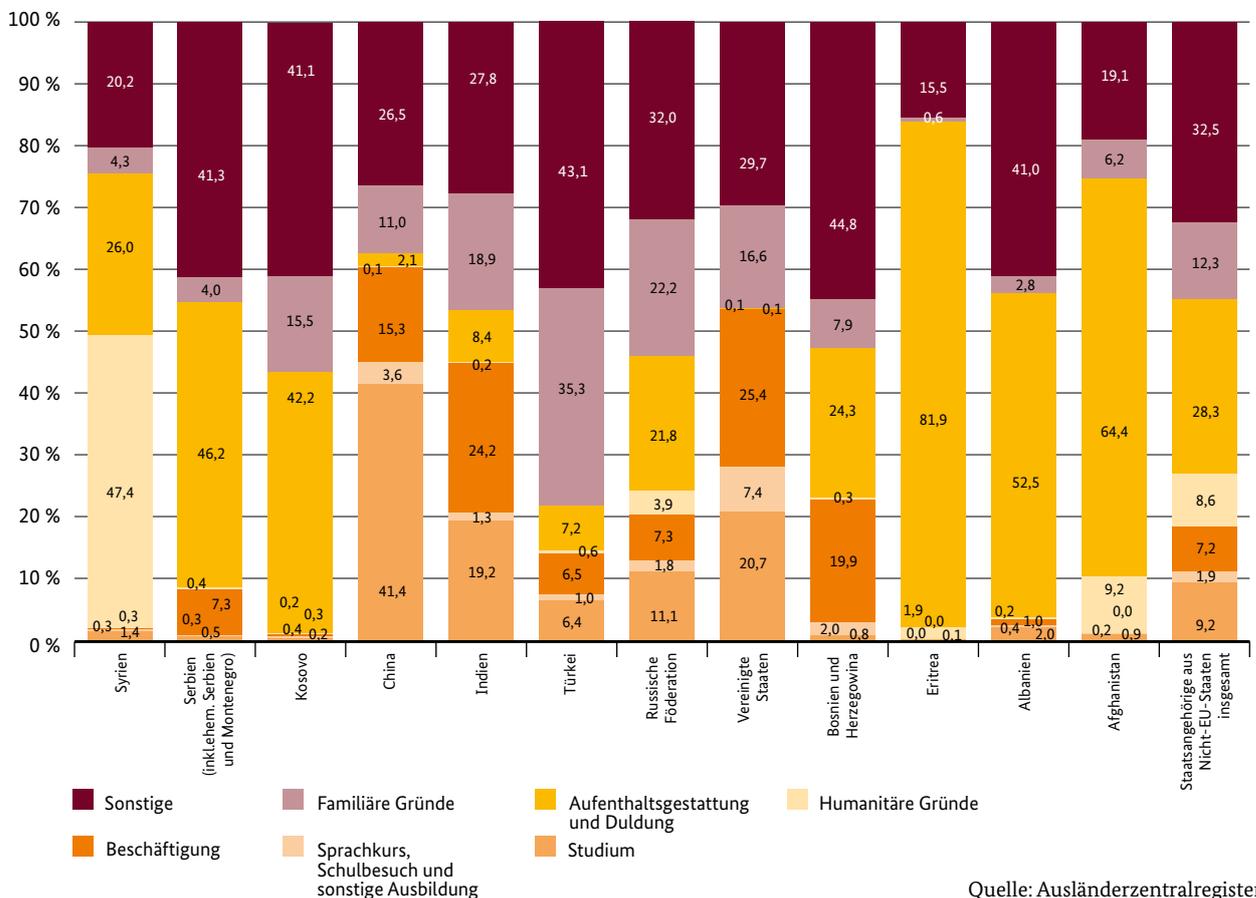
Abbildung 1-13: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-14: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

aufhielten, um 42 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1.108.068 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2013. Bei der Differenz von etwa 468.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-) fallbasierte Statistik handelt.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben) zeigt, dass sich 42,3 % der 1.108.068 zugezogenen Ausländer des Jahres 2013 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Allerdings hat sich der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die sich nach der Einreise mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten von 54,9 % im Jahr 2012 auf 57,7 % im Jahr 2013 erhöht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse

Tabelle 1-5: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266	17.310
Syrien	1.556	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850
Kroatien	2.970	2.872	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675	10.643
Kosovo						4.159	4.666	4.836	5.704	8.602
Portugal	2.396	2.462	2.488	2.721	3.142	3.110	3.529	4.793	7.226	8.414
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748	6.865	7.924
Slowakische Republik	3.691	3.948	3.542	2.964	2.817	2.603	2.988	5.587	6.774	7.178
Mazedonien	1.814	1.508	1.481	1.248	1.260	1.326	2.693	2.445	4.469	7.101
Iran	2.664	2.188	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932	5.972	6.695
Pakistan	2.231	1.667	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656
sonstige Staatsangehörigkeiten	112.785	102.519	94.301	93.165	94.599	101.781	110.247	123.957	136.484	165.086
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097

1) Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeiter, Studierende).

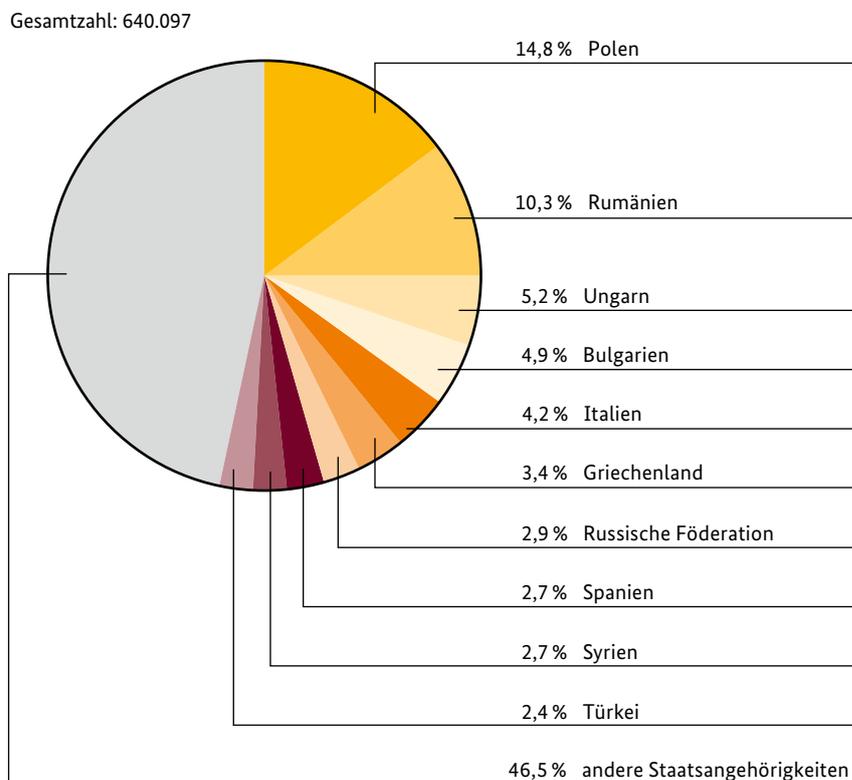
Von den im Jahr 2013 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 14,8 % bzw. 94.967 Personen die polnische Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 1-15). Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 17,2 %. Dies zeigt, dass viele Polen –

ähnlich wie etwa Rumänen – nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 waren Rumänien (10,3 %), Ungarn (5,2 %), Bulgarien (4,9 %), Italien (4,2 %), Griechenland (3,4 %) und die Russische Föderation (2,9 %). Dabei sind insbesondere die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %) nach dem EU-Beitritt deutlich angestiegen.

Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 58,5 % (absolut: 374.372 Unionsbürger).

Abbildung 1-15: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

2

EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²² und ihrer Familienangehörigen. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten.²³ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.²⁴ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁵ Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen. Freizügigkeitsberechtigt sind

Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger, wie Rentner oder Studierende, sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Eltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S.v. Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben

22 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

23 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

24 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

25 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: Abschlussbericht des Staatssekretärs-

ausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“: 44 ff.

das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sowie zum 1. Juli 2013 um Kroatien sind auch die Staatsangehörigen aus diesen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt.

Beschränkungen der Freizügigkeit bestehen für Staatsangehörige aus einem neuen EU-Mitgliedsstaat, die ihr Recht auf Freizügigkeit zwecks Erwerbstätigkeit ausüben möchten, in der Regel bis maximal sieben Jahre nach dem EU-Beitritt ihres Herkunftslandes (sog. 2+3+2-Prinzip, vgl. ausführlich Kapitel 3.2).

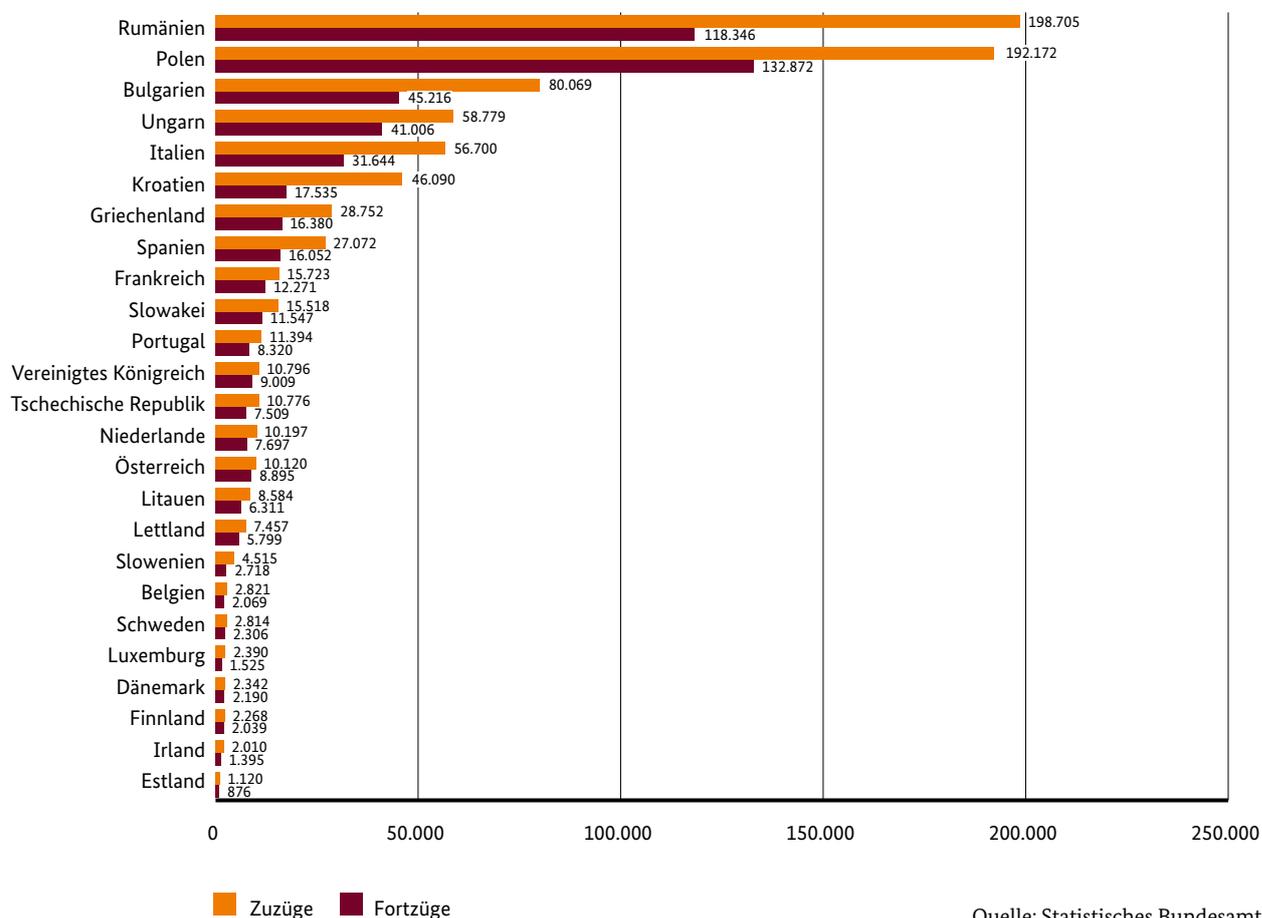
In Deutschland betraf die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 1. Januar 2014 nur noch Arbeit-

nehmer aus Kroatien. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren bis zum 30. Juni 2015 benötigten kroatische Staatsangehörige für Beschäftigungen im Bundesgebiet grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU, die ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Vorrangprüfung voraussetzt.²⁶ Nachdem die Bundesregierung von der zweiten Phase der Übergangsregelung keinen Gebrauch gemacht hat, gilt seit dem 1. Juli 2015 auch für kroatische Staatsangehörige die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Am 15. September 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die Weigerung, einem Unionsbürger, dessen Aufenthaltsrecht im

26 Für bestimmte Personengruppen gab es allerdings erhebliche Erleichterungen. So konnten Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte (für die Dauer von maximal sechs Monaten) ohne Arbeitsgenehmigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Für die Aufnahme von Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, konnte die Arbeitsgenehmigung-EU ohne Vorrangprüfung erteilt werden. Für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung eines in Kroatien ansässigen Unternehmens bestanden in Deutschland zudem Beschränkungen für die Sektoren Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration (vgl. BMI/BMAS (2014): 51f).

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2014 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufnahmemitgliedstaat sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, bestimmte „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ (darunter fällt das ALG-II), die auch eine Leistung der Sozialhilfe darstellen, zu gewähren, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt und ein Ausschluss vom Bezug dieser Leistungen deshalb gestattet ist (Urteil in der Rechtssache C-67/14).²⁷

Bereits im November 2014 hatte der EuGH entschieden, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger, die sich allein mit dem Ziel, Sozialhilfeleistungen zu beziehen, in einen anderen Mitgliedstaat begeben, von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen werden können (Urteil in der Rechtssache C-333/13).²⁸

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 809.807 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-1 im Anhang). Dies entspricht einem Anstieg um

27 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 101/15 des EuGH vom 15. September 2015.

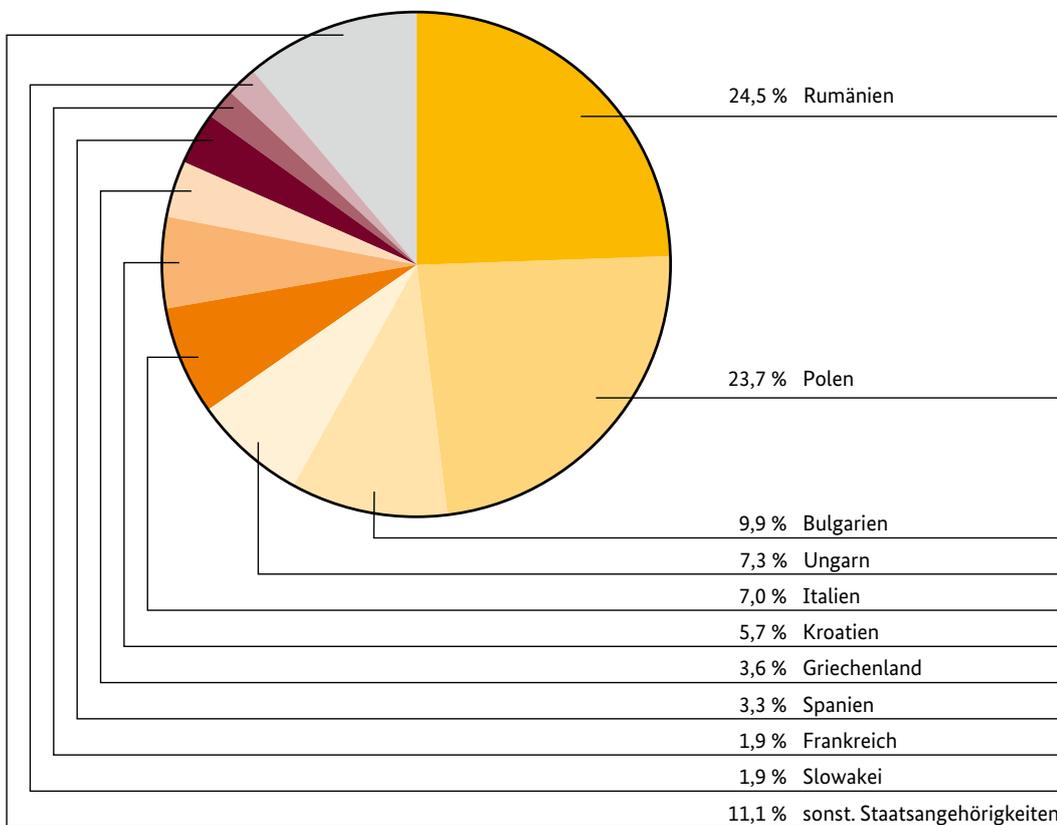
28 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 146/14 des EuGH vom 11. November 2014.

14,4% im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 55,3%. Der Anteil ist – trotz des Anstiegs der absoluten Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern – damit leicht rückläufig (2013: 57,7%). Dies liegt am überproportionalen Anstieg der Zuzugszahlen von Drittstaatsangehörigen, insbesondere des starken Zuwachses bei den Asylantzugszahlen. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2014 summierte sich auf 511.888. Damit stieg die Abwanderung von Unionsbürgern um 21,3% gegenüber 2013. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung stieg von 52,9% auf 56,0%.

24,5% der Zuzüge von Unionsbürgern entfielen auf rumänische (198.705 Zuzüge) und 23,7% auf polnische Staatsangehörige (192.172 Zuzüge). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten fast die Hälfte der gesamten EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen stellten Staatsangehörige aus Bulgarien mit 9,9% (80.069 Zuzüge), Ungarn mit 7,3% (58.779 Zuzüge), Italien mit 7,0% (56.700 Zuzüge) und Kroatien mit 5,7% (46.090 Zuzüge) dar (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Abbildung 2-2: Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2014

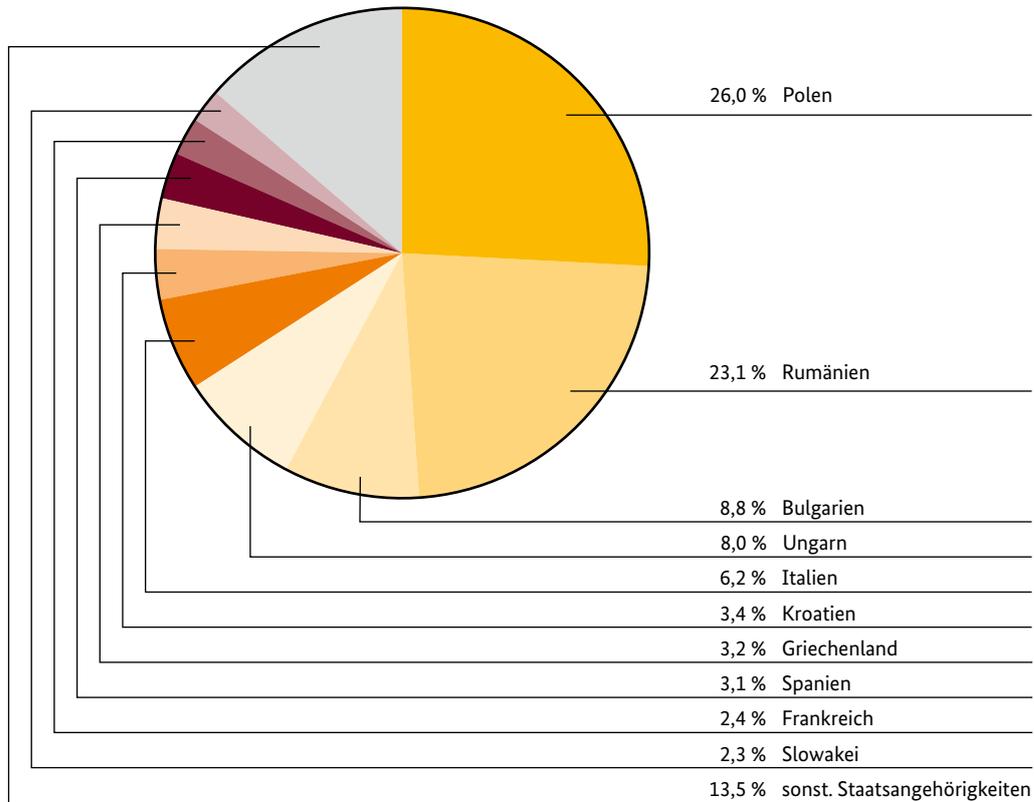
Gesamtzahl: 809.807



Quelle: Statistisches Bundesamt

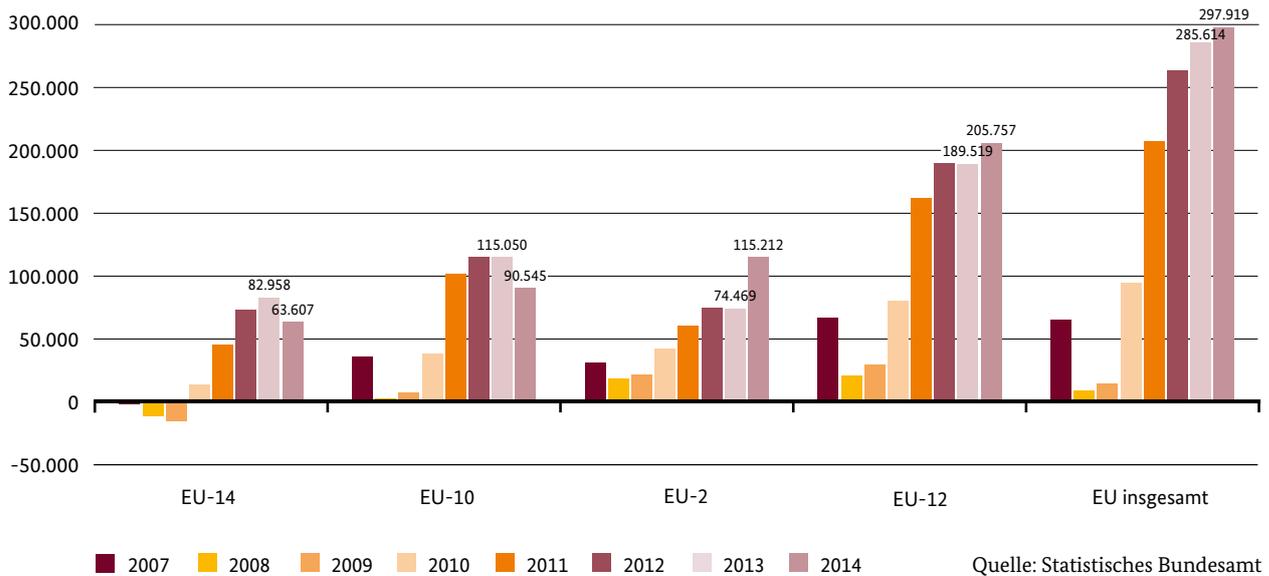
Abbildung 2-3: Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2014

Gesamtzahl: 511.888



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-4: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt²) in den Jahren von 2007 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).
 2) In „EU insgesamt“ für das Jahr 2013 ist Kroatien, dass der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten ist, bereits enthalten.

26,0% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Polen (132.872 Fortzüge), 23,1% der Fortzüge entfielen auf rumänische Staatsangehörige (118.346 Fortzüge). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch bei den Fortzügen fast die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 8,8% der Fortzüge bildeten bulgarische (45.216 Fortzüge), 8,0% ungarische (41.006 Fortzüge) und 6,2% italienische (31.644 Fortzüge) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Insgesamt ergab sich im Jahr 2014 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 27 EU-Staaten (+297.919), der im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen ist (2013: +285.614) (vgl. Abbildung 2-4). Während jedoch der Wanderungssaldo gegenüber den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten (EU-2 Staaten) (Wanderungsgewinn: +115.212 Zuzüge) sowie gegenüber Kroatien (Wanderungsgewinn: +28.555 Zuzüge) deutlich gestiegen ist, war der Wanderungsüberschuss gegenüber den alten EU-Staaten (EU-14 Staaten) und den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10 Staaten) im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Gegenüber sämtlichen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien (+80.359), Polen (+59.300), Bulgarien (+34.853), Kroatien (+28.555) und Italien (+25.056) aus.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, ist seit dem Jahr 2010 unterbrochen. Allerdings ist der Wanderungsgewinn im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr – mit Ausnahme Italiens – gegenüber Griechenland (2014: +12.372; 2013: +18.512), Spanien (2014: +11.020; 2013: +16.507) und Portugal (2014: +3.074; 2013: +6.473) wieder rückläufig (vgl. Tabelle 2-1 im Anhang).

Exkurs: Zuwanderung aus Kroatien

Kroatien ist am 1. Juli 2013 als 28. Mitgliedstaat nach Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Seit dem 1. Juli 2015 gilt auch für kroatische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.²⁹ Wie sich die

²⁹ Die Übergangsregelungen bis zur vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit wurden im Beitrittsvertrag der EU mit Kroatien festgelegt. Für weitere Details siehe Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien COM (2015) 233 final vom 29.5.2015.

Zuwanderung aus Kroatien nach Deutschland in diesem Zusammenhang entwickelt hat, steht im Fokus dieses Exkurses.

Nach vielfältigen historischen Wechseln vom Auswanderungs-, Durchwanderungs-, Einwanderungs- und Remigrationsland hat sich Kroatien zuletzt seit 2009 vom Zuwanderungsland zum Auswanderungsland entwickelt. Gefolgt von Österreich und Italien bleibt Deutschland in der jüngsten Vergangenheit Zielstaat Nr. 1 innerhalb der EU unter kroatischen Staatsangehörigen.³⁰

Im Jahr 2012 betrug der Anteil kroatischer Staatsangehöriger an der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland 3,2%. Dies entsprach rund 225.000 kroatischen Staatsangehörigen. 2014 waren bereits 263.000 kroatische Staatsangehörige im AZR registriert, dies entsprach ebenfalls einem Anteil von 3,2% (vgl. Kapitel 7.4). Sowohl mit dem Beitritt Kroatiens als auch mit der Gestattung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit hat sich die Zuwanderung nach Deutschland verstärkt.

Nach Angaben der Wanderungsstatistik verzeichnete Kroatien mit +106,6% den höchsten Anstieg der Zuzugszahlen nach Deutschland von 2012 auf 2013 im Vergleich mit allen EU-Herkunftsstaaten (2012: 9.019; 2013: 18.633). In Bezug auf die Veränderung der Fortzüge zählte Kroatien mit +2,2% EU-weit zu den Staaten mit dem geringsten Wachstum (2012: 6.501; 2013: 6.642).

Im Zeitraum von Januar 2013 bis August 2015 ist nach Angaben des Ausländerzentralregisters neben typischen saisonalen Schwankungen eine Verdreifachung der Zuzugszahlen zu beobachten.³¹ Waren im Januar 2013 rund 700 Zuzüge verzeichnet worden, so belief sich die Anzahl im August 2015 auf rund 2.900. Im Juli 2015 zeigt sich dabei mit Eintreten der Arbeitnehmerfreizügigkeit ein neuer Höchststand von ungefähr 4.700 Zuzügen. Da die Zahl der Fortzüge sich konstant auf unter 1.000 belief, stellte der monatliche Wanderungssaldo im August 2015 mit ca. 2.800 ebenfalls einen neuen Höchststand innerhalb des Beobachtungszeitraums dar.

Die Daten zu Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern aus Kroatien bis zum Jahr 2013 deuten auf bisher oftmals saisonale und zeitlich begrenzte Migration nach

³⁰ Für weitere Informationen über die Migration aus Kroatien in die EU siehe Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien COM (2015) 233 final vom 29.5.2015.

³¹ Es wird hier auf die Daten des Ausländerzentralregisters zurückgegriffen, da diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung eine monatliche Auswertung ermöglichen.

Deutschland hin.³² Angesichts des weiterhin bestehenden Wohlstandsgefälles zwischen Kroatien und Deutschland ist seit dem EU-Beitritt auch eine verstärkte Migration der jungen und gut ausgebildeten Kroaten zu beobachten.

Neuzuwanderer aus Kroatien treffen dabei auf eine etablierte und ausgesprochen gut integrierte kroatische Bevölkerung in Deutschland. Für mehr als 41 % der kroatischen Staatsangehörigen wurde nach AZR-Angaben 2014 eine Aufenthaltsdauer von über 30 Jahren verzeichnet. Dagegen waren 11,4 % innerhalb des vergangenen Jahres eingereist. Mehr als 70 % der in Deutschland lebenden kroatischen Staatsangehörigen befanden sich im selben

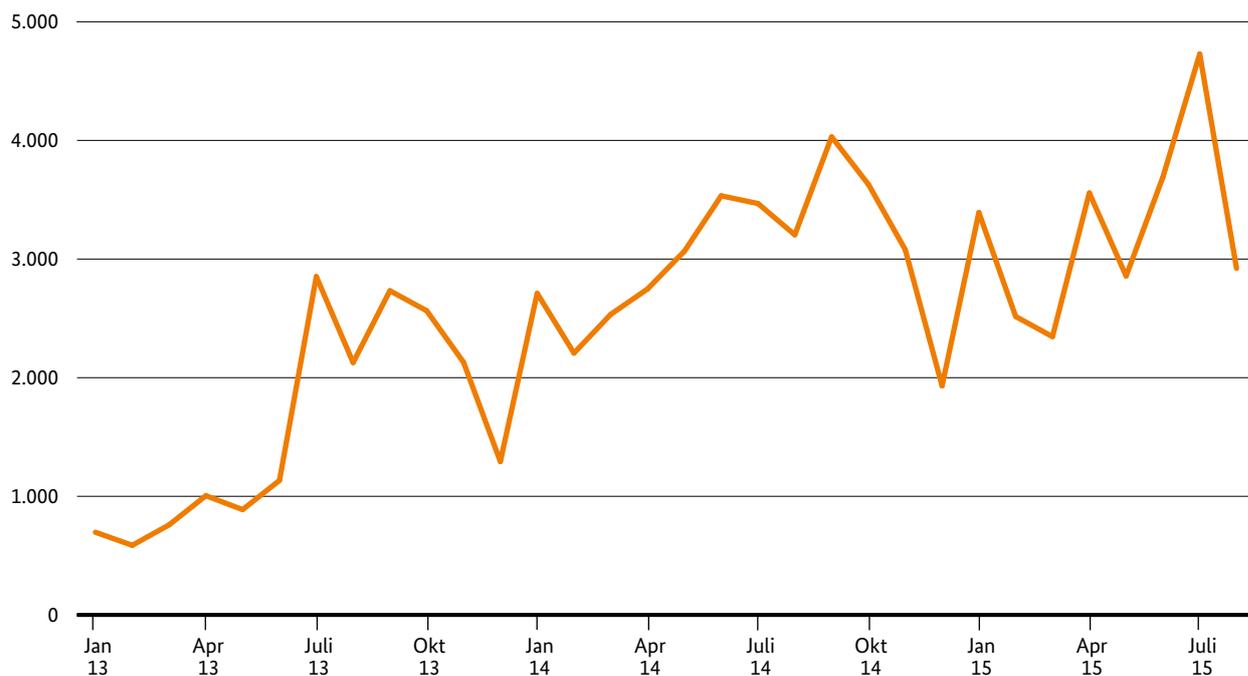
Jahr im Alter von 20 bis 65 Jahren. Unter den vorrangigen Wohnorten befinden sich München (9,6%), Frankfurt am Main (5,1%), Stuttgart (4,8%) und Berlin (4,3%) (Stand: August 2015).

Angesichts des vergleichsweise geringen Bevölkerungsumfangs Kroatiens von 4,2 Mio. Einwohnern wird davon ausgegangen, dass die weitere Zuwanderung kroatischer Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten der EU relativ begrenzt bleibt, dabei aufgrund etablierter Netzwerke geografischer Nähe, kultureller und historischer Verbindungen jedoch vorrangig in etablierte Zielländer, darunter auch Deutschland, erfolgt.³³

32 Vgl. beispielsweise Bundesministerium des Innern 2014: Migrationsbericht 2013.

33 Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien COM (2015) 233 final vom 29.5.2015.

Abbildung 2-5: Monatliche Zuzüge kroatischer Staatsangehöriger, Januar 2013 bis August 2015



Quelle: Ausländerzentralregister

3

Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 3 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 3.2),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 3.3),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 3.4),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen (Kapitel 3.5),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kapitel 3.6),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 3.7) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 3.8).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzugangszahl aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personen-

bezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede zurückzuführen.³⁴

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit³⁵

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in

³⁴ Vgl. dazu Lederer, Harald 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: 102 ff.

³⁵ Der Migrationsbericht betrachtet das Zuwanderungsgeschehen Deutschlands im Jahr 2014, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf das gesamte Einreisejahr 2014 beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31.03.2015 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2014 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2015 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Migration nach Deutschland – Jahresbericht 2014“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

Tabelle 3-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2014¹

	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug	(Spät-) Aussiedler einschl. Familien-angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber	Saisonarbeitnehmer und Schausteller-gehilfen ³	Erwerbsmigration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger) ⁴
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	128.688	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	212.442	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	181.037	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	137.819	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	176.590	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	197.924	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	205.866	-	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	207.927	-	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	230.347	-	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	263.805	-	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	286.940	-	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	307.182	-	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	318.549	-	60.113
2004	266.355	65.935	59.093	11.208	35.607	333.690	-	58.247
2005	286.047	53.213	35.522	5.968	28.914	329.789	18.415	55.773
2006	289.235	50.300	7.747	1.079	21.029	303.429	30.188	53.554
2007	343.851	42.219	5.792	2.502	19.164	299.657	29.803	53.759
2008	335.914	39.717	4.362	1.436	22.085	285.217	30.601	58.350
2009	348.909	42.756	3.360	1.088	27.649	294.828	26.386	60.910
2010	398.451	40.210	2.350	1.015	41.332	293.711	29.768	66.413
2011	532.395	40.975	2.148	986	45.741	207.695	38.083	72.886
2012	623.407	40.843	1.820	458	64.539	3.593	38.745	79.537
2013	707.771	44.311	2.427	246	109.580	-	33.648	86.170
2014	809.807	50.564	5.649	237	173.072	-	37.283	92.916

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

- 1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.
- 2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007: EU-26; ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche.
- 3) Seit dem 1. Januar 2012 sind Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Für das Berichtsjahr 2012 wurde nur noch für Saisonarbeitnehmer aus Kroatien ein jährliches Kontingent festgelegt. Im Jahr 2013 waren auch Saisonarbeitnehmer aus Kroatien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.
- 4) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländer, die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger und Angehörige der übrigen EWR-Staaten sowie der Schweiz. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und grundsätzlich auch ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2).

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Die Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit betrafen bis zum 31. Dezember 2013 die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (EU-2). Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Bulgarien und Rumänien die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Für Kroatien, das seit dem 1. Juli 2013 der EU angehört, konnte die Arbeitnehmerfreizügigkeit ebenfalls nach der sogenannten „2+3+2-Regelung“ eingeschränkt werden. Danach darf der Arbeitsmarktzugang für zunächst zwei, dann drei und ggf. nochmals zwei Jahre eingeschränkt werden. Deutschland hat gegenüber Kroatien jedoch nur von der ersten Phase Gebrauch gemacht, so dass für kroatische Staatsangehörige seit dem 1. Juli 2015 ebenfalls die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt.

Für Arbeitnehmer aus Kroatien galten für die Dauer der Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 2015 die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts grundsätzlich weiter. Sie benötigten für Tätigkeiten, für die noch die Arbeitserlaubnispflicht gilt, eine Arbeitserlaubnis-EU. Als Unionsbürger benötigten sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt.³⁶

Im Jahr 2014 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 23.247 Arbeitsgenehmigungen-EU³⁷ (ohne Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer³⁸) an Arbeitnehmer aus Kroatien erteilt.

36 Für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von sonstigen Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

37 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III). Im Jahr 2014 benötigten Staatsangehörige aus Kroatien grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU, da für sie die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch bis zum 30. Juni 2015 eingeschränkt war.

38 Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 3.2.1.5 und 3.2.1.6.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt, sofern – bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen – die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).³⁹ Eine Erwerbstätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn der Aufenthaltstitel hierzu berechtigt (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). Ein zustimmungsfreier Zugang zum Zweck der Beschäftigung⁴⁰ oder eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann in Deutschland nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet. Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltswitzweck erteilten Visum möglich.⁴¹

Nach §§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der

39 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens 90 Tage erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

40 Keiner Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftler und Forscher nach § 5 BeschV.

41 Durch die Reformen der letzten Jahre sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013: Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte – Deutschland. Zur Anziehungskraft Deutschlands für qualifizierte Zuwanderer vgl. auch Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2014: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin: 45 ff. Zur Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten siehe auch Mayer, Matthias 2013: Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 53 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, sog. Vorrangprüfung). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz). Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

Für ausländische Wissenschaftler existiert die auf einer EU-Richtlinie basierende Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken nach § 20 AufenthG (vgl. Kapitel 3.2.4). Für Hochqualifizierte besteht die Möglichkeit der Erteilung einer (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG. Zusätzlich regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 3.2.5). Zudem besteht seit 1. August 2012 die Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU (vgl. dazu Kapitel 3.2.3).

Zur Suche nach einer angemessenen Arbeit kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem inländischen Hochschulabschluss für bis zu 18 Monate verlängert werden (§ 16 Absatz 4 AufenthG); während dieser Zeit besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Für Absolventen ausländischer Hochschulen wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie die Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs

Monate geschaffen (§ 18c AufenthG).⁴² Die Sicherung des Lebensunterhalts muss gewährleistet sein. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Nach § 18c Abs. 3 AufenthG (in Kraft seit 5. September 2013) haben nun auch Ausländer, die sich bereits zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufhalten, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten.⁴³

Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG sind im Ausländerzentralregister (AZR) bisher nur in geringem Umfang eingetragen, im Jahr 2014: 125 (2013: 107). Dies liegt daran, dass die betroffenen Personen überwiegend mit Langzeitvisa (nationale Visa) einreisen und deshalb regelmäßig keine Eintragung im Datenbestand des AZR erfolgt. In den deutschen Auslandsvertretungen wurden 2014 insgesamt 1.116 D-Visa⁴⁴ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2013: 1.070).⁴⁵

3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 67.795 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter ca. 46.000 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV.⁴⁶ Damit stieg die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2013: 57.070 Zustimmungen) um 18,8%.

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2014 eingereist sind, wurden 29.696 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Im Vergleich zum Vorjahr (26.836 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies einen Wiederanstieg um 10,7%. Im Jahr 2012 wurden noch 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Der Rückgang von 2012 auf 2013 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige seit

42 § 18c AufenthG galt zunächst bis zum 31. Juli 2016. Durch die Aufhebung von Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde diese Befristung gestrichen.

43 Bis dahin galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

44 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis max. ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

45 Vgl. die Bundestagsdrucksache 18/4765 vom 24. April 2015: Visaerteilungen im Jahr 2014.

46 Zu Zustimmungszahlen für 2014 im Einzelnen vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015: Arbeitsmarkt in Zahlen: Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen. Berichtsjahr 2014: Tabelle 10.

Tabelle 3-2: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2009 bis 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2009			2010			2011		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %
Indien	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1
Vereinigte Staaten	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4
Bosnien-Herzegowina	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1
China	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1
Japan	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9
Ukraine	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3
Türkei	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2
Mexiko	272	136	50,0	327	164	50,2	421	142	33,7
Russische Föderation	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2
sonstige Staatsangehörigkeiten	9.134	3.543	38,8	10.044	3.993	39,8	13.092	4.268	32,6
Insgesamt	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4

Staatsangehörigkeit	2012			2013			2014		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil in %
Indien	4.318	602	13,9	3.277	439	13,4	3.920	576	14,7
Vereinigte Staaten	3.482	1.245	35,8	3.681	1.342	36,5	3.644	1.378	37,8
Bosnien-Herzegowina	3.268	64	2,0	2.881	161	5,6	3.483	399	11,5
China	3.052	809	26,5	2.611	771	29,5	2.774	752	27,1
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.900	94	4,9	1.834	115	6,3	2.283	183	8,0
Japan	1.715	312	18,2	1.606	298	18,6	1.751	330	18,8
Ukraine	1.320	950	72,0	975	720	73,8	1.204	875	72,7
Türkei	1.473	177	12,0	1.133	158	13,9	1.115	183	16,4
Mexiko	442	167	37,8	316	131	41,5	808	184	22,8
Russische Föderation	1.329	860	64,7	1.020	678	66,5	797	556	69,8
sonstige Staatsangehörigkeiten	12.288	4.096	33,3	7.502	3.600	48,0	7.917	3.965	50,1
Insgesamt	34.587	9.376	27,1	26.836	8.413	31,3	29.696	9.381	31,6%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-3: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich
Indien	90	62	3.733	492	52	17	45	5	3.920	576
Vereinigte Staaten	1.475	686	2.119	674	39	14	11	4	3.644	1.378
Bosnien-Herzegowina	1.050	116	2.376	272	27	10	30	1	3.483	399
China	356	271	2.364	457	43	18	11	6	2.774	752
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	868	61	1.398	119	8	3	9	0	2.283	183
Japan	227	122	1.506	203	17	5	1	0	1.751	330
Ukraine	954	772	235	93	5	3	10	7	1.204	875
Türkei	126	28	947	148	36	7	6	0	1.115	183
Mexiko	95	69	705	113	4	2	4	0	808	184
Russische Föderation	401	360	383	191	6	4	7	1	797	556
Australien	471	192	187	71	3	2	1	1	662	266
Kanada	249	110	365	106	13	5	1	1	628	222
Korea, Republik	65	45	497	98	6	0	1	0	569	143
Georgien	506	413	31	18	3	2	4	2	544	435
Brasilien	169	120	285	90	12	8	5	0	471	218
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.893	2.015	1.999	630	111	25	40	11	5.043	2.681
Insgesamt	9.995	5.442	19.130	3.775	385	125	186	39	29.696	9.381

Quelle: Ausländerzentralregister

dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen, zum anderen auf die Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012, da viele Fachkräfte aus Drittstaaten nun statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG eine Blaue Karte nach § 19a AufenthG erhalten (vgl. Tabellen 3-12 und 3-15).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer (nach § 18 AufenthG), die im Jahr 2014 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien (3.920 Personen), den Vereinigten Staaten (3.644 Personen), Bosnien-Herzegowina (3.483 Personen) und China (2.774 Personen) (vgl. Abbildung 3-1 und Karte 3-1).

Betrachtet man die im Jahr 2014 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung

nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufgenommen haben. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, China, Japan, der Türkei, Mexiko und Korea überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen, russischen, australischen und georgischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-4).

Fast ein Drittel (31,6 %) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation stellten Frauen dagegen etwa zwei Drittel (69,8 %) aller im Jahr 2014 eingereisten russischen Arbeitnehmer, im Falle der Ukraine waren es fast drei Viertel (72,7%), bei georgischen Staatsangehörigen sogar vier Fünftel. Der hohen Frauenanteil im Falle der Russischen Föderation, der Ukraine und Georgiens lässt sich durch die Zahl

Abbildung 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 29.696

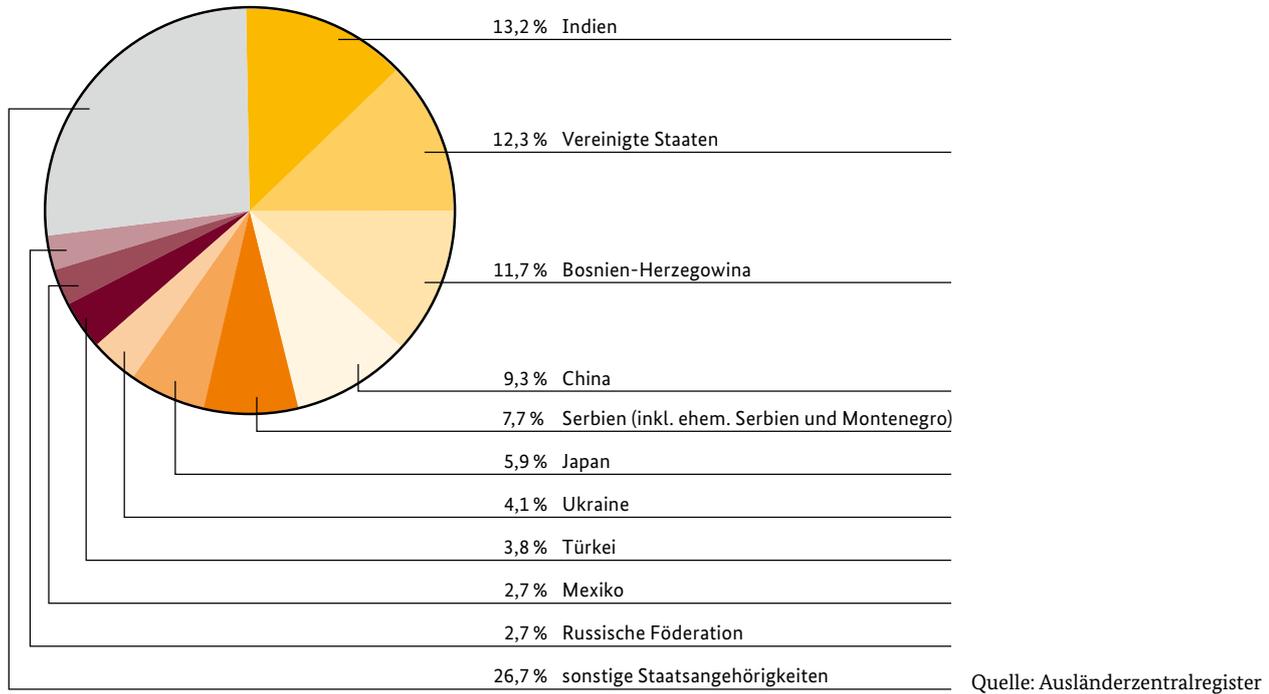


Tabelle 3-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	90	2,3	3.733	95,2	52	1,3	45	1,1	3.920
Vereinigte Staaten	1.475	40,5	2.119	58,2	39	1,1	11	0,3	3.644
Bosnien-Herzegowina	1.050	30,1	2.376	68,2	27	0,8	30	0,9	3.483
China	356	12,8	2.364	85,2	43	1,6	11	0,4	2.774
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	868	38,0	1.398	61,2	8	0,4	9	0,4	2.283
Japan	227	13,0	1.506	86,0	17	1,0	1	0,1	1.751
Ukraine	954	79,2	235	19,5	5	0,4	10	0,8	1.204
Türkei	126	11,3	947	84,9	36	3,2	6	0,5	1.115
Mexiko	95	11,8	705	87,3	4	0,5	4	0,5	808
Russische Föderation	401	50,3	383	48,1	6	0,8	7	0,9	797
Australien	471	71,1	187	28,2	3	0,5	1	0,2	662
Kanada	249	39,6	365	58,1	13	2,1	1	0,2	628
Korea, Republik	65	11,4	497	87,3	6	1,1	1	0,2	569
Georgien	506	93,0	31	5,7	3	0,6	4	0,7	544
Brasilien	169	35,9	285	60,5	12	2,5	5	1,1	471
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.893	57,4	1.999	39,6	111	2,2	40	0,8	5.043
Insgesamt	9.995	33,7	19.130	64,4	385	1,3	186	0,6	29.696

Quelle: Ausländerzentralregister

der Au-Pair-Beschäftigten aus diesen Herkunftsländern erklären (siehe hierzu unten den Unterpunkt „Au-Pair-Beschäftigte“ in Kap. 3.2.1.6). Im Unterschied dazu sind Frauen im Falle Indiens, Bosnien-Herzegowinas, Serbiens und der Türkei deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein deutlich höherer Frauenanteil festzustellen (54,4%) (vgl. Tabelle 3-3). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa einem Fünftel deutlich geringer.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2014 in Deutschland 90.204 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2013: 89.056 Personen), davon fast drei Viertel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung.

3.2.1.1 Akademische Berufe

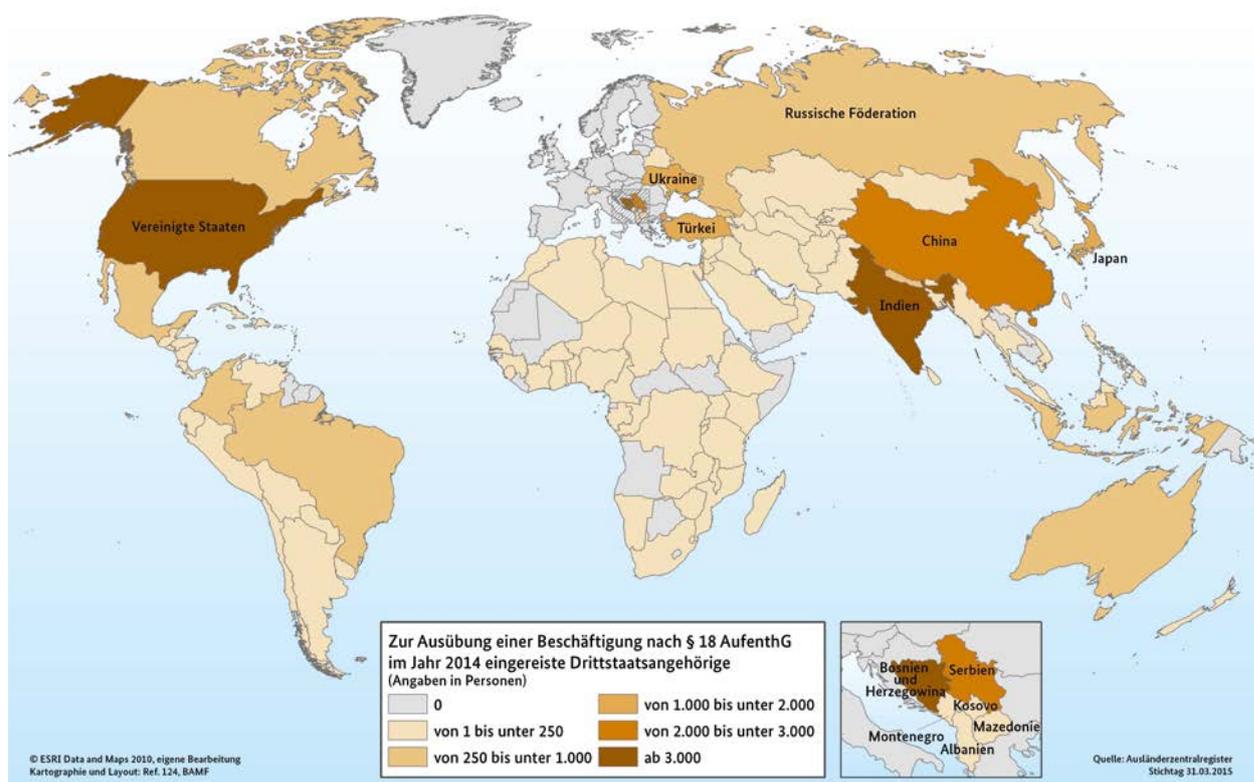
Zentraler Aufenthaltstitel für Akademiker ist die Blaue Karte EU (vgl. Kapitel 3.2.3). Daneben besteht die Möglichkeit, einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV zu erteilen. Danach können ausländische Staatsangehörige mit einem anerkannten ausländischen Hochschul-

abschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten (bis 30. Juni 2013: § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist bei einem Aufenthaltstitel gemäß § 18 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber weiterhin der Beschäftigung zustimmen. Im Gegensatz zur Zustimmung zu der Blauen Karte EU in Mangelberufen mit der niedrigen Gehaltsgrenze setzt eine Zustimmung hier sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer voraus. Diese Regelung ist somit als Auffangtatbestand für die Fälle anzusehen, die die Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte EU nicht erfüllen.

Die bis 30. Juni 2013 geltende Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) wurde nicht in die neue Verordnung übernommen.⁴⁷ IT-Fachkräfte mit Hochschulbildung haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen

⁴⁷ Dadurch ist auch die statistische Erfassung dieser Fachkräfte entfallen. Zur Entwicklung der Zustimmungszahlen von 2006 bis 2012 vgl. Migrationsbericht 2012.

Karte 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige



oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG zu erhalten. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss aber einen qualifizierten, in Deutschland anerkannten Berufsabschluss vorweisen können, können – falls der entsprechende Beruf auf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit enthalten ist – auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Darüber hinaus benötigen Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 7 Nr. 1 BeschV) keine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zwecks entsprechender Beschäftigung. Auch bei Fachkräften mit inländischem Hochschulabschluss ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV).⁴⁸

Die folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2014.

Im Jahr 2014 wurden 4.182 Zustimmungen nach § 2 Abs. 3 BeschV zur Beschäftigung in akademischen Berufen erteilt (2013: 3.669). Ein Großteil der Akademiker, denen im Jahr 2012 noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt erteilt wurde, erhält seit der Neuregelung zum 1. August 2012 (Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie) eine Blaue Karte EU und fällt nicht mehr unter diese Regelung.

Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist Indien, das 29,0% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (13,0%), die Russische Föderation (6,2%) und die Ukraine (4,7%).

3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i. V. m. § 4 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 4 Nr. 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen

Gemeinschaftsunternehmen (§ 4 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Im Jahr 2014 wurden 1.515 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2013: 2.435 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-6). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit um 37,8% gesunken.⁴⁹ Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 waren Indien (29,8% der Zustimmungen), China (27,6%), Japan (5,9%) und die Russische Föderation (4,8%).

3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV⁵⁰ kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2014 wurden 9.351 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 10 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2013: 7.916 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-7). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen an Drittstaatsangehörige im Rahmen des internationalen Personalaustauschs. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 18,1%. Hauptherkunftsland war Indien mit 58,3% aller Zustimmungen. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren Mexiko (9,3% der Zustimmungen), China (9,2%) und die Vereinigten Staaten (6,8%).

3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden zwischenstaatliche Vereinbarungen (sog. Werkvertragsarbeitnehmerabkommen). Die zwischenstaat-

⁴⁸ Zur Erwerbstätigkeit und Bleibeabsichten ausländischer Hochschulabsolventen deutscher Hochschulen vgl. Hanganu, Elisa / Heß, Barbara 2014: Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

⁴⁹ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl ab dem Jahr 2012 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Es ist zu vermuten, dass der Rückgang darauf zurückzuführen ist, dass einem Teil der Drittstaatsangehörigen, denen bislang eine Zustimmung nach § 28 BeschV alt erteilt wurde, seit August 2012 eine Blaue Karte EU ausgestellt wird.

⁵⁰ Bis zum 30. Juni 2013 war der Internationale Personalaustausch in § 31 BeschV geregelt.

Tabelle 3-5: Akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 2 Abs. 3 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 1 BeschV; von 8/2012 bis 6/2013: § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Indien	165	248	730	543	807	2.241	2.563	1.043	1.213
China	264	344	318	223	275	456	412	266	542
Russische Föderation	122	162	161	176	233	452	381	261	258
Ukraine	55	103	86	94	126	189	220	174	197
Serbien	-	34	40	43	-	184	-	95	145
Brasilien	72	95	107	83	109	183	153	113	123
Türkei	96	112	121	103	149	223	190	97	109
Syrien	63	94	124	136	187	220	184	105	109
Iran	25	35	45	34	52	121	122	95	72
Vereinigte Staaten	33	51	38	46	88	129	114	111	71
sonstige Staatsangehörigkeiten	960	927	942	939	1.309	2.139	2.241	1.309	1.343
Insgesamt	1.855	2.205	2.712	2.420	3.335	6.537	6.580	3.669	4.182

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-6: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 4 BeschV (bis 6/2013: § 28 Nr. 1 BeschV alt ¹)								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Indien	71	191	473	783	506	413	547	874	451
China	209	336	447	427	594	758	653	561	418
Japan	71	85	79	77	104	89	48	215	89
Russische Föderation	63	66	94	57	67	85	56	59	72
Brasilien	33	56	62	45	36	75	37	51	65
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75	87	232	188	55
Türkei	58	74	113	59	67	81	70	42	51
sonstige Staatsangehörigkeiten	626	763	860	638	611	589	503	435	314
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 4 BeschV neu)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	2.146	2.425	1.515
Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV alt²									
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV alt)	145	81	63	62	58	53	21	10	-
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	2.230	2.167	2.435	1.515

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 28 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 4 BeschV abgelöst.

2) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 4 BeschV mit erfasst.

Tabelle 3-7: Internationaler Personalaustausch in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Internationaler Personalaustausch nach § 10 BeschV (bis 6/2013: § 31 Nr. 1 BeschV ¹⁾)								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724	4.238	4.696	5.449
Mexiko	152	196	224	153	176	222	212	225	870
China	591	740	608	472	645	795	753	796	863
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719	620	695	639
Brasilien	250	278	238	157	197	271	190	209	209
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162	144	126	157
Türkei	111	105	166	137	95	116	110	117	156
Japan	187	188	173	150	127	160	151	172	133
Philippinen	32	62	71	50	108	130	111	116	99
sonstige Staatsangehörigkeiten	944	805	744	481	649	777	704	663	776
Insgesamt (§ 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233	7.815	9.351
	Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 2 BeschV alt²⁾								
Insgesamt (§ 31 Nr. 2 BeschV alt)	487	403	246	163	211	433	305	101	-
Internationaler Personalaustausch insgesamt	5.270	5.822	5.901	4.592	6.143	7.509	7.538	7.916	9.351

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 31 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 10 BeschV abgelöst.

2) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 10 BeschV mit erfasst.

lichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die bei Bedarf jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.⁵¹

Für die meisten Vertragsstaaten sind die Vereinbarungen auf Grund der Beitritte zur Europäischen Union und der damit für die Unternehmen aus diesen Staaten verbundenen Dienstleistungsfreiheit inzwischen gegenstandslos geworden. Mit der Einführung der vollständigen Arbeit-

nehmerfreizügigkeit zum 1. Juli 2015 wurde zudem die Regierungsvereinbarung mit Kroatien obsolet. Bis 30. Juni 2015 benötigten kroatische Staatsangehörige allerdings noch eine Arbeitserlaubnis-EU.

Mit Drittstaaten bestehen noch Vereinbarungen mit der Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit Drittstaaten ist vor dem Hintergrund der mit den Abkommen damals verfolgten Ziele nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der Regelung wurde daher mit der Neufassung der BeschV im Jahr 2013 auf die bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen begrenzt (§ 29 Abs. 1 BeschV).

51 Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren das Merkblatt 16 (Stand August 2015) der Bundesagentur für Arbeit sowie Migrationsbericht 2013: 52f.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 29 Abs. 1 BeschV i. V. m. der jeweiligen bilateralen Vereinbarung). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 29 Abs. 1 BeschV).

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁵²

52 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten auf die Zuzugzahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Auf Grund der Beitritte der meisten Vertragsstaaten zur Europäischen Union sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf knapp 7.000 im Jahr 2014 (vgl. Abbildung 3-2). Die größte Gruppe stellten im Jahr 2014 Staatsangehörige aus Kroatien (42,6% bzw. 2.914 Personen), gefolgt von Bosnien-Herzegowina (27,3% bzw. 1.872 Personen) und Serbien (23,8% bzw. 1.631 Personen) (vgl. Tabelle 3-36 im Anhang).

3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmern kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden (§ 15a BeschV).⁵³ Grundlage bilden Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer. Derzeit bestehen keine derartigen Absprachen.⁵⁴

53 Zu Voraussetzungen, Ausnahmen und historischen Entwicklungen vgl. BAMF 2013, S.70ff.

54 Zur Entwicklung von 1991 bis 2012 vgl. Migrationsbericht 2012: 190.

3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

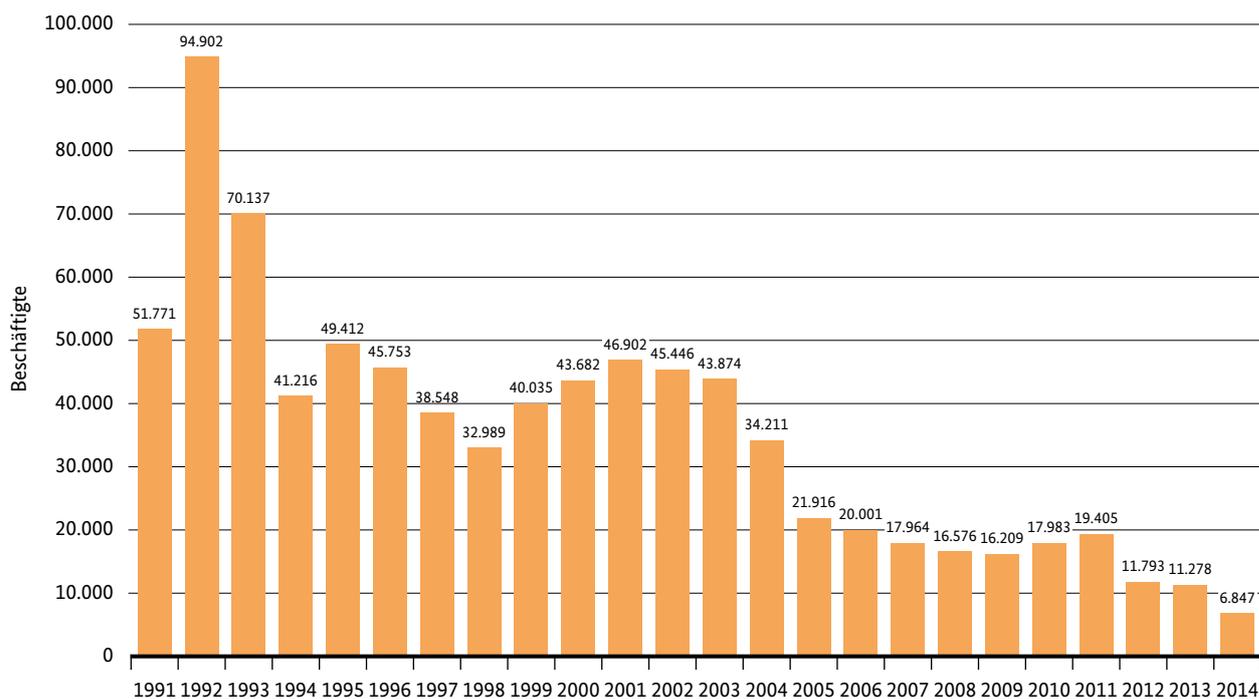
Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Ausbildungsberufe

§ 6 BeschV regelt die Voraussetzungen, unter denen ausländische Fachkräfte zu Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen zugelassen werden können (nicht-akademische Fachkräfte mit qualifiziertem Berufsabschluss). Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

Nach § 6 Abs. 1 BeschV kann Ausländern, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, die Zustimmung zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Umfasst sind z. B. auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen (z. B. Erzieher, Krankenpfleger). Im Jahr 2014 erhielten 432 Drittstaatsangehörige eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 BeschV (von Juli bis Dezember 2013 waren es 173). Darunter befanden sich 76 Personen aus Bosnien-Herzegowina und 61 aus Kenia.

Abbildung 3-2: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2014 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ausländische Fachkräfte, die ihre nicht-akademische berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, können bei einem Arbeitsplatzangebot grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden, soweit die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften ausreichend zu decken. Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Arbeitnehmer die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung festgestellt haben (§ 6 Abs. 2 BeschV).

Um auf den Fachkräftebedarf flexibel reagieren zu können, stehen der Bundesagentur für Arbeit zwei Elemente zur Steuerung der Zulassung der ausländischen Fachkräfte zur Verfügung:

- a) Die Erteilung der Zustimmung kann daran geknüpft werden, dass die Fachkräfte auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).
- b) Die Bundesagentur für Arbeit stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsmarktdaten über die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und die Arbeitskräftenachfrage für einzelne Berufe und Berufsgruppen fest, dass die Zulassung aufgrund der vorhandenen Engpässe arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Ist dies der Fall, setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die so genannte Positivliste. Wesentliche Indikatoren für die Festsetzung der Positivliste sind das Verhältnis von Arbeitssuchenden zu offenen Stellen, die Dauer der Wiederbesetzung einer offenen Stelle sowie die Zahl der sich bereits in Ausbildung befindlichen Personen und der zu erwartenden Altersabgänge. Die Positivliste umfasst seit dem Jahr 2013 Berufsgattungen der Gesundheits- und Pflegeberufe, Mechatronik- und Elektroberufe, Gebäude- und versorgungstechnische Berufe sowie Berufe aus dem Verkehrs- und Logistikbereich.⁵⁵

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

⁵⁵ Vgl. die aktuelle Positivliste mit Stand zum 1. September 2015 (http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI447051).

Im Jahr 2014 wurde 1.447 Drittstaatsangehörigen eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 2 BeschV erteilt, darunter 311 Personen auf Basis der Positivliste (von Juli bis Dezember waren es 324 Zustimmungen, darunter 51 auf Basis der Positivliste). Von den 1.447 Zustimmungen nach § 6 Abs. 2 BeschV wurden 970 an Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina und 253 an serbische Staatsangehörige erteilt.

Diese Zustimmungen zur Beschäftigung erfolgen ohne Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 3 BeschV). Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt in beiden Fällen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 29 Abs. 2 BeschV. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen),⁵⁶ die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente⁵⁷) festlegen.⁵⁸

Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich bis zum Jahr 2011 (533 Vermittlungen). In den beiden Folgejahren konnte eine leicht höhere Zahl an Vermittlungen registriert werden (vgl. Tabelle 3-37 im Anhang). Nachdem Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten nun keine Arbeiterlaubnis-EU mehr benötigen, sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern auf 10 Personen im Jahr 2014 (2013: 560 Vermittlungen), darunter neun an Staatsangehörige aus der Russischen Föderation.

Internationale Abkommen

Nach § 29 Abs. 5 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandels-

⁵⁶ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen. Es existieren zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Kroatien und der Russischen Föderation. Allerdings ist das Abkommen mit Kroatien seit der Einführung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Juli 2015 gegenstandslos. Ein entsprechendes Abkommen mit Albanien ruht derzeit.

⁵⁷ Die Kontingente werden jedoch kaum ausgeschöpft.

⁵⁸ Zu den Voraussetzungen der Beschäftigung von Gastarbeitnehmern vgl. Migrationsbericht 2013: 54.

organisation oder anderer für Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der EU oder der EU und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden. § 29 Abs. 5 BeschV dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und anderer Freihandelsabkommen. Das GATS regelt u. a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen. Dabei werden Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland entweder in eine inländische Niederlassung oder unmittelbar zu einem Kunden im Inland entsandt. Neben dem GATS bestehen Freihandelsabkommen mit Korea, Peru und Kolumbien. Durch die Freihandelsabkommen wird im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung insbesondere die Zulassung folgender Personengruppen geregelt: Geschäftsreisende, innerbetrieblich Versetzte (Intra Corporate Transferees, ICT) und die Vertragsdienstleister.

Im Jahr 2014 wurden 3.556 Zustimmungen zu § 29 Abs. 5 BeschV erteilt. Dies bedeutet einen Anstieg um 111,0% im Vergleich zum Vorjahr (2013: 1.685 Zustimmungen). An indische Staatsangehörige wurden 2.970 Zustimmungen oder 83,5% aller Zustimmungen nach § 29 Abs. 5 BeschV erteilt. An chinesische Staatsangehörige wurden 145, an US-amerikanische Staatsangehörige 83 Zustimmungen erteilt.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Nach § 27 BeschV kann einem Drittstaatsangehörigen, der sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat rechtmäßig aufhält und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt, eine Grenzgängerkarte für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Grenzgängerkarte bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es sei denn die Ausübung der Beschäftigung ist ohne Zustimmung der BA zulässig. Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2014 wurden nach § 27 BeschV 85 Grenzgängerkarten ausgestellt (2013: 41 Grenzgängerkarten).

Kranken- und Altenpflegepersonal

Ausländischen Pflegekräften konnte bis zum 30. Juni 2013 nach § 30 BeschV alt die Zustimmung zur Ausübung einer

Beschäftigung erteilt werden.⁵⁹ Die Regelung findet Fortsetzung in § 6 Abs. 2 BeschV, der sich generell auf Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bezieht (vgl. zu den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 BeschV neu, Kapitel 3.2.1). Die derzeitige Positivliste enthält u. a. auch Berufe der Kranken- und Altenpflege. Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten wurden Einschränkungen für Pflegefachkräfte aus Staaten festgelegt, in denen ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht.⁶⁰ Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

Kroatische Gesundheits- und Krankenpfleger mit entsprechender qualifizierter Berufsausbildung benötigten während einer Übergangszeit seit dem EU-Beitritt zum 1. Juli 2013 noch eine Arbeitsgenehmigung-EU, die ebenfalls ohne Vorrangprüfung erteilt wurde. Seit dem 1. Juli 2015 gilt auch für kroatische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit, so dass nun keine Arbeitsgenehmigung-EU mehr benötigt wird.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege, die über Regelungen der BeschV nach Deutschland kamen, um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern.⁶¹ Nachdem im Jahr 2002 die Zahl der Vermittlungen bei 358 lag, wurden 2005 nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Von Januar bis Juni 2013 wurden nach § 30 BeschV alt 92 Pflegekräfte vermittelt, im gesamten Jahr 2012 waren es 141.⁶² Seit Juli 2013 fallen Pflegekräfte unter die Regelung des § 6 Abs. 2 BeschV. Eine getrennte Erfassung der Pflegekräfte findet deshalb nicht mehr statt.

⁵⁹ Eine wirksame Vermittlungsabsprache bestand bis Ende 2012 nur mit Kroatien.

⁶⁰ Nach § 38 BeschV darf die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zur BeschV aufgeführt sind, für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Pflegekräfte aus diesen Staaten können zur Beschäftigung zugelassen werden, wenn sie selbst einen Arbeitsplatz finden.

⁶¹ Zu einzelnen Initiativen zur Gewinnung von Pflegefachkräften im Ausland sowie zur Entwicklung der Zahl der Beschäftigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Pflegebranche vgl. Bonin, Holger / Braeseke, Grit / Ganserer, Angelika 2015: Internationale Fachkräfterekrutierung in der deutschen Pflegebranche. Chancen und Hemmnisse aus Sicht der Einrichtungen: 32 f. Die Studie geht von einer Fachkräftelücke von 100.000 bis 200.000 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2030 aus.

⁶² Eine Auswertung des Mikrozensus 2013 ergab, dass im Jahr 2013 etwa 3 Millionen Menschen in Pflegeberufen arbeiteten, darunter 373.000 Personen mit eigener Migrationserfahrung. Die größte Gruppe stellten Personen mit polnischem Hintergrund (76.000 Personen) vor Personen aus Bosnien-Herzegowina (47.000) und Kasachstan (31.000). Vgl. die Zahl der Woche des Statistischen Bundesamtes vom 21. Juli 2015.

Haushaltshilfen

Die nach § 15c BeschV bestehende Regelung zur Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen läuft derzeit leer, da derzeit keine der erforderlichen Vermittlungsabsprachen mit Drittstaaten bestehen.

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 12 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 27 Jahre alt sein (bis 30. Juni 2013: unter 25 Jahre) und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein.⁶³

Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2014 7.289 derartige Zustimmungen erteilt (vgl. Tabelle 3-8). Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 6.736 Zustimmungen) stieg die Zahl der Zustimmungen um 8,2 %. Von den im Jahr 2014 erteilten Zustimmungen entfielen 1.179 Zustimmungen auf Staats-

⁶³ Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Diese Regelung gilt seit 1. Juli 2013. Vgl. das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit „Au-Pair“ bei deutschen Familien (Stand August 2015).

angehörige aus der Ukraine (2013: 1.067), 818 Zustimmungen gingen an Staatsangehörige aus Georgien (2013: 836) und 481 an russische Staatsangehörige (2013: 651).

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen im Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht gelten in engen Grenzen auch für bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen.

Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts (§ 11 Abs. 1 BeschV) kann eine Zustimmung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Im Jahr 2014 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 246 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2013: 246 Zustimmungen).

Spezialitätenköchen (§ 11 Abs. 2 BeschV) kann die Zustimmung für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. In der Zeit bis zum 1. August 2015 wurde die erstmalige Zustimmung für längstens ein Jahr erteilt. An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2014 3.600 Zustimmungen (2013: 2.621), davon 2.709 an chinesische (75,3 %), 589 an indische (16,4 %) und 176 an thailändische (4,9 %) Spezialitätenköche.

Künstler und Artisten

Nach § 25 BeschV kann Künstlern und Artisten aus Drittstaaten eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden. Im Jahr 2014 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.391 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2013: 1.765 Zustimmungen).

Tabelle 3-8: Au-Pair-Beschäftigte nach § 12 BeschV (bis 6/2013: § 20 BeschV) in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155	1.103	1.067	1.067	1.179
Georgien	1.444	761	725	721	701	800	792	836	818
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026	863	729	651	481
Kolumbien	125	102	118	223	294	331	373	451	471
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266	227	237	379	447
China	284	354	431	413	425	397	393	397	436
Madagaskar	22	54	86	70	66	106	171	197	239
sonstige Staatsangehörigkeiten	4.311	4.043	3.902	3.649	3.565	2.968	2.568	2.758	3.218
Insgesamt	9.782	8.380	7.730	7.506	7.498	6.795	6.330	6.736	7.289

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden (§ 26 BeschV). Dies betrifft Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea (seit 1. Juli 2013), Monaco, Neuseeland, San Marino und den Vereinigten Staaten.

Durch die „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, die am 28. Oktober 2015 in Kraft trat, wurde § 26 der Beschäftigungsverordnung um Absatz 2 ergänzt.⁶⁴ Danach kann für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Dies gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, geduldet oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

Im Jahr 2014 wurden 6.902 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten erteilt. Dies bedeutet einen Anstieg um

23,4% im Vergleich zum Vorjahr (2013: 5.593 Zustimmungen). 44,9% der Zustimmungen im Jahr 2014 wurden an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (3.098 Zustimmungen). Etwa ein Viertel (26,7%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.840 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-9).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 19 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden.

Im Jahr 2014 wurden 207 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer erteilt (vgl. Tabelle 3-10). Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 287 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 27,9% verzeichnet. Hauptherkunftsland im Jahr 2014 war China (102 Zustimmungen), gefolgt von Weißrussland (65 Zustimmungen).

3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position) kann in besonderen Fällen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist

64 BGBl. 2015 Teil I Nr. 41 S. 1789–1791.

Tabelle 3-9: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 26 BeschV (bis 6/2013: § 34 BeschV alt) in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280	2.750	2.759	2.810	3.098
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617	1.741	1.684	1.360	1.840
Kanada	448	465	491	394	450	466	517	474	593
Korea, Republik	-	-	-	-	-	-	-	219	553
Australien	308	402	401	318	353	394	338	352	352
Israel	136	165	169	152	166	199	268	238	322
Neuseeland	67	97	110	102	109	126	124	115	116
sonstige Staatsangehörigkeiten ¹	34	33	34	24	24	32	41	25	28
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	5.731	5.593	6.902

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Korea wurde zum 1. Juli 2013 unter die bestimmten Staatsangehörigen des § 26 BeschV aufgenommen.

Tabelle 3-10: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 19 Abs.2 BeschV (bis 6/2013: § 36 BeschV alt) in den Jahren 2006 bis 2014 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
China	14	9	44	109	117	112	144	86	102
Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	65
Indien	315	374	440	375	287	213	159	10	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	277	337	670	495	434	206	129	191	97
Insgesamt	606	720	1.154	979	838	531	432	287	207

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-11: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	5	6
China	5	0	5	5	1	13	13	3	1	4
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	2	4
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	2	3
Australien	5	2	5	7	9	11	16	5	1	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	32	27	54	59	60	97	184	112	16	11
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	27	31

Quelle: Ausländerzentralregister

zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs.5 AufenthG).

In Tabelle 3-11 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten.

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2014 3.001 Ausländer eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2013: 3.182). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mehr Hochqualifizierte mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG aus- als eingereist sind.⁶⁵

⁶⁵ 2014 sind 144 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG ausgereist. Zudem können Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG eingebürgert worden sein. Die geringen Neuzugänge an Drittstaatsangehörigen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG sind dadurch bedingt, dass viele Hochqualifizierte, die vor der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU bekommen.

Im Jahr 2014 sind 31 Hochqualifizierte nach Deutschland eingereist (2013: 27 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten mit Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG seit 2012 deutlich gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hochqualifizierte, denen vor Rechtsänderung eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs.2 Nummer 3 AufenthG über die Gehaltsgrenze erteilt wurde, aufgrund der Streichung dieser Regelung nun zunächst eine Blaue Karte EU erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde u. a. mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen in Deutschland anerkannten oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen

Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erreicht werden, das grundsätzlich (Regelberufe) bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV) (2014: 47.600 Euro; 2015: 48.400 Euro). Im Falle eines Regelberufes bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf; § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV), genügt ein Mindestgehalt von 52 % der Beitragsbemessungsgrenze (2014: 37.128 Euro; 2015: 37.752 Euro). Mangelberufe nach § 2 Abs. 2 BeschV sind Beschäftigungen als Humanmediziner, IT-Fachkraft, Ingenieur, Mathematiker oder Naturwissenschaftler. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Liegt die Dauer des Arbeitsvertrages unter vier Jahren, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung mit dem Nachweis von Beitragszahlungen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate,

wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Im Jahr 2014 sind 5.378 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 15,6 % im Vergleich zum Vorjahr (2013: 4.651). Davon erhielten 57,6 % die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vorweisen konnten. Die übrigen 42,4 % verdienten zunächst weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf tätig waren. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.116 bzw. 20,8 %) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (512 bzw. 9,5 %), die Ukraine (440 bzw. 8,2 %) und die Vereinigten Staaten (377 bzw. 7,0 %).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2014 20.514 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2013: 13.551). Zusätzlich hatten 3.722 ausländische Staatsangehörige bereits nach der

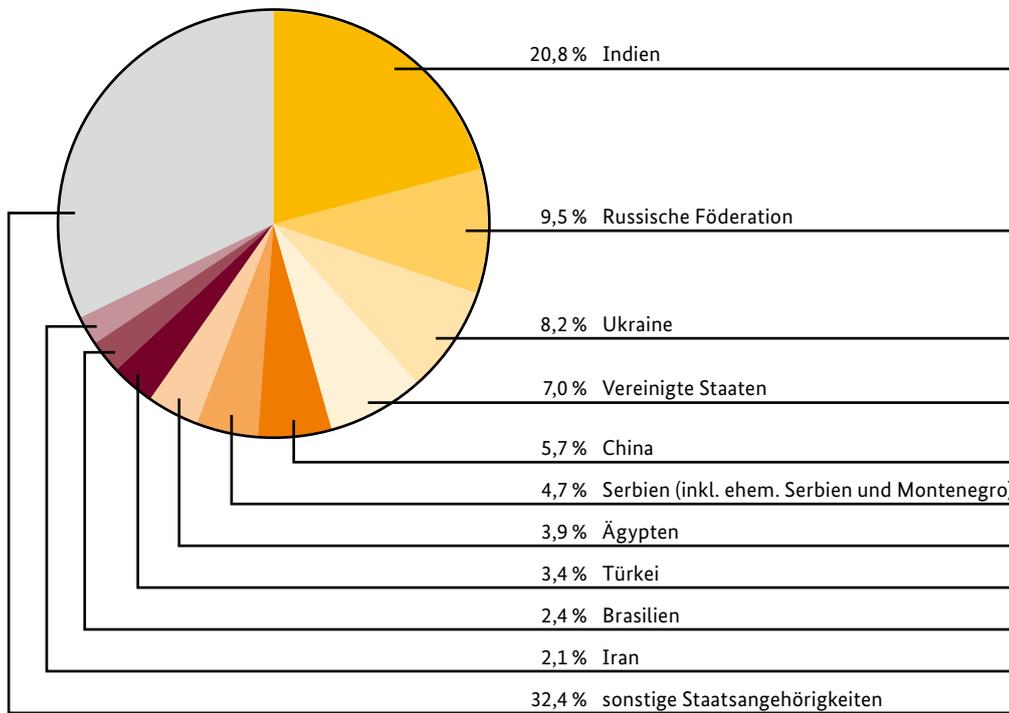
Tabelle 3-12: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	699	62,6	417	37,4	1.116
Russische Föderation	291	56,8	221	43,2	512
Ukraine	191	43,4	249	56,6	440
Vereinigte Staaten	303	80,4	74	19,6	377
China	209	68,1	98	31,9	307
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	121	48,2	130	51,8	251
Ägypten	114	54,3	96	45,7	210
Türkei	125	67,9	59	32,1	184
Brasilien	81	63,3	47	36,7	128
Iran	47	42,0	65	58,0	112
sonstige Staatsangehörigkeiten	918	52,7	823	47,3	1.741
Insgesamt	3.099	57,6	2.279	42,4	5.378

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-3: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 5.378



Quelle: Ausländerzentralregister

Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG inne (2013: 1.275).

Da sich die Blaue Karte EU zu dem Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte entwickelt hat, werden im Folgenden ergänzend Zahlen bis zum ersten Halbjahr 2015 dargestellt: Zum 30. Juni 2015 waren 23.396 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU als in Deutschland aufhältig im AZR verzeichnet, darunter 52,0%, die ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vorweisen konnten und weitere 48,0% die eine Beschäftigung in einem sogenannten Mangelberuf ausüben. Von den zum 30. Juni 2015 insgesamt aufhältigen Inhabern einer Blauen Karte EU waren etwa drei Viertel bzw. 17.369 Personen, die erstmals eine hochqualifizierte Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben. Davon waren 11.792 Personen, die neu zugewandert sind, und 5.577 Personen, die in Deutschland ein Studium oder eine Aus- oder Weiterbildung absolviert haben. Zudem waren zum Stand 30. Juni 2015 4.354 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. 1. Quartal 2015: 29f.

Zusätzlich lebten am 30. Juni 2015 5.168 Ehegatten (darunter 4.650 Frauen) sowie 4.805 Kinder eines Inhabers einer Blauen Karte EU in Deutschland (zum Nachzug von Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte im Jahr 2014 siehe Kapitel 3.5.2).

3.2.4 Forscher aus Drittstaaten

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet § 20 AufenthG. Dieser wurde mit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“⁶⁷ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingeführt. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung wirksam abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

⁶⁷ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

Im Jahr 2014 sind 397 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, und damit 10,6% weniger als im Vorjahr (2013: 444 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 86 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-13). 53 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 41 aus Indien und 31 aus Japan. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2014 1.049 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2013: 1.016 Personen).⁶⁸

3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen

auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditsicherung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Zusätzlich kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

⁶⁸ Zur Zuwanderung von Forschern nach Deutschland vgl. ausführlich Klingert, Isabell / Block, Andreas 2013: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland. Analyse des deutschen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher. Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Analyse hat gezeigt, dass die meisten in Deutschland beschäftigten ausländischen Wissenschaftler über andere Aufenthaltstitel nach Deutschland kommen (z. B. über § 18 Abs. 4 AufenthG oder mit einer Blauen Karte EU). Zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland vgl. Kapitel 3.2.7.

Tabelle 3-13: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
						dar.:	weiblich
China	17	28	53	67	89	86	22
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	53	15
Indien	12	24	45	43	61	41	7
Japan	14	11	17	26	26	31	2
Brasilien	1	6	12	11	18	23	6
Türkei	6	6	10	14	7	14	6
sonstige Staatsangehörigkeiten	71	110	140	167	188	149	48
Insgesamt	140	211	317	366	444	397	106

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-14: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		
										darunter: freiberuflich	darunter: weiblich	
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	621	633	575	288
China	201	195	214	214	133	85	120	125	152	209	17	85
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	102	110	98	50
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	77	107	98	40
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	134	86	77	43
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	57	86	79	27
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	77	83	21	31
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	62	63	60	36
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	33	39	9	9
Indien	8	10	6	8	74	14	17	6	19	34	8	10
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	31	32	20	20
sonstige Staatsangehörigkeiten	128	123	133	367	181	159	259	214	325	299	159	72
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.221	711

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2014 8.636 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2013: 8.154). Zusätzlich verfügten 1.178 Personen (Ende 2013: 1.067), darunter 337 Frauen, über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2014 sind 1.781 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2013: 1.690 Selbständige). Dies bedeutet einen leichten Anstieg um 5,4 % im Vergleich zum Vorjahr. 35,5 % der 2014 zugewanderten Selbständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 11,7 % aus China, 6,2 % aus Kanada und 6,0 % aus der Ukraine (vgl. Tabelle 3-14). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug etwa zwei Fünftel (39,9 %).

Mehr als zwei Drittel (68,6 %) der Selbständigen, die im Jahr 2014 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus Japan (95,2 %), Israel (91,9 %), der Ukraine (91,6 %), den Vereinigten Staaten (90,8 %), Australien (89,5 %) und Kanada (89,1 %) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt

Betrachtet man zusammenfassend die Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten⁶⁹ insgesamt, so zeigt sich folgende Entwicklung:

Von 2009 bis 2012 war ein kontinuierlicher Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) zu verzeichnen. Nachdem 2009 noch etwa 16.000 Fachkräfte bzw. Hochqualifizierte zugewandert sind, konnten im Jahr 2012 bereits über 27.000 Zuzüge registriert werden. 2013 wurde ein Rückgang auf etwa 24.000 Zuzüge registriert, der insbesondere auf den Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 zurückzuführen ist, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als Unions-

⁶⁹ Zur Bestimmung von Fachkräfteengpässen vgl. Vollmer, Michael 2015: Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg.

Tabelle 3-15: Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2014
(Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013	2014
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31
§ 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099
§ 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444	397
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102

Quelle: Ausländerzentralregister

bürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen (vgl. Tabelle 3-15). Unter der Berücksichtigung, dass kroatische Staatsangehörige nun keine Aufenthaltserlaubnis mehr benötigen, lag die Fachkräftezuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.⁷⁰ Im Jahr 2014 wurde ein Anstieg auf über 27.000 zugewanderte Fachkräfte verzeichnet.⁷¹

3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland

Daten zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland werden jährlich sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.⁷²

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2014 insgesamt 40.262 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit, darunter 2.999 hauptberufliche Professoren. Seit dem Jahr 2006 konnte

ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden (vgl. Abbildung 3-4). 2014 wurde ein Anstieg um 5,7 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 waren Italien (2.824 Personen), China (2.568), Österreich (2.252), die Vereinigten Staaten (2.104) und die Russische Föderation (2.017). Der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen beträgt 10,6 %. Ausländisches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ist insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (10.441 Personen), Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (6.839) und in den Ingenieurwissenschaften (6.189) tätig.

Als weitere Quelle können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten ausländischen Gastwissenschaftler im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftler nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.⁷³

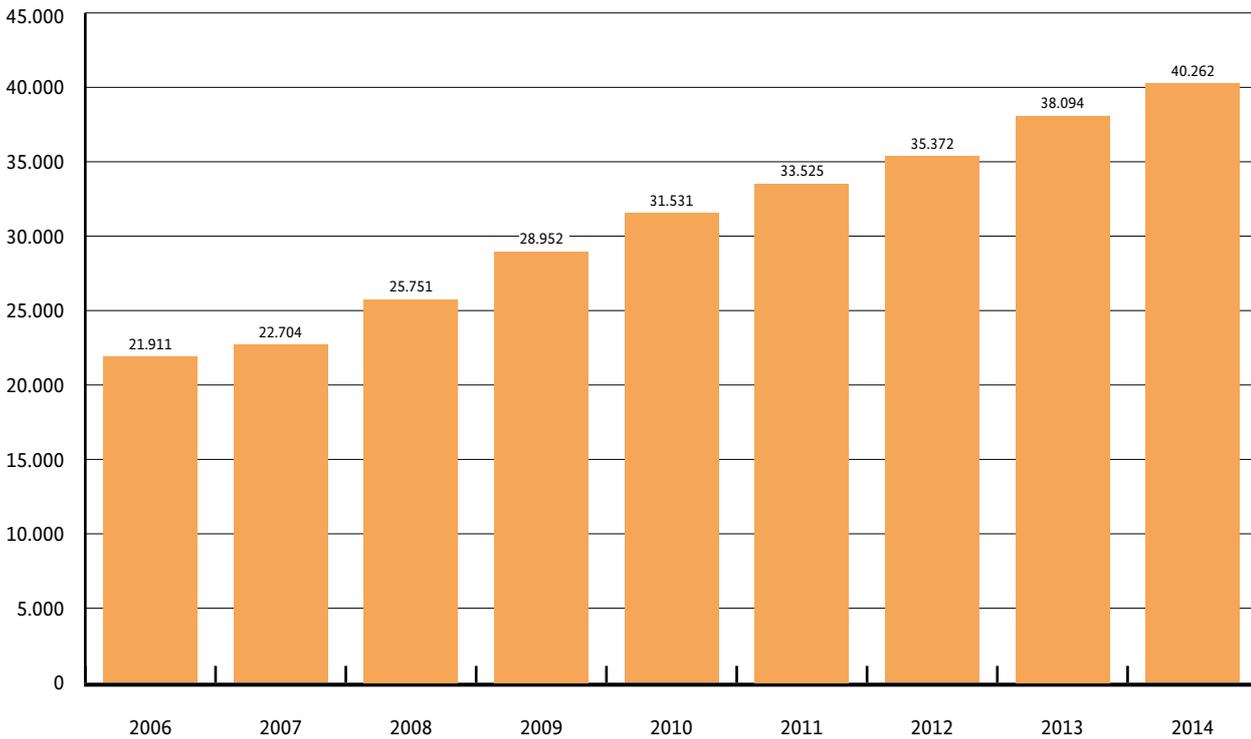
70 Zum Beitrag von Zuwanderern zur Fachkräftesicherung vgl. BMAS 2015: Fortschrittsbericht 2014 zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung. Berlin: 62 ff.

71 Zur Entwicklung der Fachkräftezuwanderung in Deutschland sowie in weiteren Staaten vgl. Humpert, Stephan 2015: Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich. Working Paper 62 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

72 Vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2014. Fachserie 11, Reihe 4.4 sowie Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD / Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW (Hrsg.) 2015: Wissenschaft weltweit 2015. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland vgl. auch Klingert/Block 2013.

73 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2015: 102 ff.

Abbildung 3-4: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-16: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland nach Staatsangehörigkeit von 2011 bis 2013¹

Herkunftsland	2011	2012	2013
Russische Föderation	3.066	3.118	3.672
China	2.872	2.983	3.576
Indien	2.311	2.469	2.947
Vereinigte Staaten	2.704	2.496	2.559
Italien	1.370	1.737	2.477
Polen	1.435	1.428	1.643
Ägypten	563	937	1.490
Spanien	683	839	1.278
Brasilien	612	773	1.247
Frankreich	1.184	1.106	1.244
sonstige Herkunftsländer	25.410	26.680	30.177
Insgesamt	42.210	44.566	52.310

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-17: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013

Aufenthaltsdauer	Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	
	absolut	in %
bis 6 Monate	21.490	53,9
7 bis 12 Monate	5.716	14,3
1 bis 2 Jahre	4.333	10,9
2 bis 3 Jahre	4.347	10,9
über 3 Jahre	4.008	10,0
mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	39.894	100,0
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	12.416	-
Insgesamt	52.310	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- 1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

Im Jahr 2013 wurde der Aufenthalt von 52.310 ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland gefördert. Die Zahl liegt damit deutlich höher als im Jahr zuvor (+17,4%). Von den im Jahr 2013 erfassten geförderten ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland stammten mehr als drei Viertel (69,8%) aus einem Drittstaat. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation, China, Indien und die Vereinigten Staaten. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren Italien und Polen (vgl. Tabelle 3-16). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (42,4%).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftler in Deutschland, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel (68,2%) weniger als ein Jahr im Bundesgebiet verbleibt. Bei 20,9% der ausländischen Wissenschaftler (8.355 Personen) beträgt die Aufenthaltsdauer mehr als zwei Jahre.⁷⁴

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

3.3.1 Ausländische Studierende

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind. Zu den Bildungsinländern zählen auch die ausländischen Staatsangehörigen, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Im Folgenden wird überwiegend auf die Gruppe der Bildungsausländer eingegangen, insbesondere auf die jährlich zum Zweck des Studiums einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger.

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union zahlreiche

weitere Länder.⁷⁵ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahres und über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung. Der Kenntnisstand muss in der Regel der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.⁷⁶

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 6 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken an Ausländer, denen von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁷⁷ fällt.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsange-

⁷⁵ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarung mit der EU, Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland und die USA gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador.

⁷⁶ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF 2012, S. 53. Ausnahmen vom Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse gelten etwa für englischsprachige Studiengänge.

⁷⁷ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 375 S. 12). Vgl. dazu auch BAMF 2012, S. 53.

⁷⁴ Bezogen auf die Personen, die Angaben zur Aufenthaltsdauer gemacht haben.

hörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2014/2015 bei 73,3 % (vgl. Tabelle 3-18).⁷⁸

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2014/2015 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (30.259 Bildungsausländer) vor Indien (11.655), der Russischen Föderation (11.534) und Österreich (9.875) (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (82,7 % im Wintersemester 2014/2015) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (73,3 % im Wintersemester 2014/2015) (vgl. Tabelle 3-19 zusammen mit Tabelle 3-18).

⁷⁸ Als Gastland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2012 weltweit gesehen den dritten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren 6,4 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Lediglich die englischsprachigen Länder USA (16,4 %) und Großbritannien (12,6 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2014: Bildung auf einen Blick 2014. Paris: 455 f.

Tabelle 3-18: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2014/2015

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	282.201	204.644	72,5
WS 2013/2014	301.350	218.848	72,6
WS 2014/2015	321.569	235.858	73,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-19: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2014/2015

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3
SS 2011	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	66.664	53.385	80,1
SS 2012	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	72.399	58.425	80,7
SS 2013	25.450	23.345	91,7
WS 2013/2014	77.030	62.825	81,6
SS 2014	27.470	25.327	92,2
WS 2014/2015	81.753	67.589	82,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der absolvierten Fachsemester in der Heimathochschule zugeordnet.

Im Wintersemester 2014/2015 waren von den 81.573 ausländischen Studienanfängern 67.589 Bildungsausländer (82,7%). Von den 27.470 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2014 waren 25.327 Bildungsausländer, was einem Anteil von 92,2% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (85,1% bzw. in absoluten Zahlen 92.916 von 109.223) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 51,1% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabellen 3-38 und 3-39 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Japan, Italien und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon, Indien und Pakistan aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2014 (Sommersemester 2014 und Wintersemester

2014/2015) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2013 um 9,3% auf 92.916 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 3-40 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2014 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

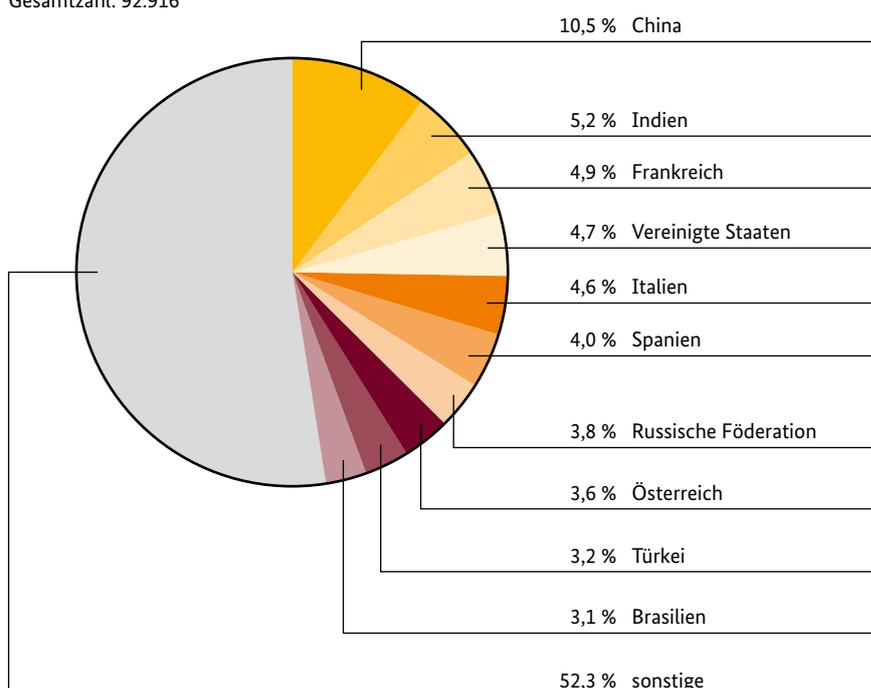
Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2014/2015 stieg die Zahl der Bildungsausländer von etwa 87.000 auf 235.858 Bildungsausländer an. Damit ist die Zahl der Bildungsausländer im Wintersemester 2014/2015 gegenüber dem vorhergehenden Wintersemester (218.848 Personen) um 7,8% angestiegen.⁷⁹

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2014 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (10,5% bzw. 9.755) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-40 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Indien (5,2% bzw. 4.799) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2014 zählten Frankreich (4,9% bzw. 4.579), die Vereinigten Staaten (4,7% bzw. 4.361), Italien (4,6% bzw. 4.307), Spanien (4,0% bzw. 3.748) und die Russische Föderation (3,8% bzw. 3.539). Beinahe kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei von 747 im Jahr 1999 auf 2.997 im Jahr 2014.

⁷⁹ Zu den Hintergründen für diese Entwicklung vgl. Mayer et al. 2012: 12, 22ff.

Abbildung 3-5: Studienanfänger (Bildungsausländer) insgesamt im Jahr 2014 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 92.916



Quelle: Statistisches Bundesamt

Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2013 auf 2014 weiter fortgesetzt (+18,8%). Weitere quantitativ relevante Nicht-EU-Staaten waren Brasilien, Republik Korea, Ukraine, Iran und Mexiko (vgl. Abbildung 3-6).

Insgesamt kamen im Jahr 2014 64,1% der bildungsausländischen Studienanfänger aus einem Nicht-EU-Staat (59.522 Studierende). Der Anteil der Bildungsausländer aus der EU an allen Bildungsausländern, die 2014 ein Studium in Deutschland begonnen haben, betrug 35,9%.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden (Bildungsinländer und Bildungsausländer) auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2014/2015 84,0% der Studierenden aus Indien, 73,6% der Studierenden aus Kamerun und 73,0% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-41 im Anhang). Bei bulgarischen (38,1%), ukrainischen (35,9%) und russischen (35,4%) Studierenden standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (29,7%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 40,6% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

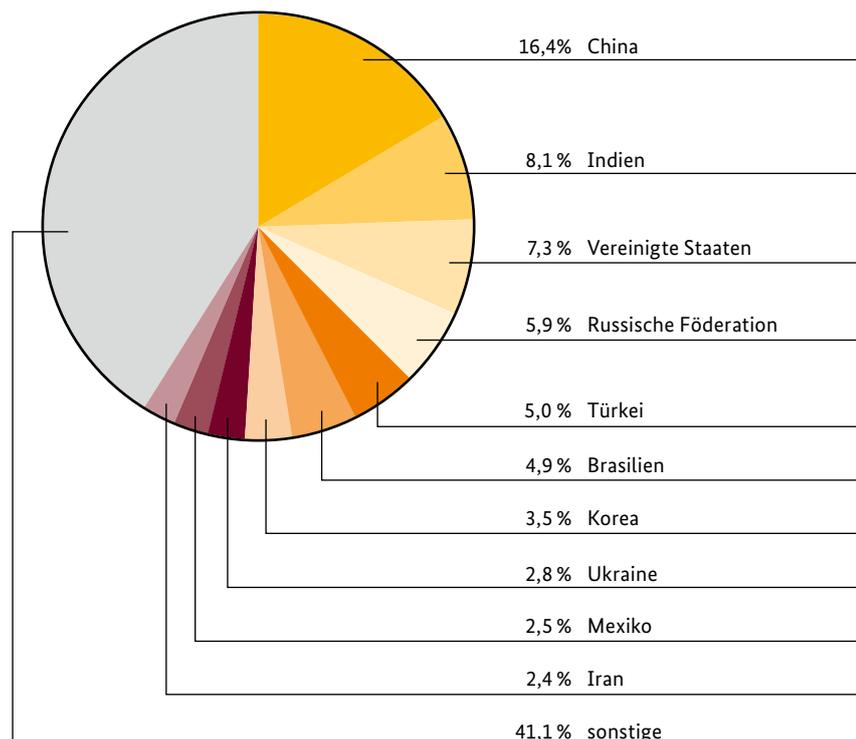
Anhand des AZR können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist sind. So sind im Jahr 2014 321 Drittstaatsangehörige (2013: 351), darunter 125 Frauen zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren Tunesien (62 Personen), China (46 Personen), Brasilien (33 Personen) und Marokko (18 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2014 179 drittstaatsangehörige Studierende nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2013: 121), darunter 80 Frauen.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann Studienabsolventen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für bis zu 18 Monate im

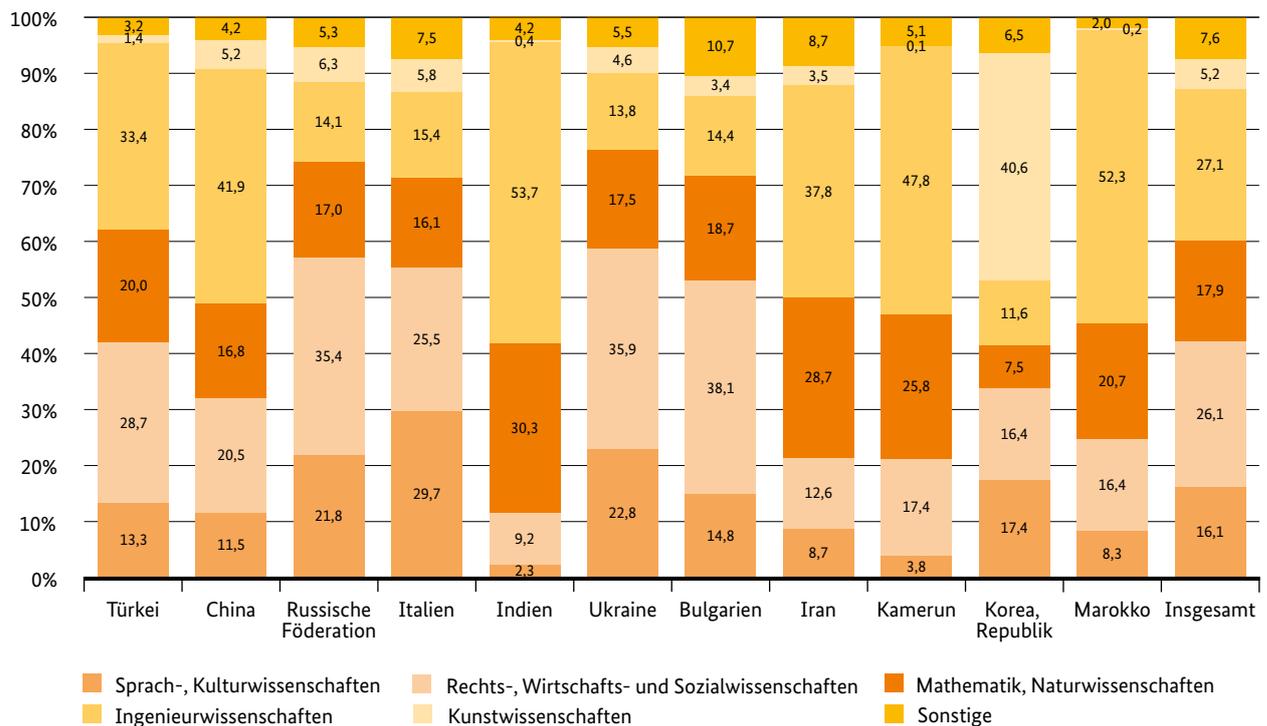
Abbildung 3-6: Studienanfänger (Bildungsausländer) aus Drittstaaten im Jahr 2014 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 59.522



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-7: Ausländische Studierende (Bildungsinländer und Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2014/2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Anschluss an das Studium erteilt werden.⁸⁰ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich.⁸¹ Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zudem wird einem Absolventen einer deutschen Hochschule, der seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt und zum Zeitpunkt

der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt. Überdies muss er neben weiteren Bedingungen mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben. Zum 31. Dezember 2014 waren bereits 6.196 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG.

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen mehr als vervierfacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2014 bereits 34.012 (2013: 32.137). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 5,8%. Die Hälfte der Absolventen waren Frauen (17.092).

⁸⁰ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQR-LUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden.

⁸¹ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ohne Zustimmung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 7 BeschV).

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (5.200 Bildungsausländer) vor russischen (1.921), indischen (1.627) und österreichischen (1.538) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 3-20). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 9.775 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 24.237 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2013: 22.938). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2014 somit 71,3% und

Tabelle 3-20: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2014

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Human-Medizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.100	1.045	156	423	176	163	70	43	15
Frankreich	1.294	1.132	157	515	116	230	15	83	19
Griechenland	899	454	71	90	71	108	76	32	9
Italien	1.528	918	234	188	209	132	38	82	34
Luxemburg	622	589	152	97	89	132	53	33	33
Österreich	1.812	1.538	210	617	171	295	116	90	39
Polen	1.372	973	258	347	143	118	51	35	20
Rumänien	597	536	79	146	149	89	26	32	15
Spanien	642	510	58	117	107	131	15	73	9
EU-Staaten insgesamt¹⁾	13.242	9.775	1.782	3.228	1.545	1.663	589	718	248
Ägypten	308	304	31	40	76	116	19	6	16
Brasilien	448	423	65	143	62	85	7	46	15
China	5.513	5.200	559	1.134	882	2.130	114	266	115
Indien	1.688	1.627	22	181	548	803	34	7	32
Indonesien	617	642	27	304	96	142	25	11	37
Iran	898	777	61	74	209	315	48	36	34
Japan	338	284	41	25	17	12	3	184	2
Kamerun	745	724	33	148	166	315	43	0	19
Kolumbien	448	430	51	118	73	115	11	37	25
Korea, Republik	912	709	75	57	24	68	11	467	7
Marokko	501	448	42	75	71	251	6	0	3
Mexiko	444	432	32	136	71	149	12	20	12
Pakistan	446	424	10	52	109	225	5	3	20
Russische Föderation	2.433	1.921	456	732	299	232	46	117	39
Schweiz	477	387	87	97	45	58	29	61	10
Syrien	342	316	15	28	89	111	54	2	17
Tunesien	334	315	12	27	47	222	5	0	2
Türkei	3.317	921	93	226	192	330	34	35	11
Ukraine	1.494	1.092	274	435	152	133	35	46	17
Vereinigte Staaten	617	539	121	179	68	75	26	43	27
Vietnam	754	514	13	208	103	151	10	4	25
Nicht-EU-Staaten insgesamt	30.429	24.237	2.953	5.976	3.248	7.587	996	1.666	812
Insgesamt	43.671	34.012	4.735	9.204	5.894	9.150	1.583	2.384	1.060

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Kroatien.

liegt somit auf dem Niveau des Vorjahres (2013: 71,4 %). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, lag bei etwa 23.800 Personen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten).

Zum 31. Dezember 2014 waren 7.120 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG im AZR registriert (2013: 6.360 Personen), die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. Dies bedeutet eine Steigerung um 11,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Fast die Hälfte davon waren Frauen (47,1 %). 1.678 bzw. 23,6 % der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 581 an indische, 545 an russische, 268 an ukrainische, 266 an iranische und 264 an türkische Absol-

Tabelle 3-21: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2014)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.678	889	53,0
Indien	581	99	17,0
Russische Föderation	545	444	81,5
Ukraine	268	211	78,7
Iran	266	115	43,2
Türkei	264	94	35,6
Korea, Republik	215	133	61,9
Pakistan	190	11	5,8
Indonesien	156	74	47,4
Kamerun	145	48	33,1
Kolumbien	138	70	50,7
Vietnam	136	66	48,5
Mexiko	132	44	33,3
Vereinigte Staaten	119	63	52,9
Ägypten	109	26	23,9
Georgien	98	75	76,5
Japan	97	65	67,0
Brasilien	90	43	47,8
Marokko	85	18	21,2
Taiwan	81	57	70,4
Syrien	78	16	20,5
Bangladesch	77	7	9,1
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.572	688	43,8
alle Staatsangehörigkeiten	7.120	3.356	47,1

Quelle: Ausländerzentralregister

venten (vgl. Tabelle 3-21). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Die BAMF-Absolventenstudie 2013⁸² kommt zu dem Ergebnis, dass von den 16.000 Drittstaatsangehörigen, die bislang (Stichtag 30. September 2013) einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach dem Studium in Deutschland erhalten hatten und diesen nicht mehr besitzen, 12.630 Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel weiterhin in Deutschland aufhältig sind, sodass die Bleibequote dieser Personengruppe bei 79 % liegt. Von den in der Studie befragten ehemaligen Studierenden bzw. Hochschulabsolventen waren zum Zeitpunkt der Befragung 85 % erwerbstätig. Davon haben 87 % innerhalb eines Jahres und weitere 6 % innerhalb von 18 Monaten nach Studienabschluss ihre erste Arbeitsstelle gefunden. Bzgl. ihrer Bleibeabsichten, gab fast ein Drittel aller Befragten an, für immer in Deutschland bleiben zu wollen, weitere 43 % planen einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren.

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16 Abs. 5a AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 5b AufenthG). Der Ausländer ist während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2014 hatten 40 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5b AufenthG inne.

82 Vgl. Hanganu/Heß 2014: Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen – Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg. Nach Angaben der Studie liegt die Bleibequote der ehemaligen Studierenden insgesamt (also inkl. der Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG innehatten) bei 56 %.

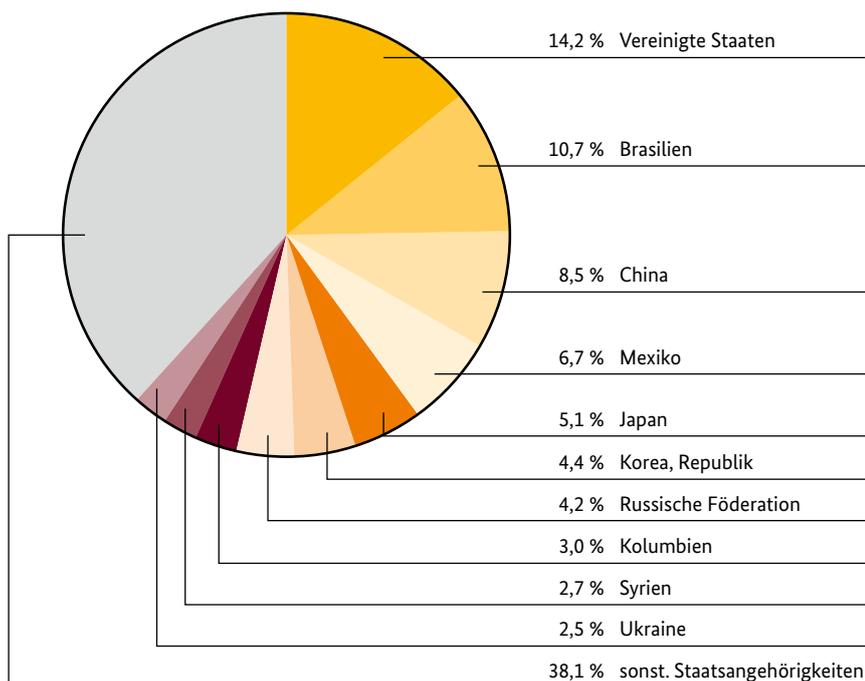
Tabelle 3-22: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
										dar.:	weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	889	854	881	868	499
Brasilien	234	433	481	567	695	720	743	686	736	656	387
China	170	345	465	355	270	415	396	435	447	518	294
Mexiko	181	316	373	413	386	419	419	413	411	409	199
Japan	155	268	272	248	237	256	293	341	328	310	182
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	213	263	267	271	174
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	212	255	266	257	162
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	228	196	177	181	98
Syrien	1	3	4	2	12	7	15	35	80	163	56
Ukraine	108	62	57	52	42	73	66	96	92	153	93
Kanada	55	121	108	119	119	137	131	135	118	124	74
Australien	71	120	120	128	107	121	111	113	95	124	80
Türkei	113	103	116	106	98	102	108	140	98	115	49
Argentinien	47	72	99	108	109	113	129	108	96	96	62
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.087	1.494	1.462	1.471	1.401	1.544	1.304	1.653	1.705	1.867	822
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	5.257	5.723	5.797	6.112	3.231

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-8: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2014 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 6.112



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2014 sind 6.112 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 5,4 % mehr als ein Jahr zuvor (2013: 5.797). 52,9 % der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, Mexiko und Japan (vgl. Tabelle 3-22). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2014 11.411 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 6.161 Frauen.

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Ausländern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 Abs. 1 AufenthG).⁸³ Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig (§ 8 Abs. 1 BeschV neu), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i. V. m. §§ 1, 2 BeschV).⁸⁴ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche ist während der Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung möglich (§ 17 Abs. 2 AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ende 2014 besaßen 41 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17 Abs. 3 AufenthG.

Durch das zum 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁸⁵ wurde der neue § 17a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen

Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen 1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder 2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen (§ 17a Abs. 1 AufenthG neu). Dieser neue Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften insbesondere in Engpassberufen, etwa in der Krankenpflege, erleichtert werden.⁸⁶

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 17a Abs. 2 AufenthG). Nach Abs. 3 berechtigt sie zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder von der beantragten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt. Im Zusammenhang mit einer Anerkennungsmaßnahme sind somit erstmalig Ausländerinnen und Ausländer auch für ungelernete Tätigkeiten zugelassen, um den Erwerb von Fähigkeiten zu ermöglichen, die für die angestrebte Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf von Vorteil sind. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, der Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. Während dieser Zeit ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet (§ 17a Abs. 4 AufenthG). Zudem kann nach § 17a Abs. 5 AufenthG einem Ausländer zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine

⁸³ § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

⁸⁴ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u. a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

⁸⁵ BGBl. I S. 1386.

⁸⁶ Vgl. dazu die Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015).

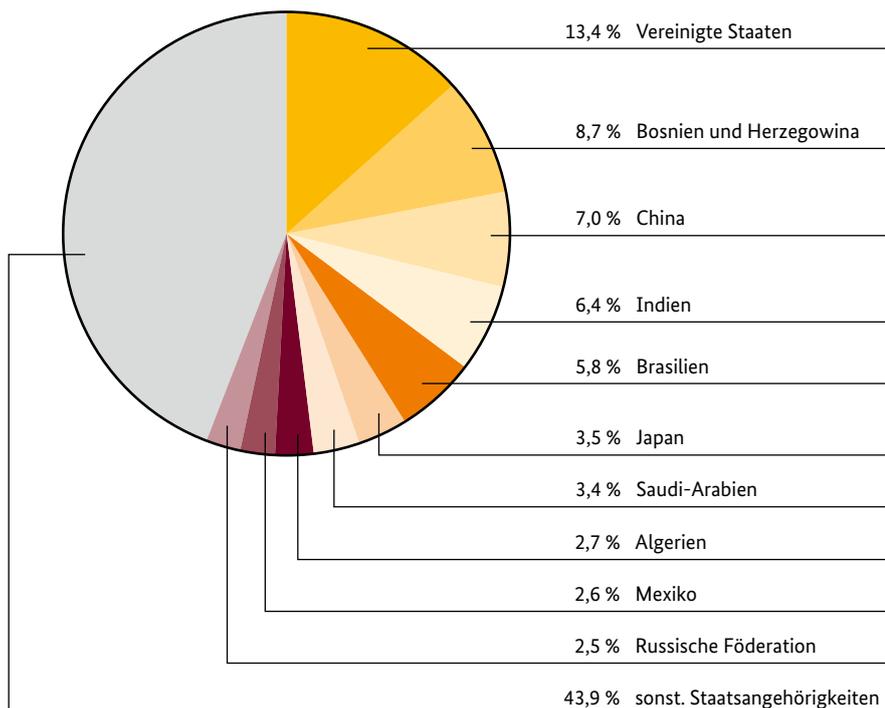
Tabelle 3-23: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
											dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	596	447	523	505	214
Bosnien und Herzegowina	6	13	14	15	19	20	48	80	117	330	167
China	330	631	738	781	549	537	483	408	373	266	139
Indien	111	162	277	346	303	313	389	351	284	241	37
Brasilien	159	240	330	444	305	324	323	309	246	218	82
Japan	71	103	121	144	121	135	142	118	130	134	34
Saudi-Arabien	4	17	5	12	17	59	48	54	107	129	6
Algerien	5	21	14	11	22	8	27	15	55	103	3
Mexiko	43	106	111	131	109	95	112	102	91	98	21
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	260	132	134	95	50
Ukraine	129	195	228	147	156	193	158	86	95	85	45
Türkei	124	83	91	169	123	136	108	114	133	84	12
sonstige Staats- angehörigkeiten	1.216	2.084	1.987	2.152	1.990	2.149	2.179	1.839	1.627	1.490	513
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	4.873	4.055	3.915	3.778	1.323

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-9: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 3.778



Quelle: Ausländerzentralregister

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf vorliegt.

Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 17a Abs. 1 S. 3 AufenthG). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 2 BeschV neu). Dies gilt auch für eine Zustimmung zu einer während der Bildungsmaßnahme ausgeübten, zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung stehen (nach § 17a Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV).

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann dem Aufenthaltstitel (nach § 18 AufenthG) zur Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV neu; bis 31. Juli 2015: § 8 BeschV). Im Jahr 2014 wurden 171 Zustimmungen zur Ausübung einer praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 8 BeschV erteilt.

Im Jahr 2014 sind 3.778 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um 3,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2013: 3.915 Personen). Der Frauenanteil betrug 35,0%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 waren die Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina, China und Indien (vgl. Tabelle 3-23 und Abbildung 3-9). Am Ende des Jahres 2014 besaßen insgesamt 11.795 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 4.891 Frauen.

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

3.4.1 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Seit 1. Dezember 2013⁸⁷ umfasst jeder Asylantrag sowohl die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch die Prüfung des internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG⁸⁸). Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG; bis 30. November 2013: § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG⁸⁹). Werden die Voraussetzungen der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes abgelehnt, erfolgt von Amts wegen die Prüfung der Abschiebungsverbote (§ 24 Abs. 2 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in die Bundesrepublik

⁸⁷ Am 5. September 2013 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz (am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten) dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie). Abgelöst wird dadurch die Richtlinie 2004/83/EG.

⁸⁸ Asylverfahrensgesetz. Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40 S. 1722-1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

⁸⁹ Bis 30. November 2013 auch unter den Begriffen „internationale Abschiebungsverbote“ und „europarechtlicher subsidiärer Schutz“ bekannt.

Deutschland eingereist ist, kann sich aufgrund der Drittstaatenregelung nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil er bereits dort Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Ist der Ausländer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wird vor einer Entscheidung im nationalen Verfahren geprüft, ob ein anderer europäischer Staat für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (vgl. Dublin-Verfahren 3.4.1.3).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG wird einem Ausländer in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylVfG). Dies gilt jedoch nur, soweit kein interner Schutz besteht (§ 3e AsylVfG). § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist weiter als für die Anerkennung als politisch Verfolgter, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 erste Alternative AufenthG). Sowohl Asylberechtigte als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Subsidiärer Schutz

Eine schutzsuchende Person, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfüllt, kann subsidiären Schutz erhalten, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylVfG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG kann vom Staat, von quasi-staatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen Akteuren drohen (§ 3c AsylVfG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden, sofern sie willens und in der Lage sind (§ 3d AsylVfG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (§ 3e AsylVfG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylVfG).

Ein Ausländer, bei dem subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG festgestellt wurde, erhält nun eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, ohne dass es einer Überprüfung des Fortbestehens der Schutzgründe durch das BAMF bedarf (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁹⁰ Darüber hinaus ist für international Schutzberechtigte nach fünf Jahren Aufenthalt nunmehr auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a Abs. 3 AufenthG möglich.

Abschiebungsverbote

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen; dieser

⁹⁰ Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

nationale, weil nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelte Abschiebungsschutz, gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtert.⁹¹

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen.

Einem Ausländer, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Sozialleistungen für Asylbewerber

Am 1. März 2015 ist das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes in Kraft getreten. Inhaltlich erfolgte mit dem Gesetz die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, mit der das Gericht die Regelungen zu den Grundleistungen in Form von Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt hatte (BVerfGE 132, S. 134-179). Mit dem Änderungsgesetz wurden die Sätze für Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz transparent und bedarfsgerecht neu festgesetzt, angehoben und werden zukünftig regelmäßig fortgeschrieben. Zudem können Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG künftig bereits nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 15 Monaten im Bundesgebiet (bisher: erst nach 48 Monaten Leistungsbezug) Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben damit ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, auch wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

91 Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG wurden aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen.

Zum selben Zeitpunkt ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern in Kraft getreten, mit dem u. a. der Vorrang des Sachleistungsprinzips auf die Zeit des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt worden ist, so dass die Betroffenen in der Anschlusszeit vorrangig Geldleistungen erhalten können. Durch das Gesetz wurde darüber hinaus die räumliche Beschränkung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, die sogenannte Residenzpflicht, auf die ersten drei Monate des Aufenthalts reduziert. Bei Bezug öffentlicher Sozialleistungen ist die Möglichkeit zur Erteilung einer Wohnsitzauflage gegeben.

Die Neuregelung des § 3 Abs. 1 AsylbLG durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sieht für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung vor, dass der notwendige persönliche Bedarf zukünftig durch Sachleistungen gedeckt werden soll. Wenn es nach den Umständen erforderlich ist, können an ihrer Stelle auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Zudem dürfen Geldleistungen nun längstens für einen Monat im Voraus erbracht werden (§ 3 Abs. 6 AsylbLG neu).⁹²

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ verkürzt die Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Geduldeten auf einheitlich drei Monate (bisher neun bzw. zwölf Monate) (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG neu), wenn die Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde vorliegt und wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.⁹³ Das Gesetz ist am 6. November 2014 in Kraft getreten.⁹⁴

Im Rahmen der Zustimmung des Bundesrats zum Gesetz hatte die Bundesregierung am 19. September 2014 u. a. eine Erklärung mit der Zusage zu Protokoll gegeben, den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete weiter zu erleichtern. Dieser Zusage wurde mit der „Zweiten

92 Vgl. BGBl. 2015 Teil I Nr. 40 sowie Bundestagsdrucksache 18/6185 vom 29. September 2015: 62.

93 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014.

94 BGBl. Nr. 49 vom 5. November 2014, Teil I S. 1649.

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁹⁵ vom 11. November 2014 entsprochen.⁹⁵ Der neue § 32 Absatz 5 BeschV bestimmt, dass für die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung bei Geduldeten und Asylbewerbern keine Vorrangprüfung mehr erforderlich ist, wenn es sich um eine Fachkraft handelt oder wenn sich Geduldete bzw. Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben.

Der Wegfall der Vorrangprüfung ist auf drei Jahre befristet. Über eine Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage zu entscheiden.

Durch die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (neu: Asylgesetzes) und des Aufenthaltsgesetzes durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zum 24. Oktober 2015 darf die Ausübung einer Beschäftigung während des Asylverfahrens für Staatsangehörige aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG neu). Im Fall der Ablehnung des Asylantrags gilt die Versagungsregelung auch für Geduldete gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG.⁹⁶

Gem. § 26 Abs. 2 BeschV können die Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsstaat in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 unter bestimmten Voraussetzungen in ihren Herkunftsstaaten einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung stellen.

Am 3. August 2015 hat das Bundeskabinett eine Änderung der Beschäftigungsverordnung beschlossen, mit der jungen Asylsuchenden und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive u. a. der Zugang zu berufsorientierenden und ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika erleichtert wird. Mindestlohnfreie Praktika sollen vom Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen werden.⁹⁷

Verteilung von Asylbegehrenden

Die Unterbringung und Versorgung von Ausländern, die einen Asylantrag stellen, erfolgt in den ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in einer Erstaufnahme-

einrichtung der Bundesländer. Die Verteilung der Asylbegehrenden richtet sich dabei nach einer festgelegten Quote (sog. „Königsteiner Schlüssel“). Die Bestimmung der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden).⁹⁸ Nach dem neuen § 63a AsylG neu (in Kraft seit 24. Oktober 2015) wird einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt.

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz für alle Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, von drei auf sechs Monate verlängert (§ 47 Abs. 1 AsylG neu). Nach dem neu eingefügten § 47 Abs. 1a AsylG neu sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet, bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Asylantragstellung

Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind des Ausländers als gestellt, welches keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG neu). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach dessen Asylantragstellung ein oder wird es im Bundesgebiet geboren, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt, wenn diese Kinder beim Bundesamt unverzüglich angezeigt werden (§ 14a Abs. 2 AsylG neu). Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein

⁹⁵ BGBl. Nr. 50 vom 10. November 2014, Teil I S. 1683.

⁹⁶ BGBl. 2015 Teil I Nr. 40. Im Gegenzug wurde für Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten die Möglichkeit der legalen Migration aus dem Herkunftsland zur Aufnahme einer Beschäftigung durch eine Änderung des § 26 BeschV geschaffen (vgl. dazu Kapitel 3.2.1.6). Zudem wurde durch die Änderung des § 44 AufenthG der Zugang zu Integrationskursen für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet.

⁹⁷ Vgl. die Pressemitteilung des BMAS vom 3. August 2015: Jungen Flüchtlingen Orientierung und Perspektiven geben.

⁹⁸ Aufgrund der stark steigenden Zahl an Asylsuchenden ist seit der zweiten Jahreshälfte 2014 die Annahme eines Asylantrags im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Registrierung als Asylbegehrender (vor der persönlichen Antragstellung) derzeit (Stand September 2015) kaum möglich, so dass eine Differenz zwischen den Registrierungszahlen des EASY-Systems und den Asylantragszahlen festzustellen ist (vgl. dazu das Prognoseschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. August 2015, abrufbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/2015-08-20-prognoseschreiben-asylantraege.pdf?__blob=publicationFile). So wurden von Januar bis September 2015 etwa 303.000 Asylanträge registriert, im EASY-System wurden im gleichen Zeitraum 577.000 Zugänge von Asylsuchenden verzeichnet (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 7. Oktober 2015).

Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG). Sowohl der Asylerstantrag als auch der Asylfolgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlings-eigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylVfG).

Typischerweise wird ein Asylerstantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Seit der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 2009/2010 werden Asylfolgeanträge jedoch zunehmend von Personen gestellt, die nach einem erfolglosen Erstverfahren in ihre Herkunftsländer (v.a. Serbien bzw. Mazedonien) zurückgekehrt waren und später wieder in das Bundesgebiet eingereist sind.

3.4.1.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatistik.

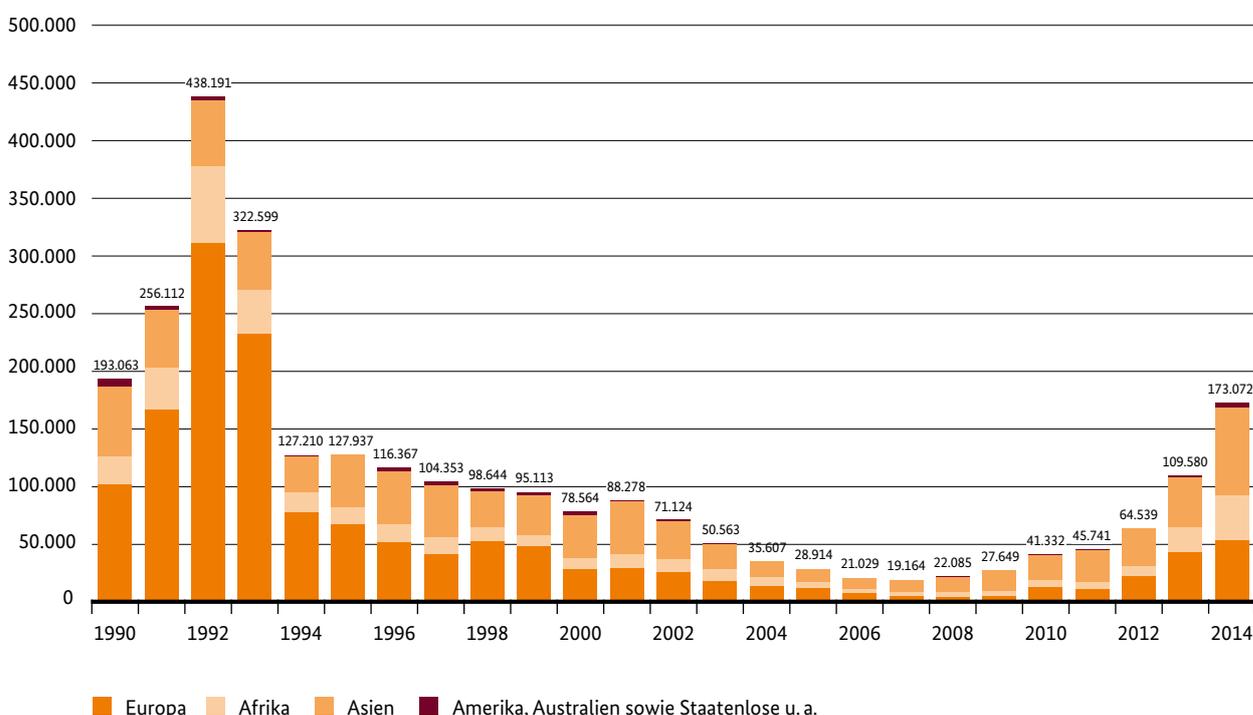
Von 1990 bis Ende 2014 haben 2,757 Millionen Menschen in Deutschland um Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen).⁹⁹ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR / Russischen Föderation). Seit 2000 stellten jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013), dies bei zunächst niedrigen und seit einigen Jahren wieder deutlich ansteigenden Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-42 im Anhang). Im Jahr 2014 stammten 30,8% aller Antragsteller aus Europa (2013: 39,1%), während 43,6% aus Asien kamen (2013: 38,8%). Angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist erneut der Anteil der Asylbewerber aus Afrika. Dieser betrug im Jahr 2014 22,7% (2013: 20,5%).¹⁰⁰

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Erstantragszahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber von einem niedrigen

99 Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerezahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

100 Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014.

Abbildung 3-10: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2014¹⁾



1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand aus wieder deutlich an. Im Jahr 2014 ist die Zahl der Erstanträge mit 173.072 Personen gegenüber dem Vorjahr um 57,9% angestiegen (2013: 109.580 Asylverfahren), nachdem bereits von 2011 auf 2012 ein Zuwachs um 41,1% sowie von 2012 auf 2013 ein Anstieg um 69,8% zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang).¹⁰¹

Hauptherkunftsland von Asylantragstellern im Jahr 2014 war Syrien mit 39.332 gestellten Asylverfahren (vgl. Abbildung 3-11, Karte 3-2 und Tabelle 3-43 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 22,7% aller Asylverfahren des Jahres 2014. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erstanträge von syrischen Asylbewerbern um 164,2%. Mit 17.172 Asylverfahren war Serbien das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2014. Dies entspricht einem Anteil von 9,9% aller Asylverfahren sowie einem Anstieg zum Vorjahr um 49,9%. Drittstärkstes Herkunftsland war Eritrea mit 13.198 Asylverfahren, was einem Anstieg von 265% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Anteil der Erstanträge von eritreischen Personen an allen Asylbewerbern lag bei

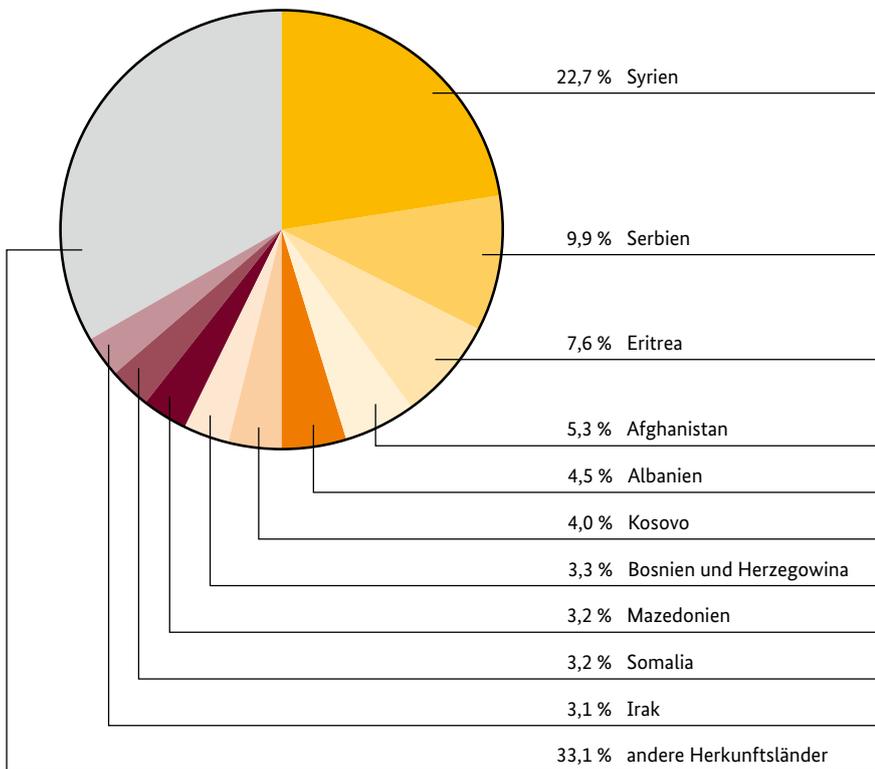
7,6%. 9.115 Anträge bzw. 5,3% aller Asylverfahren entfielen auf Afghanistan, 7.865 Erstanträge bzw. 4,5% auf Asylbewerber aus Albanien – das mit 530,7% den höchsten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete und erstmals unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden war – sowie 6.908 Anträge bzw. 4% auf den Kosovo, der einen hohen Zuwachs von 56,1% verzeichnete. Insgesamt hielt sowohl der starke Zuwachs der Asylbewerber aus dem Balkangebiet als auch aus den Krisenregionen des Nahen Ostens sowie aus Afrika im Jahr 2014 weiterhin an. So war auch Bosnien-Herzegowina mit 5.705 Anträgen und einem Anstieg um 39,1% erneut unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden. Dazu gehörten auch Mazedonien (3,2%), Somalia (3,2%) sowie der Irak (3,1%). Russland (2,5%), Pakistan (2,3%) sowie der Iran (1,8%) zählten im Gegensatz zu den vier Vorjahren nicht mehr zu den ersten zehn Herkunftsländern, während der Kosovo sowie Bosnien im Gegensatz zum Vorjahr erneut unter die Staaten mit der höchsten Zahl an Asylverfahren fielen.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2010 bis 2014 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 14,2% die meisten Asylbewerber stammten, gefolgt von Serbien mit 10,7%, Afghanistan mit 8,8% und dem Irak mit 6,0% (vgl. Abbildung 3-12).

101 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014: 18ff.

Abbildung 3-11: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2014

Gesamtzahl: 173.072



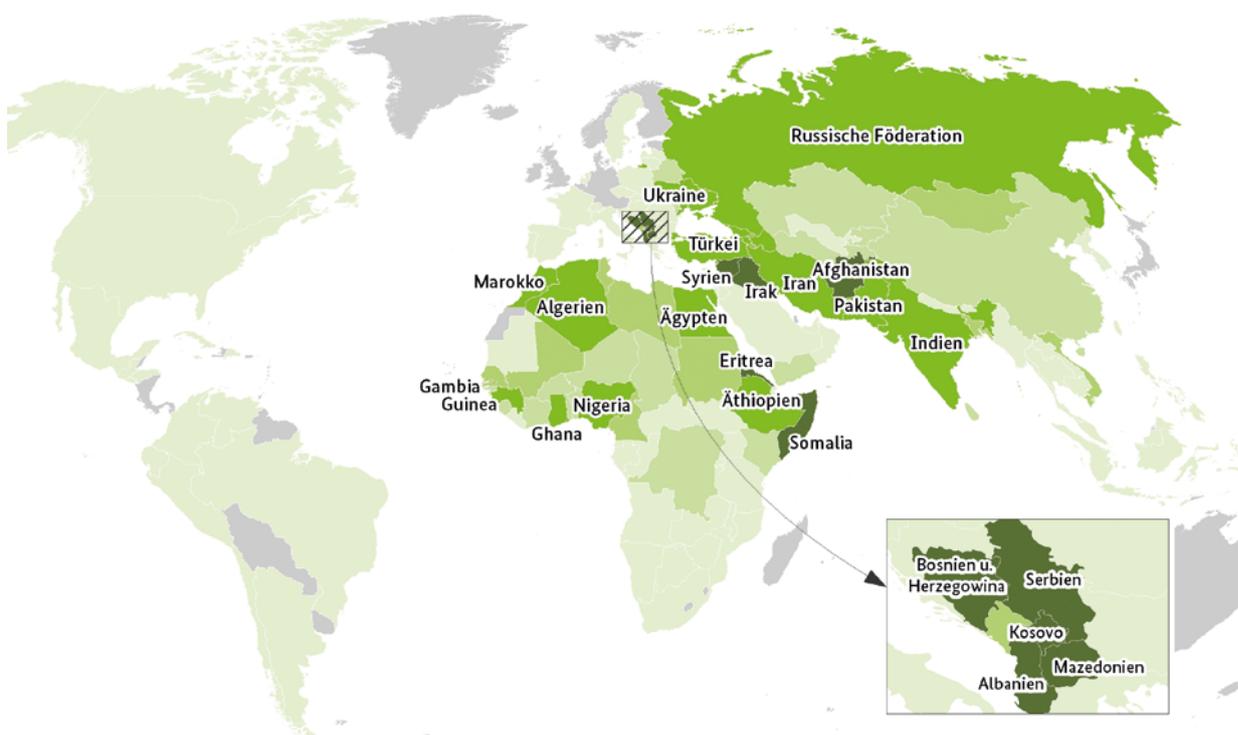
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwei Drittel (66,6%) der Asylerstanträge des Jahres 2014 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt, ein Drittel (33,4%) von weiblichen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylerstantragstellern nach einer Verringerung im Vorjahr erneut leicht verringert (2013: 36,6%). Im Jahr 2003 lag dieser Anteil noch bei 30,1%. Dabei sind unter den Hauptherkunftsländern deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu erkennen. Während der Anteil von Frauen und Mädchen bei mazedonischen (49,1%), serbischen (48,6%), bosnischen (46,6%), albanischen (43,6%), kosovarischen (43,4%) sowie irakischen (42,3%) Asylbewerbern im Jahr 2014 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei eritreischen Antragstellern nur 20,3%.

Der Blick auf die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2014 zeigt, dass sieben von zehn (70,5%) Antragstellern jünger als dreißig Jahre alt waren und fast ein Drittel (31,7%) minderjährig. Zwischen 2013 und 2014 ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragsteller um 77,0% gestiegen (2013: 2.485; 2014: 4.399). Zu den Hauptherkunftsländern zählten in 2014 Afghanistan mit 23,9% (2013: 27,8%), Eritrea mit 21,0% (2013: 5,5%), Syrien mit 14,9% (2013: 11,5%), Somalia mit 12,9% (2013: 14,2%) sowie der Irak mit 3,3% (2013: 3,4%). 77,1% waren im Alter zwischen 16 und 17 Jahren (2013: 74,3%).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller nur

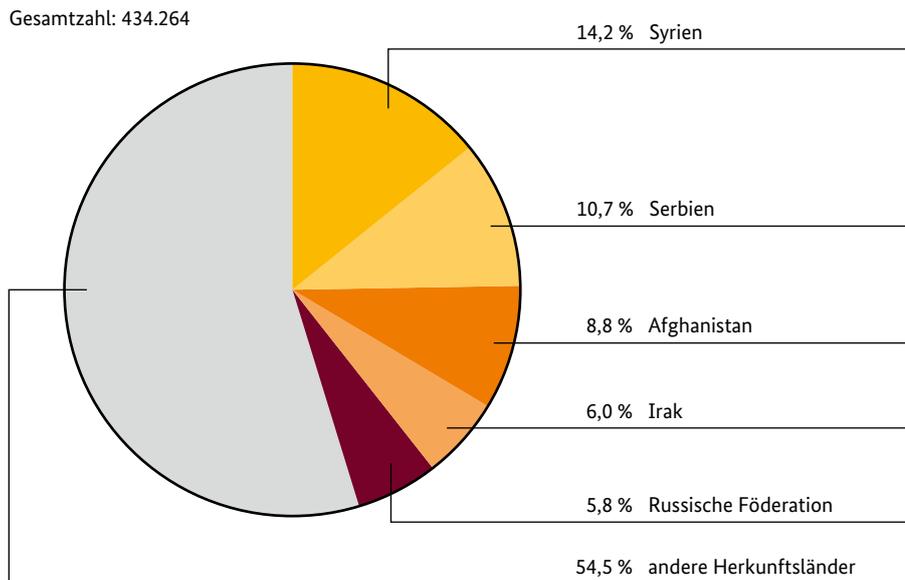
Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2014



Anzahl der Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Herkunftsländern (Angaben in Personen)	Asylerstanträge der Top-Ten-Herkunftsländer im Jahr 2014 (Angaben in Personen)
0	1. Syrien, Arabische Republik (39.332)
von 1 bis unter 100	2. Serbien (17.172)
von 100 bis unter 500	3. Eritrea (13.198)
von 500 bis unter 1.000	4. Afghanistan (9.115)
von 1.000 bis unter 5.345	5. Albanien (7.865)
Top-Ten-Herkunftsländer	6. Kosovo (6.908)
	7. Bosnien u. Herzegowina (5.705)
	8. Mazedonien (5.614)
	9. Somalia (5.528)
	10. Irak (5.345)

Quelle: BAMF, Stand: 31.12.2014
 © ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF

Abbildung 3-12: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2010 bis 2014



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

eine Teilgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge abbildet. Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen betrug im Jahr 2014 11.642 Inobhutnahmen (2013: 6.584). Dem stehen 4.399 Asylanträge der Gruppe gegenüber (vgl. Tabelle 3-24). Demnach erscheint ein relevanter Anteil der unbegleiteten Minderjährigen auf einen Asylantrag zu verzichten.¹⁰²

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 202.834 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2013: 127.023), darunter 29.762 Folgeanträge (2013: 17.443).¹⁰³ Die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995 zeigt einen deutlichen Anstieg von 23 % auf ca. 37 % im Jahr 2007.¹⁰⁴ In den nachfolgenden Jahren sank der Anteil der Folgeanträge und betrug im Jahr 2014 schließlich nur noch 14,7 % (2013: 13,7 %).

102 Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2015: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014 (Tabelle 5). Zu den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten außerhalb des Asylverfahrens vgl. Müller, Andreas 2014: Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN): 31 f.

103 Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

104 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014: 15 ff. sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2014: 4 f.

Relativ niedrig war der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2014 bei Antragstellern aus Eritrea (0,4 %; 55 Folge- gegenüber 13.198 Erstanträgen), Somalia (2,8 %; 157 Folge- gegenüber 5.528 Erstanträgen), Albanien (3,1 %; 248 Folge- gegenüber 7.865 Erstanträgen) und Syrien (4,3 %; 1.768 Folge- gegenüber 39.332 Erstanträgen). Überproportional hoch war dagegen der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus dem Irak (43,7 %; 4.154 Folge- gegenüber 5.345 Erstanträgen) sowie den Westbalkanstaaten Mazedonien (37,0 %; 3.292 Folge- gegenüber 5.614 Erstanträgen), Serbien (36,7 %; 9.976 Folge- gegenüber 17.172 Erstanträgen), Bosnien-Herzegowina (32,7 %; 2.769 Folge- gegenüber 5.705 Erstanträgen) und

Tabelle 3-24: Inobhutnahme und Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 2009 bis 2014

Jahr	Inobhutnahmen	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger
2009	1.949	1.309
2010	2.822	1.948
2011	3.482	2.126
2012	4.767	2.096
2013	6.584	2.486
2014	11.642	4.399

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Kosovo (22,6 %; 2.015 Folge- gegenüber 6.908 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland ausgeweisert und der Folgeantrag mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die die jährlichen Asylfälle und deren Resultat aufzeigt (vgl. Tabelle 3-25). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet werden (z. B. Zugang 2013, Verfahrensabschluss 2014).¹⁰⁵

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2014 etwa über 3,27 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-25).

Die Anerkennungsquote nach Art. 16a Abs. 1 GG und nach der GFK gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG¹⁰⁶ lag im Jahr 2014 bei 25,8 %.¹⁰⁷

Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG zu entscheiden. Wird auch der subsidiäre Schutz nicht gewährt, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festzustellen ist. So haben im Jahr 2014 4,0 % der Asylantragsteller einen subsidiären Schutz erhalten und wurde bei 1,6 % ein Abschiebungsverbot festgestellt.¹⁰⁸

Im Jahr 2014 wurde mit 31,5 % (128.911 Personen) eine höhere Gesamtschutzquote (alle positiven Entscheidungen)

nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, nach § 4 Abs. 1 AsylVfG sowie nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2013: 24,9 %). 35,2 % der Anträge wurden anderweitig erledigt. Hierbei handelt es sich erstens hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin-Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, zweitens um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und drittens um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2014 bei 33,4 %.¹⁰⁹ Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 55,8 % der durch das BAMF im Jahr 2014 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2013: 57,0 %). Im Jahr 2014 waren 4.087 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern (Erst- und Folgeantragsteller) in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (10,1 %), 9.337 wurden abgewiesen (23,1 %) und 27.041 anderweitig erledigt (66,8 %).¹¹⁰

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylantragsteller zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden.¹¹¹ Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen oder die Abschiebung kann wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden und es wird deshalb eine Duldung erteilt. Die Zahl der derzeit geduldeten Drittstaatsangehörigen beträgt 112.767 (Stand: 31. Dezember 2014). Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 6).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 3-13 und Tabelle 3-44 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus Syrien mit 5,6 % und Eritrea mit 2,0 % im Jahr 2014 über dem Durchschnitt liegende Asyl-

105 Zum 31. Dezember 2014 waren beim BAMF 169.166 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr (95.743 Verfahren) um 76,7 % erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an, nachdem die Zahl im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen war (2006: 8.835, 2001: 85.533 Verfahren). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2014 52.585 Klageverfahren anhängig. Ende 2013 waren es 39.439, Ende 1995 über 270.000.

106 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

107 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragsteller (siehe dazu Abbildung 3-13 sowie die Tabelle 3-44 im Anhang).

108 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2014: 43 ff.

109 Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013: 43 ff.

110 Siehe dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014: 56 ff.

111 Zur Regelung von Abschiebungshaft vgl. Grote, Janne 2014: Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Tabelle 3-25: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2014

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art. 16/16 a GG		Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 1 AsylVfG		Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG bzw. subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG ¹		Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG		abgelehnte Anträge		sonstige Verfahrenserledigung ²	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	-	-	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	-	-	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	-	-	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	-	-	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	-	-	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	-	-	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	-	-	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	-	-	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	-	-	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	-	-	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	-	-	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	-	-	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	-	-	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	-	-	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	-	-	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	-	-	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	-	-	23.717	54,7	9.970	23,0
2012	61.826	740	1,2	8.024	13,0	8.376	13,5	-	-	30.700	49,7	13.986	22,6
2013	80.978	919	1,1	9.996	12,3	9.213	11,4	-	-	31.145	38,5	29.705	36,7
2014	128.911	2.285	1,8	31.025	24,1	2.079	1,6	5.174	4,0	43.018	33,4	45.330	35,2

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst. Seit 1. Dezember 2013 werden Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 5/7 AufenthG getrennt voneinander erfasst.
- 2) Rubrik beinhaltet u. a. Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).
- 3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5 % an allen Entscheidungen.

anerkennungsquoten nach Art. 16a GG aufwiesen. Die Gesamtschutzquoten für die beiden Länder lagen jedoch deutlich höher. Die Schutzquote syrischer Antragsteller lag im Jahr 2014 bei 89,7% (2013: 94,2%). 71,5% erhielten die Rechtstellung als Flüchtling, 12,2% wurde der subsidiäre Schutz erteilt. Für Asylbewerber aus Eritrea lag die Gesamtschutzquote bei 55,2%. Dabei haben 39,5% der Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft erhalten und 11,7% den subsidiären Schutz. Bei 2,0% wurden Abschiebungsverbote festgestellt.

1,3% der irakischen Antragsteller wurden als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich haben 69,0% dieser Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Bei 2,2% der irakischen Antragsteller wurden der subsidiäre Schutz zuerkannt und bei 1,5% Abschiebungsverbote festgestellt. Damit lag die Quote der Schutzgewährungen für diese Gruppe im Jahr 2014 bei 74,0% (2013: 53,9%).

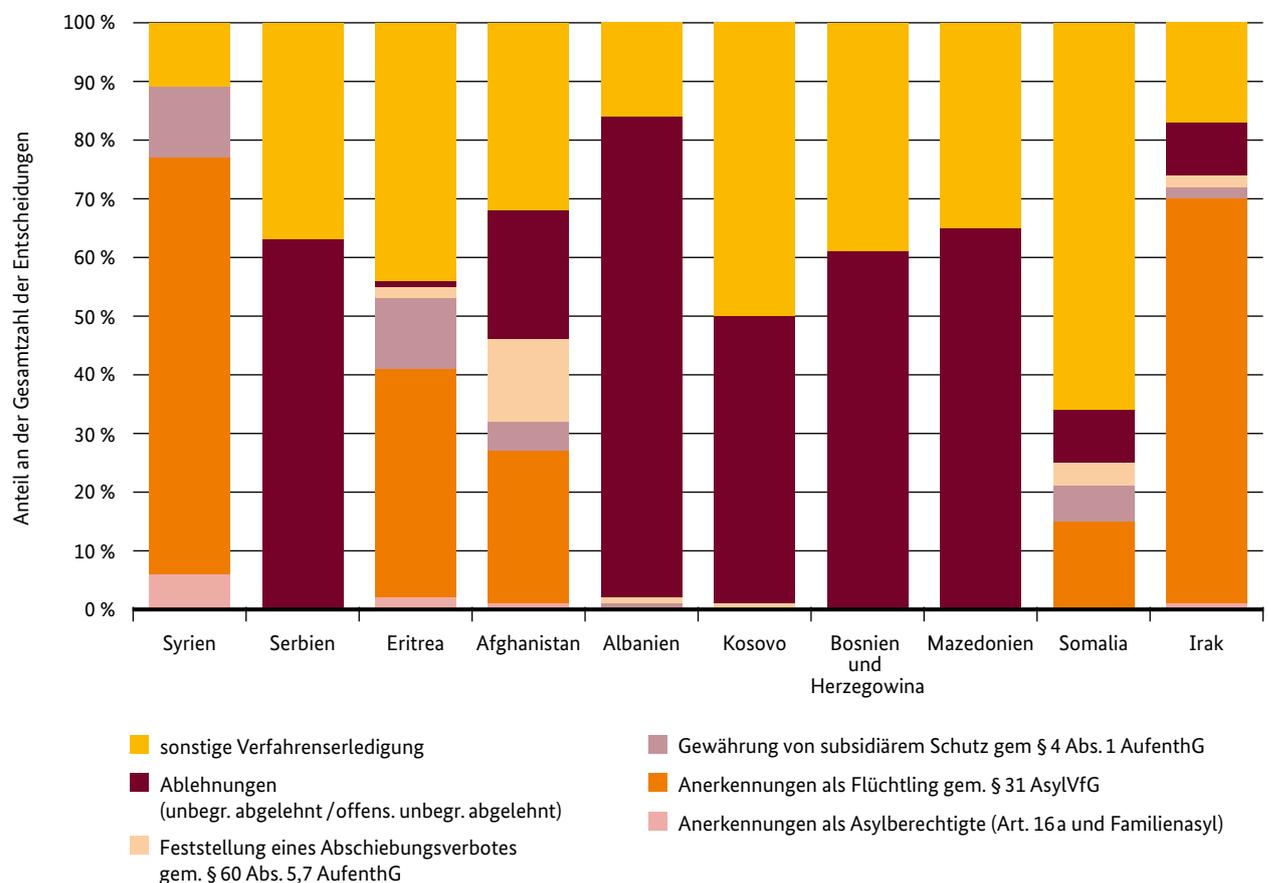
Von den afghanischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2014 entschieden wurde, erhielten neben den 1,2%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 26,6% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Der subsidiäre

Schutz wurde bei 4,9% der afghanischen Asylantragsteller und bei 14,0% Abschiebungsverbote festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei afghanischen Staatsangehörigen bei 46,7% (2013: 47,9%).

Die Gesamtschutzquote bei Asylantragstellern aus Somalia betrug 25,0%. 0,1% der somalischen Asylbewerber wurde Asyl nach Art. 16a GG gewährt. Neben 14,9% der Asylantragsteller, denen die Rechtstellung als Flüchtling zugesprochen wurde, erhielten 6,4% subsidiären Schutz. Zusätzlich wurden bei 3,6% Abschiebungsverbote festgestellt.

Angesichts der hohen und steigenden Anzahl der Asylanträge aus Syrien (100.000 Personen von März 2011 bis Dezember 2014; allein 40.000 im Jahr 2014) wurde am 18. November 2014 ein beschleunigtes Asylverfahren für Syrer und irakische religiöse Minderheiten eingeführt, um eine zeitnahe Anerkennung als Flüchtling zu ermöglichen. Zum 25. Juni 2015 weitete das Bundesamt die Verfahrensbeschleunigung aufgrund der sich verschlechternden Menschenrechtslage auf Antragsteller aus Eritrea aus. Die Verfahrensbeschleunigung erfolgt, indem auf ein persönliches Anhörungsgespräch zwischen Asylbewerbern und

Abbildung 3-13: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2014 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Entscheidern verzichtet wird. Stattdessen wird Eritreern, Syrern sowie Christen, Mandäern und Yeziden aus dem Irak die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fluchtgründe schriftlich darzulegen.¹¹²

Niedrig sind die Gesamtschutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus den Westbalkanstaaten. Für Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien betrug diese Quote unter 1 %, für Asylantragsteller aus dem Kosovo und Albanien lag sie mit 1,1 % bzw. 2,2 % nur geringfügig höher (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang). Durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, das am 6. November 2014 in Kraft trat, wurden Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylVfG erklärt.¹¹³ Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ wurden zudem Albanien, Kosovo und Montenegro ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten festgelegt und in die Anlage II zu § 29a aufgenommen. Durch den neuen § 29a Abs. 2a AsylG neu hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht darüber vorzulegen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II aufgeführten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.¹¹⁴

Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen (s.o.).

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-III-Verordnung.¹¹⁵ Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei

der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeansuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Durch die Neufassung der Dublin-Verordnung im Jahr 2013 wird das Wohl des Kindes in allen Verfahren als vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten betont (Art. 6 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung). So arbeiten die Mitgliedstaaten eng bei der Würdigung des Wohl des Kindes zusammen und prüfen die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung).¹¹⁶

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag auf der Grundlage der beschlossenen EU-Rechtsakte inhaltlich geprüft werden soll, und zwar nur durch einen dieser Staaten. Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrags in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeansuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung sank im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr geringfügig von 35.280 auf 35.115 Übernahmeansuchen (-0,5 %). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeansuchen betrug 68,5 % (+1,8 %). Die Anzahl der Übernahmeansuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg um 16,2 % auf 5.091 Ersuchen in 2014 (2013: 4.382). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeansuchen an Deutschland belief sich auf 57,2 %. Deutschland stellte damit 2014 knapp sieben Mal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt. Das anhaltend hohe Niveau ist im Wesentlichen auf die große Anzahl von Ersuchen gegenüber Italien (9.102), gefolgt von Bulgarien (4.405), Ungarn (3.913), Polen (3.311) und Frankreich (2.422) zurückzuführen.

112 Vgl. Pressemitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Beschleunigtes Asylverfahren, vom 25.07.2015.

113 Vgl. Bundesratsdrucksache 383/14 vom 6. November 2014: Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer.

114 BGBl. 2015 Teil I Nr. 40 sowie Bundestagsdrucksache 18/6185 vom 29. September 2015 : Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes: 47.

115 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

116 Über die Achtung des Familienlebens als vorrangiger Erwägungsgrund vgl. Maiani, Francesco / Hruschka, Constantin 2014: Der Schutz der Familieneinheit in Dublin-Verfahren, in: ZAR Heft2/2014: 69-75.

In 27.157 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungquote stieg im Vergleich zum Vorjahr von 62,2% erneut auf 77,3% (2013: 71,9%). Deutschland stimmte 4.177 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 82,0% und liegt damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (82,2%).

Deutschland überstellte im Jahr 2014 insgesamt 4.772 Personen, davon hauptsächlich an Polen (1.218), Belgien (844), Italien (782), Frankreich (374) und die Schweiz (292).¹¹⁷ Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen sank im Vergleich zum Vorjahr von 21,6% auf 17,6%. Nach Deutschland wurden 2014 insgesamt 2.275 Personen aus den Mitgliedstaaten überstellt. Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 54,5% (2013: 52,8%). Die meisten Personen wurden aus Schweden (483), Griechenland (460), der Schweiz (241), Norwegen (205) und Frankreich (167) überstellt.

Sofern eine Überstellung scheitert und aus diesem Grund die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das Bundesamt im nationalen Verfahren (siehe Abschnitt 3.4.1). Jeder Mitgliedstaat kann, auch wenn er nicht zuständig ist, entscheiden, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (Selbsteintrittsrecht).

3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹¹⁸ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit ca. 100.400 Mitgliedern und 107 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹¹⁹

¹¹⁷ Seit Mitte Januar 2011 werden keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt und keine Überstellungen von Deutschland an Griechenland vorgenommen. Mit Erlass vom 16. Dezember 2013 entschied der Bundesinnenminister, Überstellungen an Griechenland weiterhin, und zwar bis zum 12. Januar 2015, auszusetzen.

¹¹⁸ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹¹⁹ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2014, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist.

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹²⁰ Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d.h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach

¹²⁰ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1., Migrationsbericht 2012, S.82f, Beauftragte 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 561 ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015.

Tabelle 3-26: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2014

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458
2013	246
2014 ¹	237

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹) Für das Jahr 2014 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2014 sind über 206.000 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Tabelle 3-26). Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt auch mit den verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Im Jahr 2015 wurden auf Initiative der jüdischen Verbände Anpassungen in der Aufnahmeanordnung vorgenommen, die die durch den Zeitablauf geänderten Bedingungen berücksichtigen.

Aufgrund der politischen Entwicklungen in der Ukraine im Jahr 2014 haben die Antragszahlen ukrainischer Staatsangehöriger wieder zugenommen. Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen aus der Ukraine erfolgt vorrangig und beschleunigt. Die Lageentwicklung wird seitens der Bundesregierung weiter aufmerksam beobachtet.

3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylbewerbern und von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion werden im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹²¹

121 Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie BAMF 2013, S.95.

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Kontingentaufnahmen durch den Bund. Auf der Grundlage dieser Norm wurden 300 Resettlement-Flüchtlinge sowie insgesamt 20.000 syrische Flüchtlinge, letztere aus einer Krisensituation heraus, aufgenommen (siehe Kapitel 3.4.5). Ferner wird die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 3.4.2). Die humanitäre Aufnahme von Ausländerkontingenten aus Krisensituationen (z. B. Syrien) erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage von Aufnahmeanordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 AufenthG (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, bei denen kein Visumverfahren durchlaufen werden muss. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹²² oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹²³ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch

122 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

123 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹²⁴ Zum 31. Dezember 2014 hielten sich insgesamt 72 Drittstaatsangehörige, darunter 59 Frauen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹²⁵

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹²⁶

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2014 1.361 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2013: 584). Der deutliche Anstieg

124 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2014 557 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Anstieg um 2,8% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 469 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 95% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Mehr als zwei Drittel der Opfer stammte aus ost- und südosteuropäischen Staaten, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien. Zudem wurden 26 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2015: Menschenhandel – Bundeslagebild 2014: 5f). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann, Ulrike 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

125 Zum 31.12.2014 hielten sich vier Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

126 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

ist auf die verstärkte Aufnahme von afghanischen Ortskräften nach § 22 S.2 AufenthG zurückzuführen.

Zum 31. Dezember 2014 hielten sich insgesamt 23.785 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2013: 21.501), die überwiegend vor 2014 eingereist sind. Bei den in der Tabelle 3-28 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2014: 6.018) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

Zum 31. Dezember 2014 lebten insgesamt 49.898 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland (Ende 2013: 49.085), wobei die meisten Personen bereits länger in Deutschland lebten. Bei den in der Tabelle 3-29 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2014: 608) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber) erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre

Tabelle 3-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren 2006 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2014 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Afghanistan	0	0	0	7	0	1	1	58	894
Syrien	0	0	0	0	0	1	47	67	51
Sonstige	54	46	40	40	55	67	55	58	40
Insgesamt	54	46	40	47	55	69	103	183	985

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2014 mit Einreise im gleichen Jahr

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
										dar- unter: weiblich
Libyen	42	149	105	130	149	413	1.443	1.359	1.119	354
Kuwait	100	62	46	107	177	148	171	374	772	313
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	189	183	264	721	285
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	338	409	373	721	316
Russische Föderation	144	271	307	341	453	416	552	567	639	380
Katar	39	35	27	41	88	59	104	131	238	108
Ukraine	31	73	83	101	93	73	87	116	209	125
Angola	0	58	132	88	152	86	65	127	147	62
Oman	16	26	31	8	21	7	31	39	139	35
Afghanistan	41	177	197	226	132	119	88	90	116	41
Irak	26	32	37	25	28	35	57	102	93	39
Sonstige	612	725	804	721	990	778	996	981	1.104	656
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	2.661	4.186	4.523	6.018	2.714

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2006 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
										dar- unter: weiblich
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	25	49	54	84	45
Ghana	3	7	14	12	20	11	17	28	63	22
Vietnam	7	11	16	15	13	24	38	30	61	8
Türkei	11	7	23	18	26	27	36	47	38	14
Sonstige	110	131	209	173	266	219	251	277	362	141
Insgesamt	150	199	290	246	363	306	391	436	608	230

Quelle: Ausländerzentralregister

oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

14,5% der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 AufenthG wurden an Staatsangehörige aus dem Kosovo erteilt (876 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 11,9% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus der Türkei (715 Aufenthaltserlaubnisse). An serbische Staatsangehörige wurden 707 Aufenthaltserlaubnisse (11,7%) und an irakische Staatsangehörige 349 Aufenthaltserlaubnisse (5,8%) erteilt.

Tabelle 3-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23 a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2014)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	609
Bayern	472
Berlin	1.628
Brandenburg	89
Bremen	31
Hamburg	158
Hessen	306
Mecklenburg-Vorpommern	21
Niedersachsen	381
Nordrhein-Westfalen	1.396
Rheinland-Pfalz	187
Saarland	131
Sachsen	133
Sachsen-Anhalt	117
Schleswig-Holstein	156
Thüringen	211
Insgesamt	6.026

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2014. Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2014 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG inne hatten, lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (5.079 Personen oder 84,3%).

3.4.5 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Innenministerkonferenz (IMK) im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen hat die IMK empfohlen, in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.¹²⁷ Im Dezember 2014 hat die IMK beschlossen, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen ab 2015 auf jährlich 500 Personen zu erhöhen und das deutsche Resettlement-Programm zu verstetigen.¹²⁸

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement-Programms bildete bislang § 23 Abs. 2 AufenthG. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Nach dem durch das zum 1. August 2015 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹²⁹ neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 23 Abs. 4 AufenthG kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Mit dieser Neuregelung wird – basierend auf einem Beschluss der IMK aus dem Jahr 2013 – das Programm zur „Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ (Resettlement-Programm), in dessen Rahmen seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge nach Deutschland kommen, verstetigt. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, dort jedoch keine Chance auf Integration und auch keine Aussicht auf Rückkehr in ihr

127 Vgl. Beschluss Nr. 19 in Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09. Dezember 2011 in Wiesbaden.

128 Vgl. Beschluss Nr. 28 in Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11./12. Dezember 2014 in Köln.

129 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

Heimatland haben, im Aufnahmestaat eine neue Perspektive zu eröffnen.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Resettlement-Programms 202 vorwiegend afrikanische Flüchtlinge aus Tunesien und 105 irakische schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen aus der Türkei weitere 293 irakische, iranische und syrische Flüchtlinge hinzu. Im Jahr 2014 wurden 207 Flüchtlinge aus Syrien (Drittstaatsangehörige) und 114 Flüchtlinge aus Indonesien aufgenommen. Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus Afghanistan, Äthiopien, China, Irak, Somalia, Sudan und Sri Lanka sowie um Personen aus den palästinensischen Gebieten.

Am 20. Juli 2015 einigten sich die Innenminister der 28 Mitgliedstaaten der EU darauf, Aufnahmeplätze für insgesamt 54.760 schutzbedürftige Personen im Rahmen von Resettlement- und Relocationverfahren zu schaffen. Davon nimmt Deutschland 12.100 Personen auf. Von den 40.000 Flüchtlingen, die zur Entlastung von Italien und Griechenland auf die anderen Mitgliedsstaaten umverteilt werden sollen (Relocation), nimmt Deutschland 10.500 Menschen auf. Im Rahmen des Resettlement-Programms, bei dem 22.504 Flüchtlinge aus Konfliktgebieten von außerhalb der EU aufgenommen werden sollen, nimmt Deutschland 1.600 Personen auf.¹³⁰

Aufgrund des weiteren Zustroms von Flüchtlingen und Migranten über die Balkanroute über Ungarn hat der Rat der Innen- und Justizminister in seiner Sondersitzung am 22. September 2015 einen weiteren Vorschlag der Kommission zur Umsiedlung von 120.000 Personen mit eindeutigem Schutzbedarf mit „einer sehr großen Mehrheit“ in modifizierter Form angenommen. Davon sind 15.600 Personen aus Italien und 50.400 aus Griechenland nach dem vorgeschlagenen Schlüssel in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln. 54.000 Personen sind zu einem späteren Zeitpunkt proportional (aus Italien und Griechenland sowie anderen möglicherweise besonders betroffenen Mitgliedstaaten) umzusiedeln.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen.

¹³⁰ Vgl. die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 20. Juli 2015.

Am 30. Mai 2013 wurde die entsprechende Aufnahmeanordnung im Benehmen mit den Bundesländern erlassen. Im Dezember 2013 beschlossen Bund und Länder ein weiteres Aufnahmekontingent von 5.000 Personen. Mit der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 wurde das Kontingent für syrische Flüchtlinge, die im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms nach Deutschland einreisen können, um weitere 10.000 auf somit insgesamt 20.000 Personen erweitert. Die syrischen Flüchtlinge werden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch aus anderen Anrainerstaaten wie Jordanien und der Türkei sowie aus Ägypten und z. T. Libyen aufgenommen.¹³¹ Neben besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wurde insbesondere auch Personen mit familiären Bezügen nach Deutschland die Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme geboten. Das Bundesprogramm ist nach rund zwei Jahren nahezu abgeschlossen.¹³²

Zudem haben 15 Bundesländer eigene Aufnahmeprogramme auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG initiiert.¹³³

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen)

Die Einreise und der Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf den Zuzug zu Ausländern, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Grundsätze des Familiennachzugs

In der Regel muss der Lebensunterhalt des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3

¹³¹ Vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/2278 vom 5. August 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen.

¹³² Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 18/3627 vom 19. Dezember 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen.

¹³³ Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme sind bislang (Stand: 30. Juni 2015) etwa 16.300 Visa an Schutzbedürftige erteilt worden. Siehe dazu die Bundestagsdrucksache 18/5799 vom 20. August 2015: Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zum Stand Mitte 2015: 20.

AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Ehegattennachzug zu Ausländern

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den nachziehenden Ehegatten setzt auch voraus, dass zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

Volljährigkeit und Sprachnachweis sind nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor seiner Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG),
- der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU Mitgliedstaat) besitzt und die Ehe bereits in dem anderen EU Mitgliedstaat bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Das Erfordernis des Sprachnachweises ist unbeachtlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG neu),¹³⁴ Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder – seit 1. August 2015 – als subsidiär Schutzberechtigter besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),

134 Mit dem durch das am 1. August 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltserlaubnis“ in das Aufenthaltsgesetz neu eingefügten § 23 Abs. 4 kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt.

- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
- der Ehegatte zu einem Staatsangehörigen nachzieht, der eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV),
- der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) oder
- es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltserlaubnis“¹³⁵ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen und gilt seit dem 1. August 2015. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13).¹³⁶ Der EuGH hatte entschieden, dass das 2007 eingeführte Spracherfordernis nicht mit der sog. Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die türkischen Staatsangehörigen im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Obwohl die Entscheidung des EuGH grundsätzlich nur auf den Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen anwendbar ist und

135 BGBl. 2015 I Nr. 32: 1386ff.

136 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGH vom 10. Juli 2014.

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls von grundsätzlicher Bedeutung, so dass zur Klarstellung für den Ehegattennachzug eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).¹³⁷

Familiennachzug zu Ausländern

Nach einem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 (Rechtsache C-153/14, „K und A“) sind die Mitgliedstaaten der EU durch die Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) nicht daran gehindert, bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und Familienangehörige von Flüchtlingen betreffen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs davon abhängig zu machen, dass vor Einreise eine bestimmte Integrationsmaßnahme oder Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.¹³⁸ Der EuGH betont in seiner Entscheidung die Bedeutung, die der Sprache für die Integration in die Aufnahmegesellschaft zukommt, ausdrücklich. Das Ziel der Richtlinie, die Familienzusammenführung zu erleichtern, ist durch eine Prüfung vor Einreise grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹³⁹ Jedoch sind nur solche Integrationsmaßnahmen – etwa der Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache und der Gesellschaft des Aufnahmestaates – zulässig, die die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Dabei darf die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Insofern sind jeweils die individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand zu berücksichtigen, um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, eine solche Prüfung abzulegen oder zu bestehen.¹⁴⁰

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen

kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung gestellt, ist von diesen Voraussetzungen abzusehen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug zu Personen für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG). Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, ist der Nachzug nur gestattet, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Ein Nachzugsanspruch besteht für das minderjährige ledige Kind uneingeschränkt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil ein Asylberechtigter, GFK-Flüchtling und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigter oder Resettlement-Flüchtling ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 oder 26 Abs. 4 AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzt (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Zudem kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger (d. h. nicht zur Kernfamilie zählender) Familienangehöriger kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings und – seit 1. August 2015 – eines Resettlement-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2014 sind 8.150 Familienangehörige von Unions- bzw.

137 Vgl. die Begründung dazu in der Bundestagsdrucksache 18/5420 vom 1. Juli 2015: 25.

138 Zu bisherigen Gerichtsurteilen auf nationaler Ebene vgl. Migrationsbericht 2013: 89.

139 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), Rn. 53 und 54.

140 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 78/15 des EuGH vom 9. Juli 2015.

EWB-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2013: 5.928 Familienangehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von nicht-deutschen Unionsbürgern um 37,5 % gegenüber 2013. Darunter befanden sich 998 Staatsangehörige aus Mazedonien, 856 aus Marokko, 648 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 443 aus Albanien, 374 aus Bosnien-Herzegowina und 351 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2014 hatten insgesamt 30.427 drittstaatsangehörige Familienangehörige von nicht-deutschen Unionsbürgern eine entsprechende Aufenthaltskarte inne (2013: 23.698).

Familiennachzug zu Deutschen

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Datengrundlage

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist. Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden.

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹⁴¹

141 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV). Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit und können visumfrei einreisen. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist.

Darüber hinaus können Ausländer, die mit einem anderen Aufenthaltstitel (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, als Statuswechsler eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten, Kindern und sonstigen Familienangehörigen.¹⁴²

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs seit 1998 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2014 auf der Basis des AZR dargestellt.

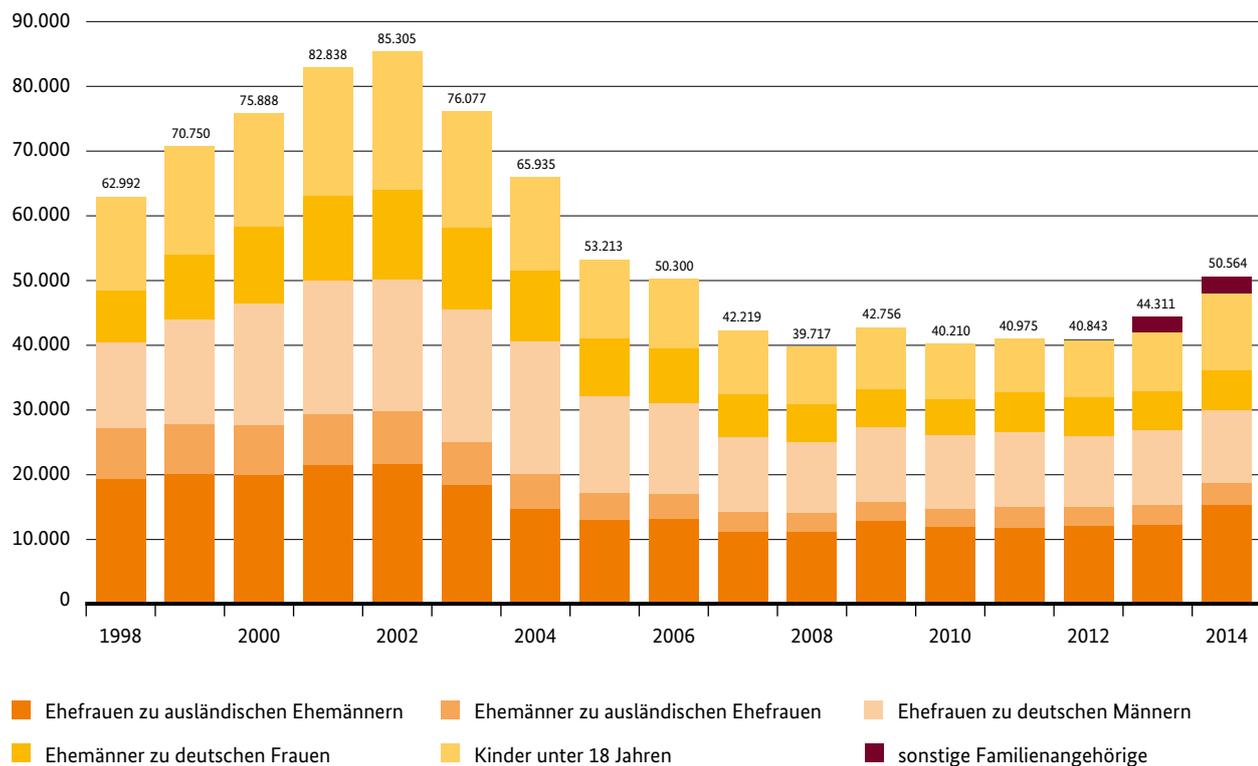
3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem Höchststand im Jahr 2002 hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs bis 2014 um 43,8 % verringert.¹⁴³ Von 2007 bis 2013 hielt sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf einem relativ konstanten

142 Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

143 Ohne Berücksichtigung des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger.

Abbildung 3-14: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2014



Quelle: Auswärtiges Amt

Niveau (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-45 im Anhang). Im Jahr 2014 stieg die Zahl der erteilten Visa um 14,1% im Vergleich zum Vorjahr auf 50.564 (2013: 44.311 erteilte Visa). Daran wird ersichtlich, dass der Ehegatten- und Familiennachzug eine wichtige Zuwanderungsform ist, die aufgrund steigender Zahlen bei humanitärer Zuwanderung und Arbeitsmigration als Folgemigration wieder an Bedeutung gewinnt. Bei diesen Zuwanderern kann in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.¹⁴⁴

Nachdem die Zahlen der erteilten Visa zum Zuzug von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 2000 und 2013 über den Zahlen der erteilten Visa zum Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen lagen, wurde im Jahr 2014 eine höhere Zahl an erteilten Visa beim Nachzug von Ehegatten zu ausländischen (18.701 erteilte Visa) als zu Deutschen (17.317 erteilte Visa) registriert. Während der Ehegattennachzug zu

Deutschen auf relativ konstantem Niveau blieb, stieg die Zahl der erteilten Visa an Ehegatten ausländischer Staatsangehöriger im Jahr 2014 um 22,6% an (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

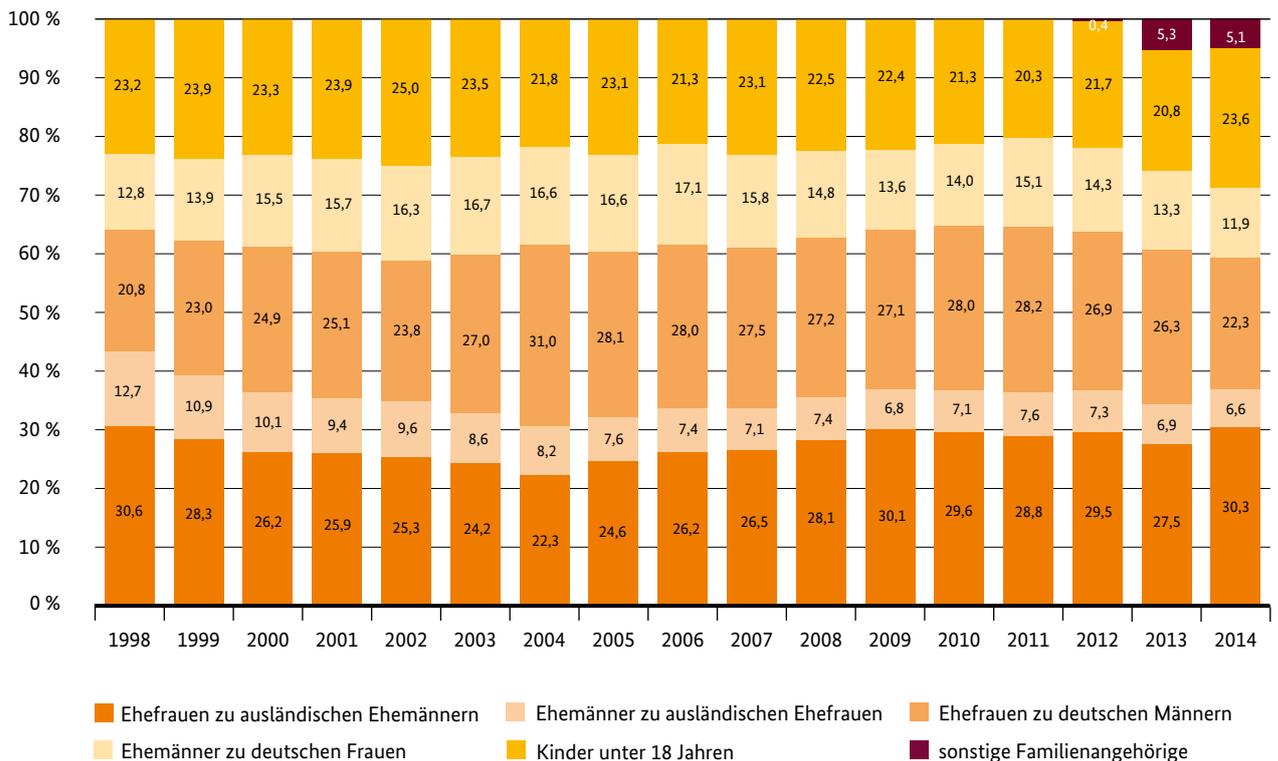
Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2014 wie in den Vorjahren mit 30,3% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 22,3% (vgl. Abbildung 3-15). Insgesamt zogen 26.633 Ehefrauen (52,7% des gesamten Familiennachzugs) und 9.385 Ehemänner (18,6%) zu in Deutschland lebenden Ehegatten.

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2014 relativ konstant zwischen 20% und 25%. Er lag im Jahr 2014 bei 23,6%. Im Jahr 2014 stieg die Zahl der nachziehenden Kinder im Vergleich zum Vorjahr von 9.206 auf 11.952 an (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang). Das bedeutet eine Steigerung von 29,8% gegenüber 2013.

Nach wie vor ist die Türkei das Herkunftsland, in dem die meisten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familien-

¹⁴⁴ Zu Bleibeabsichten vgl. Büttner, Tobias / Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 260ff.

Abbildung 3-15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2014 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

nachzugs ausgestellt werden.¹⁴⁵ Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei er-

teilten Visa seit 2002 überproportional um 75,6% auf 6.113 Visa im Jahr 2013, stieg jedoch im Jahr 2014 wieder auf 7.870 Visa an (vgl. Abbildung 3-16 sowie Tabellen 3-47 und 3-48 im Anhang). Dies entspricht einem Anstieg um 28,7% im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf 13,8% im Jahr 2013. 2014 betrug der Anteil des Familiennachzugs aus der Türkei am gesamten Familiennachzug 15,6%.

Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2014 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.418 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (30,7%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.712 erteilte Visa) mit einem guten Fünftel (21,8%). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 37,5% (vgl. Abbildung 3-18). Dabei handelt es sich zumeist um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.¹⁴⁶ Der Kinder-nachzug betrug 13,9% am gesamten Familiennachzug

145 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) verstärkt in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. Um den Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen zu erleichtern, haben alle 16 Bundesländer Globalzustimmungen erteilt oder die Erteilung einer Globalzustimmung für den Fall angekündigt, dass der Flüchtlingsstatus künftig durch eine automatisierte Abfrage der Auslandsvertretung über das AZR festgestellt wird. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde könnte dann entfallen. Vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/5914 vom 3. September 2015: Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen: 14. Zu den unterschiedlichen Wartezeiten auf einen Termin zur Vorsprache zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung in den deutschen Auslandsvertretungen (bis zu 15 Monate) vgl. Bundestagsdrucksache 18/5914: 12.

146 Vgl. dazu Büttner, Tobias / Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 99f.

aus der Türkei (1.095 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 3-3 und Tabelle 3-47 im Anhang).

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2014 nach der Türkei bildeten mit 10,1% Personen aus Indien (2013: 8,7%) (vgl. Abbildung 3-17 und Tabelle 3-47 im Anhang). Im Falle Indiens korrespondiert die Entwicklung der Zahlen zum Familiennachzug mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kapitel 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen. In der Russischen Föderation wurden 7,1% (2013: 8,0%), in der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) 5,6% (2013: 5,4%), im Libanon 5,1% (2013: 2,6%), in China 4,8% (2013: 5,4%) und in der Ukraine 3,8% (2013: 3,8%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Einen Anteil von 3,0% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Thailand (2013: 3,9%).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Zunahme der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs insbesondere in den deutschen Auslandsvertretungen im Libanon (+120,4% von 1.164 auf 2.565 Personen)¹⁴⁷ und in

147 Es ist davon auszugehen, dass der Anstieg auch darauf zurückzuführen ist, dass vermehrt syrische Staatsangehörige in der deutschen Auslandsvertretung im Libanon Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs gestellt haben.

Afghanistan (+101,3% von 463 auf 932 Personen) verzeichnet. Weiter angestiegen ist auch die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs in Mexiko (+85,1%). Deutlich rückläufig war dagegen der Familiennachzug aus Jordanien (-22,8%) und dem Iran (-18,7%).

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handelt. 49,4% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2014 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 3-18). Im Falle Kasachstans waren es 62,3% (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang). Auch aus Marokko (73,2%) und Tunesien (70,1%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2014 57,8%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (46,8%). Dagegen wurde in Thailand (64,7%) und auf den Philippinen (68,0%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische

Karte 3-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2014

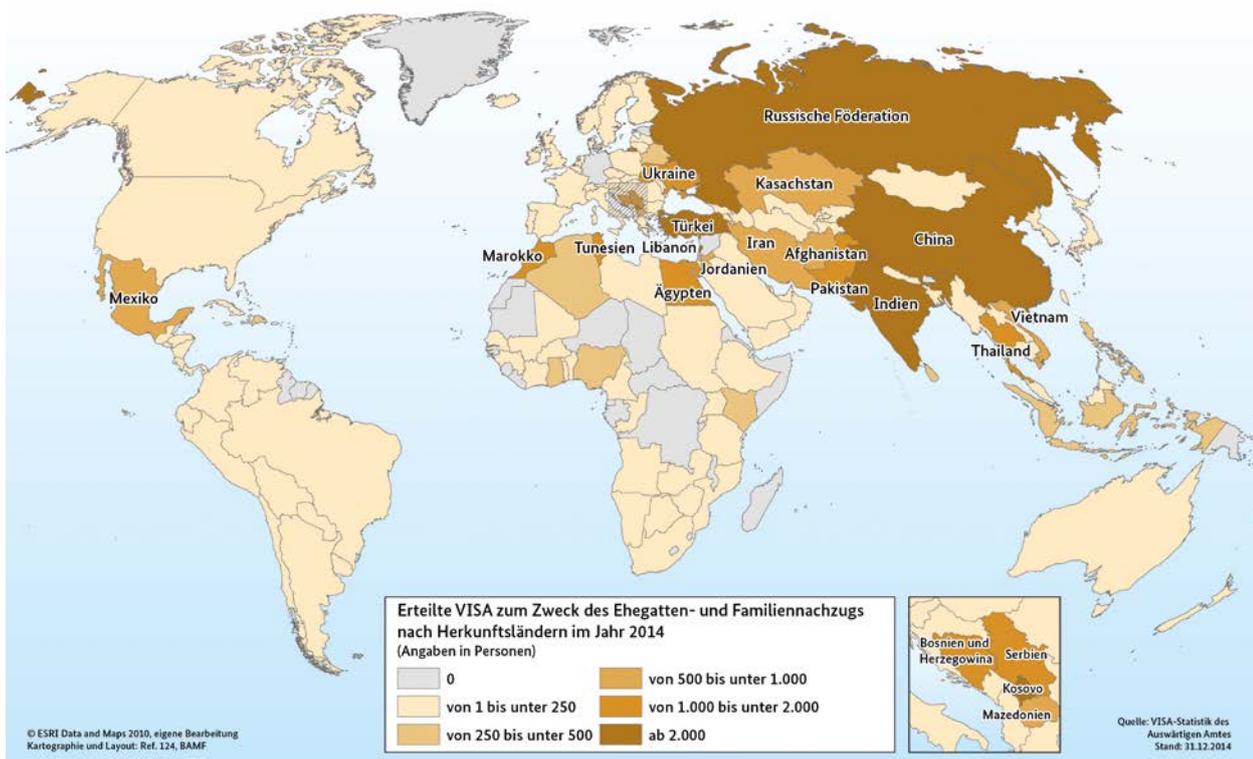
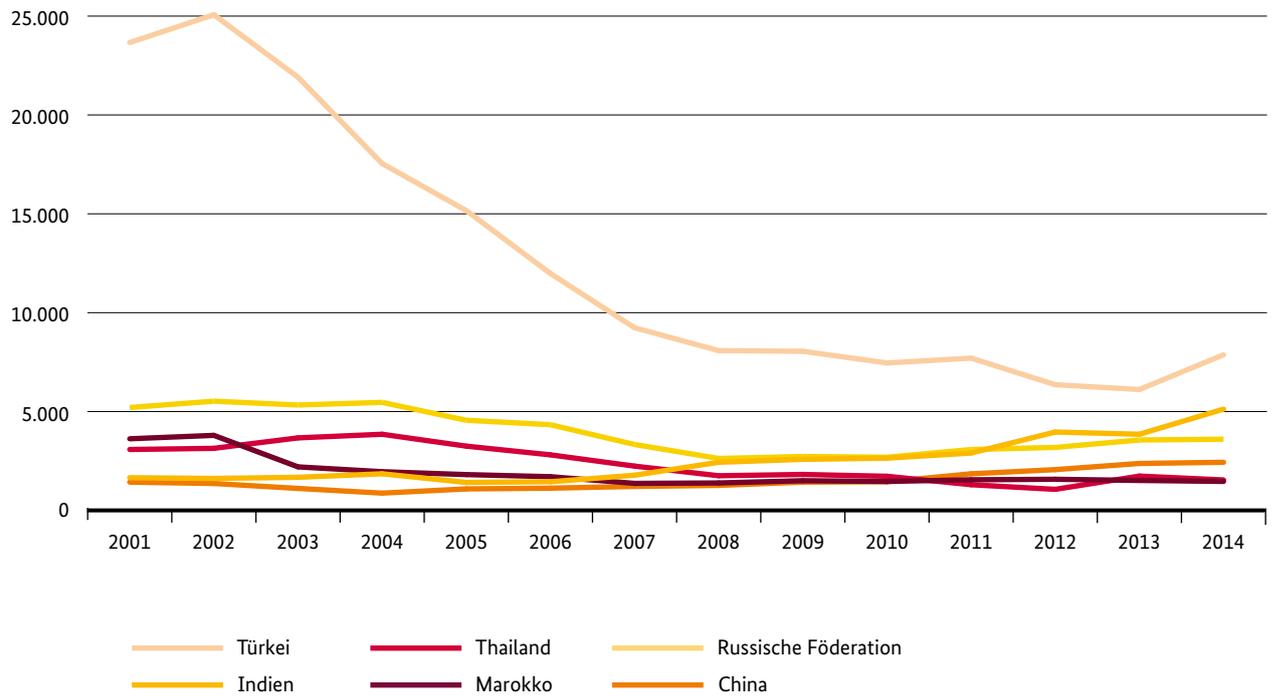


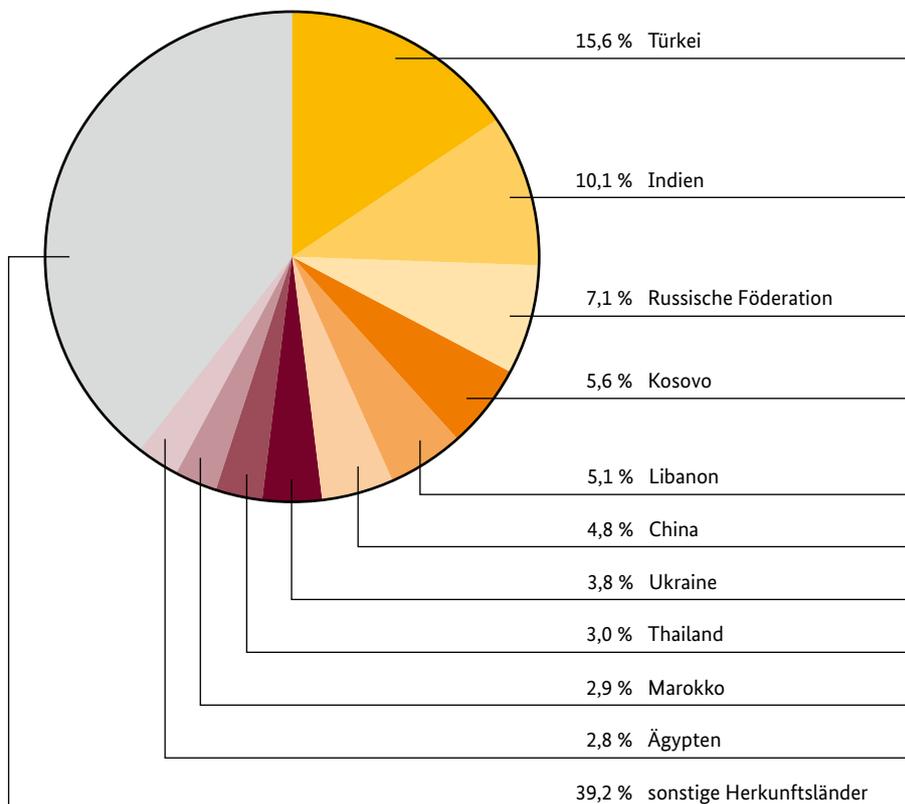
Abbildung 3-16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2014



Quelle: Auswärtiges Amt

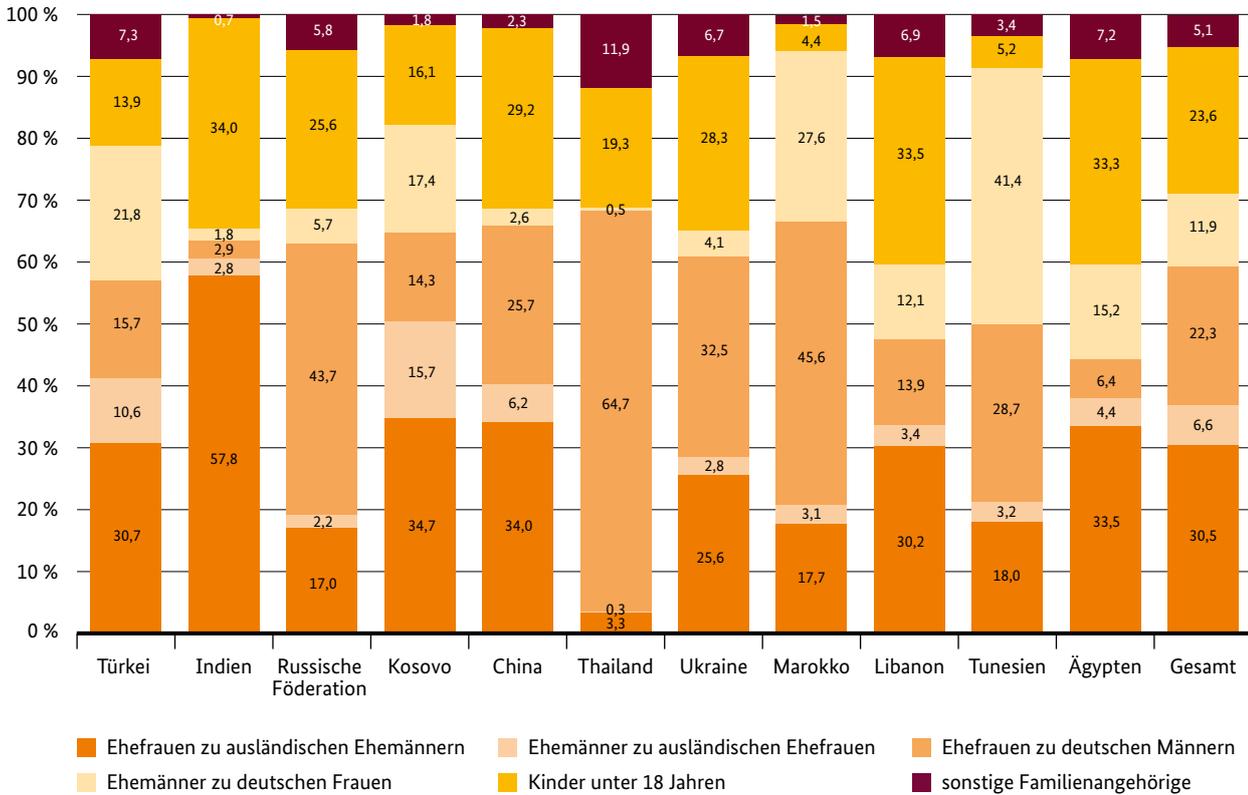
Abbildung 3-17: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2014

Gesamtzahl: 50.564



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-18: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2014 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kinder nachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (34,0%), Libanons (33,5%), Ägyptens (33,3%), Mexikos (34,1%) sowie Kenias (36,1%) festzustellen (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang). Überproportional hoch ist der Anteil sonstiger Familienangehöriger am Familiennachzug aus Thailand (11,9%), Ghana (14,8%) und der Dominikanischen Republik (16,0%).

3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR längerfristige Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.¹⁴⁸

148 In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 63.677 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2014 eingereist sind (vgl. Tabelle 3-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (50.564 Visa im Jahr 2014). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an neueingereiste Personen erteilt wurden, um 13,6% an (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang).

Im Jahr 2014 wurden 29.930 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen und damit 47,0% aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (vgl. Tabelle 3-31). Davon zogen 14.218 Frauen zu Deutschen und

15.712 zu Ausländern. Damit sind 2014 wieder mehr Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen nachgezogen als zu Deutschen. Hier dürfte sich zum einen der Anstieg der Arbeitsmigration, zum anderen die gestiegene Asylzuwanderung widerspiegeln. Beide Formen der Zuwanderung sind im Jahr 2014 angestiegen und überproportional von männlicher Zuwanderung geprägt. Während jedoch Fachkräfte häufig im Familienverbund einreisen, reisen Asylbewerber zumeist ohne Familie nach Deutschland, so dass der Familiennachzug häufig eine Folgemigration der Asylanerkennung darstellt.

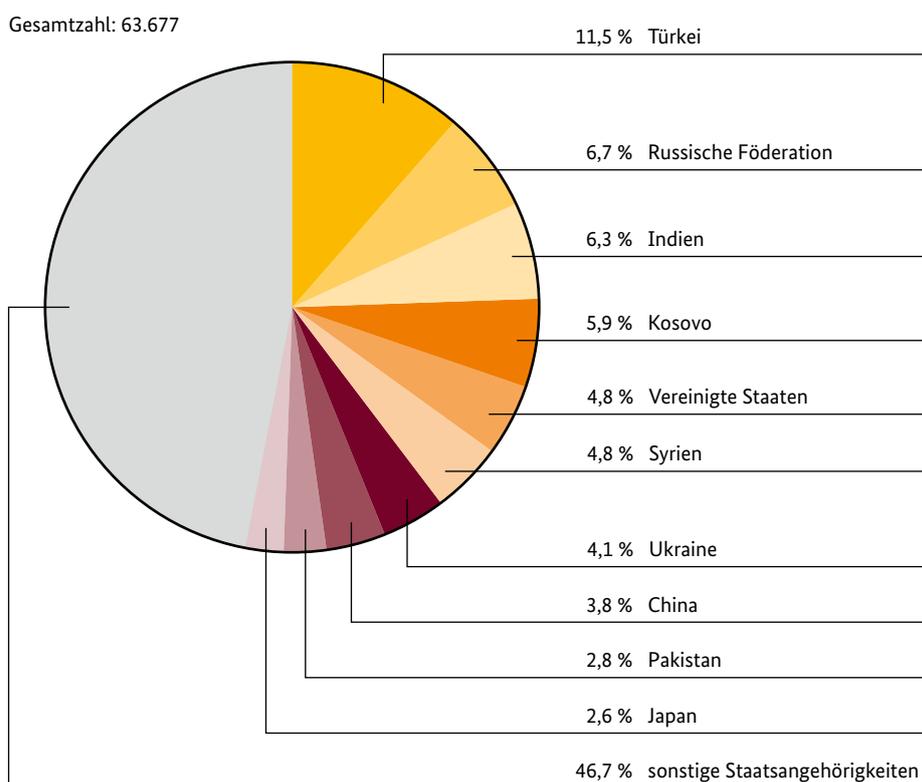
18,4% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (11.746 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.510 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 18.948 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 1.835 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2013: 1.230 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

Ein Viertel (25,4%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (16.191 Aufenthaltserlaubnisse), davon 15.041 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. Darunter befanden sich 1.535 Kinder (2013: 760 Kinder), die zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nachzogen (bzw. mit ihm gemeinsam einreisten).

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs.1 S.1 Nr.3 AufenthG und § 36 Abs.1 AufenthG) gingen 5.414 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug kontinuierlich von 4,9% im Jahr 2009 auf 8,5% im Jahr 2014 (2013: 8,3%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.288 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 396 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,6%).

Mit 7.317 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2013: 6.966 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 11,5% (2010: 15,5%) (vgl. Abbildung 3-19). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige um 5,0%, nachdem von 2010 bis 2013 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten im Jahr 2014 Staatsangehörige aus der Russischen Föderation (6,7%), Indien (6,3%), Kosovo (5,9%), den Vereinigten Staaten (4,8%) und Syrien (4,8%) (vgl. Karte 3-4). Deutlich angestiegen ist dabei insbesondere der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen (+251,7% im Vergleich zu 2013), wobei der Anteil nachziehender Kinder 54,0% betrug. Hier handelt es sich zum Großteil um den Nachzug zu anerkannten

Abbildung 3-19: Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Asylbewerbern. Eine Zunahme beim Familiennachzug im Vergleich zum Vorjahr war zudem bei Staatsangehörigen aus Pakistan (+64,7%), Kasachstan (+55,3%), der Ukraine (+23,4%) und Bosnien-Herzegowina (+20,5%) festzustellen (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang).

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert

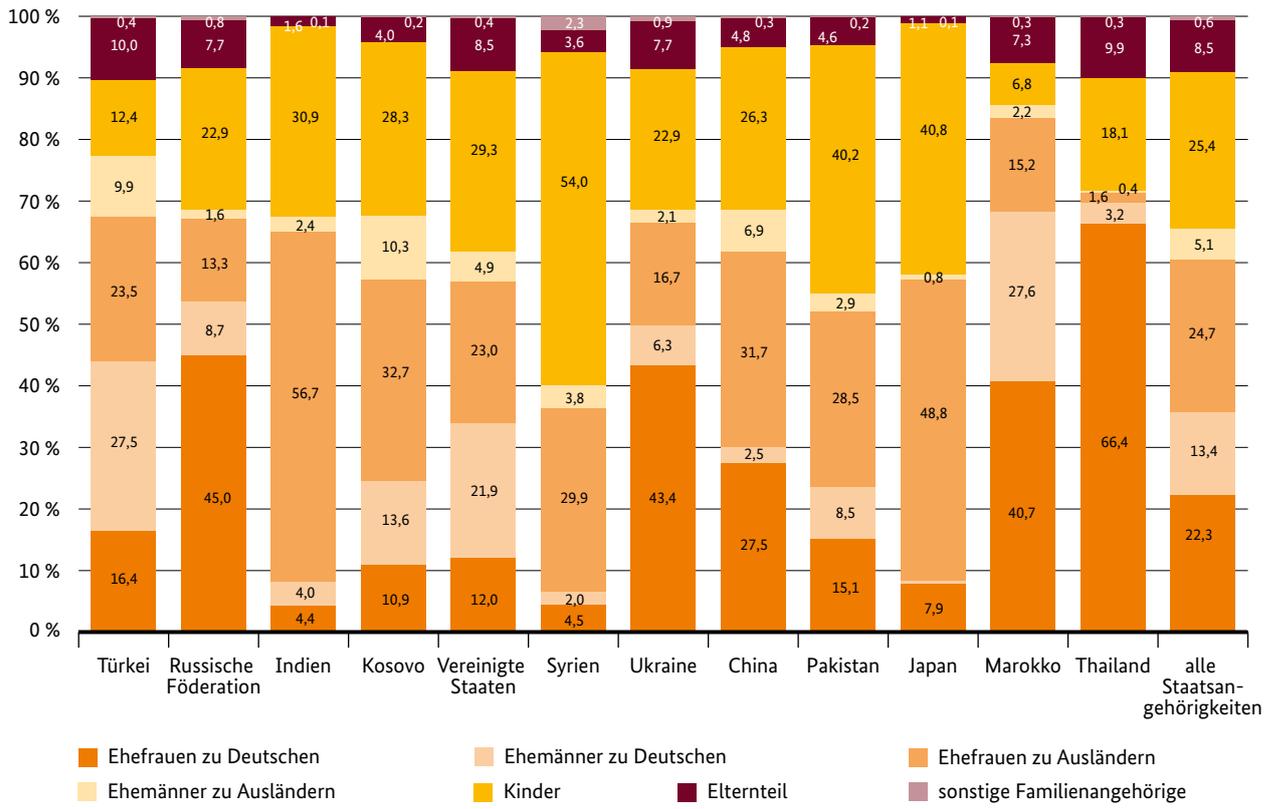
der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug sowohl aus Syrien und Pakistan als auch aus Japan, den Vereinigten Staaten und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Tabelle 3-31: Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.202	2.010	1.718	723	904	729	31	7.317
Russische Föderation	1.929	372	572	68	982	330	33	4.286
Indien	170	158	2.263	97	1.235	65	4	3.992
Kosovo	410	512	1.232	389	1.067	150	6	3.766
Vereinigte Staaten	369	673	707	151	900	262	13	3.075
Syrien	135	60	903	116	1.633	109	69	3.025
Ukraine	1.146	167	442	55	605	204	23	2.642
China	664	61	767	167	637	115	7	2.418
Pakistan	271	152	513	53	722	83	4	1.798
Japan	130	8	806	13	674	18	1	1.650
Marokko	612	415	228	33	102	110	4	1.504
Bosnien und Herzegowina	153	151	452	194	370	100	5	1.425
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	169	151	379	189	265	255	9	1.417
Thailand	940	46	23	6	257	140	4	1.416
Tunesien	323	508	144	13	63	87	4	1.142
Iran	282	69	382	99	207	30	11	1.080
Brasilien	317	124	216	42	232	124	9	1.064
Vietnam	255	51	195	100	267	174	13	1.055
Kasachstan	402	197	26	4	300	94	10	1.033
Mazedonien	93	134	297	154	230	92	5	1.005
Ägypten	72	229	261	29	284	76	3	954
Korea, Republik	62	15	407	22	430	13	4	953
alle Staatsangehörigkeiten	14.218	8.510	15.712	3.236	16.191	5.414	396	63.677

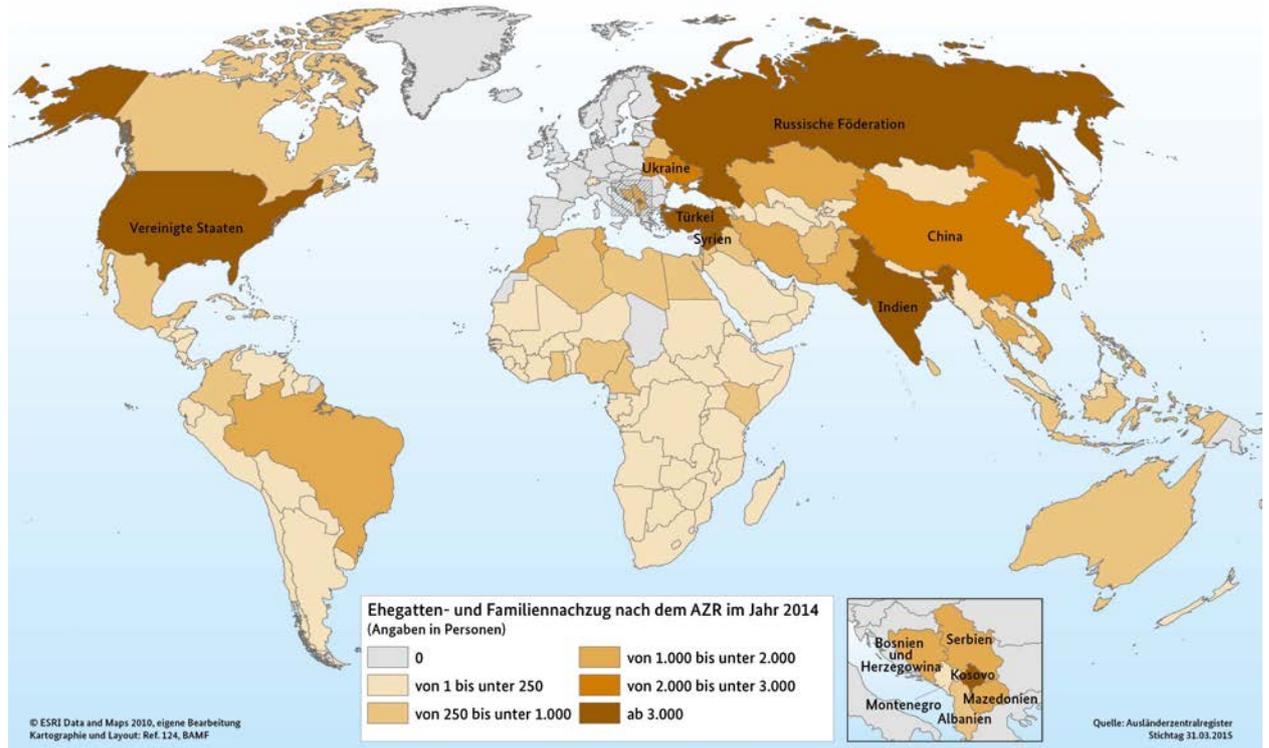
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-20: Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-4: Familiennachzug im Jahr 2014



Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.¹⁴⁹

Im Jahr 2014 haben weltweit insgesamt 38.664 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang um 1,4 % (2013: 39.215).¹⁵⁰ Die Bestehensquote¹⁵¹ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76 %; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 66 %.¹⁵² Insgesamt lag die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2014 bei 68 % und war damit geringfügig höher als im Vorjahr (2013: 67 %). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in Bosnien-Herzegowina (84 %; interne Prüfungsteilnehmer: 94 %, externe Prüfungsteilnehmer: 82 %), China (83 %; interne Prüfungsteilnehmer: 85 %, externe Prüfungsteilnehmer: 81 %), der Russischen Föderation (81 %; interne Prüfungsteilnehmer: 83 %, externe Prüfungsteilnehmer: 79 %), der Ukraine (80 %; interne Prüfungsteilnehmer: 79 %, externe Prüfungsteilnehmer: 80 %) und Marokko (77 %; interne Prüfungsteilnehmer: 83 %, externe Prüfungsteilnehmer: 76 %) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 65 % (interne Prüfungsteilnehmer: 91 %, externe Prüfungsteilnehmer: 64 %),¹⁵³ die in Kosovo 61 % (nur externe Prüfungsteilnehmer).¹⁵⁴ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden zudem in Pakistan (50 %; interne Prüfungsteilnehmer: 62 %, externe Prüfungsteilnehmer: 48 %), Afghanistan (58 %; interne Prüfungsteilnehmer: 79 %, externe Prüfungsteilnehmer: 46 %), Mazedonien (60 %; interne Prüfungsteilnehmer: 86 %, externe Prüfungsteilnehmer: 59 %) und dem Iran (61 %; interne Prüfungsteilnehmer: 69 %, externe Prüfungsteilnehmer: 60 %) registriert.

149 Zur Selbsteinschätzung der Sprachkenntnisse nachgezogener Ehegattinnen und Ehegatten vgl. Büttner, Tobias / Sticks, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 160ff. Männer aller untersuchten Staatsangehörigkeiten schätzen ihre Deutschkenntnisse besser ein als Frauen aus dem jeweils gleichen Herkunftsland. Innerhalb der Gruppe der Frauen bewerten Ehegattinnen aus der Russischen Föderation und der Ukraine ihre Deutschkenntnisse am besten, Ehegattinnen aus der Türkei, Thailand, Indien und Pakistan sind vergleichsweise selten der Auffassung, über gute oder sehr gute Deutschkenntnisse zu verfügen.

150 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/4598 vom 13. April 2015: Visaerteilungen zum Ehegattennachzug im Jahr 2014 und rechtliche Bedenken gegen Sprachtests im Ausland: 25 ff.

151 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

152 Dabei lag der Anteil externer Prüfungsteilnehmer an allen Prüfungsteilnehmern bei 78 %.

externe Prüfungsteilnehmer: 64 %),¹⁵³ die in Kosovo 61 % (nur externe Prüfungsteilnehmer).¹⁵⁴ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden zudem in Pakistan (50 %; interne Prüfungsteilnehmer: 62 %, externe Prüfungsteilnehmer: 48 %), Afghanistan (58 %; interne Prüfungsteilnehmer: 79 %, externe Prüfungsteilnehmer: 46 %), Mazedonien (60 %; interne Prüfungsteilnehmer: 86 %, externe Prüfungsteilnehmer: 59 %) und dem Iran (61 %; interne Prüfungsteilnehmer: 69 %, externe Prüfungsteilnehmer: 60 %) registriert.

3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Dies sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltszweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Zudem wird einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will (§ 38a Abs. 1 AufenthG).

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Auf-

153 Eine Befragung von Teilnehmern von Vorbereitungs-Sprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten der Angebote zur vor-integrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87 % der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla, Benedikt 2015: Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung: 329ff.

154 In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

enthaltet und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse (wieder) einfügen können. Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁵⁵

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2014 sind 3.180 Personen aus sonstigen begründeten Fällen (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) nach Deutschland zugewandert (2013: 2.931 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen begründeten Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 %. Dabei wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (735) erteilt (vgl. Tabelle 3-32).

¹⁵⁵ In den Jahren 2011 bis 2014 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

An ehemalige Deutsche wurden 253 Aufenthaltstitel (117 Aufenthalts- und 136 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2013: ebenfalls 253 Aufenthaltstitel), 52,2 % davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge Ausländer wurden 18, an wiederkehrende Rentner 49 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Im Jahr 2014 sind insgesamt 4.412 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein deutlicher Anstieg um 47,3 % im Vergleich zum Vorjahr (2013: 2.995 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Kosovo (1.148), Mazedonien (469), Vietnam (348) und Pakistan (347) erteilt. Zum 31. Dezember 2014 hatten insgesamt 9.925 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG inne (Ende 2013: 5.516).

3.7 Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)¹⁵⁶ in der Regel deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben, die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, d. h. insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

¹⁵⁶ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Tabelle 3-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2013 und 2014 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis										Niederlassungs- erlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)							
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014		
Vereinigte Staaten	788	735	0	2	2	6	54	43	11	7	855	793		
Libyen	307	262	0	0	0	0	0	0	0	0	307	262		
Türkei	43	64	5	3	25	30	10	16	137	116	220	229		
Saudi-Arabien	72	153	0	0	0	0	0	0	0	0	72	153		
Kanada	109	117	0	1	0	2	11	22	0	1	120	143		
Brasilien	112	136	1	3	0	0	0	0	0	0	113	139		
Russische Föderation	105	124	0	1	0	0	0	0	0	1	105	126		
Australien	87	98	1	0	0	1	18	18	1	1	107	118		
Thailand	33	107	1	2	0	1	0	0	0	0	34	110		
China	92	99	1	0	0	0	0	1	0	1	93	101		
Japan	80	99	0	0	0	0	1	1	0	0	81	100		
Insgesamt	2.931	3.180	22	18	35	49	103	117	150	136	3.241	3.500		

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-33: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2010 bis 2014

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014
Kosovo	30	155	452	962	1.148
Mazedonien	16	45	154	290	469
Vietnam	3	23	29	132	348
Pakistan	50	61	118	179	347
Bosnien und Herzegowina	9	37	88	280	333
Albanien	14	30	84	152	333
Indien	41	44	99	175	270
Marokko	30	54	68	125	197
Ghana	14	48	65	80	129
China	11	29	55	106	104
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	5	28	51	59	87
Nigeria	14	28	44	58	78
Insgesamt	305	734	1.578	2.995	4.412

Quelle: Ausländerzentralregister

Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁵⁷ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁵⁸ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens.

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁵⁹ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren weiter vereinfacht.¹⁶⁰ Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Bewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem sah das Zuwanderungsgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 vor, dass neben den Ehegatten auch sämtliche Abkömmlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen.

157 BGBl. I S. 1247.

158 Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch Worbs, Susanne / Bund, Eva / Kohls, Martin / Babka von Gostomski, Christian 2013: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Nürnberg, BAMF 2012, S. 13 ff. sowie BMI 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: 138-147.

159 BGBl. I S. 2094.

160 § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen 10. BVFGÄndG wurde die Zusammenführung von Spätaussiedlerfamilien erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehegatten und Abkömmlingen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nachträglich in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für den Ehegatten des Spätaussiedlers und seine erwachsenen Abkömmlinge, nicht für Minderjährige. Von der Pflicht zum Sprachnachweis befreit sind fortan auch Personen mit körperlichen, geistigen und seelischen Krankheiten, was bisher nur für Personen mit Behinderungen galt.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsbedingungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁶¹ Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das vom Bundesverwaltungsamt durchgeführte Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling kraft Gesetzes, also

161 Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 7.5).

3.7.2 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 wanderten über zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.517.843). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.¹⁶²

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Tabelle 3-34, Abbildung 3-21 und Abbildung 3-22). Damit wurde 2012 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert. In den beiden Folgejahren konnte jeweils wieder ein Anstieg des Spätaussiedlerzuzugs verzeichnet werden. Im Jahr 2014 wurden 5.649 Personen als Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2013: 2.427 Personen) um 132,8%.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2011 nur mehr 6.337 Aufnahmeanträge gestellt wurden. In den Folgejahren wurden wieder mehr Anträge verzeichnet. Im Jahr 2014 wurden mit 30.009 Anträgen 173,7% mehr Anträge gestellt als im Vorjahr (2013: 10.963 Anträge). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2014 etwa 2,8 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁶³

162 Vgl. Worbs/Bund/Kohls/Babka von Gostomski 2013, S. 17 ff.

163 Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Herkunftsländer

Die Abbildung 3-21 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2014 nur noch 23 bzw. 13 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-34). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹⁶⁴

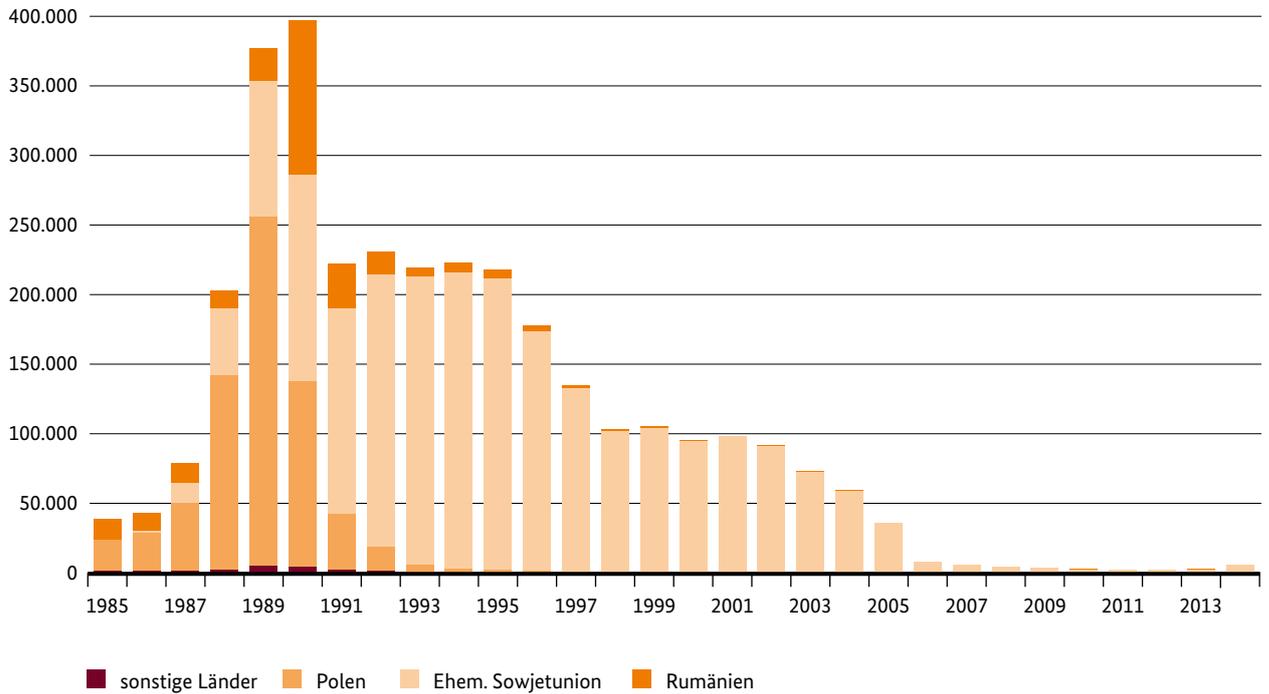
Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2014 zogen 5.613 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2013: 2.386). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2014 die Russische Föderation mit 2.704 (2013: 1.307) sowie Kasachstan mit 2.069 Personen (2013: 785). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2014 532 Spätaussiedler (2013: 159), aus Kirgisistan 120 (2013: 59) (vgl. Tabelle 3-34).

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 77,8% der im Jahr 2014 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2013: 69,9%), während nur 48,7% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-49 im Anhang). Dagegen sind nur 3,9% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2013: 6,7%), aber 21,0% der Gesamtbevölkerung.

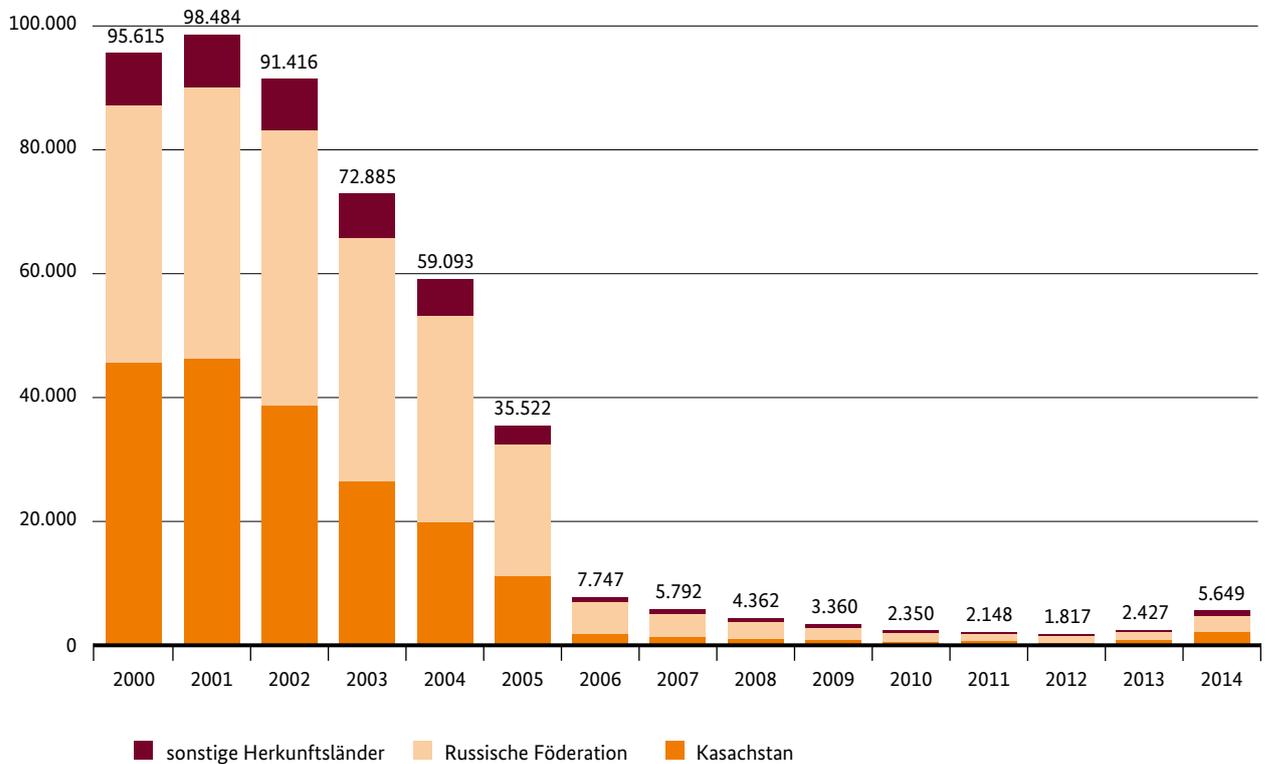
164 Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragsteller, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren. Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Abbildung 3-21: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2014



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-22: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2014



Quelle: Bundesverwaltungsamt

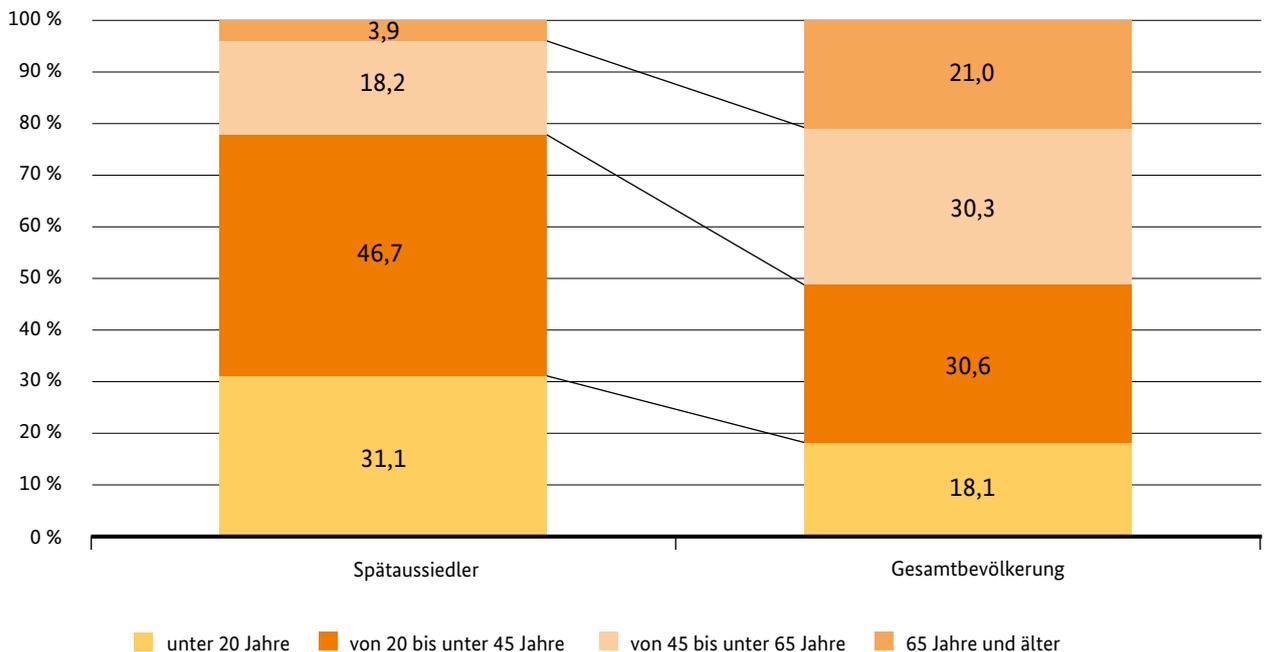
Tabelle 3-34: Zugang von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2014

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613
davon aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	37.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0
sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649

Quelle: Bundesverwaltungsamt

- 1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.
- 2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.
- 3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Abbildung 3-23: Altersstruktur der im Jahr 2014 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen und ab dem Jahr 2013 auch von rumänischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 3-50 im Anhang). Im Jahr 2014 wurden 122.195 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹⁶⁵) in der Wanderungsstatistik verzeichnet und damit 3,2% mehr als im Vorjahr (2013: 118.425).

Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder eine leicht steigende Tendenz festzustellen (vgl. Tabelle 3-35). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen

165 Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.7).

im Vergleich zu den 1990er Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2012 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. In den Jahren 2013 und 2014 stieg die Zahl der Spätaussiedler und damit auch ihr Anteil an den Zuzügen von Deutschen wieder leicht an. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁶⁶ 3,4%. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 3.7).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf

166 Im Jahr 2014 erhielten 4.215 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Tabelle 3-35: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2014

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3	113.490	98,7	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8	116.265	98,2	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4	117.980	96,6	148.636	-26.441	-30.656

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
 2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Rückkehr nach Deutschland haben.¹⁶⁷ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 auf rund 107.000 im Jahr 2001 angestiegen und liegt seit 2009 zwischen ca. 111.000 und 118.000 Zuzügen.¹⁶⁸ Im Jahr 2014 waren es 117.980 Personen (2013: 116.265). Damit sind im Jahr 2014 1,5% mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2013 ist der Anteil der

deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf weit über 90% angestiegen (vgl. Tabelle 3-35). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten,¹⁶⁹ Wissenschaftler¹⁷⁰ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor

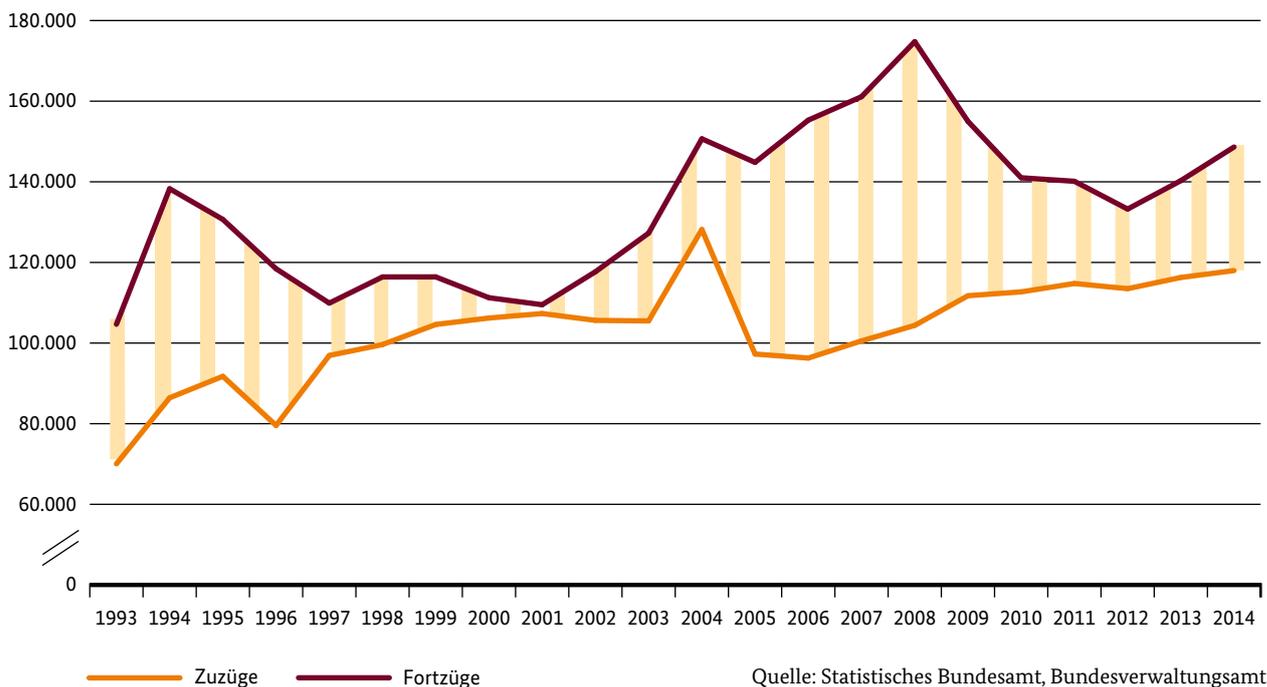
167 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

168 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

169 So waren im Jahr 2012 etwa 139.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2011: 136.000). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2).

170 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-24: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2014



ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 3-24).¹⁷¹ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den Folgejahren sank der Wanderungsverlust auf unter 20.000 im Jahr 2012. In den beiden Folgejahren vergrößerte sich der negative Saldo wieder und betrug 2014 etwa -31.000 (vgl. Tabelle 3-35).¹⁷² Unter Berücksichtigung der

171 Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

172 Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

Mit Blick auf die Herkunftsländer, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Hauptherkunftsländ von deutschen Rückkehrern. Im Jahr 2014 kehrten 12.024 Deutsche aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2013: 11.849). Das waren 9,8% aller deutschen Rückwanderer (vgl. Abbildung 3-25). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-50 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁷³ Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D.h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, auf 19.930 im Jahr 2014, so dass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,7 zu 1 wieder deutlich zurückging.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.357 Deutsche zurück nach Deutschland (2013: 10.045). Dies entsprach

173 Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-25: Zuzüge von Deutschen nach Herkunftsland im Jahr 2014

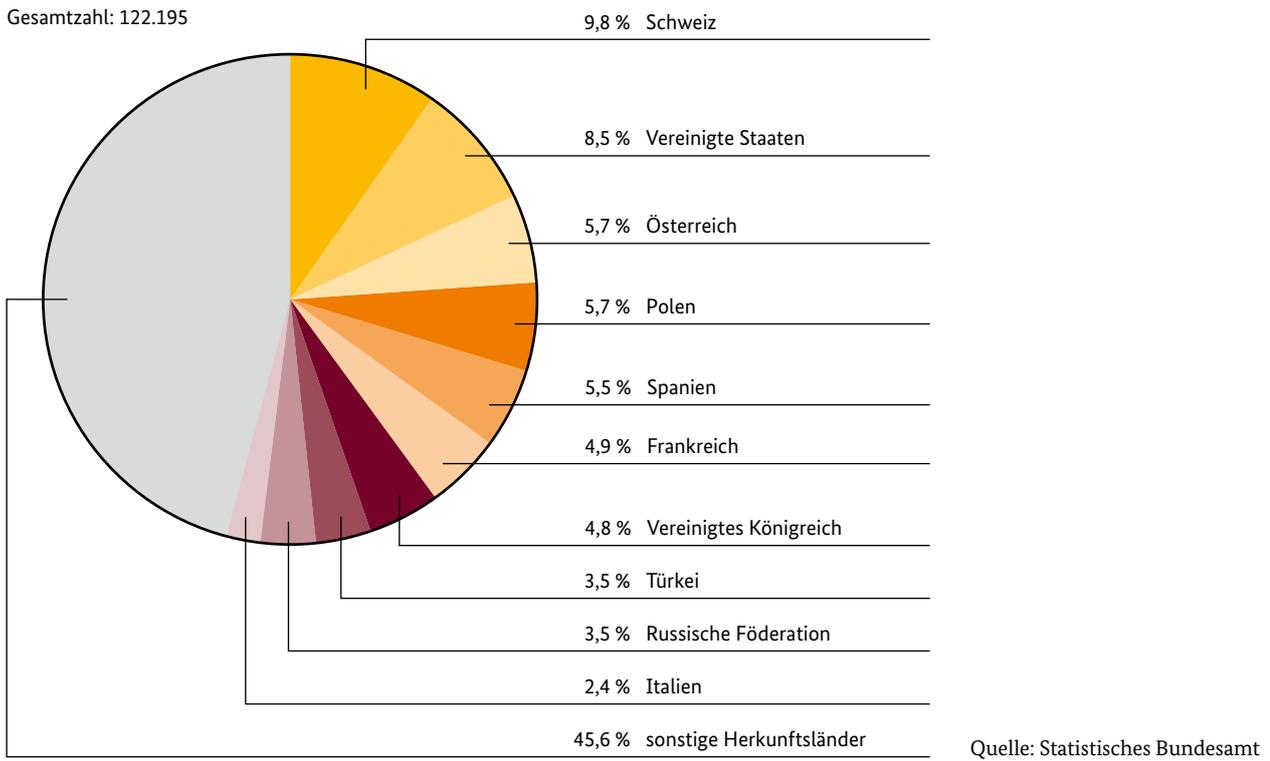
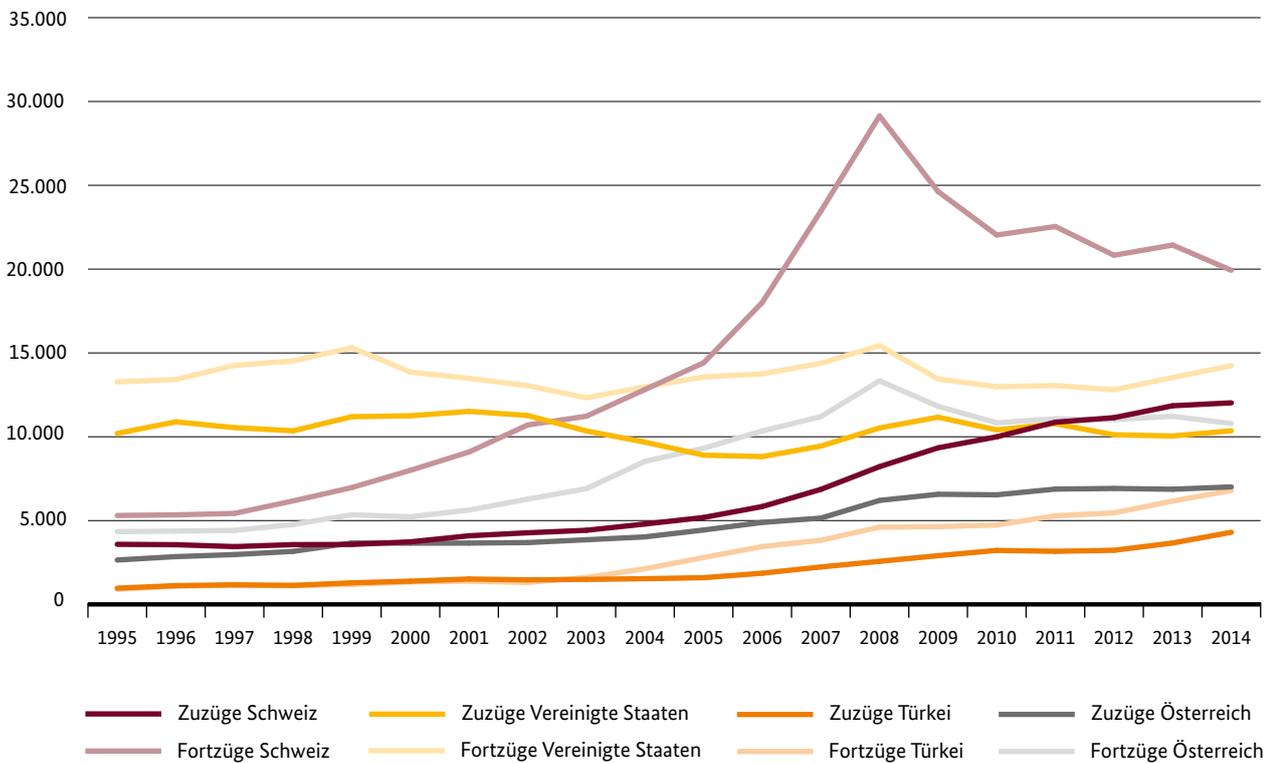


Abbildung 3-26: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2014



einem Anteil von 8,5 % an allen deutschen Remigranten. Aus Österreich (7.009 Personen) und Polen (6.982 Personen) zogen jeweils 5,7 % der Deutschen zu. 6.715 Deutsche kehrten aus Spanien zurück (2013: 7.608) (vgl. Abbildung 3-25 und Tabelle 3-50 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2014 zogen mit 4.303 17,6 % mehr Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2013: 3.660). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei

angestiegen (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 4-3), so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.

Die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada, Brasilien und Australien hielt sich im Jahr 2014 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr.

4

Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). So gilt melderechtlich: Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)).¹⁷⁴

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt. So kann demzufolge nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von Ausländern

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland.

¹⁷⁴ Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gilt nach dessen § 17 Absatz 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

So zogen zwischen 1991 und 2014 zwar 22,7 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 16,8 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 13,7 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2014 wurden 914.241 Fortzüge aus Deutschland registriert (2013: 797.886), darunter 765.605 Fortzüge von Ausländern (2013: 657.604). Dies ist die höchste Zahl an Fortzügen – sowohl insgesamt als auch bei Ausländern –, die bislang in der Wanderungsstatistik verzeichnet wurde. Gleichzeitig wurden 1.464.724 Zuzüge festgestellt, darunter 1.342.529 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von 550.483. Damit wurde 2014 ein nochmals höherer Wanderungsgewinn als 2013 (+428.607) registriert, nachdem in den Jahren 2008 und 2009 noch ein geringer Wanderungsverlust festzustellen war (vgl. Kapitel 1).

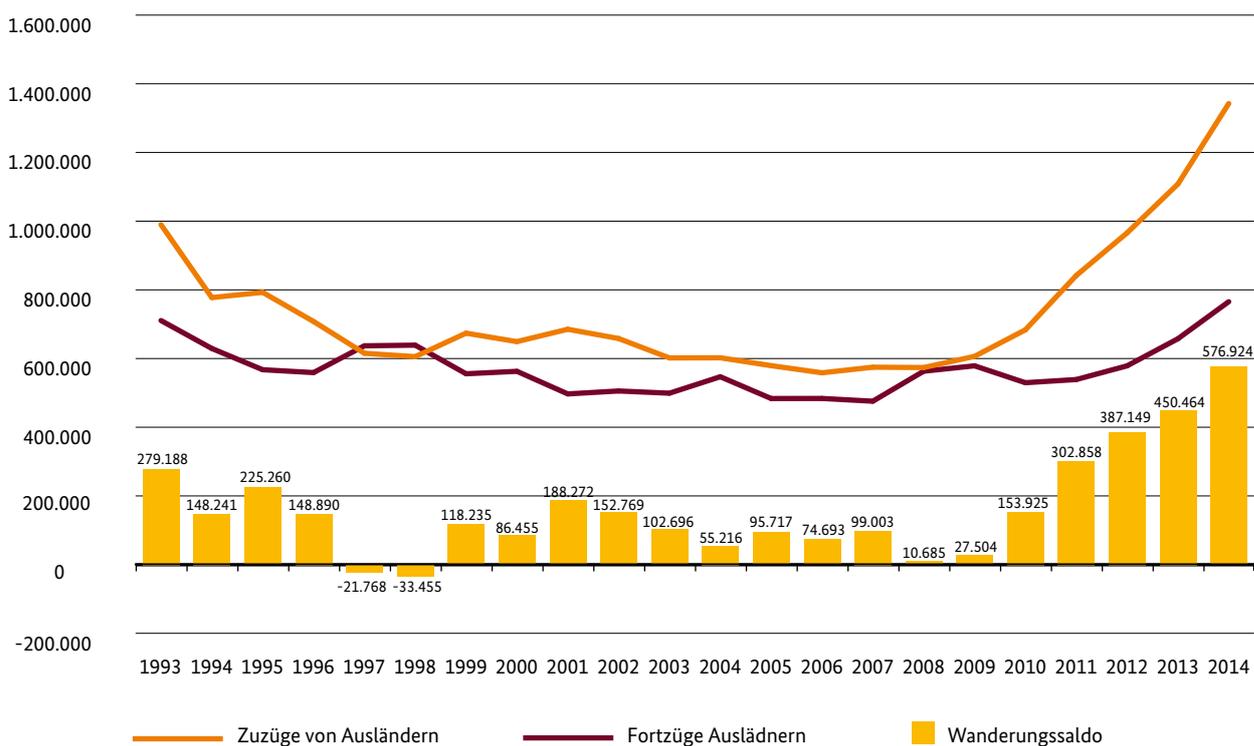
Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +576.924 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr wiederum deutlich angestiegen (2013: +450.464) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁷⁵ Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Fortzüge von Ausländern im Vergleich zum Vorjahr um 16,4 %.

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfas-

¹⁷⁵ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

sen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2014 472.315 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁷⁶ Die Zahl der Fortzüge ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 28,8 % angestiegen (2013: 366.833).¹⁷⁷ Drei Viertel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2014 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (75,3 %), fast die Hälfte weniger als ein Jahr (47,7 %) (vgl. Abbildung 4-2 sowie Tabellen 4-7 und 4-8 im Anhang). 6,9 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 3,2 % der Abwanderer hielten sich sogar 30 Jahre und länger in Deutschland auf.

Im Jahr 2014 haben mehr als ein Viertel der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei (29,9 %) mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehöri-

gen aus Kroatien lag dieser Anteil bei 17,6 %. Bei Griechen (11,8 %), Österreichern (10,2 %) und Italienern (9,4 %) war dieser Anteil ebenfalls überproportional.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den EU-Staaten Polen, Slowakei und Tschechische Republik, im Falle Rumäniens (87,1 %), Bulgariens (84,3 %) und Ungarns (81,3 %) sogar mehr als vier Fünftel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Aber auch US-amerikanische (81,0 %), spanische (81,4 %), indische (83,2 %), russische (82,8 %), mazedonische (80,5 %) und brasilianische (81,4 %) Staatsangehörige sind eher durch Kurzaufenthalte unter vier Jahren vor ihrer Ausreise geprägt.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

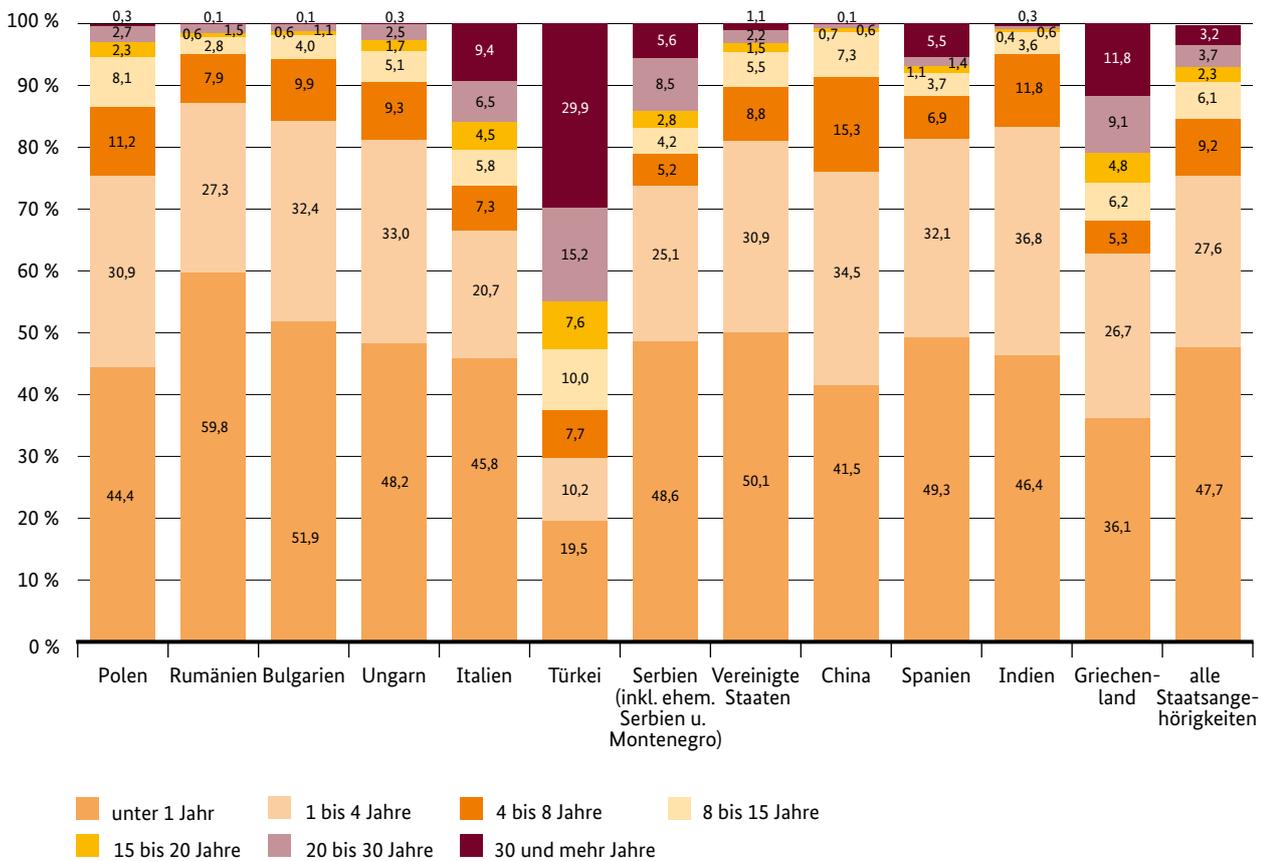
Von den 472.315 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2014 aus Deutschland fortzogen, besaßen 181.381 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern 38,4 % (2013: 39,8; 2012: 44,5 %).

9,4 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2014 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete

¹⁷⁶ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31.03.2015.

¹⁷⁷ Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 4-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014
in Prozent



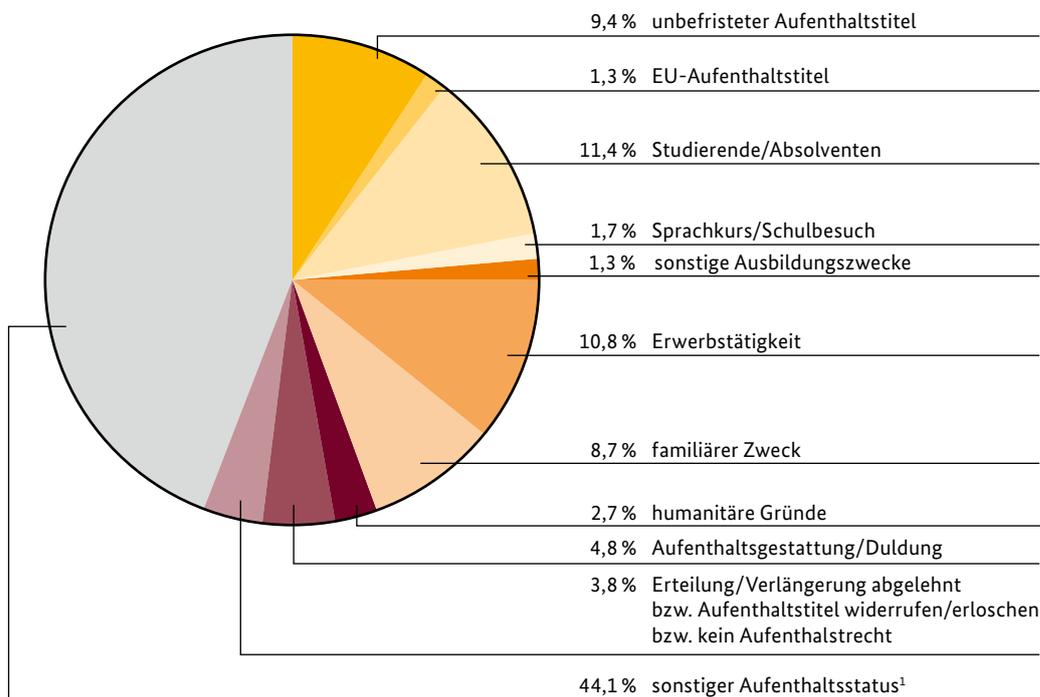
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Aufenthaltslaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 17.122 Personen). Darunter befanden sich 144 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2013: 150 Personen) und 52 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU). 11,4% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (20.593 Personen, darunter 1.160 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 10,8% bzw. 19.615 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.102 Inhaber einer Blauen Karte EU und 791 Selbständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 80% der fortziehenden Selbständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nachgingen). 8,7% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 15.779 Personen). 6.962 Drittstaatsangehörige (3,8%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-9 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2014 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (43,7%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-10 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (34,3%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (31,3%), Japan (28,9%) und den Vereinigten Staaten (23,0%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland häufig im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Studiums (35,3%) oder Sprachkurses/Schulbesuchs bzw. zu sonstigen Ausbildungszwecken (13,0%) in Deutschland. Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (4,8%).

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014

Gesamtzahl: 181.381



Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wirksames und bewährtes Element der Migrationspolitik.¹⁷⁸ Hierzu gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Seit 35 Jahren fördern Bund und Länder über die Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ und „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ gemeinsam

die freiwillige Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung) insbesondere von ausreisepflichtigen Ausländern durch Übernahme der Reisekosten, einer Reisebeihilfe und ggf. einer Starthilfe zur Reintegration. Die Programme werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt.¹⁷⁹ Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von fast 600.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unterstützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁸⁰

178 Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote, Janne 2015: Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: 22 ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina, Tatjana / Krienbrink, Axel 2013: Rückkehr und Reintegration – Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration. Band 4. Nürnberg.

179 IOM Deutschland hat im November 2013 einen Bericht zur Durchführung des REAG/GARP-Programms vorgelegt: Bericht über die Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr der Internationalen Organisation für Migration Deutschland, Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/IOM_Jahresbericht_2012.pdf?__blob=publicationFile.

180 Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr neben der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

Die beim BAMF eingerichtete Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) stellt Informationen zur Rückkehrförderung sowie zu (zusätzlichen) Länderangeboten und Beratungsmöglichkeiten bereit. Sie ermöglicht damit im Vorfeld einer freiwilligen Rückkehr die Einholung relevanter Informationen zur Bewältigung der Reintegrationsphase im Herkunftsland und ergänzt damit das Angebot des REAG/GARP-Programms.

Zur Koordinierung der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Rückkehr und Reintegration (Bund, Länder, Kommunen, nichtstaatliche und karitative Stellen) und zur Erzielung eines praktischen Mehrwertes wurde auf Initiative des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2014 eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK-IRM) eingerichtet. Die Geschäftsstelle der BLK befindet sich im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die erste Vollversammlung fand im Dezember 2014 unter Vorsitz des Präsidenten des BAMF in Nürnberg statt.

Im Rahmen der Rückkehrpolitik gewinnt die Reintegration von Rückkehrern in ihrer Heimat zunehmend an Bedeutung. Durch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung vor Ort soll den Rückkehrern ein Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat ermöglicht werden. Gleichzeitig kann durch eine solche Perspektive der Anreiz zur (erneuten) unerlaubten Einreise aus allein wirtschaftlichen Gründen genommen werden.

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm, 2010 bis 2014

Jahr	Personen	Davon: Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150
2014	13.574	13.466

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Jahr 2014 wurde die freiwillige Rückkehr von 13.574 Personen gefördert (2013: 10.251) (vgl. Tabelle 4-1). Dies entspricht einem Anstieg um 32,4 % im Vergleich zum Vorjahr.

29,4 % der im Jahr 2014 geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 3.990 Personen), 15,7 % die russische (2.135 Personen),

15,5 % die mazedonische (2.098 Personen) und 9,2 % die Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowinas (1.249 Personen). 99,2 % der im Jahr 2014 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück (vgl. Tabelle 4-1). 0,8 % zog in einen anderen Staat. Etwa drei Viertel (77,1 %) der 2014 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten (2013: 80,1 %), 3,0 % länger als fünf Jahre (2013: 5,9 %).¹⁸¹

4.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen (vgl. Abbildung 4-4). Im Jahr 2014 wurden 148.636 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Anstieg um 6,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2013: 140.282) (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁸² stetig angestiegen (vgl. Tabelle 4-3). Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von -16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank bis 2012 auf -18.204 im Jahr 2012.¹⁸³ Im Jahr 2014 stieg der Wanderungsverlust wieder auf -26.441 (2013: 21.857 Personen).¹⁸⁴

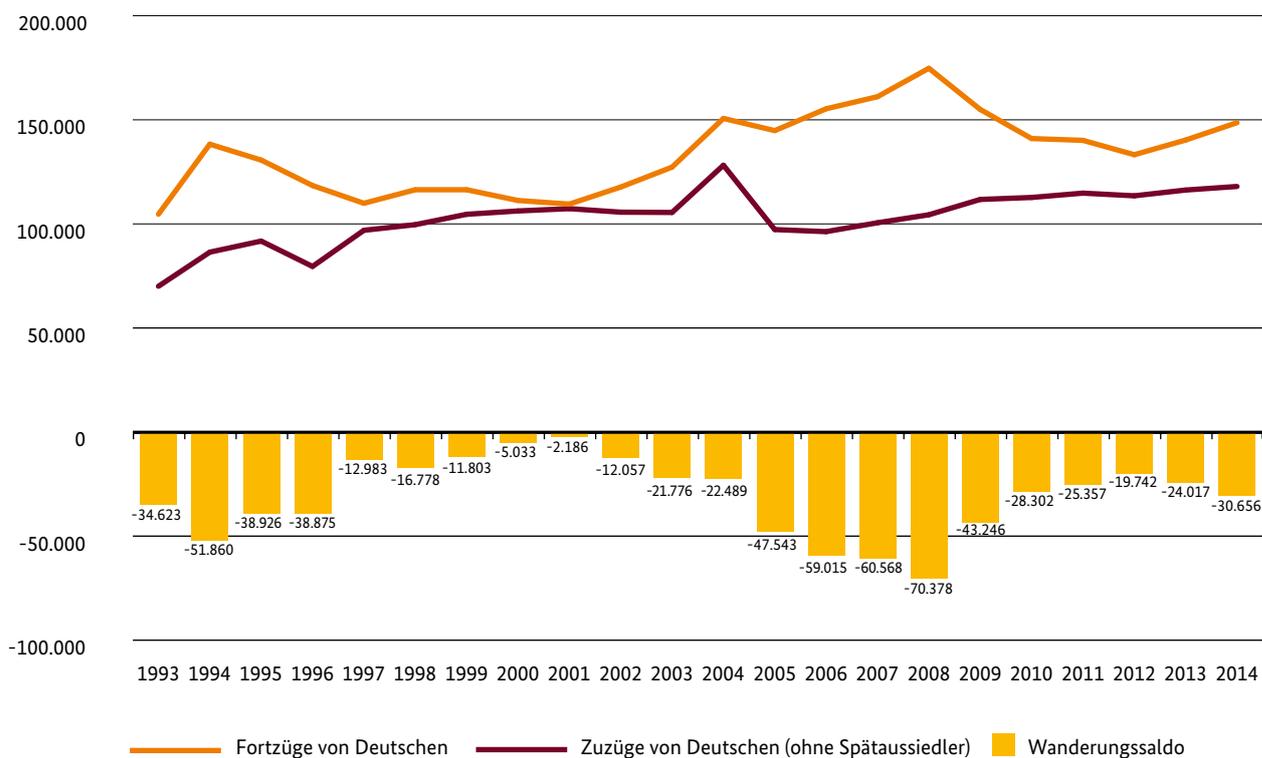
Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugs-

181 Weitere Statistiken zu freiwilliger Rückkehr vgl. Kohls, Martin 2014: Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S 26f.

182 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2013. Fachserie 1 Reihe 1.2).

183 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. die Studie des SVR-Forschungsbereichs 2015-1: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger: 6ff.

184 Allerdings ist bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen bereits vor 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Abbildung 4-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2014¹

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

- 1) 2008 bis 2010: Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

statistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa -70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein stärkerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2014 betrug dieser -30.656. Dies ist eine Steigerung von 6.639 Personen im Vergleich zum Vorjahr (2013: -24.017), in dem der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004 verzeichnet wurde. Der Rückgang des Wanderungsverlusts seit 2008 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 117.980 im Jahr 2014) (vgl. dazu Kapitel 3.8).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte,

Rentner¹⁸⁵ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁸⁶ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und

185 Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2014 6.155 Deutsche, die nach Spanien zogen (2013: 5.975 Deutsche), darunter 977 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren (2013: 1.010 Deutsche) (vgl. Tabelle 4-12 im Anhang). D.h. 15,9% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

186 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2012 waren 135.960 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 1,8% bzw. 2.500 Studierende mehr als im Vorjahr (2011: 133.460 Studierende).¹⁸⁷ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2012 bereits 62.

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2012 waren Österreich (32.192 deutsche Studierende), die Niederlande (25.019 deutsche Studierende), die Schweiz (14.352 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (13.720 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.819 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich stark angestiegen und in den Niederlanden konstant geblieben. Dagegen geht die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in der Schweiz zurück.¹⁸⁸

187 Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 430 vom 05. Dezember 2014 sowie Statistisches Bundesamt 2014: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 2001-2012.

188 Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

Im Jahr 2012 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen in den Niederlanden registriert (6.337 Absolventen). Im Vereinigten Königreich schlossen 6.330 deutsche Studierende ihr Studium ab, in Österreich 3.853 und in der Schweiz 3.201.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 148.636 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2014 entfielen 57.769 (38,9%) auf die EU-Staaten (EU-28). In die Vereinigten Staaten zogen 14.240 Deutsche (9,6%) (vgl. Abbildung 4-5 und Tabelle 4-3), aber gleichzeitig kehrten 10.357 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2014 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 19.930 Fortzügen (13,4%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz (2013: 21.435 Fortzüge). Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2014 wurden 12.024 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2013: 11.849).

7,3% der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2014 wurden in Richtung Österreich (10.789 Fortzüge) registriert, gefolgt von Fortzügen in das Vereinigte Königreich (8.707 Fortzüge bzw. 5,9%) und in die Türkei (6.793 Fortzüge bzw. 4,6%). Der seit 1991 zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Fortzüge von Deutschen in die Türkei hat sich damit auch im Jahr 2014 weiter fortgesetzt.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2012

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706	27.350	30.574	32.192
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805	23.831	25.028	25.019
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388	13.436	13.916	14.352
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970	14.950	15.025	13.720
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548	9.458	9.347	9.819
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213	6.252	6.147	6.400
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239	4.800	5.451	6.271
sonstige Studienländer	17.622	14.827	16.548	17.859	19.243	21.565	24.062	26.272	27.972	28.187
Gesamt	64.249	66.008	76.489	83.506	91.336	104.623	114.931	126.349	133.460	135.960
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	64.800	66.400	77.100	84.100	92.200	105.600	116.200	128.800	136.000	138.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2014

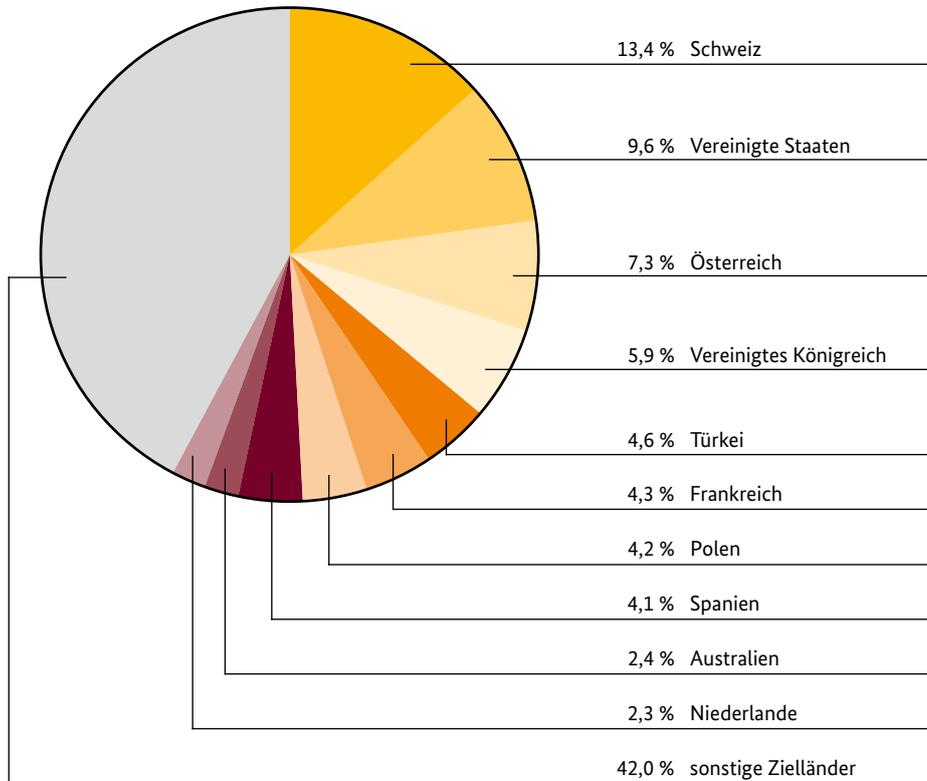
Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155
Ver. Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793
Südafrika	984	854	1.037	1.143	1.089	1.019	1.154	996	786	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147	1.049	1.087	1.094	984	1.100	1.071
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859
Thailand	363	435	461	556	606	648	685	664	647	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386	1.505	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

Abbildung 4-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2014

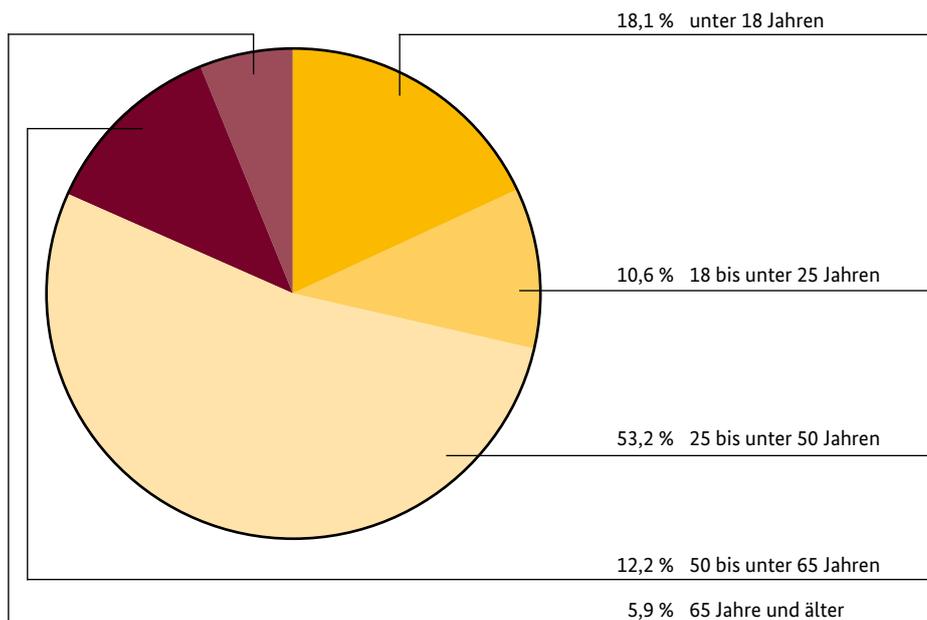
Gesamtzahl: 148.636



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2014

Gesamtzahl: 148.636



Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 6,0 % gestiegen, gleichzeitig nahm auch die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) im Vergleich zu 2013 leicht zu (+3,2 %).

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen¹⁸⁹ von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2014 auf einen Zuzug aus der Schweiz 1,7 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 4-11 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher / Zuzüge Deutscher auch im Falle Norwegens. Im Jahr 2014 betrug es noch 1,5 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.¹⁹⁰

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2014 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (53,2 %) (vgl. Abbildung 4-6). Weniger als ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (18,1 %). 5,9 % aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter.

Bei Deutschen, die im Jahr 2014 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 15,9 % (vgl. Tabellen 4-12 und 4-13 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 17,0 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (42,5 %) zogen, überproportional hoch.

4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

189 Zahl der Fortzüge bezogen auf einen Zuzug.

190 Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Kap. 3.8.

Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.¹⁹¹

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2014

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410
2012	2.241
2013	3.035
2014	2.364

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2014 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland nach einem Anstieg im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 22,1 % auf 2.364 Ärzte gesunken (2013: 3.035) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2013 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 60,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2013: 62,9 %). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2014 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (insgesamt 754 Ärzte, darunter 639 deutsche), vor Österreich (insgesamt 285 Ärzte, darunter 107 deutsche) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 131 Ärzte, darunter 105 deutsche).¹⁹²

191 Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

192 Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2014 um 3.768 (+10,5 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 39.661. 22.080 Ärzte stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei den ausländischen Medizinern handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Der größte Zuwachs konnte bei rumänischen (+403) und syrischen (+319) Ärzten verzeichnet werden.

In einen anderen Staat der EU zogen insgesamt 882 Ärzte, darunter 346 deutsche.

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁹³ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftler-austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftler-austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung deutscher Wissenschaftler nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur

193 Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD / Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW (Hrsg.) 2015: Wissenschaft weltweit 2015. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹⁹⁴

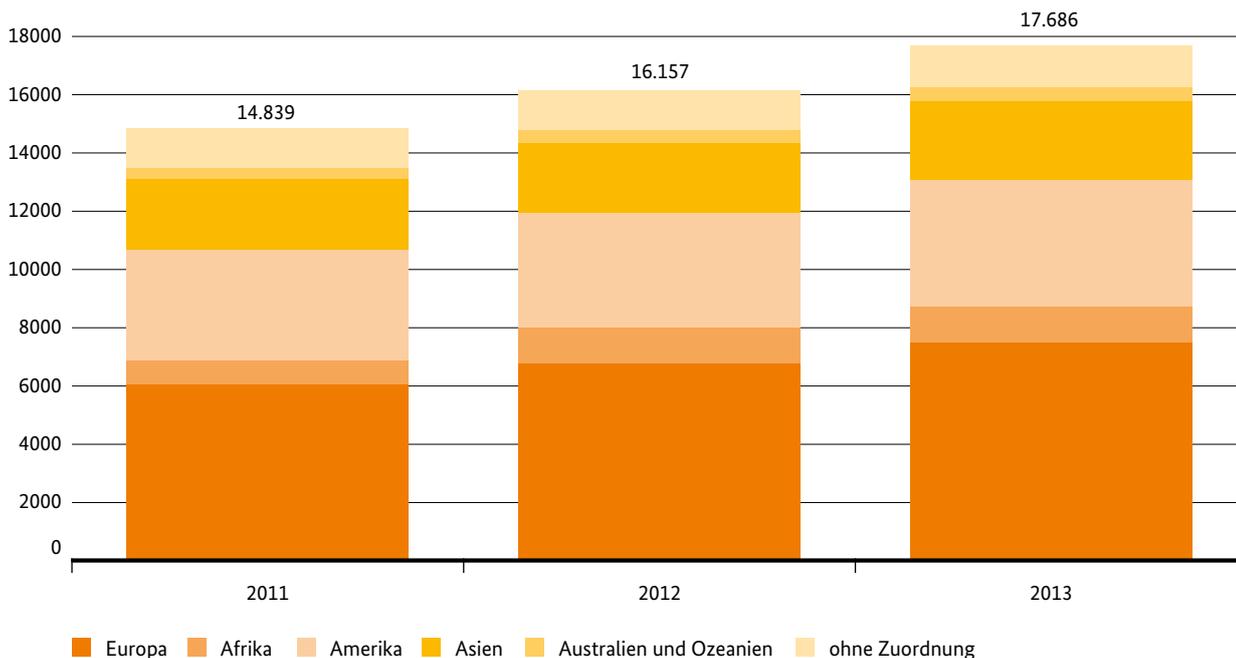
Im Jahr 2013 wurde der Aufenthalt von 17.686 deutschen Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-7). Dies bedeutet einen Anstieg um 9,5% im Vergleich zum Vorjahr (16.157 geförderte deutsche Wissenschaftler). 46,1% der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler findet in einem anderen europäischen Land statt, 26,5% in einem amerikanischen Land.

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (16,1% bzw. 2.849 Wissenschaftler im Jahr 2013) (vgl. Abbildung 4-8 und Tabelle 4-14 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (6,2%), Frankreich (4,4%), Italien (3,8%) die Russische Föderation (3,7%) und China (3,3%).

Fast ein Drittel (30,8%) der deutschen Wissenschaftler, die 2013 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, arbeitete im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. 29,6% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 18,5% sind

194 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2015: 118ff.

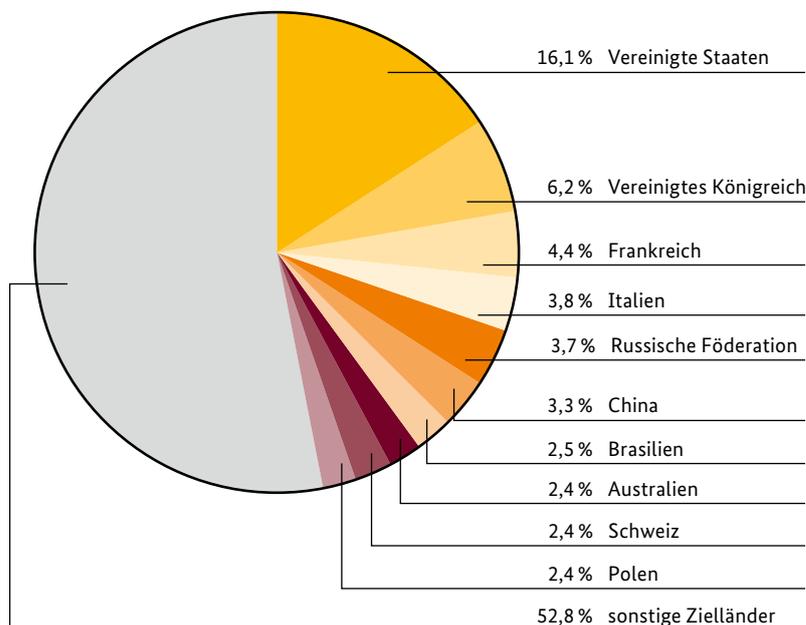
Abbildung 4-7: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielkontinenten von 2011 bis 2013



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2013

Gesamtzahl: 17.686



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig (vgl. Tabelle 4-5).¹⁹⁵

89,0% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2013 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 59,9% sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (1,1%) (vgl. Tabelle 4-6).

Eine aktuelle Studie zu deutschen Aus- und Rückwanderern¹⁹⁶ kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl deutsche Auswanderer als auch Rückwanderer überdurchschnitt-

lich gut qualifiziert sind, eine dauerhafte Abwanderung von hochqualifizierten Deutschen in größerem Umfang jedoch nicht festzustellen ist.

Dieses Ergebnis deckt sich mit verschiedenen Studien der letzten Jahre, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.¹⁹⁷

195 Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

196 Vgl. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und Lehrstuhl für Empirische Sozialstrukturanalyse an der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.) 2015: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger. Berlin. Für die Studie wurde eine Stichprobe von 3.000 Aus- und 4.500 Rückwanderern über zwölf kommunale Meldebehörden deutscher Großstädte gezogen. Es wurde eine Online-Befragung durchgeführt; die Antworten von 800 Auswanderern sowie von 900 Rückwanderern konnten ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Befragung sind zwar nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Aus- und Rückwanderer, können aber Hinweise zu den soziostrukturellen Merkmalen und den Migrationsmotiven deutscher Aus- und Rückwanderer liefern.

Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und internationale Vernetzung kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

197 Vgl. u. a. Forschungsbereich des SVR 2015: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger sowie Liebau, Elisabeth / Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin 37/2010; Ette/Sauer 2010.

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2013

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	4.175	30,8
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.508	18,5
Mathematik, Naturwissenschaften	4.014	29,6
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	640	4,7
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	391	2,9
Ingenieurwissenschaften	1.489	11,0
Kunst, Kunstwissenschaften	353	2,6
mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	13.570	100,0
ohne Zuordnung zu Fächergruppen	4.116	-
Ausland insgesamt	17.686	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
bis 6 Monate	11.606	78,3
7 bis 12 Monate	1.580	10,7
1 bis 2 Jahre	827	5,6
2 bis 3 Jahre	637	4,3
über 3 Jahre	169	1,1
mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	14.819	100,0
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.867	-
Ausland insgesamt	17.686	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

5

Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.¹⁹⁸

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁹⁹ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrations-

geschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person* ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²⁰⁰
- Abwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person*, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in der Regel nicht erfasst,

198 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80 f.

199 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

200 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

Ab dem Jahr 2009 weisen beinahe sämtliche EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang). Nachfolgend werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt.²⁰¹ Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) hatten seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -56.000). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).²⁰² In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) wieder deutlich positiv aus (2012: +352.000; 2013: +433.000).

In Irland wurde seit dem Jahr 2009 ein Wanderungsverlust registriert (2013: -24.500). Ursache hierfür ist u. a. die Rück- bzw. Weiterwanderung von EU-8 Staatsangehörigen, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern (EU-8 Staaten ohne Malta und Zypern) von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

In den letzten Jahren waren jedoch aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise auch die südeuropäischen

Staaten wieder vermehrt von Abwanderung betroffen. In Spanien (2013: -252.000) und Griechenland (2013: -59.000) wurden seit 2010 negative Wanderungssalden registriert, in Portugal seit 2011 (2013: -36.000) (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der 1990er Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. In der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn waren im Jahr 2013 jedoch leichte Wanderungsgewinne zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 hatte Deutschland im europäischen Vergleich mit 692.713 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Dies ist ein Anstieg um 17,0% im Vergleich zum Vorjahr. Das zweitwichtigste Hauptzielland war das Vereinigte Königreich mit 526.046 Zuzügen (+5,6% im Vergleich zum Vorjahr). Das Vereinigte Königreich hatte seit 2005 einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004.

In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem leichten Anstieg in den letzten Jahren (2013: 332.640 Zuzüge). Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war ein Rückgang bis auf 307.454 im Jahr 2013 festzustellen. Bei gleichzeitig lediglich 125.735 Fortzügen war Italien damit – nach Deutschland (+433.385) und dem Vereinigten Königreich (+209.112) – das Land mit dem dritthöchsten Wanderungsüberschuss (+181.719).

In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurde ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um etwa 24.000 Personen (-7,7%) registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge) ist die Zuwanderung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.011 im Jahr 2005 auf 532.303 im Jahr 2013), so dass wiederholt ein Wanderungsverlust verzeichnet wurde (-251.531) (vgl. Tabelle 5-3 im Anhang).

201 Die von Eurostat verwendete Definition, die sich an die Empfehlungen der UN anlehnt, ist in der Verordnung 862/2007 geregelt. Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen der Begriff „nach UN-Definition“ verwendet.

202 Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

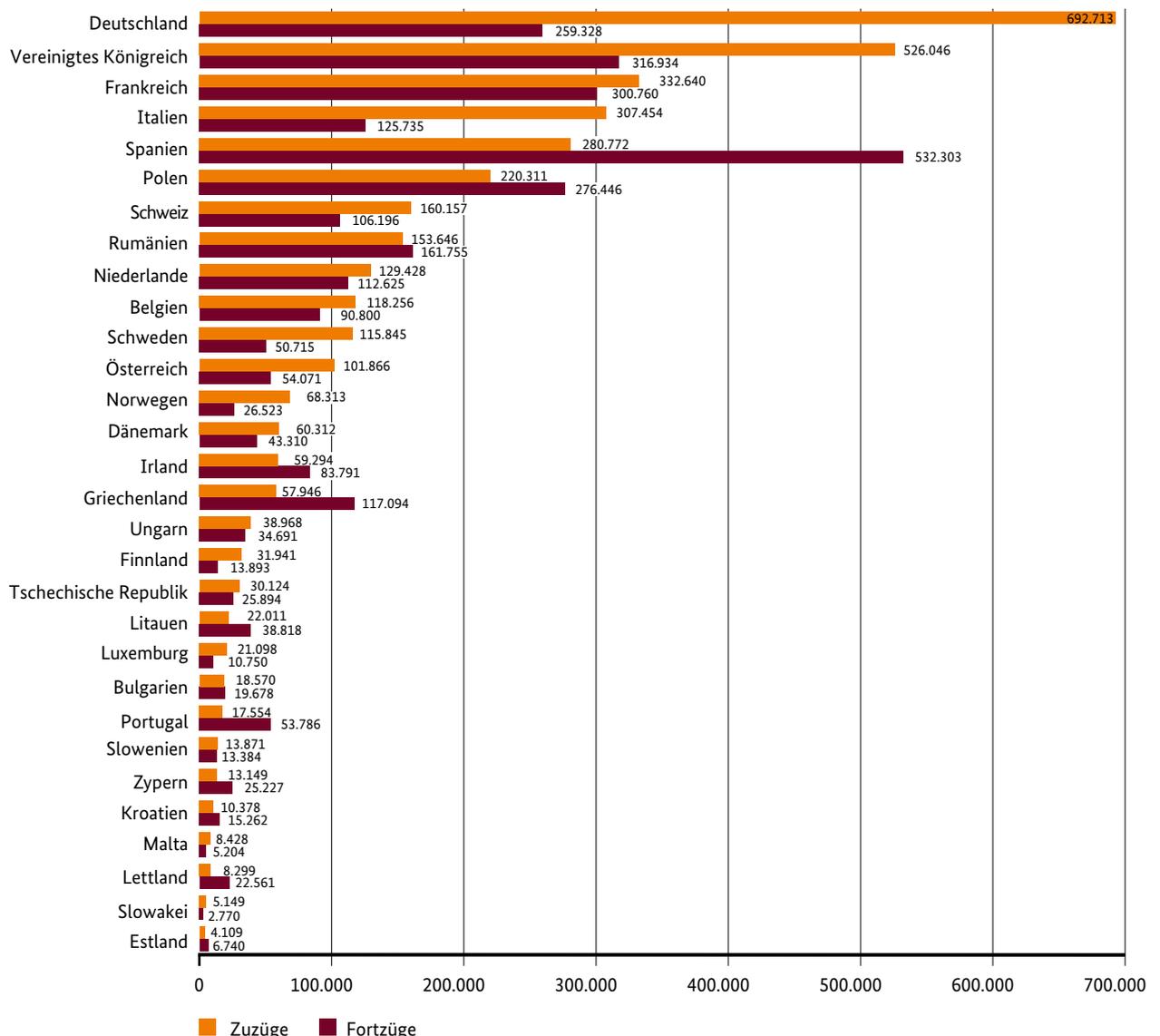
Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2013 waren Polen (220.000 Zuzüge), die Schweiz (160.000), Rumänien (154.000), die Niederlande (129.000), Belgien (118.000) und Schweden (116.000). In den Jahren 2004 bis 2008 wurden auch in der Tschechischen Republik – als neuem EU-Mitgliedstaat – deutliche Zuwächse bei den Zuwanderungszahlen, mit einem Höchststand von 108.000 Zuwanderern im Jahr 2008, registriert. Seit 2008 sinken die Zuwanderungszahlen jedoch wieder, im Jahr 2013 wurden 30.000 Zuzüge verzeichnet (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2013 hatten Spanien mit 532.000, das Vereinigte Königreich (317.000), Frankreich (301.000) und Polen 276.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang).

Deutlich mehr längerfristige Ab- als Zuwanderung wurde neben den südeuropäischen Ländern auch für die osteuropäischen Staaten Polen (-56.135), Litauen (-16.807) und Lettland (-14.262) registriert.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2013, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Malta und die Schweiz relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für die Slowakei und Portugal registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Zypern, Luxemburg, Irland, Litauen, Spanien und Lettland festgestellt.

Abbildung 5-1: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) im Jahr 2013 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



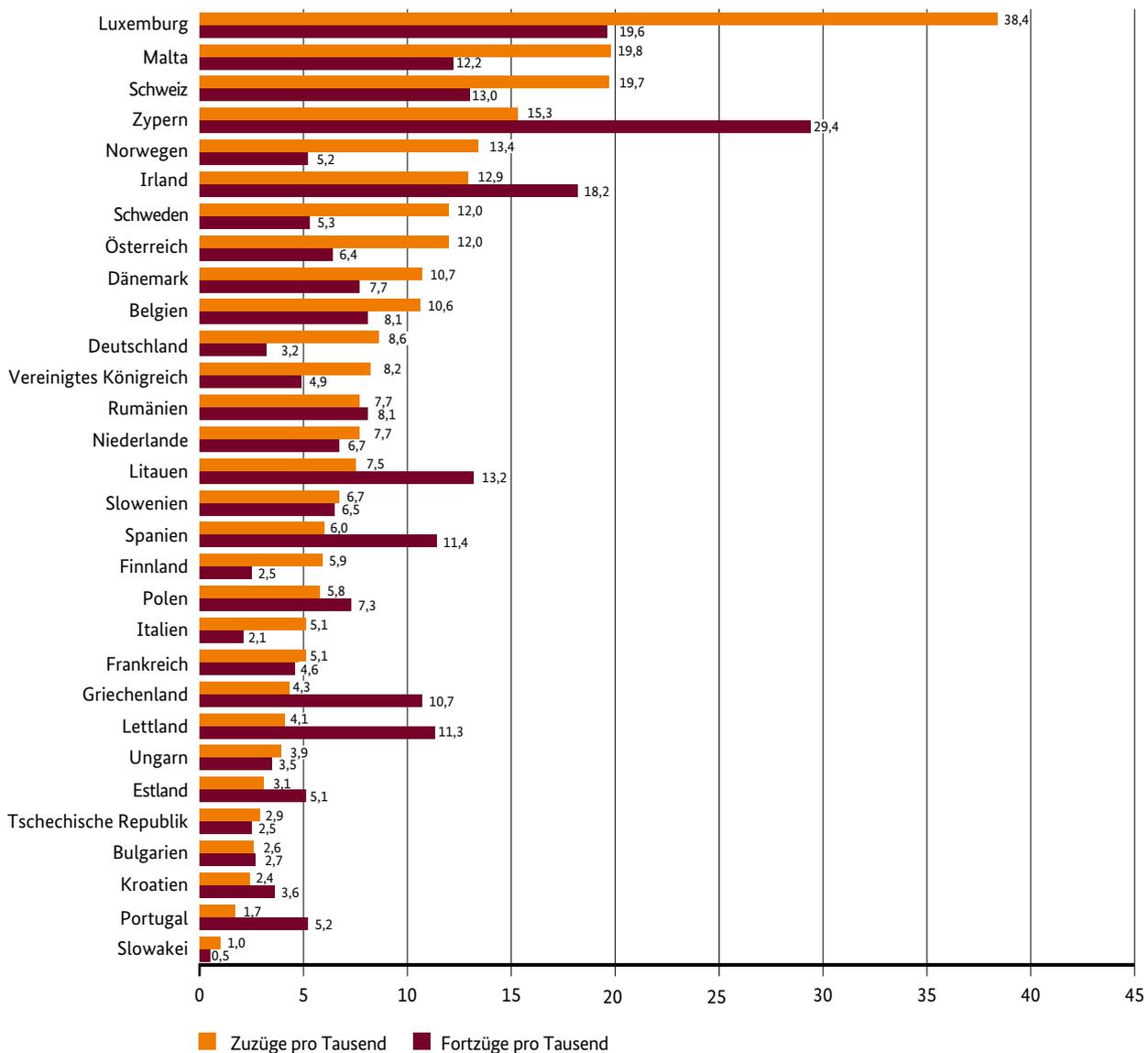
Quelle: Eurostat (Abfragestand: 20.07.2015)

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2013 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark und Malta kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2013 mehr als 4-mal so viele portugiesische Staatsangehörige aus Portugal ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Lettlands beträgt dieses

Verhältnis 4,0:1, bei slowenischen Staatsangehörigen 3,5:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der Inländer an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten überproportional um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien mit 90,4% den höchsten Anteil von Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Litauen (86,2%), Portugal (69,2%) und Estland (60,2%). Die geringsten Anteile von Inländern an der jeweiligen Zuwanderung besitzen Luxemburg (6,2%), Österreich (9,1%) und Italien (9,2%). Deutschland weist einen Anteil von 12,0% auf. Bei der Abwanderung sind

Abbildung 5-2: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2013



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 20.07.2015)

ähnliche strukturelle Entwicklungen sichtbar, jedoch sind die Anteile von Inländern insgesamt etwas höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

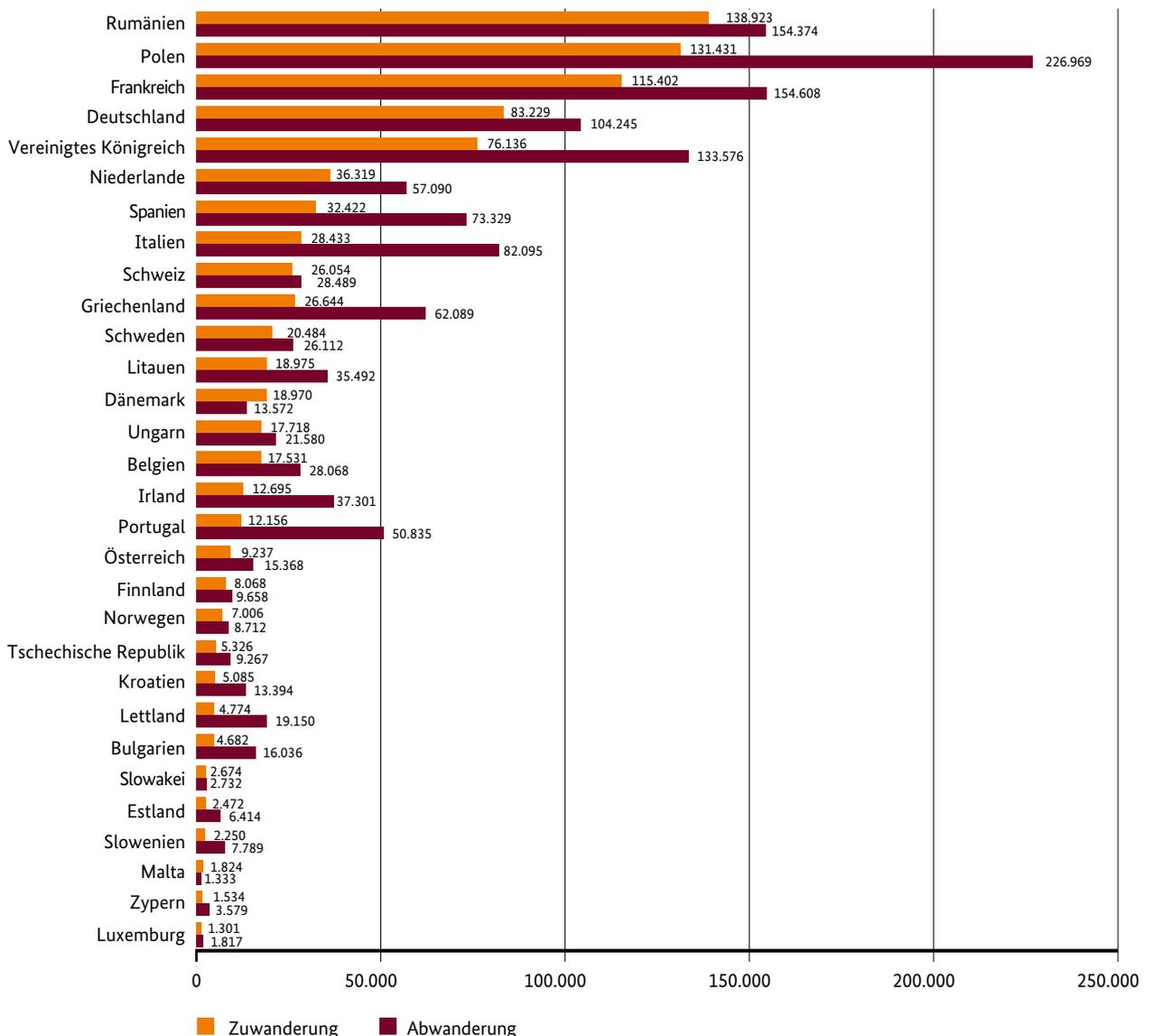
Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2004 bis 2013 kumuliert (vgl. Abbildung 5-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 5-5).

Im Zehn-Jahres-Zeitraum von 2004 bis 2013 verzeichnete Deutschland insgesamt 6,0 Millionen Zuzüge und 4,6 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 5,5 Millionen Zuwanderer

und 3,0 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 5-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 5,4 bzw. 4,1 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,8 Millionen Fortzüge). Nach Frankreich zogen in diesem Zeitraum etwa 2,9 Millionen Personen, in die Schweiz gut 1,5 Millionen Personen. Für Polen, Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2004 bis 2013 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, der Schweiz, Irland, Spanien und Norwegen (vgl. Abbildung 5-5). Luxemburg und Litauen hatten die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Irland, Lettland und Zypern.

Abbildung 5-3: Zu- und Abwanderung von Inländern (nach UN-Definition) im Jahr 2013 in ausgewählten europäischen Staaten



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 20.07.2015)

5.2 Asylzuwanderung

Asylanträge

Im Jahr 2014 wurden in der EU-28 626.710 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert.²⁰³ Damit stieg die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vor-

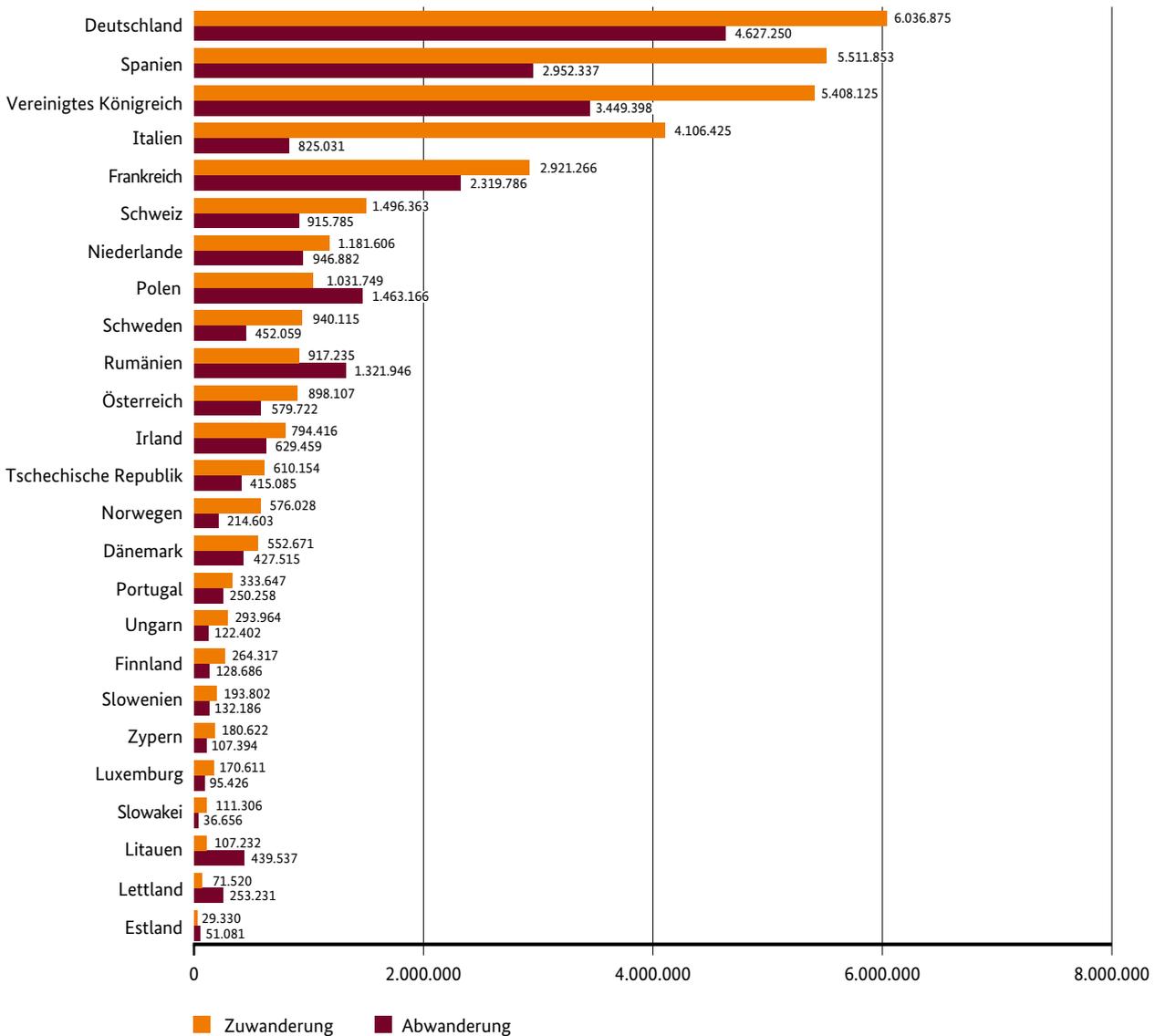
jahr (2013: 436.695) deutlich um 43,5 % (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge in Deutschland gestellt (202.815), vor Schweden (81.325 Anträge), (vgl. Abbildung 5-6). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellern waren Italien (64.625 Anträge)

203 Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein sind die Zahlen der europäischen Statistikbehörde EUROSTAT, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von EUROSTAT und der nationalen Geschäftsstatistik

ergebenden Diskrepanzen sind bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, z.B. Rundungen aus Datenschutzgründen, vgl. BAMF 2015: S.26. Die Daten aus Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

Abbildung 5-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2004 bis 2013 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 20.07.2015), nationale statistische Ämter

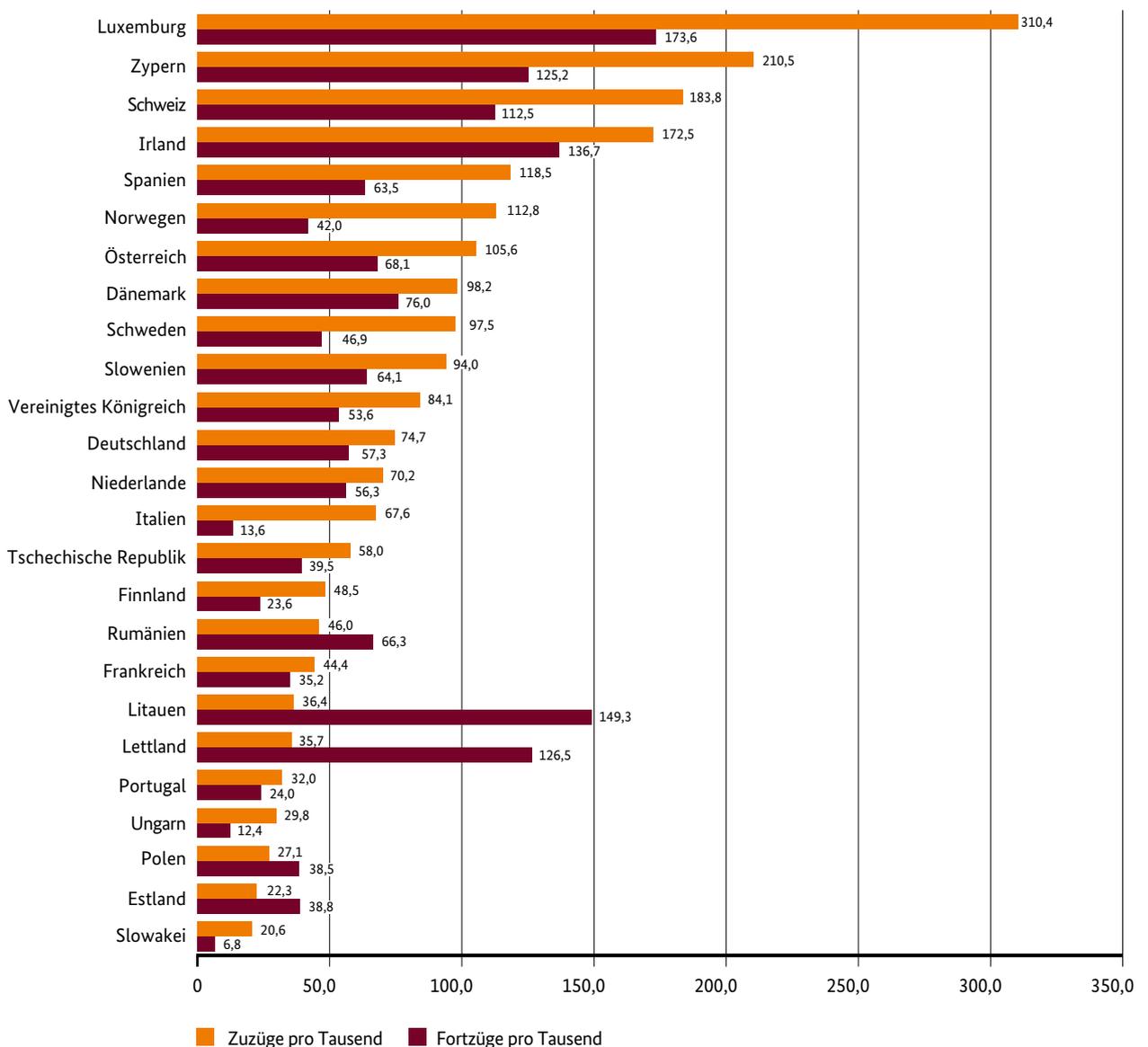
Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

und Frankreich (64.310 Anträge), welches von 2008 bis 2011 die meisten Asylanträge zu verzeichnen hatte. In Ungarn wurden 42.775 Anträge registriert. In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2013 in Deutschland (+75.820; +59,7%), Italien (+38.005; +142,8%), Schweden (+26.960; +49,6%) und Ungarn (+23.875; +126,3%) verzeichnet. In Deutschland, Schweden, den Niederlanden und Dänemark stieg insbesondere die Zahl der Asylbewerber aus Syrien deutlich an. Der Anstieg in Italien war vorwiegend auf die gestiegenen Antragszahlen afrikanischer Staatsangehöriger zurückzuführen. In Ungarn wurden dagegen deutlich mehr Asylbewerber aus dem Kosovo im Vergleich zu 2013 registriert. Höhere Rückgänge bei den Antragszahlen sind in Polen (-7.220; -47,4%) festzustellen.

In der Schweiz sind die Antragszahlen nach einem Rückgang im Jahr 2013 wieder angestiegen (+2.310; +10,8%). Der Grund dafür sind u.a. höhere Zugangszahlen aus Syrien und Eritrea. Von den betrachteten Überseestaaten wies Australien, nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2013, stark rückläufige Asylbewerberzugänge auf (-23.533; -72,4%). In den Vereinigten Staaten (+18.647; +40,4%) und Kanada (+3.063; +29,5%) stiegen hingegen die Zahlen der Asylantragsteller an.

Die meisten Asylanträge in der EU stammten 2014 mit 122.115 Personen aus dem Herkunftsland Syrien (+144,3% im Vergleich zum Vorjahr; +72.135). Hauptzielländer syrischer Antragsteller waren Deutschland und Schweden. Von afghanischen Asylbewerbern wurden 41.370 Anträge

Abbildung 5-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2004 bis 2013 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 20.07.2015), nationale statistische Ämter

in der EU registriert (+57,8%). Ein Anstieg afghanischer Antragsteller wurde insbesondere in Ungarn, Bulgarien und Österreich registriert.

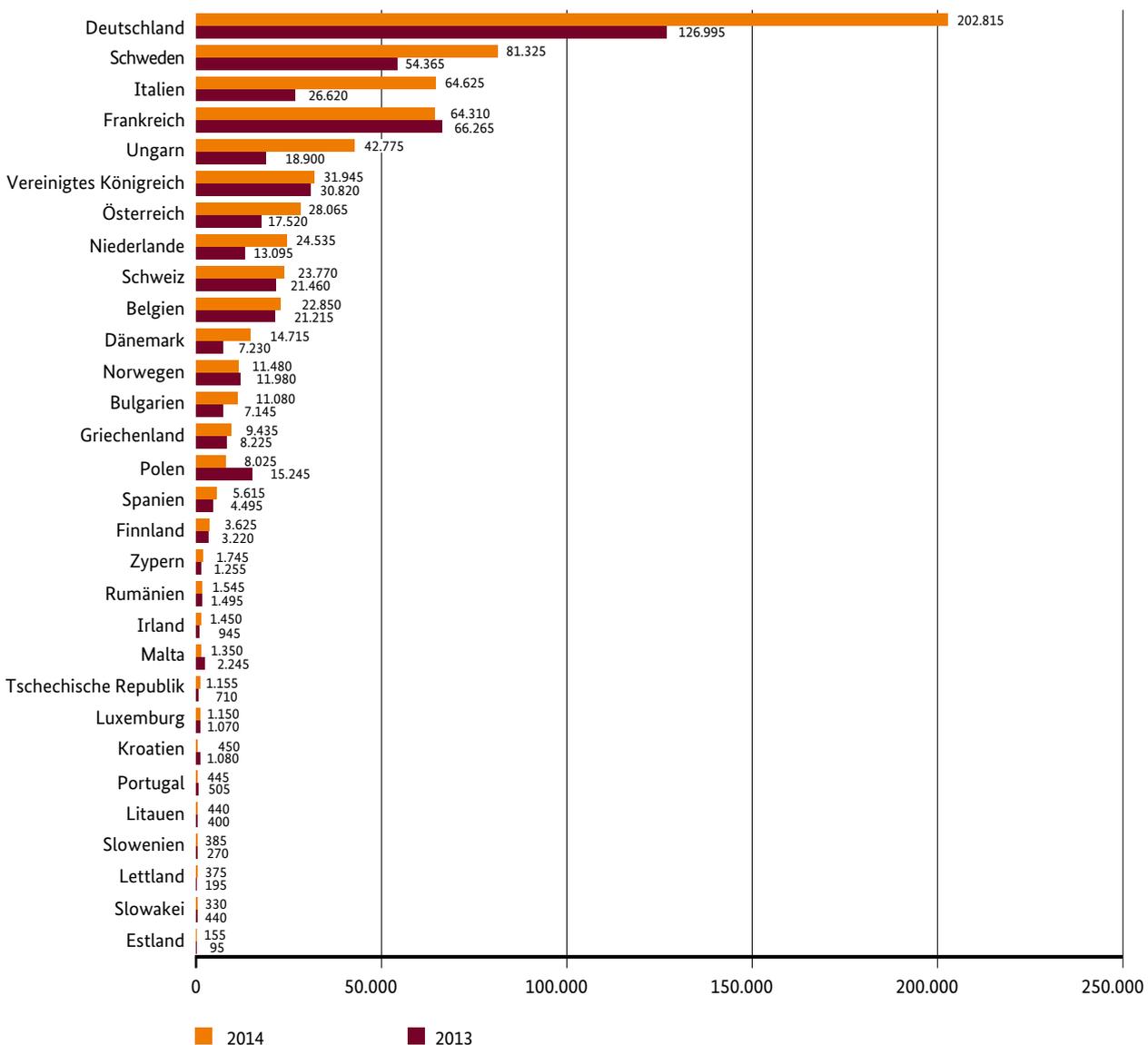
Weitere Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern waren Kosovo (37.895 Anträge; +87,4% gegenüber 2013), Eritrea (36.925 Anträge; +154,9%) und Serbien (30.840 Anträge; +37,9%). Die Zahl der kosovarischen Asylbewerber stieg insbesondere in Ungarn und Deutschland an. Serbische Antragsteller wurden überwiegend in Deutschland registriert (88,0% aller in der EU gestellten Anträge von serbischen Staatsangehörigen).²⁰⁴

204 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: 31.

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2014 Schweden mit 8,4 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2013: 5,7), vor Ungarn mit 4,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2013: 1,9) und Österreich mit 3,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2013: 2,1) (vgl. Abbildung 5-7 und Karte 5-1). Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt mit 2,5 Antragstellern (2013: 1,6) über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner.

Betrachtet man die Entwicklung der Asilmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2013 auf 2014 insgesamt um 55,5% von 1.051.389 auf 1.635.190 Anträge gestiegen ist. Im Jahr 2014 war nach Angaben des UNHCR die Russische Föderation das Hauptzielland von

Abbildung 5-6: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2013 und 2014



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 17.07.2015)

Asylantragstellern (Erst- und Folgeanträge). Dort stieg die Zahl der Anträge aufgrund des Ukraine-Konflikts stark von 4.700 auf 274.744 Anträge.²⁰⁵ Die weiteren Hauptzielländer waren Deutschland (202.834 Anträge), Frankreich (101.895 Anträge), die Vereinigten Staaten (96.152 Anträge), Schweden (95.578 Anträge), Türkei (88.925 Anträge) und Südafrika (86.224 Anträge), das in den Vorjahren das Hauptzielland von Asylbewerbern war. Hauptherkunftsländer der Asylantragsteller waren die Ukraine (289.934 Antragsteller), Syrien (174.937), Irak (108.935), Afghanistan (84.081), Serbien und Kosovo (75.682), Eritrea (62.632) und die Demokratische Republik Kongo (60.380).

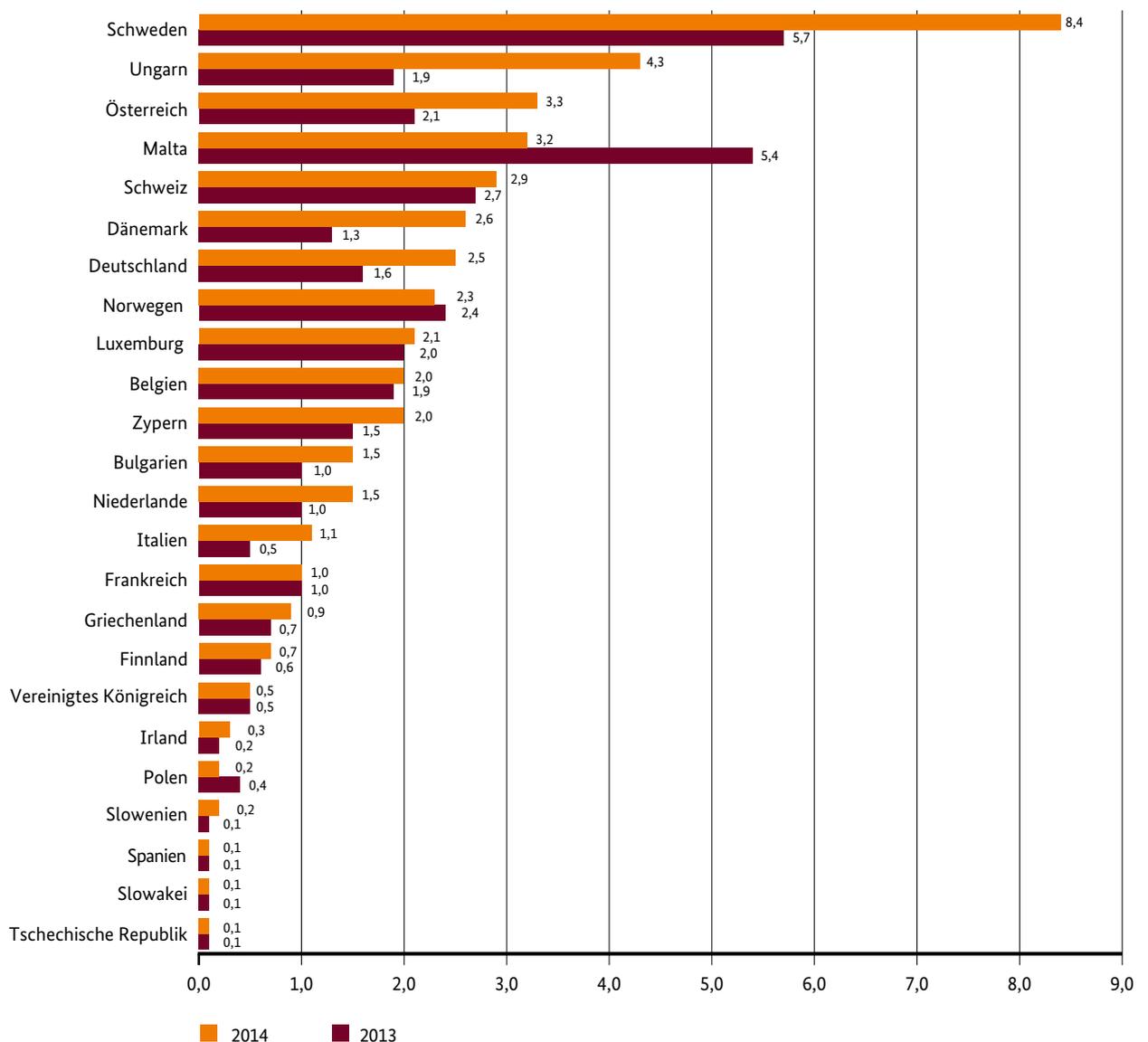
205 UNHCR 2015: Global Trends 2014: 27f sowie Tabelle 11 des Annex.

Entscheidungen

Im Jahr 2014 wurden in der EU Asylverfahren von mehr als 358.000 Personen entschieden (2013: 324.000 Entscheidungen). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (97.415),²⁰⁶ Frankreich (68.500), Schweden (40.015), Italien (35.180) und das Vereinigte Königreich (26.055). Insgesamt wurde in der EU-28 89.720 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention

206 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: 26).

Abbildung 5-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2013 und 2014



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 17.07.2015)

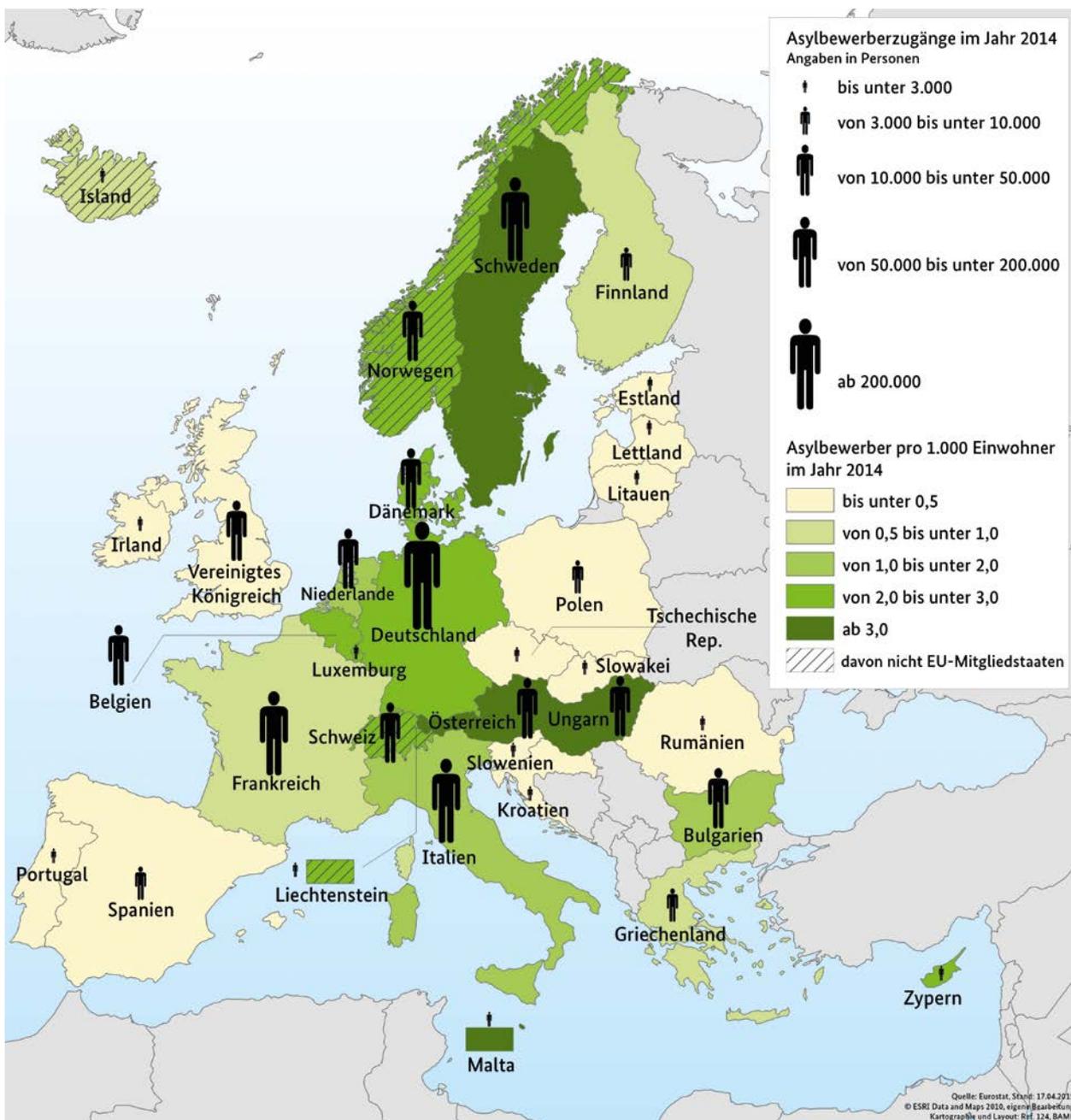
gewährt (25,1% aller Entscheidungen). 54.845 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (15,3%), 15.515 Antragsteller humanitären Schutz (4,3%).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Bulgarien (69,5%), Dänemark (46,5%), das Vereinigte Königreich (34,5%), Deutschland (34,2%) und Belgien (31,7%) prozentual an der Spitze. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 46,7%

bzw. 28,1% ebenfalls vergleichsweise häufig Flüchtlingsschutz. Niedrigere Anerkennungszahlen sind in Ungarn (4,4%), Griechenland (9,5%) und Italien (10,3%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie

Karte 5-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2014



zeigt sich, dass von den bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) die Niederlande (49,4%), Schweden (47,7%), Bulgarien (24,7%) und Italien (21,7%) überproportional hohe Quoten aufweisen, während das Vereinigte Königreich (0,4%), Frankreich (4,1%), Griechenland (4,4%) und Ungarn (4,6%) unter dem europäischen Durchschnitt

liegen. Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewähungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 9.315 Personen (26,5%), Deutschland (2.075; 2,1%) und Schweden (1.310; 3,3%).

Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2014

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	20.410	6.470	31,7	1.585	7,8	k.A.	k.A.
Bulgarien	7.435	5.165	69,5	1.840	24,7	k.A.	k.A.
Dänemark	8.090	3.765	46,5	1.625	20,1	90	1,1
Deutschland	97.415	33.310	34,2	5.175	5,3	2.075	2,1
Estland	55	20	36,4	0	0,0	0	0,0
Finnland	2.345	490	20,9	475	20,3	300	12,8
Frankreich	68.500	11.980	17,5	2.835	4,1	k.A.	k.A.
Griechenland	13.310	1.270	9,5	590	4,4	115	0,9
Irland	1.060	130	12,3	270	25,5	k.A.	k.A.
Italien	35.180	3.640	10,3	7.625	21,7	9.315	26,5
Kroatien	235	15	6,4	10	4,3	k.A.	k.A.
Lettland	95	5	5,3	20	21,1	k.A.	k.A.
Litauen	185	15	8,1	55	29,7	0	0,0
Luxemburg	885	105	11,9	15	1,7	k.A.	k.A.
Malta	1.735	190	11,0	900	51,9	165	9,5
Niederlande	18.810	2.485	13,2	9.290	49,4	775	4,1
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Polen	2.700	260	9,6	165	6,1	295	10,9
Portugal	155	20	12,9	20	12,9	k.A.	k.A.
Rumänien	1.585	370	23,3	370	23,3	0	0,0
Schweden	40.015	10.245	25,6	19.095	47,7	1.310	3,3
Slowakei	280	0	0,0	95	33,9	75	26,8
Slowenien	95	30	31,6	10	10,5	k.A.	k.A.
Spanien	3.620	385	10,6	1.200	33,1	0	0,0
Tschechische Republik	1.005	75	7,5	285	28,4	15	1,5
Ungarn	5.445	240	4,4	250	4,6	20	0,4
Vereinigtes Königreich	26.055	8.990	34,5	110	0,4	955	3,7
Zypern	1.305	55	4,2	940	72,0	0	0,0
Summe EU 28	358.010	89.720	25,1	54.845	15,3	15.515	4,3
Island	120	15	12,5	10	8,3	5	4,2
Liechtenstein	10	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Norwegen	7.680	3.590	46,7	1.140	14,8	180	2,3
Schweiz	21.860	6.140	28,1	2.640	12,1	6.630	30,3

6

Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration²⁰⁷ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet.

Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung dieser Form der Migration eingegangen.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen bzw. wiedereinreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.²⁰⁸ Zudem bedürfen sie für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder

207 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Vorliegend wird der Begriff der illegalen Migration ausschließlich im Hinblick auf den im Bundesgebiet bestehenden Rechtsstatus verwendet.

208 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.²⁰⁹

Findet die (Wieder-) Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt.²¹⁰ Unerlaubt ist der Aufenthalt eines Ausländers auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG). Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung,

209 Näheres zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. BAMF 2013, S. 149 und Kohls, Martin 2014: Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen.

Fokus-Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 12 f.

210 Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „illegalen“/„irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten.

6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal/irregulär aufhältiger und nicht zumindest geduldeter Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet.²¹¹

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden illegal im Inland aufhältige Personen, also solche ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Insgesamt sind die unerlaubt und ohne Duldung in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Um den Besuch von öffentlichen Schulen für Kinder und Jugendliche auch bei aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Eltern zu ermöglichen, besteht eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht für Schulen. Diese Ausnahme gilt auch für andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

211 Im Hinblick auf Deutschland schätzt Vogel (2015), dass im Jahr 2014 zwischen 180.000 und 520.000 Menschen irregulär in Deutschland lebten, und damit etwas mehr als in den Vorjahren (2013 zwischen 160.000 und 443.000). Vgl. dazu Vogel, Dita (2015): Update report Germany: Estimate number of irregular foreign residents in Germany (2014), abrufbar unter: <http://irregular-migration.net> sowie Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN): 16 ff.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der nicht legal in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der nicht legalen Migration aufzeigen.²¹² Die folgenden Indikatoren können diese Form der Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf ihre Tendenzen geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen, den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten unerlaubt aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) u. a. Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²¹³ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden

212 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208 ff., Sinn, Annette / Kreienbrink, Axel / von Loeffelholz, Hans Dietrich / Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks: 26 ff. sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

213 Nach § 2 Abs. 1 BPolG können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit: Wasserschutzpolizei Hamburg, Polizei des Landes Bayern und die Bundeszollverwaltung.

der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2014 insgesamt 57.092 unerlaubt eingereiste Personen registriert (2013: 32.533). Dies bedeutet einen deutlichen Anstieg um 75,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt lagen die Zahlen von 2003 bis zum Jahr 2010 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Im Jahr 2014 wurde jedoch die bislang höchste Zahl an unerlaubt eingereisten Personen registriert. Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen sind dagegen seit 2009 von 9.782 Fällen stetig gesunken (2014: 2.967 Fälle) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-3 im Anhang).²¹⁴

Im Jahr 2014 wurden 3.612 Personen zurückgewiesen (2013: 3.850).²¹⁵ Da Deutschland keine Schengen-Land-

- 214 Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die *Zurückschiebung* setzt – im Gegensatz zur *Zurückweisung* als aufenthaltsverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.
- 215 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach ist ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückzuweisen. Darüber hinaus ist ein Ausländer, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 SGK erfüllt, grundsätzlich zurückzuweisen.

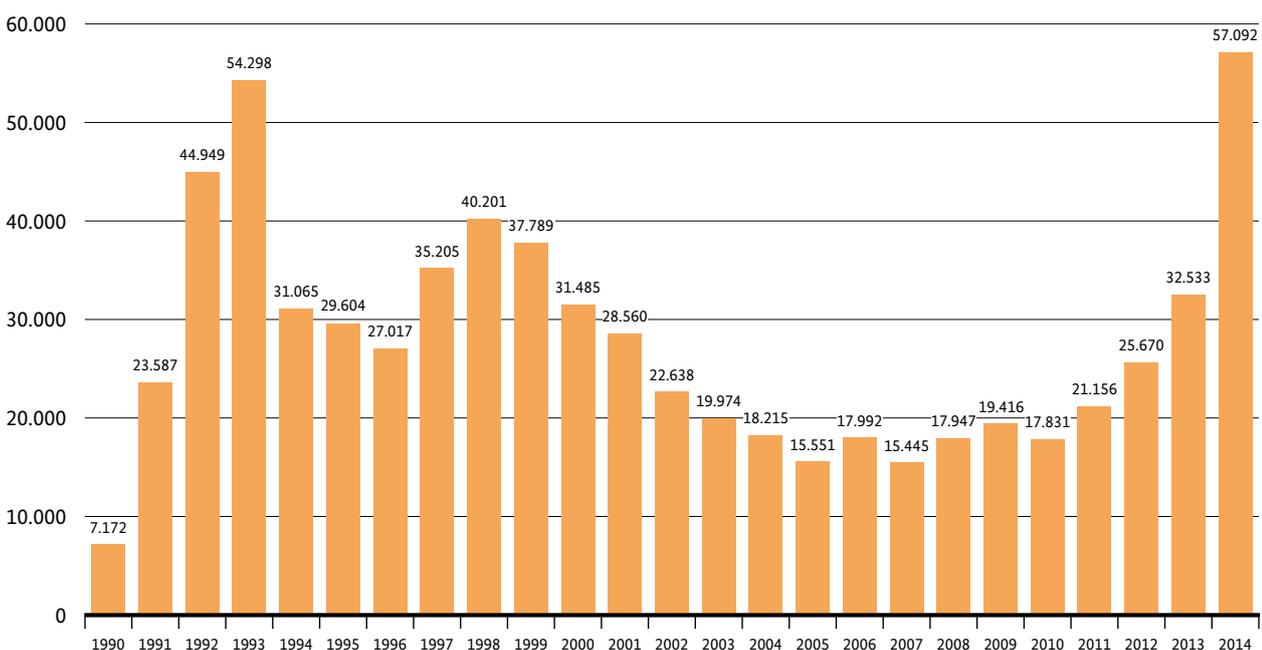
außengrenze mehr hat, geschehen Zurückweisungen im Wesentlichen nur noch an den internationalen Flughäfen (2014: 3.609) und an Seehäfen (2014: 3) und haben damit quantitativ an Bedeutung verloren. 2001 erfolgten noch über 50.000 Zurückweisungen.²¹⁶

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²¹⁷

- 216 Vgl. Kohls 2014: 16f.
- 217 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle). Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der PKS (Ausgangsstatistik) und der Bundespolizei (Eingangsstatistik) ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist.

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2014



Quelle: Bundespolizei

In den Jahren von 2009 bis 2014 zeigt sich, dass die Zahl unerlaubter Einreisen bis 2010 zunächst abgenommen hat und in den Folgejahren wieder zunahm. Im Jahr 2014 wurden 47.462 unerlaubte Einreisen in der PKS registriert (+53,9% im Vergleich zum Vorjahr). Dagegen ist bei den unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung von 2009 bis 2012 ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, wohingegen in den beiden Folgejahren wieder ein Rückgang (-23,7% von 2013 auf 2014) zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 6-1).²¹⁸

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2014 2.149 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 40,0% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat

218 Vgl. Kohls 2014: 18.

sich der seit 2011 festgestellte Anstieg weiter fortgesetzt und den höchsten Stand seit 2001 erreicht (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-4 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2014 ebenfalls ein höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet. Die Grenzbehörden haben 2014 10.321 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt (2013: 7.773 Geschleuste). Dies bedeutet einen Zuwachs von 32,8% gegenüber 2013.

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

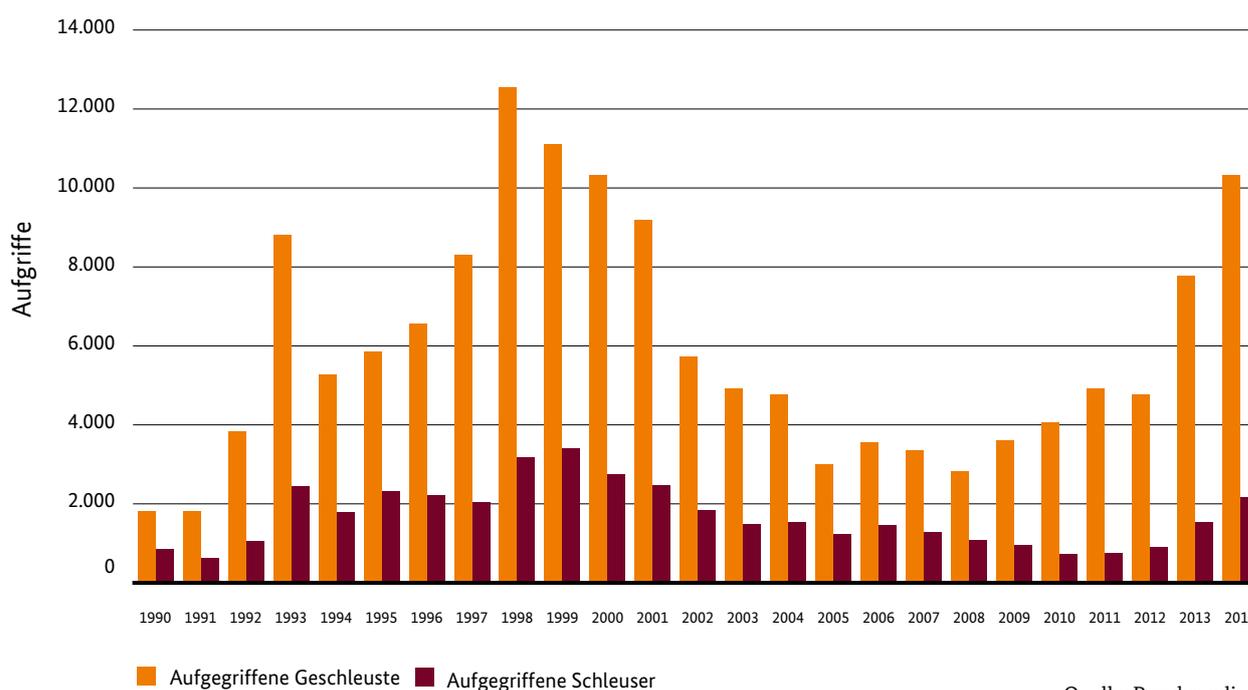
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2009 bis 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Unerlaubte Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	23.288	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG)	1.841	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2014



Quelle: Bundespolizei

Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt insgesamt

Für das Jahr 2014 sind in der PKS insgesamt 112.754 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt registriert (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet. Von 2013 auf 2014 stieg die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt um 47,3 %. Damit wurde 2014 die höchste Zahl seit 2001 registriert.

6.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine

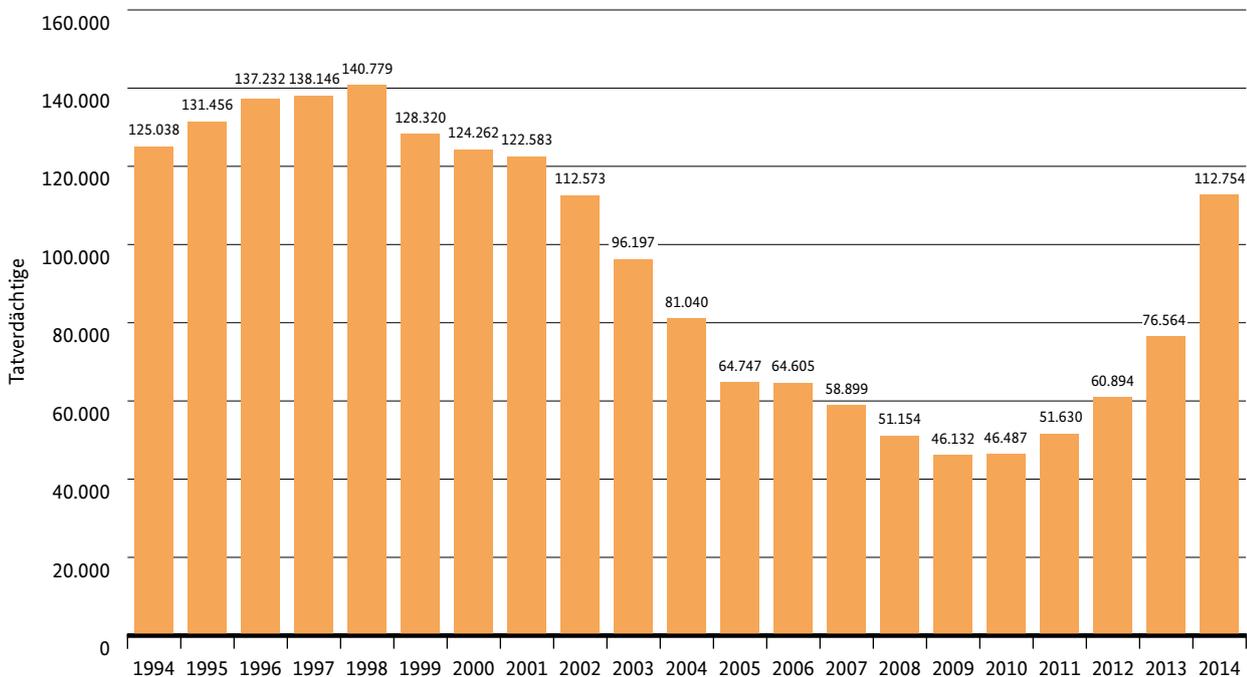
Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Zudem soll ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gem. Art. 2 Ziff. 2 SGK (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzudrohen. Nach dem durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz angefügten Satz 6 darf dem Ausländer der Termin der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden.²¹⁹

Mit dem zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Regelung des § 11 AufenthG zum Einreise- und Aufenthaltsverbot neu gefasst. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG dürfen Ausländer, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, weder

219 BGBl. 2015 Teil I Nr. 40.

Abbildung 6-3: Nicht legal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2014



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Der neue Absatz 6 ermöglicht es, gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. Nach dem neuen Absatz 7 kann nun zudem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, wenn dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 29a Abs. 1 AsylVfG abgelehnt wird und kein subsidiärer Schutz zuerkannt, kein Abschiebungsverbot festgestellt und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag wiederholt zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat.²²⁰

In den §§ 62 und 62a AufenthG ist festgelegt, unter welchen Umständen und welchen Vollzugsbedingungen die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch das Mittel der Abschiebungshaft gesichert werden darf. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch mildere ebenfalls ausreichende Mittel erreicht werden kann.

Durch den zum 1. August 2015 in Kraft getretenen neuen § 62b AufenthG, der die bisherige sog. kleine Sicherungshaft ersetzt, kann zudem ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Ausreisegewahrsam genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert und der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und lag im Jahr 2012 bei 7.651 Abschiebungen. In den beiden Folgejahren wurde ein Wiederanstieg der Abschiebungen auf 10.884 im Jahr 2014 registriert (vgl. Tabelle 6-2). Dies stellt einen Anstieg um 6,7% im Vergleich zum Vorjahr dar, wobei der Anstieg an Rückführungen sich angesichts der stark gestiegenen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger relativiert. Von den Abschiebungen des Jahres 2014 entfielen 2.177 auf serbische, 1.326 auf russische,

220 Durch den damit verbundenen generalpräventiven Effekt soll zugleich einer Überlastung des Asylverfahrens durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen entgegengewirkt werden. Vgl. die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/4097: 46. Durch die neue Regelung des § 75 Nr. 12 AufenthG wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit der Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG zugewiesen.

807 auf mazedonische, 792 auf kosovarische, 521 auf albanische und 445 auf bosnische Staatsangehörige. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren Serbien, Italien, Mazedonien, Kosovo, Albanien und Bosnien-Herzegowina. In Mitgliedstaaten der EU wurden 4.772 Personen im Rahmen der Dublin-VO überstellt.²²¹ Davon erfolgten 1.218 Überstellungen nach Polen.²²²

Tabelle 6-2: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2014

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651
2013	10.198
2014	10.884

Quelle: Bundespolizei

Darüber hinaus sind im Jahr 2014 insgesamt 2.967 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen deutlichen Rückgang um 34,0% im Vergleich zum Vorjahr (4.498 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus Syrien (465 Personen), Eritrea (393 Personen) und Serbien (308 Personen) zurückgeschoben.

221 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/4025 vom 16. Februar 2015: Abschiebungen im Jahr 2014: 2f.

222 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/4025: 13.

7

Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Als Datenquelle wird hierfür der Mikrozensus verwendet, der seit dem Jahr 2005 Detaildaten zu Personen mit Migrationshintergrund liefert.²²³ Der Mikrozensus²²⁴ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Die Daten des Mikrozensus 2014 wurden auf die Bevölkerung auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Erstmals wurden die Ergebnisse auf Basis der neuen Zensuszahlen mit dem Mikrozensus 2013 veröffentlicht, rückwirkend wurden zeitgleich die Ergebnisse der Berichtsjahre 2011 und 2012 revidiert. So existiert eine

durchgehend vergleichbare Zeitreihe von Mikrozensus-Ergebnissen von 2005 bis 2010, sowie von 2011 bis 2014.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte, sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2015: 5).²²⁵

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.²²⁶ Diese ist in der nachfolgenden Info-Box ausführlich dargestellt.

Der als Stichprobe erhobene Mikrozensus wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Mit der Fortschreibung wird die offizielle Bevölkerungszahl auf Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fort-

223 So wird bei eingebürgerten Personen nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005 – Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005)). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

224 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland beteiligt ist. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 370.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

225 Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

226 Zur Untergliederung der Personen mit Migrationshintergrund siehe ausführlich Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2014: 5 f.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn¹
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

1) Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden (zuletzt im Jahr 2013). Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

geschrieben. Erstmals seit 1987 wurde mit dem Zensus 2011 wieder eine Volkszählung durchgeführt. Die ersten Ergebnisse zeigten, dass zum Stichtag 9. Mai 2011 etwa 80,2 Mio. Personen, darunter knapp 6,2 Mio. ausländische Staatsangehörige in Deutschland lebten.²²⁷ Das sind 1,5 Mio. Menschen – davon 1,1 Mio. ausländische Staatsangehörige – weniger als dahin angenommen.²²⁸

Im Folgenden wird auf die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland, Alter,

Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die selbst zugewandert sind.

Nach Angaben des Mikrozensus hatten im Jahr 2014 von den 80,9 Millionen Einwohnern in Deutschland etwa 16,4 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 7-1 und Tabelle 7-6 im Anhang), davon sind ca. 9,2 Millionen Deutsche und 7,2 Millionen Ausländer. Der Anteil der Deutschen mit Migrations-

227 Vgl. Pressemitteilung 135/14 des Statistischen Bundesamtes vom 10. April 2014 sowie Pressemitteilung 188/13 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013: Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland.

228 Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst. Als Personen mit Migrationshintergrund wurden im Zensus 2011 alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten

Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Vgl. Pressemitteilung 193/14 des Statistischen Bundesamtes: 15,3 Millionen haben einen Migrationshintergrund.

Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) der Personen mit Migrationshintergrund sind Deutsche, 39,8 % sind Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) sind etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland Geborene (37,0 %).

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2014, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ²	2012 ²	2013 ²	2014 ²
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715	80.249	80.413	80.611	80.897
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.226	66.895	66.569	65.876	65.985	65.395	65.083	64.074	64.511
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.028	-	-	-	16.538	-
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	277	-	-	-	345	-	-	-	624	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.361	15.566	15.683	15.731	14.853	15.330	15.913	16.386
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.529	10.623	10.582	10.577	9.832	10.127	10.490	10.877
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577	4.908	5.161	5.489	5.866
Deutsche	4.828	4.847	4.937	5.014	4.988	4.999	4.925	4.966	5.001	5.011
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.832	4.943	5.101	5.154	5.021	5.203	5.424	5.509
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570	1.321	1.335	1.338	1.345
Deutsche	2.908	2.997	3.144	3.283	3.471	3.584	3.700	3.868	4.085	4.165

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.
- 2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011-2014 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011-2014 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

hintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 11,3 %, der Ausländeranteil 8,9 % (vgl. Abbildung 7-1). Insgesamt beläuft sich im Mikrozensus 2014 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund auf 20,3 % an der Gesamtbevölkerung. Zu Beginn der Erhebung des Migrationshintergrundes im Jahr 2005 lag die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund bei 15,1 Millionen (Anteil: 18,3 %). Bis zum Jahr 2010 ist die Zahl und der Anteil kontinuierlich angestiegen (15,7 Millionen; Anteil: 19,3 %). Aufgrund der Zensusrevision ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2011 um 878.000 Personen zurückgegangen. Während die Zahl der Deutschen mit Migrationshintergrund sogar leicht zugenommen hat (+0,5 %), reduzierte sich die Anzahl der ausländischen Personen deutlich (-12,8 %).

Im Mikrozensus 2014 stellen Ausländer mit eigener Migrationserfahrung, d.h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind, mit 35,8 % die größte Gruppe dar (5,9 Millionen Personen) (vgl. Abbildung 7-1). 8,2 % der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; 1,3 Millionen Personen). Insgesamt besitzen

44,0 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 56,0 % der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: selbst zugewanderte Eingebürgerte (1,9 Millionen Personen), Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (0,5 Millionen Personen) und zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (3,1 Millionen Personen).²²⁹ Bei den weiteren Deutschen

229 Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handelt, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2015: 572f).

mit Migrationshintergrund handelt es sich um Personen ohne eigene Migrationserfahrung (3,7 Millionen Personen), diese umfassen Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern²³⁰ sowie Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel (66,4%) der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel (33,6%) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,52 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2014 sind jedoch nur 3,10 Millionen ausgewiesen. Die Differenz von 1,42 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus

230 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 8.1).

Sterbefällen zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²³¹

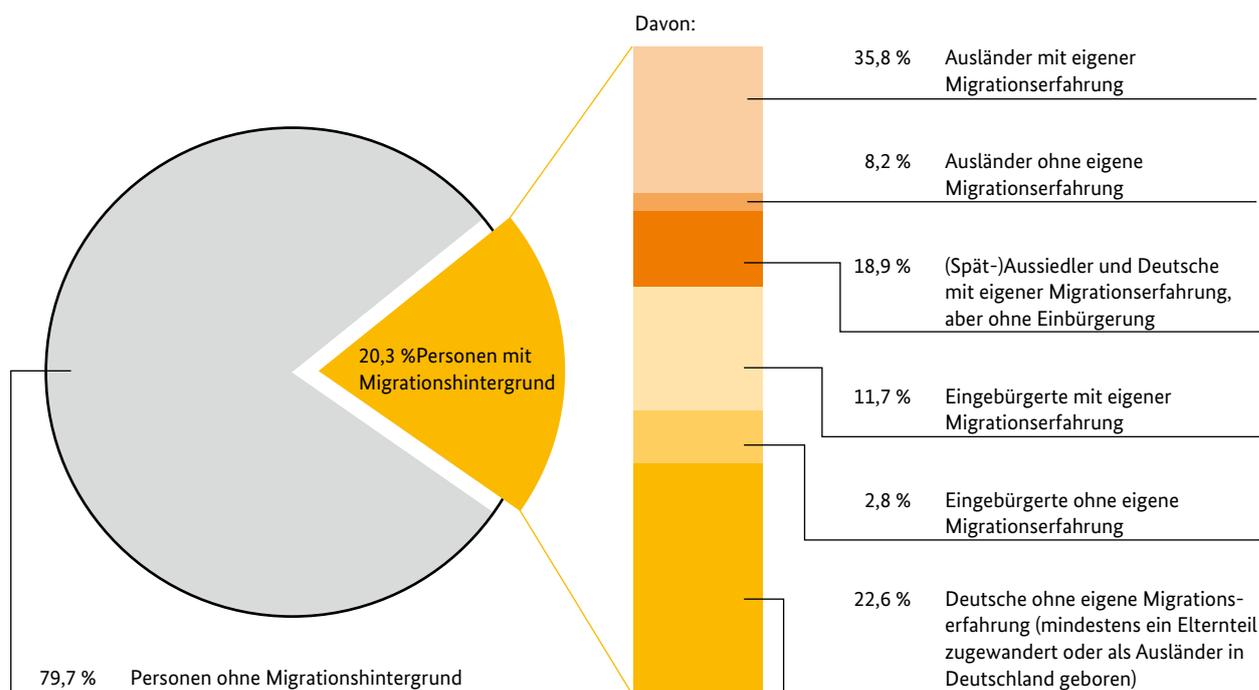
7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Mit knapp 2,9 Millionen Menschen stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-2). Von den Personen mit türkischem Migrationshintergrund sind 1,4 Millionen bzw. 48,0% selbst zugewandert. Insgesamt stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund 17,4% an allen Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Abbildung 7-2). Bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung liegt der Anteil der Personen mit türkischem Migrationshintergrund dagegen niedriger (12,6%) (vgl. zur Struktur der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung Abbildung 7-3).

Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler kommen 9,9%

231 Vgl. Worbs/Bund/Babka von Gostomski/Kohls 2013, S.16ff. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von (Spät-)Aussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird, oder aus stichprobensystematischen Gründen.

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2014



(1,6 Millionen Personen) aus Polen, 7,3 % (1,2 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,6 % aus Kasachstan (920.000 Personen). 4,7 % bzw. 760.000 Personen besitzen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-2). So sind 52,0 % der Personen mit türkischem, 43,5 % derer mit italienischem und 40,1 %

mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen hat die große Mehrheit der Personen aus der Ukraine (83,9 %), Rumänien (82,1 %), der Russischen Föderation (78,5 %), Kasachstan (78,4 %) und Polen (77,7 %) eigene Migrationserfahrung. Dies zeigt sich auch, wenn man die Herkunftsländerstruktur der 10,9 Millionen Personen betrachtet, die selbst zugewandert sind (vgl. Abbildung 7-3). Hier liegen die Anteile aus diesen Staaten jeweils höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt.

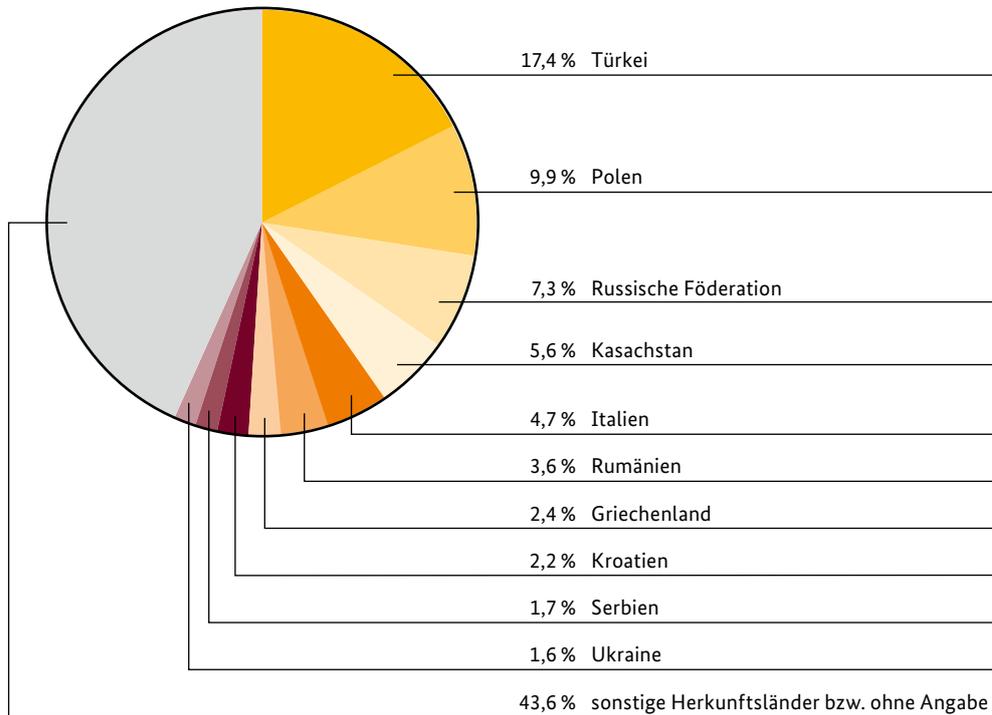
Tabelle 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2014, in Tausend

Herkunftsland/-region	mit eigener Migrations- erfahrung		ohne eigene Migrations- erfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-28	4.014	70,9	1.645	29,1	5.659
Dar.: Griechenland	236	59,9	158	40,1	394
Italien	432	56,5	332	43,5	764
Kroatien	220	60,9	141	39,1	361
Polen ¹	1.256	77,7	361	22,3	1.617
Rumänien ¹	487	82,1	106	17,9	593
Sonstiges Europa	3.502	60,6	2.277	39,4	5.778
Dar.: Bosnien und Herzegowina	157	66,0	81	34,0	238
Russische Föderation ¹	933	78,5	255	21,5	1.188
Serbien	187	65,6	98	34,4	285
Türkei	1.371	48,0	1.488	52,0	2.859
Ukraine	214	83,9	41	16,1	255
Europa gesamt	7.516	65,7	3.922	34,3	11.438
Afrika	374	62,2	227	37,8	601
Amerika	292	69,7	127	30,3	419
Asien, Australien und Ozeanien	1.994	73,5	718	26,5	2.712
Dar.: Naher und Mittlerer Osten	1.273	75,0	425	25,0	1.698
<i>Kasachstan</i> ¹	722	78,4	199	21,6	921
Süd- und Südostasien	561	69,0	252	31,0	813
Ohne Angabe	701	57,6	515	42,4	1.216
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.877	66,4	5.509	33,6	16.386
Dar.: Ausländer	5.866	81,3	1.345	18,7	7.211
Deutsche	5.011	54,6	4.165	45,4	9.176
Dar.: (Spät-)Aussiedler	3.099	-	-	-	3.099
aus Polen	570	-	-	-	570
aus Rumänien	209	-	-	-	209
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.388	-	-	-	1.388
Dar.: aus der Russischen Föderation	555	-	-	-	555
aus Kasachstan	568	-	-	-	568
aus der Ukraine	36	-	-	-	36

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Abbildung 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2014

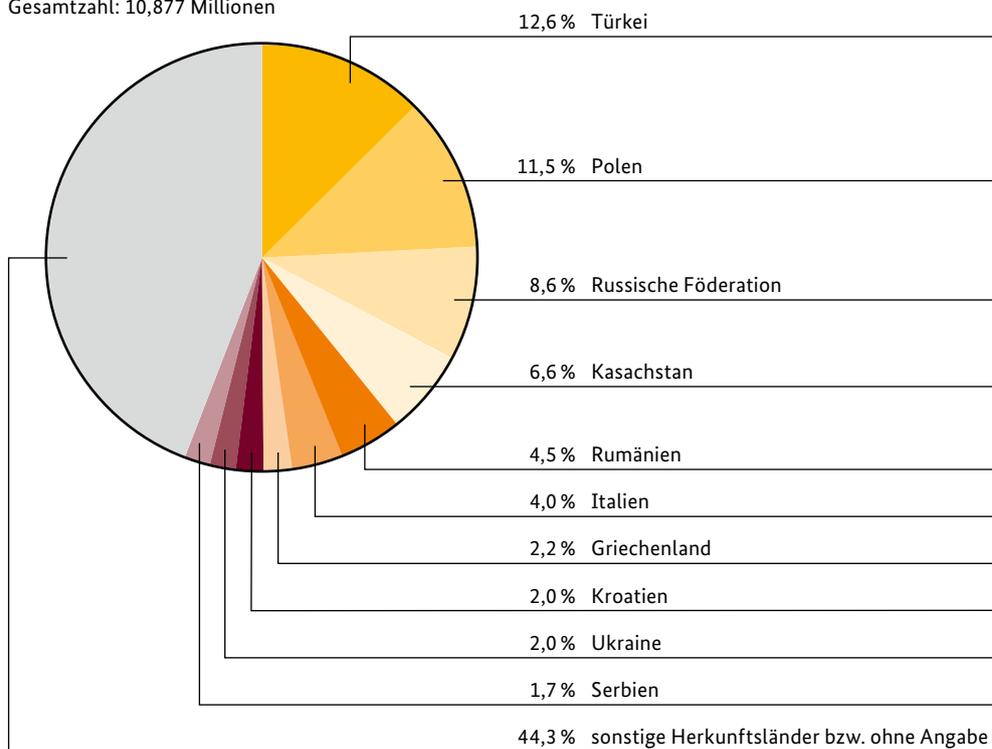
Gesamtzahl: 16,386 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsland 2014

Gesamtzahl: 10,877 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2014 66,8% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 44,1% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrif; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 51,5% (vgl. Abbildung 7-4 und Tabelle 7-7 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,2% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,5%). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind betrug dieser Anteil jedoch nur 0,8%.

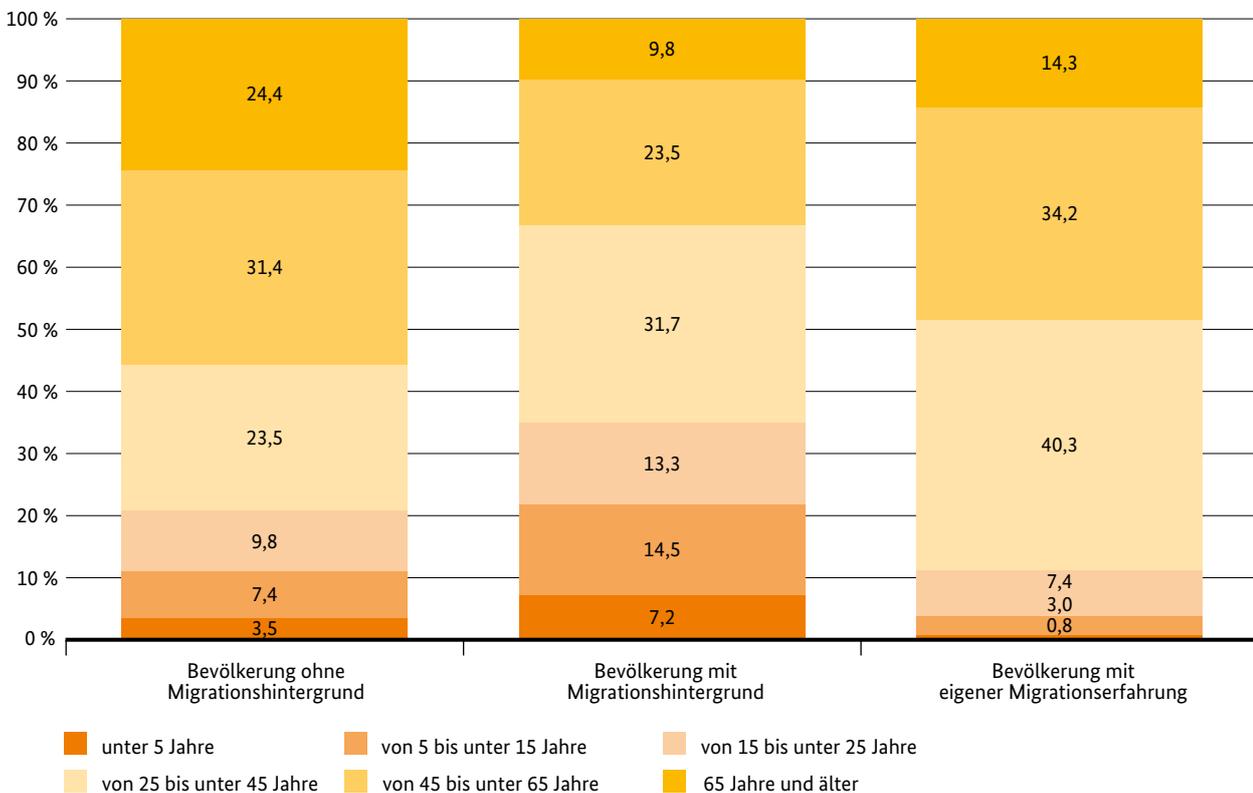
Dagegen sind 24,4% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,8%, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,3%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 31,4% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,5%).

Bei der selbst zugewanderten Bevölkerung liegt dieser Anteil jedoch bei 34,2%. Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,8 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,4 Jahre), allerdings nur leicht über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (45,3 Jahre).²³²

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2014 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-5). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von 5 bis unter 10 Jahren einen Migrationshintergrund (34,6% bzw. 35,3%) (vgl. Tabelle 7-7 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren bei lediglich 9,2%.

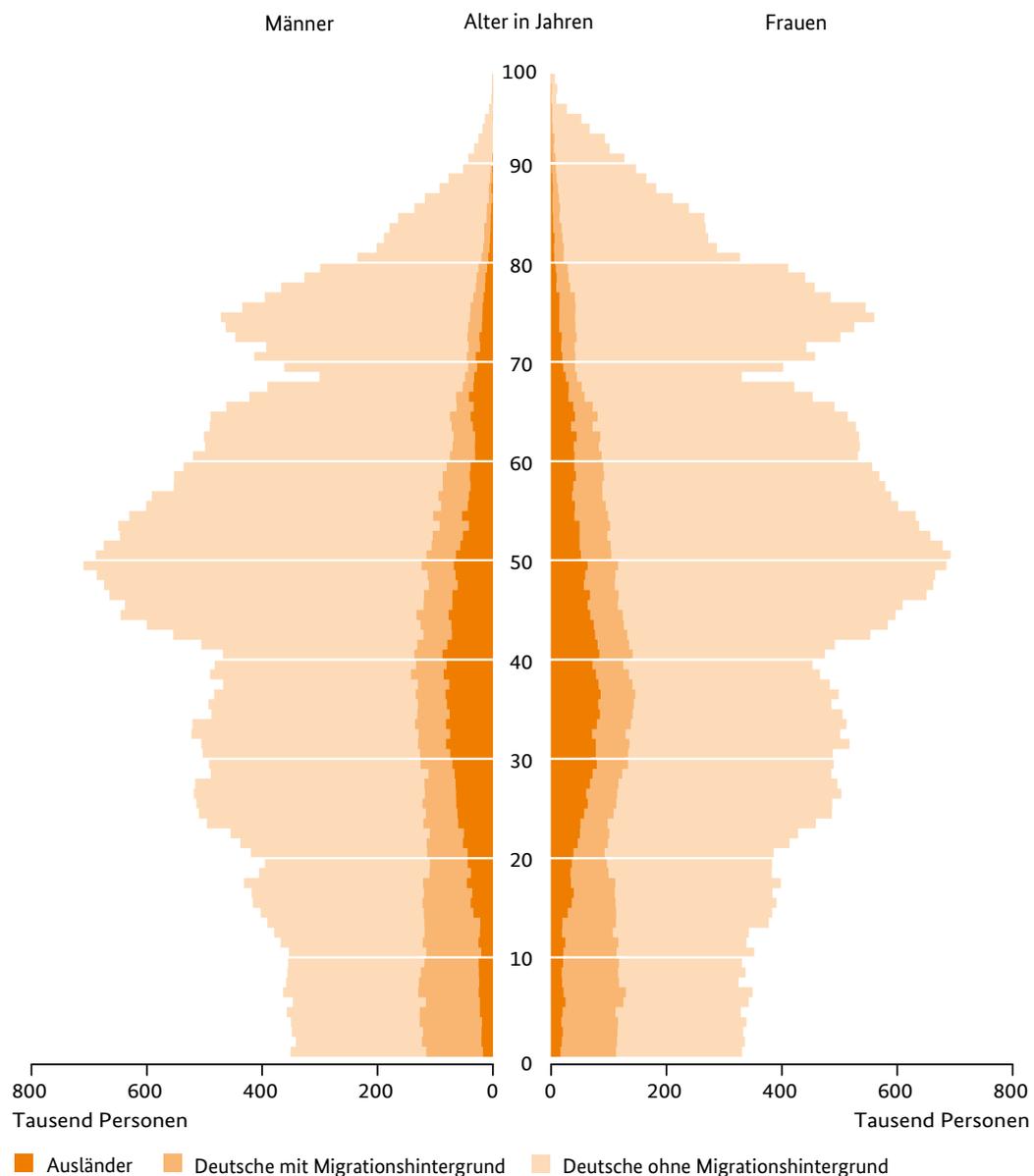
232 Die Entwicklung seit 2005 zeigt, dass auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund von demografischer Alterung gekennzeichnet ist. So lag z. B. das durchschnittliche Alter (arithmetisches Mittel) bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2005 noch bei 33,4 Jahren, vgl. Kohls 2012: 39.

Abbildung 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014

Abbildung 7-5: Alterspyramide 2014 nach Migrationshintergrund



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus
(Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2015: 15)

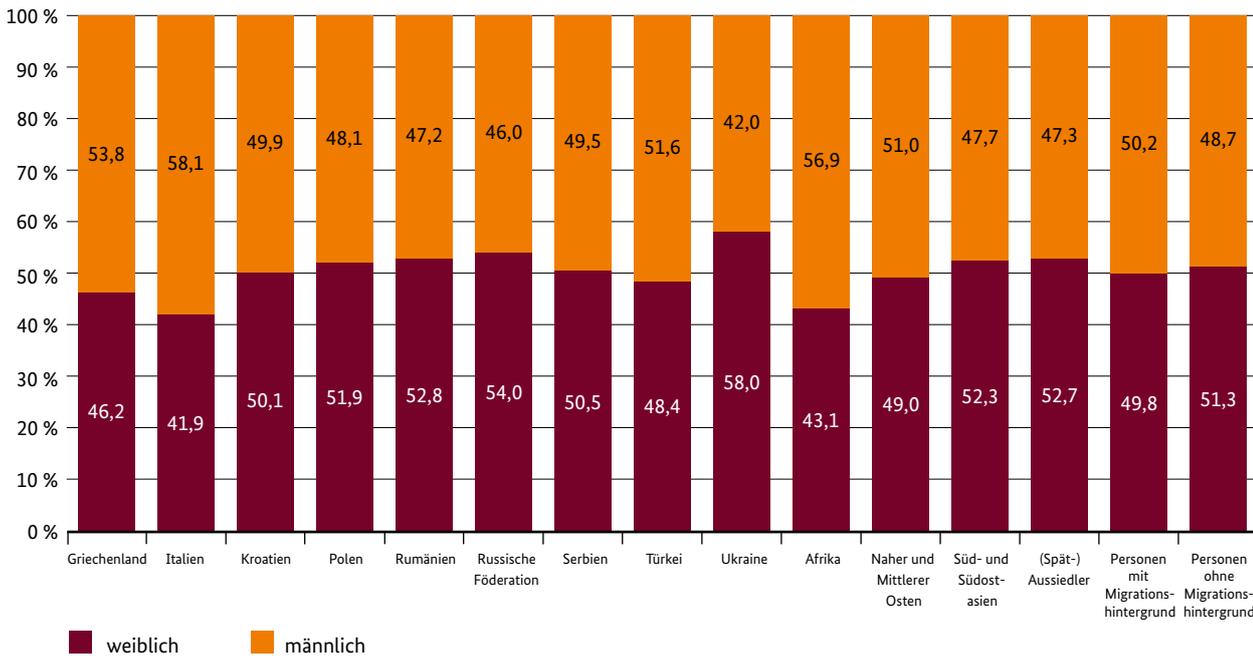
Für den Mikrozensus 2014 hat das Statistische Bundesamt auch Informationen über den Bildungsstand der Neuzuwanderer in der Altersgruppe von 25 bis 35 Jahren ausgewertet.²³³ Danach hat sich das Qualifikationsniveau der Neuzuwanderer deutlich erhöht: Im Jahr 2014 hatten 18,1% der in dieser Altersgruppe bis 1990 zugewanderten Personen einen Hochschulabschluss, waren es bei den Personen, die seit 2011 zugezogen sind bereits 43,7%. Bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund waren es 2014 24,1%, die einen Hochschulabschluss vorweisen

²³³ Vgl. dazu die Pressemitteilung 277/15 des Statistischen Bundesamtes vom 3. August 2015.

konnten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass 27,8% der seit 2011 Zugewanderten keinen Schulabschluss hatten, bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund waren dies 9,1%.

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,2% zu 49,8%) (vgl. Abbildung 7-6). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen.

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit italienischem, afrikanischem und griechischem Migrationshintergrund.

7.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2014 lebten etwa vier Fünftel (79,9%) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (im Folgenden als „Zuwanderer“ bezeichnet) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 52,9% seit mindestens 20 Jahren und 15,2% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-8 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migrantinnen und Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 79,3% der Personen mit kroatischem, 75,6% mit türkischem, 71,4% mit italienischem, 64,5% mit griechischem Migrationshintergrund weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind zwei Drittel (66,5%) der Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrations-

hintergrund und eigener Migrationserfahrung 22,4 Jahre (vgl. Tabelle 7-6 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei kroatischen (31,6 Jahre), italienischen (31,2 Jahre), türkischen (29,5 Jahre) und griechischen (27,2 Jahre) Migranten. Eine vergleichsweise niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit russischem (17,1 Jahre) und ukrainischem (14,6 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,5 Jahre.²³⁴

7.4 Ausländische Staatsangehörige

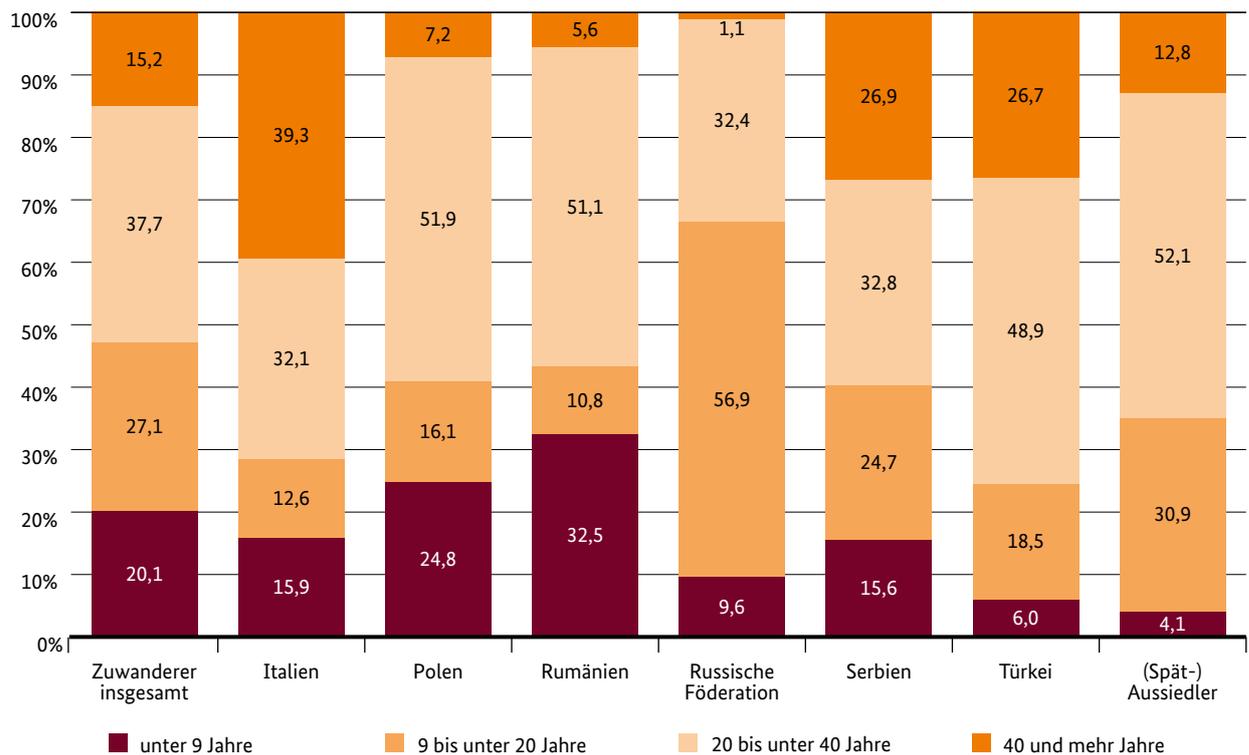
Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²³⁵ in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue

234 Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

235 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

Abbildung 7-7: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2014



Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Grundlage gestellt.²³⁶ Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31.12.2011 knapp 80,3 Millionen Einwohner betrug. (vgl. Tabelle 7-3). Bis 30. Juni 2014 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf 80,9 Millionen Personen, v.a. aufgrund eines anhaltend hohen Wanderungssaldos.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²³⁷ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate –

im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister.

Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt.²³⁸

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 7-3 und Abbildung 7-16 im Anhang).²³⁹ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des

²³⁶ Allerdings gibt es für 2011 und 2012 zwei Bevölkerungszahlen: zum einen wurden die Bevölkerungszahlen auf Grundlage von alten Zählungen (Volkszählung von 1987 für das frühere Bundesgebiet sowie Auszug des zentralen Einwohnerregisters vom 03. Oktober 1990 für die ehemalige DDR) weiterhin für 2011 und 2012 berechnet. Zum anderen wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet, vgl. Statistisches Bundesamt 2014: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011 (Zensusdaten mit dem Stand vom 10.04.2014).

²³⁷ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

²³⁸ Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 7-9 im Anhang).

²³⁹ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 7-9 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 7-10 im Anhang.

Tabelle 7-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 2004 bis 2014

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ²
2004 ²	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ³	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9	6.930.896
2011 ⁴	80.327.900	6.342.394	7,9	-	6.930.896
2012 ⁴	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8	7.213.708
2013 ⁴	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6	7.633.628
2014 ⁴	81.197.537	7.536.103	9,3	+7,4	8.152.968

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.
- 2) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung und im Ausländerzentralregister insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.
- 3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 4) Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011. Für 2014 vorläufige Zahlen.

Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²⁴⁰ Am Ende des Jahres 2014 lebten laut AZR insgesamt etwa 8,15 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7,54 Millionen Personen (Stand: 31.12.2014; vorläufige Zahlen). Dies entspricht einem Ausländeranteil von 9,3 %.

7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2014 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1,53 Millionen Personen die größte aus-

ländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von einem Fünftel (18,7 %) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-11 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 23.000 Personen.²⁴¹ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 0,67 Millionen Personen (8,3 %), vor Personen aus Italien mit 0,57 Millionen Staatsangehörigen (7,0 %). Zu den weiteren quantitativ bedeutsamen Nationalitätengruppen zählen Staatsangehörige aus Rumänien mit 355.000 Personen (4,4 %) und Griechenland (330.000 Personen; 4,0 %).

Betrachtet man die Entwicklung seit 2004, so zeigt sich, dass sich die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gesteigert hat (vgl. Tabelle 7-11 im Anhang). So hat sich die Zahl

240 Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmbare Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann, Heike / Grobecker, Claire / Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006.

241 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 130,8% erhöht (von 2013 auf 2014: +10,5%). Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich seitdem auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2006 um 384,4% auf circa 355.000 Personen gestiegen (von 2013 auf 2014: +32,9%). Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 369,3% auf etwa 183.000 Personen (von 2013 auf 2014: +24,8%). Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1).

Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte bis 2014 wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern registriert werden (vgl. Tabelle 7-11 im Anhang).

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2014 45,0% der ausländischen Bevölkerung die Staatsangehörig-

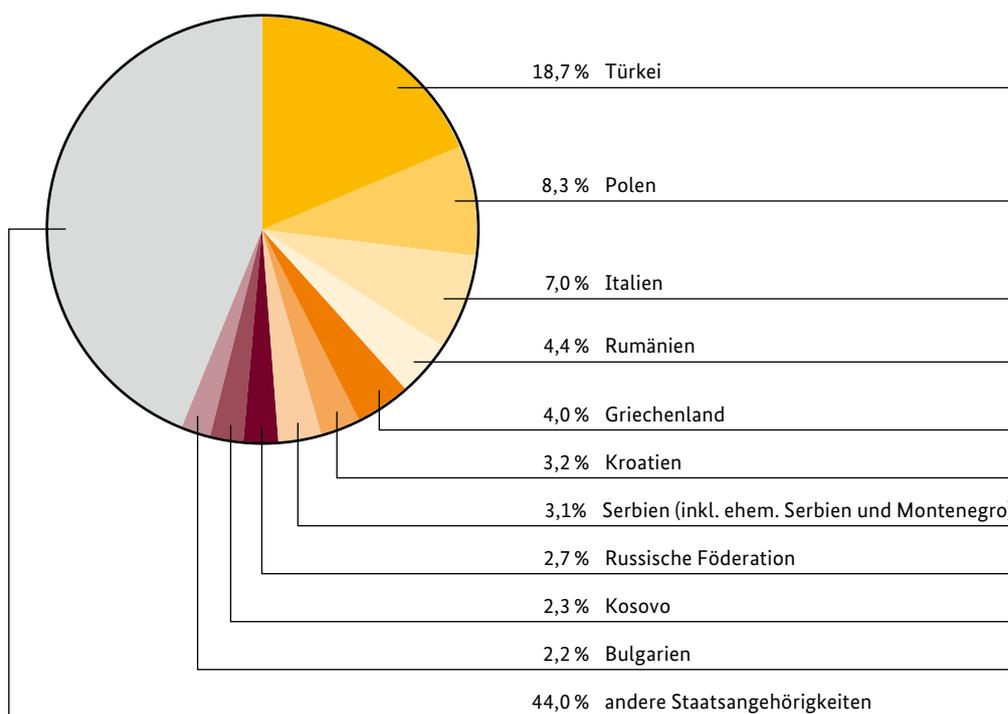
keit eines Landes der Europäischen Union inne hatte. Davon entfallen 22,6% auf die alten Staaten der EU (EU-14²⁴²) und 22,5% auf die neuen, nach der Jahrtausendwende beigetretenen EU-Staaten (EU-12²⁴³ und Kroatien). 18,7% der ausländischen Bevölkerung besitzen die türkische Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-9). 9,0% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) und 6,1% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr eher unterproportional gestiegen ist (+3,3%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-12 und Kroatien) um 15,7%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 132,0% erhöht (vgl. Tabelle 7-11 im Anhang).

242 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

243 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet. Kroatien ist der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten.

Abbildung 7-8: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2014

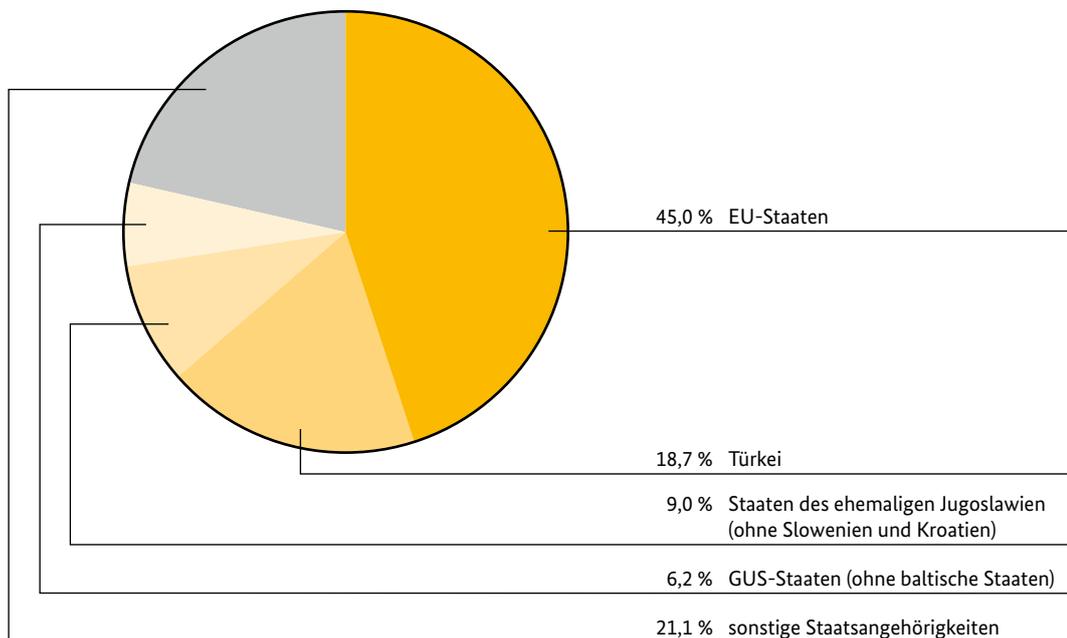
Gesamtzahl: 8.152.968



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 7-9: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2014 nach Herkunftsregionen

Gesamtzahl: 8.152.968



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2014 54,4 % der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,1 % der deutschen Bevölkerung zutrifft (vgl. Abbildung 7-10 und Tabelle 7-12 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,3 % höher als bei den Ausländern (3,8 %). Dies liegt auch an der zum 1. Januar 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 8.1). Bei den älteren Altersstufen sind 22,1 % der Deutschen 65 Jahre und älter, bei den Ausländern sind es nur 9,9 %.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 7-11). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2 % betrug. Im Jahr 2014 waren 54,4 % der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 9,9 % 65 Jahre und älter. Insgesamt ist

die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

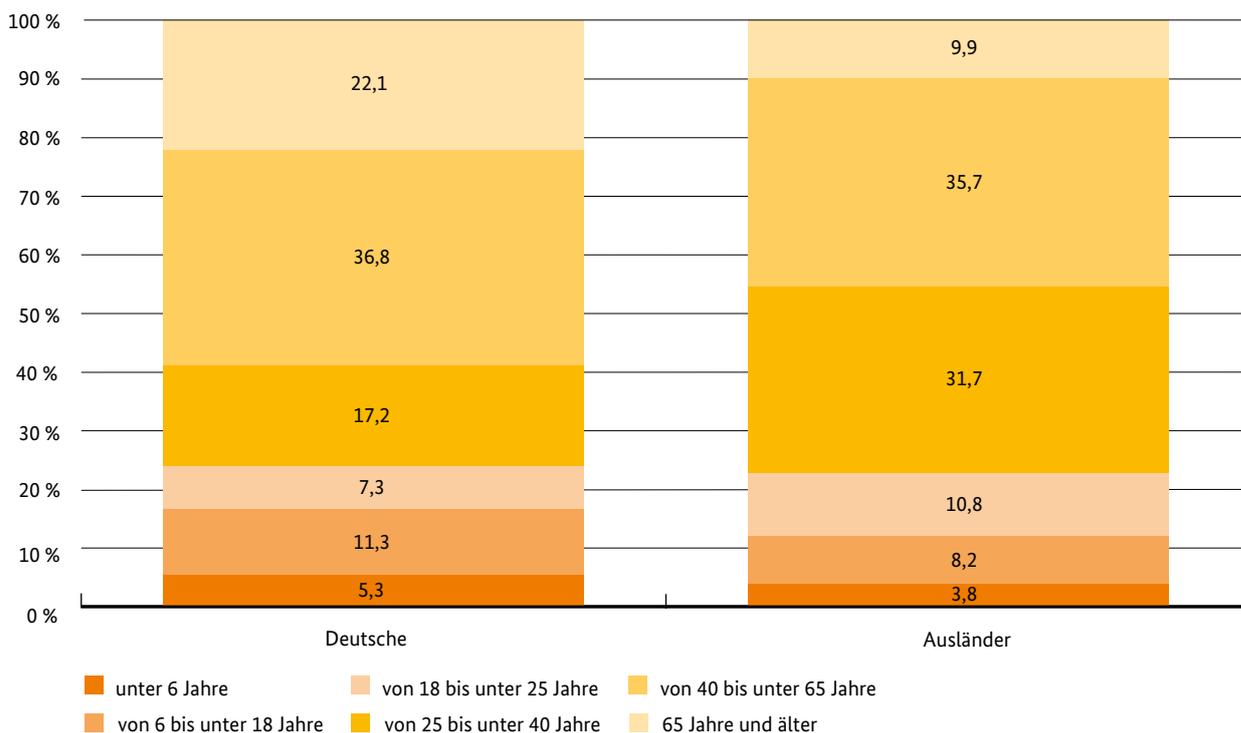
Im Jahr 2014 waren 52,3 % der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 47,7 % weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,0 %), den Philippinen (82,6 %), Brasilien (66,6 %), der Ukraine (63,6 %), der Russischen Föderation (62,5 %), Litauen (60,5 %), Japan (59,3 %), der Tschechischen Republik (58,9 %) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 7-12 und Tabelle 7-13 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Tunesien (66,7 %), Pakistan (66,3 %), Indien (64,6 %), Syrien (62,0 %), dem Vereinigten Königreich (61,3 %), Ungarn (60,9 %) und Afghanistan (60,2 %) der Anteil von Männern deutlich höher.

7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2014 lebten 59,7 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (38,6 %) seit mindestens zwanzig Jahren und 22,0 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-13 und Tabelle 7-14 im Anhang). Insgesamt lebten mehr als 5,2 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass fast zwei

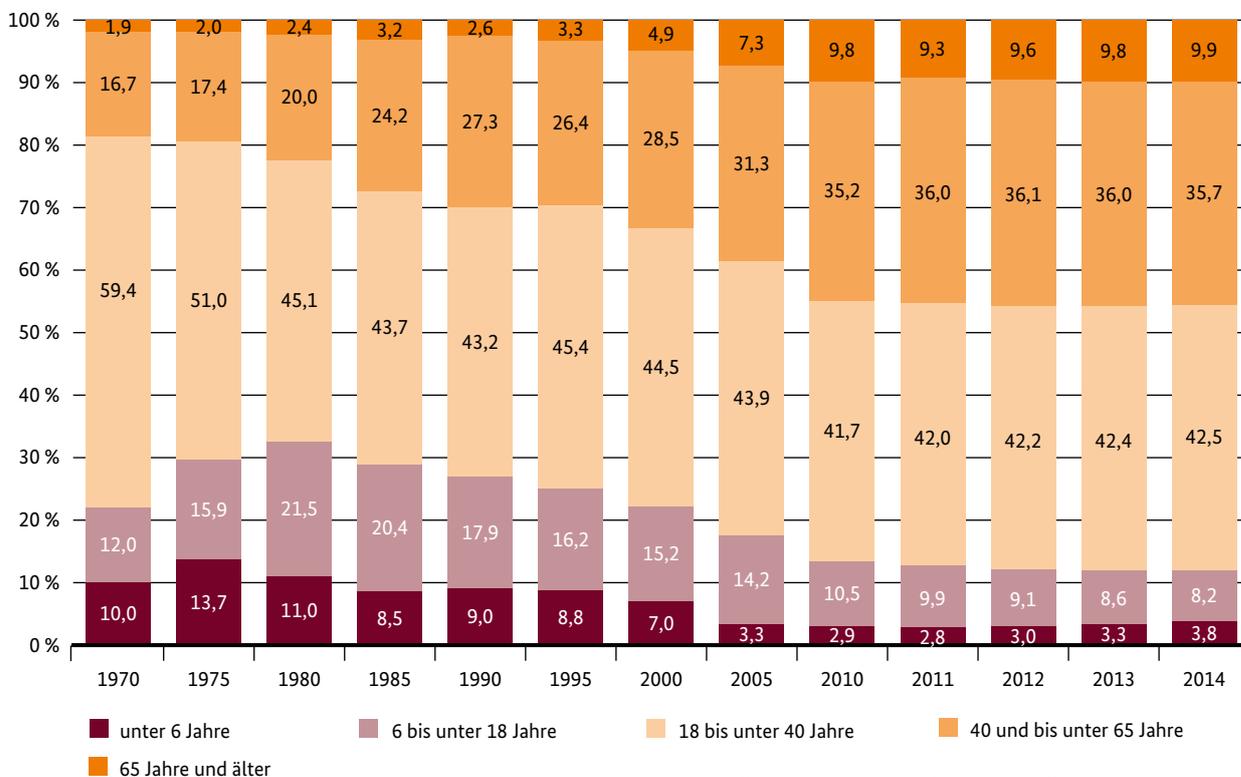
Abbildung 7-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2014



Vorläufige Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 7-11: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen. Für 2014 vorläufiges Ergebnis.

Abbildung 7-12: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2014

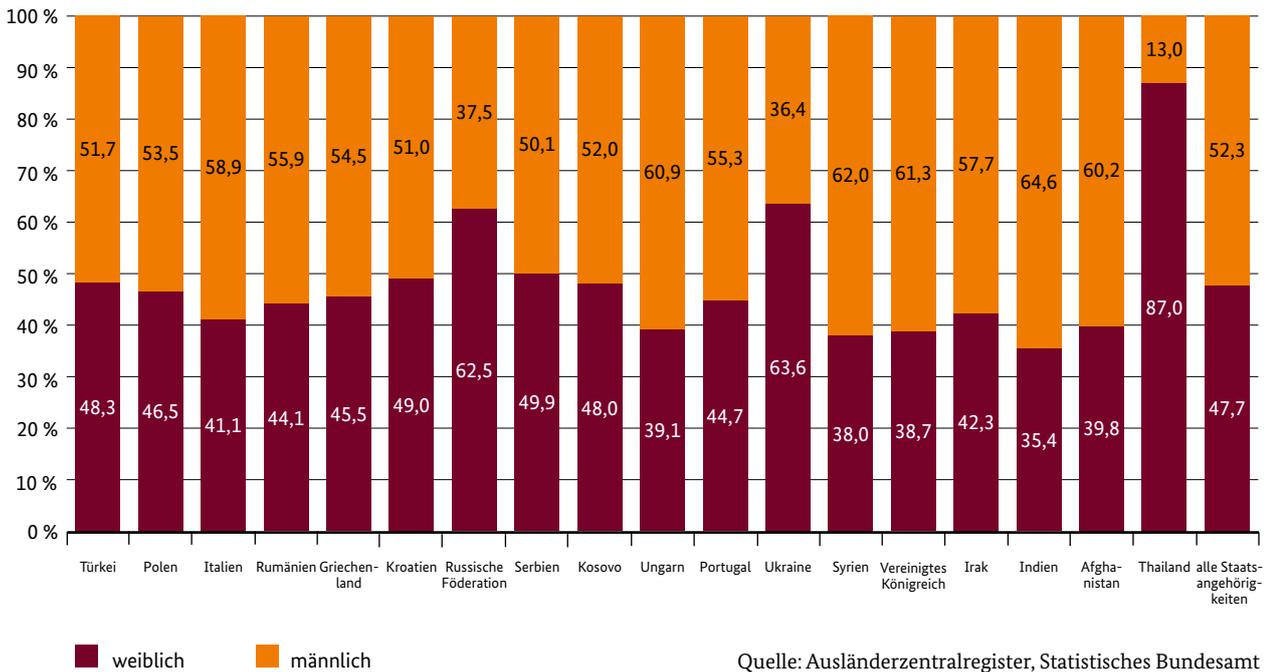
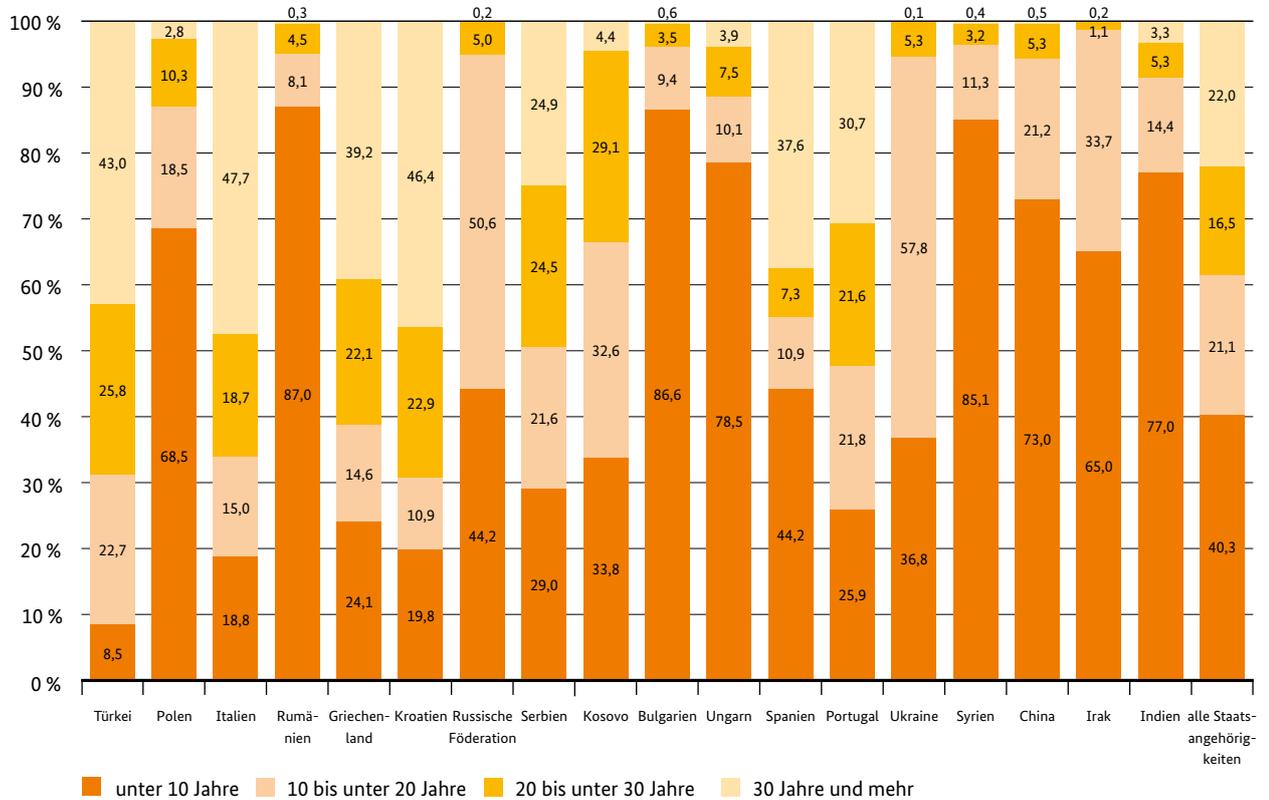


Abbildung 7-13: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2014



Drittel (63,8 %) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 7.5).

Anhand der Verteilung der Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte Deutschlands wider. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 69,3 % der Kroaten, 68,8 % der Türken, 66,2 % der Italiener und 61,3 % der Griechen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind jeweils mehr als drei Viertel der rumänischen (87,0 %), bulgarischen (86,6 %), syrischen (85,1 %), lettischen (79,4 %), ungarischen (78,5 %) und indischen (77,0 %) Staatsangehörigen weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2014 17,6 Jahre (vgl. Tabelle 7-14 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Österreich (28,6 Jahre), Italien (27,6 Jahre), der Türkei (27,4 Jahre), Kroatien (27,0 Jahre), Slowenien (25,9 Jahre) und Griechenland (25,2 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 8,8 Jahre, Ungarn: 7,0 Jahre, Slowakei: 7,0 Jahre, Lettland: 6,1 Jahre, Albanien: 6,1 Jahre, Bulgarien: 4,9 Jahre, Rumänien: 4,6 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus dem Irak (8,0 Jahre), Afghanistan (7,8 Jahre), Indien (6,9 Jahre), China (6,8 Jahre) und Syrien (3,8 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²⁴⁴ zeigt sich, dass zum Jahresende 2014 fast drei Viertel (74,4 %: 6,06 Mio. Personen²⁴⁵) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (vgl. Tabelle 7-4).²⁴⁶ Etwas weniger als ein Fünftel (17,1 %: 1,39 Mio. Personen) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG.

244 Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. Migrationsbericht 2011: 169 f.

245 In dieser Zahl sind etwa 2,3 Millionen Unionsbürger enthalten (siehe dazu Fußnote 3 zu Tabelle 7-4), diese benötigen keinen Aufenthaltstitel.

246 Hierzu zählen Unionsbürger sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 56,1 % (2,51 Mio. Personen) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2014 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (29,1 %: 1,31 Mio. Personen) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (befristeter Aufenthaltstitel nach altem Recht oder Aufenthaltserlaubnis). 112.767 Drittstaatsangehörige bzw. 2,5 % aller aufhältigen Ausländer aus einem Drittstaat besaßen eine Duldung (2013: 94.082 Personen), 177.900 Drittstaatsangehörige (2013: 110.336 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (4,0 %). Weitere 229.611 Drittstaatsangehörige (5,1 %), die im AZR registriert sind hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.²⁴⁷

Zum 31. Dezember 2014 lebten 31.245 ausländische Staatsangehörige mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland.²⁴⁸

Zusätzlich waren zum 31. Dezember 2014 im AZR insgesamt 1.770 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG)²⁴⁹ erfasst.²⁵⁰

Zudem kann einem geduldeten Ausländer § 25a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.²⁵¹ Zum 31. Dezember 2014 waren 3.954 (2013: 3.437) Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.²⁵²

Durch den durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eingeführten und am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 25b AufenthG

247 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

248 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/3987 vom 10. Februar 2015: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2014: 27.

249 Zu den rechtlichen Regelungen hierzu vgl. Migrationsbericht 2013: 157.

250 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1033: 15.

251 Zu den Voraussetzungen vgl. BAMF 2012: 172. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts am 1. August 2015 wurden die Erteilungsvoraussetzungen des § 25a AufenthG zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs erleichtert. Durch die Änderung wird etwa nur noch ein Voraufenthalt von vier Jahren (bisher sechs Jahre) verlangt. Zudem ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen. Vgl. zur Änderung von § 25a AufenthG die Begründung in Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Aufenthaltsrechts und der Aufenthaltsbeendigung: 50.

252 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/3987: 23.

Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel											ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ⁵	Sons-tige ⁴		
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)				nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)										
	Insgesamt	befristet	unbe-fristet	insgesamt	Aufenthalts-erlaubnis darunter			Nieder-las-sungser-laubnis	EU-Recht: EU-Aufent-haltstitel/ Freizügigkeits-bescheinigung ²	Aufenthalts-gestattung	Dul-dung				
					zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbs-tätigkeit	humani-täre Gründe							familiäre Gründe	besondere Aufent-haltsrechte
Türkei	1.527.118	13.856	144.358	219.953	5.315	4.548	14.934	163.501	31.655	1.091.040	4.041	2.528	4.693	23.626	23.023
Russische Föderation	221.413	1.597	3.521	66.806	9.160	5.915	6.981	41.931	2.819	113.853	2.461	10.104	5.485	11.898	5.688
Serbien	220.908	269	4.495	49.697	835	3.515	16.358	26.071	2.918	112.742	3.173	11.505	18.049	12.580	8.398
ehem. Serbien und Montenegro	31.560	553	2.388	4.663	38	110	1.286	2.883	346	19.472	359	31	1.138	2.028	928
Kosovo	184.662	73	963	69.369	401	330	16.568	46.378	5.692	85.480	1.533	6.003	6.861	7.736	6.644
Montenegro	18.977	11	309	4.733	92	53	1.504	2.849	235	10.205	209	545	1.363	975	627
Bosnien-Herzegowina	163.519	649	2.137	29.803	1.132	4.756	5.726	15.949	2.240	109.649	2.031	3.544	4.693	7.661	3.352
Ukraine	127.942	1.257	28.324	32.564	5.830	4.550	2.054	18.810	1.320	52.079	2.115	2.333	603	5.773	2.894
Syrien	118.196	198	297	64.310	2.404	1.076	50.896	9.499	435	7.397	311	23.217	1.611	15.775	5.080
China	110.284	1.084	651	66.904	35.051	13.483	1.373	15.968	1.029	22.877	1.119	700	1.728	8.381	6.840
Vereinigte Staaten	108.845	3.103	8.887	41.150	8.708	13.967	202	15.045	3.228	39.886	2.308	7	57	7.615	5.832
Irak	88.731	222	417	33.468	479	175	17.308	14.647	859	32.668	335	5.608	7.654	4.716	3.643
Vietnam	84.455	467	2.248	28.172	3.611	643	2.492	19.385	2.041	43.811	294	536	1.512	5.144	2.271
Mazedonien	83.854	305	2.479	16.686	463	620	1.859	11.900	1.844	42.389	2.550	4.585	6.832	5.954	2.074
Indien	76.093	1.164	1.387	43.143	10.425	14.125	540	16.887	1.166	13.027	1.410	2.180	3.357	6.654	3.771
Afghanistan	75.385	395	1.399	33.603	333	57	25.414	7.461	338	13.148	211	15.956	3.834	4.570	2.269
Marokko	67.891	746	2.402	21.208	3.345	467	522	15.097	1.777	30.241	2.832	1.396	1.266	4.313	3.487
Iran	63.064	1.047	2.286	25.403	4.621	1.719	10.852	7.464	747	19.131	285	6.584	2.096	3.516	2.716
Thailand	58.827	471	1.310	13.159	1.101	652	85	10.097	1.224	40.592	825	2	49	1.459	960
Kasachstan	46.633	773	3.226	15.534	843	269	563	12.812	1.047	23.297	185	141	225	1.694	1.558

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel												ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ³	Sons-tige ⁴									
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)						nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)																
	Insgesamt	befristet	unbe-fristet	Aufenthalts-erlaubnis			insgesamt	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbs-tätigkeit	humani-täre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte											
				darunter	zum Zweck der Erwerbs-tätigkeit	humani-täre Gründe									familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte							
Pakistan	46.569	308	340	18.922	2.924	704	3.860	10.276	1.158	9.845	1.002	8.412	2.548	3.329	1.863								
Schweiz	39.385	1.531	7.141	7.854	17	11	7	171	7.648	9.527	7.660	0	0	5.041	631								
Brasilien	38.253	431	627	17.279	7.320	2.082	110	7.002	765	13.139	2.798	12	49	2.035	1.883								
Libanon	35.041	473	1.131	16.292	726	269	5.618	9.255	424	8.227	334	902	3.489	1.582	2.611								
Japan	34.388	1.290	857	19.510	3.518	7.524	43	7.962	463	9.054	563	1	4	1.754	1.355								
Nigeria	29.071	139	337	11.301	885	253	1.862	7.707	594	5.121	801	5.004	1.799	2.954	1.615								
Korea, Republik	28.463	489	671	16.251	7.376	2.990	27	5.602	256	7.201	152	4	26	1.804	1.865								
Tunesien	28.291	246	727	11.018	2.959	570	265	6.745	479	10.594	665	550	625	1.954	1.912								
Ghana	26.751	266	909	10.076	489	142	1.416	7.109	920	9.054	474	1.261	1.492	2.122	1.097								
Sri Lanka	25.788	658	1.347	8.257	157	134	2.462	5.211	293	12.002	100	1.089	496	1.151	688								
Albanien	23.938	75	195	5.776	1.235	423	607	2.737	774	4.302	1.458	5.854	1.299	4.067	912								
Philippinen	20.589	330	634	5.733	344	989	207	3.877	316	11.646	435	19	72	1.189	531								
Drittstaats-angehörige	4.480.574	42.062	252.360	1.263.057	175.119	112.710	240.955	646.600	87.673	2.200.038	60.917	177.900	112.767	229.611	141.862								
alle Staats-angehörigkeiten	8.152.968	93.292	551.375	1.301.218	176.876	120.754	242.572	670.702	90.314	2.379.857	791.203	178.077	113.888	2.531.504	212.554								

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3) Darunter fallen u. a. Unionsbürger (ca. 2.302.000 Personen) sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.
- 4) Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt regelmäßig voraus, dass sich der Ausländer – neben weiteren Voraussetzungen (z. B. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, hinreichend mündliche Deutschkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit) – seit mindestens acht Jahren (seit sechs Jahren falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt) ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2014 mehr als vier Fünftel (81,2 %) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei bosnischen Staatsangehörigen festzustellen (69,6 %). Bei Ukrainern waren es trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer 64,5 %. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus Syrien (6,8 %), Afghanistan (19,6 %), Indien (20,8 %), Nigeria (21,5 %) und China (22,3 %), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, vergleichsweise gering. 61,6 % der Chinesen und 58,2 % der Inder besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 7-4). Ein hoher Anteil der syrischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Aufenthaltsgestattung.

7.5 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.1) oder durch Einbürgerung.²⁵³ Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehegatten und

minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert. Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt.

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG).

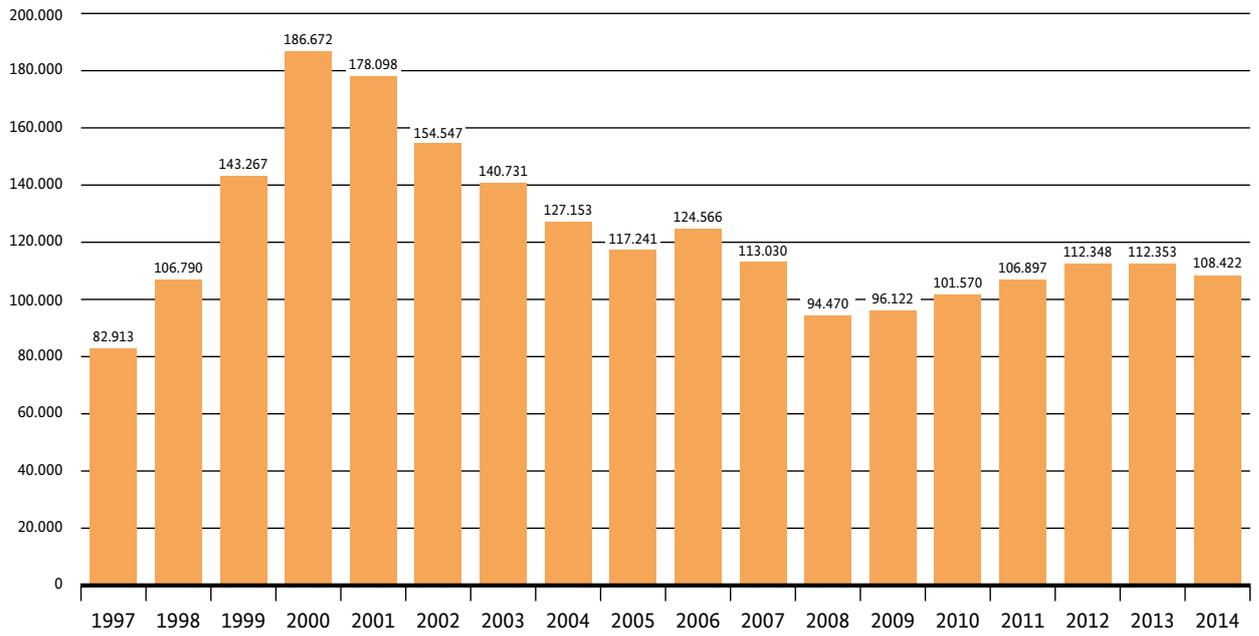
Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.672 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2014 wurden 108.422 Einbürgerungen registriert. Das waren 3,5 % weniger im Vergleich zum Vorjahr. (vgl. Abbildung 7-14). 52,3 % der eingebürgerten Personen waren Frauen (2013: 51,2 %). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts 1.874.220 Personen eingebürgert.

Für das Jahr 2014 hat das Statistische Bundesamt wie im Vorjahr das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial errechnet. Dabei wird die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der Ausländer im Inland, die sich seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, bezogen. Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2014 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial 2,2 %. Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (21,8 %), Jemen (16,6 %), Mexiko (15,0 %), Eritrea (11,3 %)

253 Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 3.7). Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4 und Migrationsbericht 2012, Kapitel 8.1.

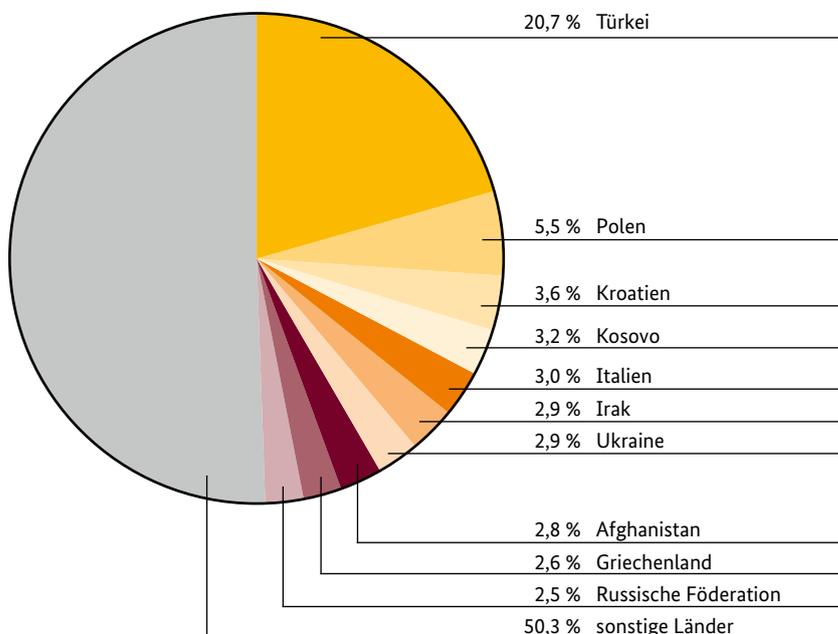
Abbildung 7-14: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 7-15: Eingebürgerte Personen im Jahr 2014 nach bisheriger Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 108.422



Quelle: Statistisches Bundesamt

und Nigeria (11,3%) registriert. Überproportional fällt das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial auch im Falle Afghanistans (11,1%), Syriens (10,7%), Ägyptens (9,9%), des Irak (9,9%), Pakistans (8,7%), Bulgariens (7,7%) und Rumäniens (6,1%) aus.

Von den im Jahr 2014 Eingebürgerten stammten 22.463 Personen (20,7%) aus der Türkei, 5.932 aus Polen (5,5%), 3.899 aus Kroatien (3,6%) und 3.506 aus Kosovo (3,2%) (vgl. Abbildung 7-15 und Tabelle 7-15 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Nach einem Zuwachs der Einbürgerungen im Jahr 2012 war in den beiden Folgejahren wieder ein Rückgang festzustellen (von 2013 auf 2014 um 19,7%) (vgl. Tabelle 7-15 im Anhang).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Kroatien (+126,6%), Tschechien (+46,7%), Pakistan (+31,6%), Syrien (+20,7%) und Italien (+17,8%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus der Ukraine (-30,8%), Israel (-24,8%), Griechenland (-20,0%) und der Türkei (-19,7%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten (Frauenanteil 2014: 52,3%) insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2014 Eingebürgerten aus Lettland (74,1%), Litauen (73,4%), Polen (71,9%), Rumänien (71,3%) und der Slowakei (71,1%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten von den Philippinen (84,0%) und Thailand (74,9%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Tunesien (31,7%) und Ägypten (31,1%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2014 erfolgten 53,6% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2013: 49,7%; 2012: 48,1%) (vgl. Tabelle 7-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, aus Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine

Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen fast ausnahmslos unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit.²⁵⁴

254 Insgesamt haben nach Angaben des Mikrozensus 2014 1,5 Millionen Personen neben der deutschen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit (vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2: 208). Die Ergebnisse des Zensus 2011 weichen hiervon deutlich ab und ergaben, dass etwa 4,3 Millionen Personen laut Melderegistereintrag außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. dazu die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 135/14 vom 10. April 2014: Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei). Neben Personen, bei denen bei der Einbürgerung die Mehrstaatigkeit hingenommen wird, können (Spät-)Aussiedler, Kinder aus binationalen Partnerschaften, Ius-soli-Deutsche sowie deren Kinder neben der deutschen grundsätzlich auch eine weitere Staatsangehörigkeit aufweisen (vgl. Kapitel 8.1).

Tabelle 7-5: Einbürgerungen im Jahr 2014 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	22.463	3.830	17,1
Polen	5.932	5.928	99,9
Kroatien	3.899	3.796	97,4
Kosovo	3.506	380	10,8
Italien	3.245	3.244	100,0
Irak	3.172	2.492	78,6
Ukraine	3.142	664	21,1
Afghanistan	3.000	3.000	100,0
Griechenland	2.800	2.798	99,9
Russische Föderation	2.743	666	24,3
Marokko	2.689	2.682	99,7
Rumänien	2.566	2.515	98,0
Iran	2.546	2.546	100,0
Serbien	2.223	805	36,2
Vietnam	2.196	132	6,0
Syrien	1.820	1.820	100,0
Bulgarien	1.718	1.699	98,9
Kasachstan	1.656	70	4,2
Bosnien-Herzegowina	1.598	124	7,8
Libanon	1.480	1.480	100,0
Israel	1.432	1.342	93,7
Pakistan	1.300	168	12,9
Indien	1.295	26	2,0
China	1.240	38	3,1
Brasilien	1.058	1.048	99,1
Tunesien	1.055	1.054	99,9
Insgesamt	108.422	58.145	53,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

8

Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Die Zahl und Struktur der aktuell im Bundesgebiet lebenden Personen mit Migrationshintergrund sind ein Spiegelbild der Zu- und Abwanderung der vergangenen Dekaden. Daneben bedingen auch die demografischen Parameter Geburtenentwicklung und Sterblichkeit Struktur und Anzahl dieser Personengesamtheit.

8.1 Geburten

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *ius soli*), sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²⁵⁵

Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt auch eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen

Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 29 Abs. 1a StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Optionspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungsspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sind vom sog. Optionsverfahren nach § 29 StAG²⁵⁶ betroffen.²⁵⁷

256 § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

257 Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs, Susanne 2014: Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

255 Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 vgl. BAMF 2012: 173.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²⁵⁸ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-1 und Tabelle 8-2 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten,

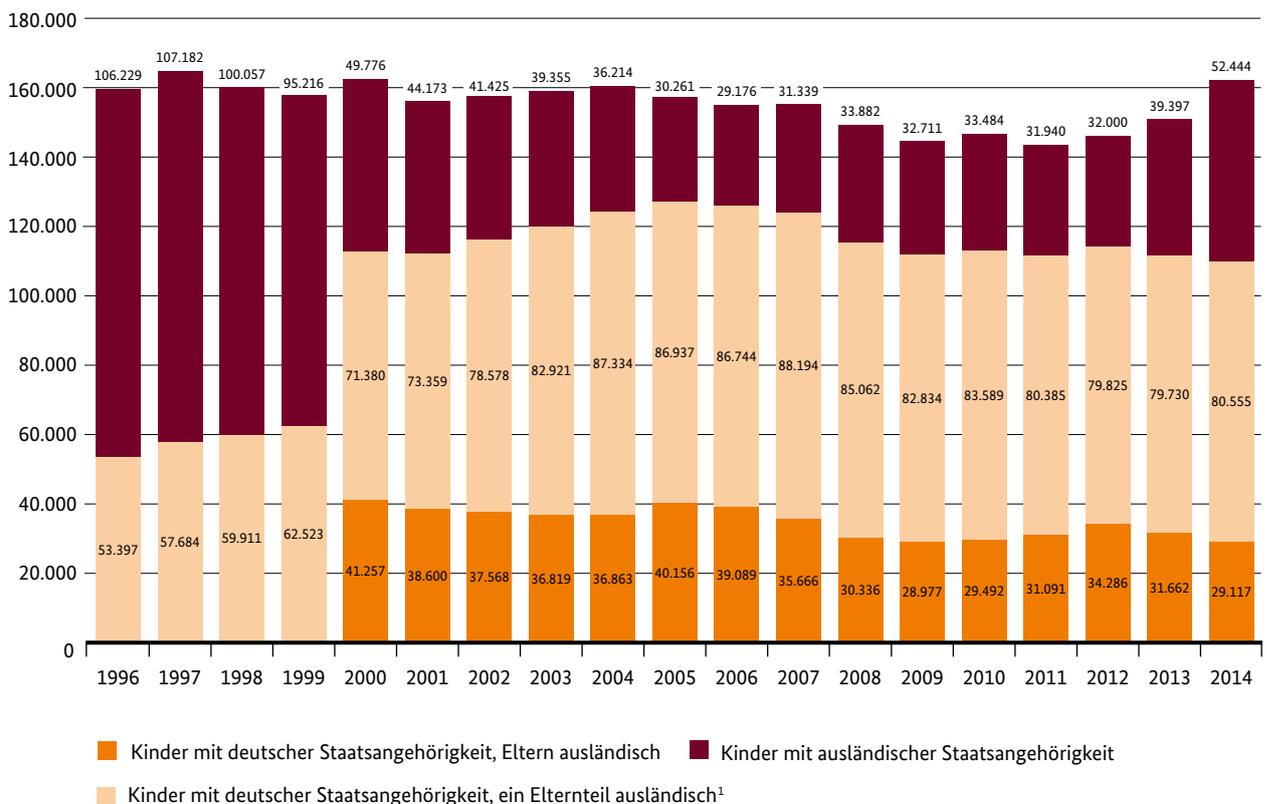
258 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder an. Im Jahr 2014 wurden 52.444 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 39.397 im Jahr 2013.

Der Ausländeranteil im Jahr 2014 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 7,3 %. Dieser Anstieg überzeichnet allerdings die tatsächliche Entwicklung aus verfahrenstechnischen Gründen.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefststand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Im Jahr 2014 wurde ein Rückgang um 8,0 % auf 29.117 Kinder im

Abbildung 8-1: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2014*



Quelle: Statistisches Bundesamt

* 2013 und 2014 aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2014 waren dies 12.191 Kinder.

Vergleich zum Vorjahr (31.662 Kinder) registriert. Diese Veränderung ist ebenfalls aus verfahrenstechnischen Gründen überzeichnet. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2014 mindestens 521.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit. Fasst man Kinder ausländischer Eltern unabhängig davon, ob sie über die *ius-soli*-Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten oder nicht, zusammen, so zeigt sich seit einem Minimum 2009 (rund 61.700) eine deutliche Zunahme auf rund 81.600 im Jahr 2014.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt waren von den 8.152.968 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2014 15,1% im Inland geboren. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch 22,1%. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Zudem ist die Zuwanderung und damit die selbst zugewanderte Bevölkerung wieder deutlich angestiegen.

Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2014 29,8% der Türken, 27,4% der Italiener und 22,8% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-3 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (2,5%), Rumänien (3,0%), Bulgarien (3,6%), Polen (3,8%) und der Russischen Föderation (3,9%) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren war im Jahr 2014 von 928.312 Personen insgesamt etwa die Hälfte (49,4%) in Deutschland geboren. Dieser Anteil sank im Vergleich zum Vorjahr (2013: 56,2%). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 88,7%. Auch bei Vietnamesen (80,2%), Personen aus dem Kosovo (66,9%), Italien (65,3%) und Bosnien-Herzegowina (61,7%) war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei den Vereinigten Staaten (19,2%), Ungarn (20,1%) und Rumänien (20,1%), Bulgarien (20,5%) und Syrien (20,5%) deutlich geringer.

8.2 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung wiesen bisher eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-1). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2014 von 146.000 auf 820.000 (nach AZR) um 526% gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren unter allen ausländischen Personen von 2,6% (1990) auf 10,1% (2014) erhöht. Die Bevölkerungsfortschreibung weist 2014 eine niedrigere Gesamtzahl, aber einen vergleichbaren Anteil nach.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine zunehmende Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf 1,60 Millionen Personen im Jahr 2014.²⁵⁹ Damit stieg ihr Anteil von 7,8% auf 9,8% an allen Personen mit Migrationshintergrund. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen,²⁶⁰ sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁶¹ Kenntnisse des Gesundheits- bzw. Krankheitszustandes und der Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁶²

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von Frauen und Männern

259 Mikrozensusergebnis für 2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

260 Vgl. Kohls, Martin 2012: Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel. Forschungsbericht 12. Nürnberg: 15.

261 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: 268f.

262 Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne / Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10. Nürnberg.

mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁶³ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen besonders Zugewanderte

263 Vgl. Kohls 2012: 185.

aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁶⁴

264 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: 319.

Tabelle 8-1: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen, 1970–2014

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländische Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländische Bevölkerung an gesamter Bevölkerung
	Deutsche	Ausländer		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012 ⁴	847.760	21.822	2,5	8,2
2013 ⁴	870.330	23.495	2,6	8,7
2014 ⁴	844.206	24.150	2,8	9,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) 1970–1985 Früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

3) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011, für 2014 vorläufiges Ergebnis.

A

Anhang: Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-16: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2014

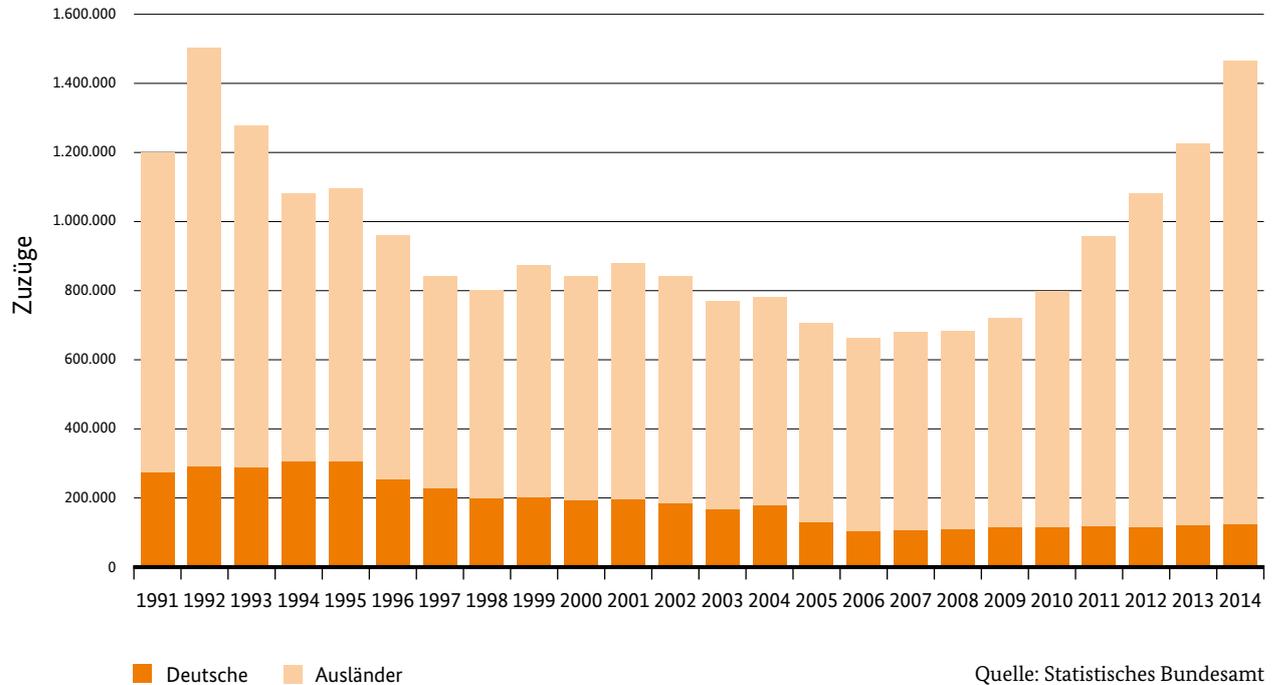


Abbildung 1-17: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2014

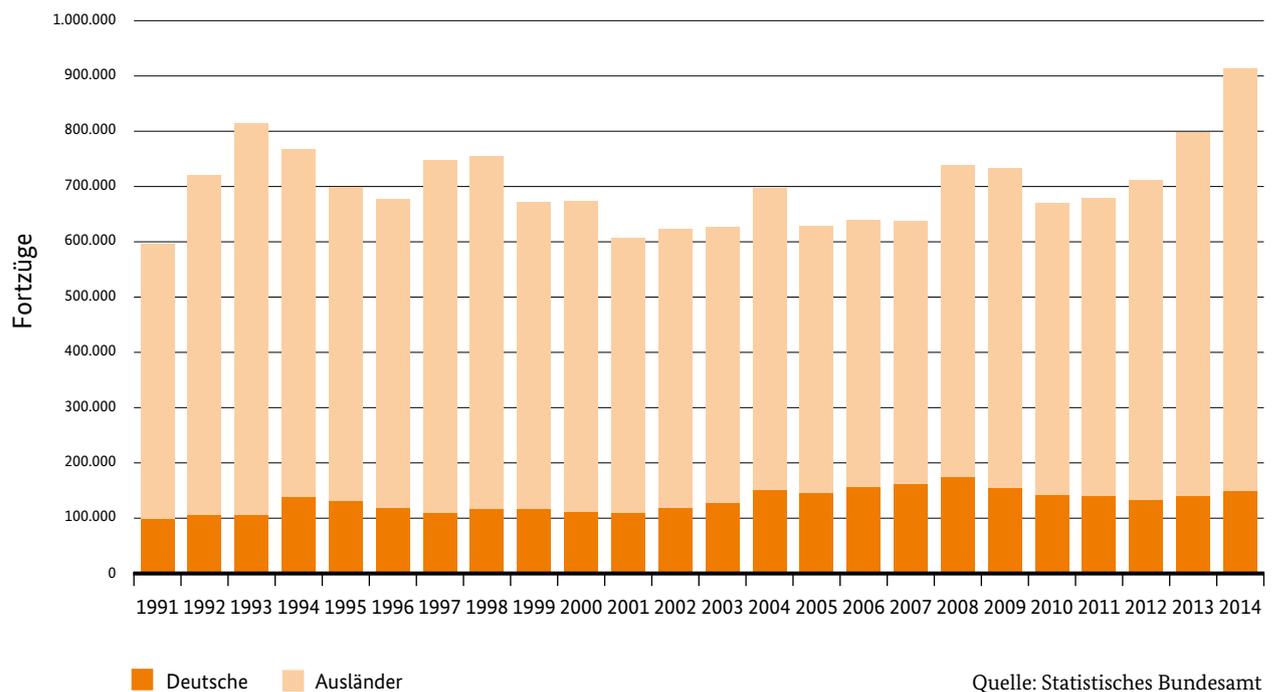


Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2014

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ²	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857
2014	1.464.724	1.342.529	122.195	914.241	765.605	148.636	+550.483	+576.924	-26.441

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet – bis 1956 ohne Saarland), ab 1991 Gesamtdeutschland.
- 2) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunftss- und Zielländer

Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1992 bis 2014

Herkunftsland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Europa ¹	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155
dar. Deutsche	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002	73.015	72.590	74.217	73.423
EU-Staaten ²	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496
Albanien	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701	1.013	1.426	2.893	13.094
Belgien	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099
Bosnien-Herzeg.	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605
Bulgarien	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790
Dänemark	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517
Estland	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176
Finnland	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605
Frankreich	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307
Griechenland	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687
Vereinigtes Königreich	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576
Irland	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919
Italien	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361
Jugoslawien ³	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893	17.266	22.735	28.093	39.828
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012
Kroatien	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240
Lettland	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445
Litauen	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464
Luxemburg	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651
Mazedonien	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727
Moldau	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818	927	1.165	1.465	1.908	3.530

Herkunftsland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681	680	1.019	1.015	2.318
Niederlande	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300
Norwegen	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973
Österreich	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293
Polen	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908
der. Deutsche	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982
Portugal	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961
Rumänien	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861
der. Deutsche	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733	773	810	922	930
Russische Föderation	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352
der. Deutsche	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351	3.114	2.974	3.211	4.219
Schweden	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335
Schweiz	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437
Slowakische Republik	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435
Slowenien	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864
Spanien	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091
Tschechische Republik	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957
CSSR/CSFR*	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805
Ukraine	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527
Ungarn	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280
Weißrussland	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954



Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1992 bis 2014

Herkunftsland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Afrika	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313
Ägypten	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389
Algerien	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799
Kamerun	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652
Kenia	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175
Libyen	368	448	262	436	591	488	519	441	497	737	637	571	599	507	662	588	720	731	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568
Marokko	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671
Nigeria	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383
Somalia	2.008	1.318	789	1.105	1.407	1.121	1.103	670	562	464	370	416	353	225	149	143	228	386	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303
Südafrika	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102
Tunesien	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998
Amerika	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799
Brasilien	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872
Kanada	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613
Mexiko	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600
Vereinigte Staaten	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861
Asien*	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889
Afghanistan	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567
China	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285
Indien	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304
Irak	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615
Iran	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199
Israel	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095
Japan	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991

Herkunftsland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kasachstan	86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691
dar. Deutsche	80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991	1.014	887	1.254	2.200
Korea, Republik	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233
Libanon	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959
Pakistan	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528
Syrien	2.025	1.935	1.647	2.021	2.908	2.588	2.938	3.609	4.455	4.176	3.672	2.958	2.405	2.196	1.852	1.923	2.322	3.268	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952
Thailand	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519
Vietnam	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115
Australien u. Ozeanien	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493
Unbek. Ausland	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153	1.663	1.458	1.472	6.051	4.400
Insgesamt	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724
dar. Deutsche	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG), d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d. h. EU der 28.

3) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. Ab 2011 nur Serbien.

4) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

5) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1992 bis 2014

Zielland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Europa¹	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242
<i>dar. Ausländer</i>	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621	420.220	458.512	526.157	623.791
EU-Staaten²	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480
Albanien	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637	729	790	1.149	2.867
Belgien	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329
Bosnien-Herz.	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231
Bulgarien	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491
Dänemark	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642
Estland	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779	832	867	863	938
Finnland	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422
Frankreich	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518
Griechenland	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221
Vereinigtes Königreich	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234
Irland	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354
Italien	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304
<i>dar. Ausländer</i>	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462	20.375	20.897	25.291	33.832
Jugoslawien ³	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345	16.726	18.100	21.163	24.227
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729
Kroatien	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327
Lettland	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826
Litauen	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244
Luxemburg	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822
Mazedonien	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346
Moldau	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556	568	567	599	750	1.099
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	532	504	645	942	850
Niederlande	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678

Zielland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Norwegen	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266
Österreich	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438
Polen	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680
Portugal	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603
Rumänien	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729
Russische Föderation	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494
Schweden	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575
Schweiz	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881
Slowakische Republik	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286
Slowenien	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003
Spanien	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151
dar. Ausländer	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366	9.322	11.147	14.349	17.996
Tschechische Republik	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831
CSSR/CSFR ⁴	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941
dar. Ausländer	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298	27.471	27.329	27.482	25.148
Ukraine	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305
Ungarn	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024
Weißrussland	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943	771	780	984	1.083



Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1992 bis 2014

Zielland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Afrika	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.776	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435
Ägypten	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550
Algerien	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895
Kamerun	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101	964	766	897	941
Kenia	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024	981	721	719	634
Libyen	260	288	251	221	305	319	357	378	393	465	596	487	506	527	666	632	684	772	714	689	996	1.263	2.233
Marokko	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310
Nigeria	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528
Somalia	828	1.421	1.033	632	796	842	1.069	820	618	593	520	407	347	242	209	197	254	264	387	755	591	460	1.114
Südafrika	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731
Tunesien	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377
Amerika	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698
Brasilien	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694
Kanada	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555
Mexiko	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626
Vereinigte Staaten	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763
<i>dar. Deutsche</i>	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240
Asien*	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135
Afghanistan	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989
China	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387
Indien	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766
Irak	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752
Iran	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711
Israel	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948
Japan	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758
Kasachstan	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487

Zielland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Korea, Republik	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	
Libanon	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	
Pakistan	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570
Syrien	977	1.051	1.012	900	953	1.024	1.198	1.041	1.157	1.076	1.132	1.274	1.341	1.222	1.239	1.218	1.456	1.674	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779
Thailand	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110
Vietnam	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208
Australien u. Ozeanien	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828
Unbek. Ausland	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668	1.864	1.865	7.182	11.170
Insgesamt	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).

2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG), d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d. h. EU der 28.

3) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. Ab 2011 nur Serbien.

4) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

5) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2014

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich
Polen	197.908	127.361	70.547	138.680	97.266	41.414	190.926	122.728	68.198	132.426	92.907	39.519
Rumänien	191.861	122.001	69.860	116.729	77.251	39.478	190.931	121.412	69.519	115.891	76.721	39.170
Bulgarien	77.790	49.061	28.729	44.491	31.279	13.212	77.375	48.795	28.580	44.090	31.044	13.046
Italien	73.361	44.640	28.721	36.304	22.953	13.351	70.388	43.152	27.236	33.832	21.840	11.992
Syrien	64.952	43.183	21.769	2.779	1.973	806	64.705	43.031	21.674	2.723	1.938	785
Ungarn	57.280	39.280	18.000	41.024	30.904	10.120	56.439	38.768	17.671	39.931	30.257	9.674
Kroatien	44.240	30.185	14.055	17.327	12.972	4.355	43.843	29.955	13.888	16.860	12.725	4.135
Spanien	41.091	22.823	18.268	24.151	13.259	10.892	34.376	19.122	15.254	17.996	10.028	7.968
Serbien	39.828	22.022	17.806	24.227	14.508	9.719	39.575	21.879	17.696	23.972	14.374	9.598
Vereinigte Staaten	31.861	16.355	15.506	33.763	16.846	16.917	21.504	11.424	10.080	19.523	10.316	9.207
Griechenland	31.687	18.158	13.529	17.221	10.645	6.576	30.602	17.587	13.015	16.363	10.192	6.171
Türkei	27.805	15.230	12.575	31.941	18.889	13.052	23.502	13.181	10.321	25.148	15.873	9.275
China	25.285	12.580	12.705	16.387	8.713	7.674	22.453	10.896	11.557	13.528	6.921	6.607
Russische Föderation	23.352	9.552	13.800	14.494	6.769	7.725	19.133	7.397	11.736	12.194	5.450	6.744
Frankreich	23.307	12.230	11.077	19.518	9.898	9.620	17.307	9.008	8.299	13.161	6.722	6.439
Indien	21.304	14.332	6.972	12.766	8.797	3.969	20.462	13.890	6.572	11.938	8.327	3.611
Bosnien und Herzegowina	20.605	12.621	7.984	13.231	9.133	4.098	20.492	12.560	7.932	13.087	9.045	4.042
Kosovo	20.012	11.515	8.497	5.729	3.809	1.920	19.829	11.406	8.423	5.570	3.732	1.838
Österreich	19.293	10.387	8.906	21.438	11.463	9.975	12.284	6.590	5.694	10.649	6.006	4.643
Vereinigtes Königreich	18.576	10.445	8.131	19.234	10.121	9.113	12.673	7.426	5.247	10.527	5.972	4.555
Schweiz	18.437	10.097	8.340	25.881	13.787	12.094	6.413	3.287	3.126	5.951	3.011	2.940
Slowakei	15.435	9.811	5.624	11.286	7.479	3.807	15.283	9.703	5.580	11.119	7.361	3.758
Mazedonien	14.727	7.670	7.057	9.346	5.185	4.161	14.650	7.630	7.020	9.267	5.141	4.126
Niederlande	14.300	8.385	5.915	11.678	6.546	5.132	11.427	6.871	4.556	8.260	4.939	3.321
Ukraine	13.527	5.571	7.956	4.305	2.097	2.208	12.537	5.040	7.497	4.015	1.909	2.106
Albanien	13.094	7.384	5.710	2.867	1.793	1.074	13.036	7.355	5.681	2.821	1.766	1.055
Tschechische Republik	12.957	7.582	5.375	8.831	5.153	3.678	12.226	7.077	5.149	7.932	4.509	3.423
Afghanistan	12.567	8.549	4.018	1.989	1.603	386	12.297	8.367	3.930	1.817	1.489	328
Portugal	11.961	7.641	4.320	8.603	6.134	2.469	11.155	7.185	3.970	7.800	5.695	2.105
Brasilien	10.872	5.744	5.128	7.694	4.113	3.581	9.252	4.773	4.479	6.156	3.166	2.990
Irak	8.615	5.031	3.584	3.752	2.543	1.209	7.183	4.212	2.971	2.490	1.819	671
Pakistan	8.528	6.197	2.331	2.570	2.100	470	8.024	5.930	2.094	2.153	1.886	267
Litauen	8.464	4.756	3.708	6.244	3.825	2.419	8.344	4.680	3.664	6.123	3.739	2.384
Lettland	7.445	4.516	2.929	5.826	3.958	1.868	7.356	4.462	2.894	5.732	3.904	1.828
Iran	7.199	3.871	3.328	2.711	1.624	1.087	6.859	3.667	3.192	2.331	1.403	928
Japan	6.991	3.443	3.548	6.758	3.473	3.285	6.494	3.157	3.337	6.057	3.049	3.008
Thailand	4.519	1.917	2.602	4.110	2.189	1.921	3.069	871	2.198	2.263	759	1.504
Insgesamt	1.464.724	887.234	577.490	914.241	574.595	339.646	1.342.529	820.309	522.220	765.605	494.434	271.171

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1992 bis 2014

Land der Staatsangehörigkeit	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Deutschland	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195
Bulgarien	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069
Frankreich	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723
Griechenland	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752
Italien	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700
Kroatien	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090
Niederlande	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197
Österreich	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120
Polen	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172
Portugal	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394
Rumänien	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705
Slowakei	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518
Slowenien	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515
Spanien	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072
Tschechische Republik	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776
ehem. Tschechoslowakei	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779
Vereinigtes Königreich	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796
Türkei	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058
Albanien	6.912	5.531	1.950	1.786	1.426	2.175	1.760	2.122	1.412	1.490	1.667	1.670	1.355	1.261	1.139	1.106	1.046	961	913	1.417	2.234	4.131	15.165
Bosnien-Herzegovina	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659
Mazedonien	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634



Fortsetzung Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1992 bis 2014

Land der Staatsangehörigkeit	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jugoslawien ¹	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666	17.794	23.105	27.675	38.780
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435
Russische Föderation	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629
Ukraine	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477
Eritrea	-	19	162	387	646	604	441	422	-	-	598	809	780	561	496	586	464	649	868	933	833	3.942	14.372
Marokko	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836
Nigeria	8.892	2.365	2.205	2.350	3.164	2.469	2.127	1.662	-	-	2.236	2.418	2.520	1.905	1.915	1.882	1.796	2.159	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516
Somalia	2.036	1.332	804	1.123	1.455	1.160	1.127	701	577	485	395	457	409	249	180	171	255	441	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464
Brasilien	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926
Vereinigte Staaten	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468
Afghanistan	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922
China	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163
Indien	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374
Irak	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140
Iran	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122
Kasachstan	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557
Pakistan	5.595	4.189	3.124	4.562	4.255	3.812	2.917	3.546	3.409	3.174	2.966	3.277	3.451	2.369	2.155	1.943	2.169	2.756	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549
Syrien	1.966	1.880	1.565	1.900	2.793	2.432	2.747	3.384	4.079	3.524	3.336	2.719	2.236	2.095	1.711	1.688	1.969	2.338	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074
Thailand	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075
Vietnam	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro; ab 2008 ohne Kosovo.

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1992 bis 2014

Land der Staatsangehörigkeit	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Deutschland	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636
Bulgarien	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216
Frankreich	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271
Griechenland	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380
Italien	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644
Kroatien	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535
Niederlande	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697
Österreich	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895
Polen	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872
Portugal	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320
Rumänien	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346
Slowakei	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547
Slowenien	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718
Spanien	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052
Tschechische Republik	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509
ehem. Tschechoslowakei	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006
Vereinigtes Königreich	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009
Türkei	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520
Albanien	1.201	3.267	4.380	2.149	1.541	1.656	1.599	1.483	1.793	1.170	994	1.086	1.059	864	735	683	829	812	669	833	951	1.447	3.519
Bosnien-Herzegowina	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774
Mazedonien	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521
Jugoslawien ¹	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682	17.429	18.768	21.742	24.287



Fortsetzung Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1992 bis 2014

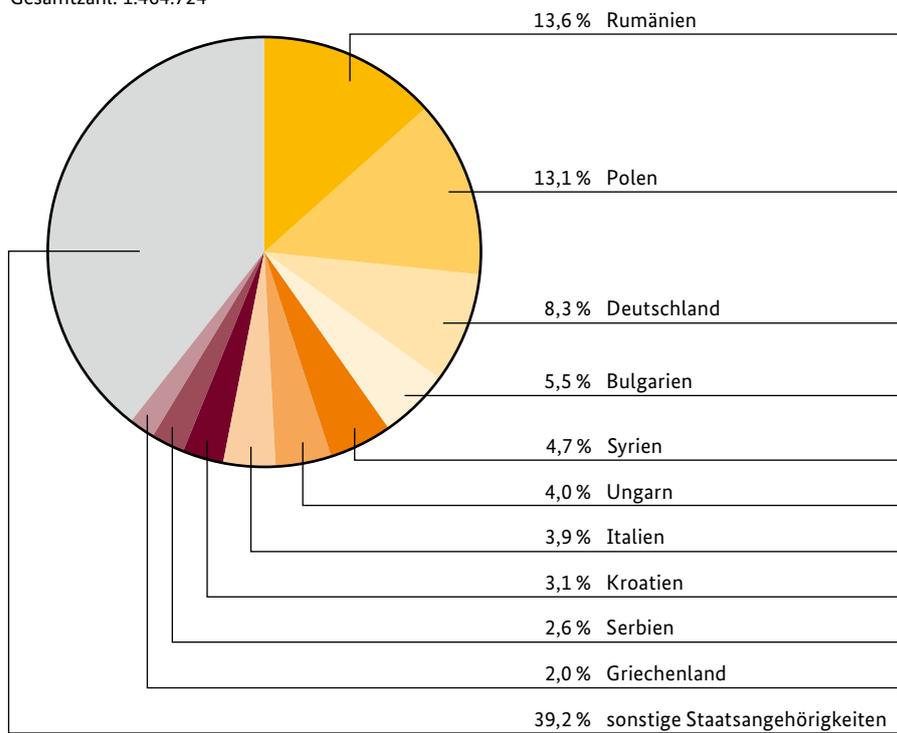
Land der Staatsangehörigkeit	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548
Russische Föderation	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888
Ukraine	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594
Eritrea	-	11	59	135	235	191	237	221	-	-	268	260	348	323	303	276	285	252	294	253	289	389	868
Marokko	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406
Nigeria	5.448	5.137	3.022	1.791	1.587	1.877	2.374	1.962	-	-	1.272	1.510	1.768	1.657	1.446	1.324	1.560	1.550	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796
Somalia	861	1.471	1.134	718	881	870	1.142	891	653	621	523	530	499	336	323	253	263	289	439	893	631	455	1.304
Brasilien	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773
Vereinigte Staaten	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887
Afghanistan	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057
China	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132
Indien	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134
Irak	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702
Iran	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628
Kasachstan	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204
Pakistan	1.669	2.025	2.775	2.691	2.818	2.772	2.882	2.595	2.468	2.527	1.738	1.889	2.397	2.234	1.759	1.615	1.741	1.809	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815
Syrien	968	925	824	870	940	1.245	978	1.085	967	1.039	1.191	1.251	1.128	1.055	989	1.180	1.417	1.214	1.060	1.244	1.960	968	3.153
Thailand	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277
Vietnam	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro; ab 2008 ohne Kosovo.

Abbildung 1-18: Zuzüge im Jahr 2014 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

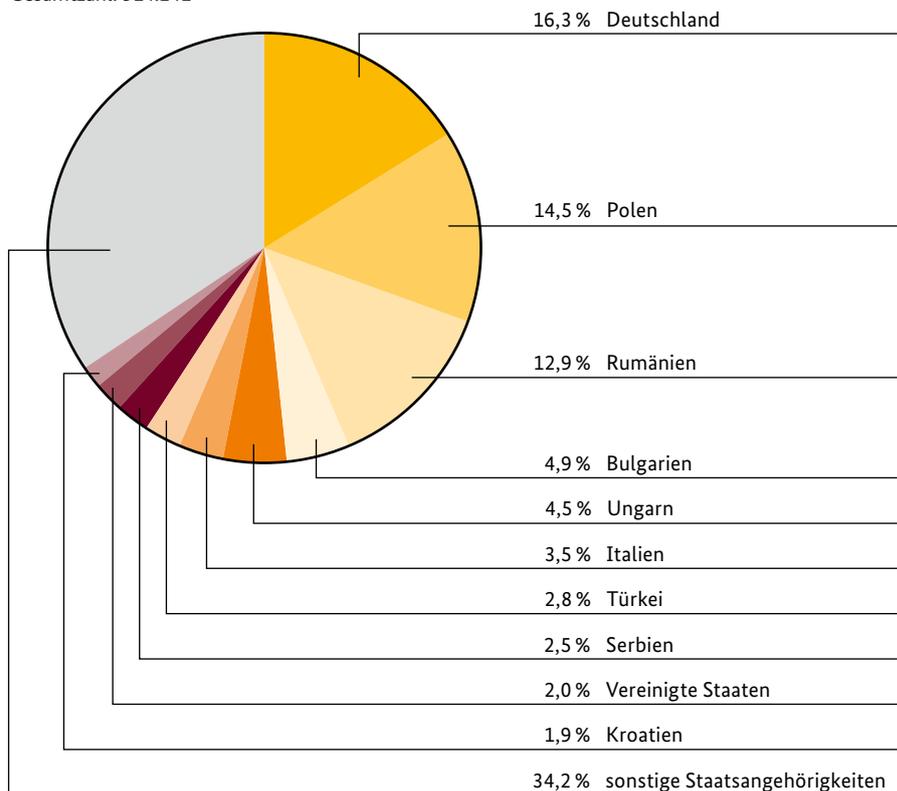
Gesamtzahl: 1.464.724



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-19: Fortzüge im Jahr 2014 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 914.241



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014

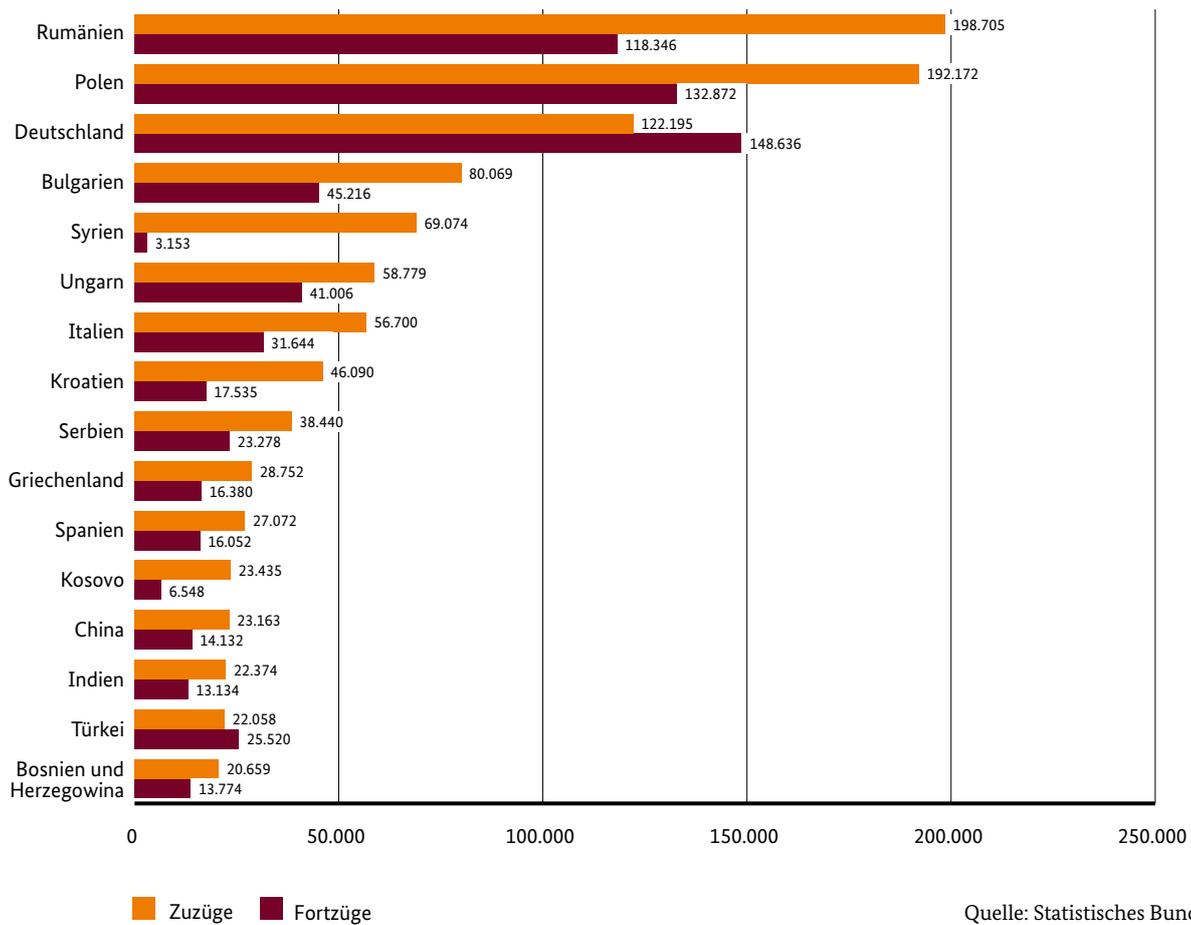


Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Rumänien	139.487	198.705	86.742	118.346	52.745	80.359
Polen	190.424	192.172	118.742	132.872	71.682	59.300
Deutschland	118.425	122.195	140.282	148.636	-21.857	-26.441
Bulgarien	60.896	80.069	39.172	45.216	21.724	34.853
Syrien	19.017	69.074	1.960	3.153	17.057	65.921
Ungarn	59.995	58.779	34.319	41.006	25.676	17.773
Italien	47.485	56.700	24.180	31.644	23.305	25.056
Kroatien	25.772	46.090	12.635	17.535	13.137	28.555
Serbien	27.302	38.440	19.977	23.278	7.325	15.162
Griechenland	32.088	28.752	13.576	16.380	18.512	12.372
Spanien	28.980	27.072	12.473	16.052	16.507	11.020
Kosovo	13.071	23.435	5.445	6.548	7.626	16.887
China	22.350	23.163	14.571	14.132	7.779	9.031
Indien	19.455	22.374	12.411	13.134	7.044	9.240
Türkei	23.230	22.058	27.896	25.520	-4.666	-3.462
Bosnien-Herzegowina	15.083	20.659	11.043	13.774	4.040	6.885
Russische Föderation	31.367	20.629	14.408	13.888	16.959	6.741
Vereinigte Staaten	20.531	20.468	17.415	17.887	3.116	2.581
Frankreich	15.215	15.723	10.085	12.271	5.130	3.452
Mazedonien	14.387	15.634	8.656	9.521	5.731	6.113
Slowakei	15.038	15.518	10.136	11.547	4.902	3.971
Albanien	4.131	15.165	1.447	3.519	2.684	11.646
Eritrea	3.942	14.372	389	868	3.553	13.504
Ukraine	8.342	13.477	4.336	4.594	4.006	8.883
Afghanistan	9.088	12.922	1.860	2.057	7.228	10.865
Portugal	13.635	11.394	7.162	8.320	6.473	3.074
Vereinigtes Königreich	10.836	10.796	7.376	9.009	3.460	1.787
Tschechische Republik	9.963	10.776	6.171	7.509	3.792	3.267
Niederlande	10.037	10.197	6.855	7.697	3.182	2.500
Österreich	9.955	10.120	7.653	8.895	2.302	1.225

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2014

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	198.705	125.637	73.068	118.346	78.173	40.173
Polen	192.172	123.243	68.929	132.872	93.102	39.770
Deutschland	122.195	66.925	55.270	148.636	80.161	68.475
Bulgarien	80.069	50.270	29.799	45.216	31.727	13.489
Syrien	69.074	45.218	23.856	3.153	2.180	973
Ungarn	58.779	40.040	18.739	41.006	30.872	10.134
Italien	56.700	34.562	22.138	31.644	20.053	11.591
Kroatien	46.090	31.193	14.897	17.535	13.117	4.418
Serbien	38.440	21.303	17.137	23.278	13.976	9.302
Griechenland	28.752	16.730	12.022	16.380	10.278	6.102
Spanien	27.072	14.977	12.095	16.052	8.666	7.386
Kosovo	23.435	13.807	9.628	6.548	4.452	2.096
China	23.163	11.177	11.986	14.132	7.107	7.025
Indien	22.374	15.320	7.054	13.134	9.208	3.926
Türkei	22.058	12.799	9.259	25.520	16.175	9.345
Bosnien-Herzegowina	20.659	13.134	7.525	13.774	9.742	4.032
Russische Föderation	20.629	7.918	12.711	13.888	6.130	7.758
Vereinigte Staaten	20.468	10.928	9.540	17.887	9.529	8.358
Frankreich	15.723	8.111	7.612	12.271	6.237	6.034
Mazedonien	15.634	8.188	7.446	9.521	5.268	4.253
Slowakei	15.518	9.775	5.743	11.547	7.570	3.977
Albanien	15.165	8.658	6.507	3.519	2.214	1.305
Eritrea	14.372	11.503	2.869	868	698	170
Ukraine	13.477	5.371	8.106	4.594	2.147	2.447
Afghanistan	12.922	8.837	4.085	2.057	1.679	378
Portugal	11.394	7.345	4.049	8.320	6.001	2.319
Vereinigtes Königreich	10.796	6.550	4.246	9.009	5.333	3.676
Tschechische Republik	10.776	6.112	4.664	7.509	4.181	3.328
Niederlande	10.197	6.265	3.932	7.697	4.695	3.002
Österreich	10.120	5.490	4.630	8.895	5.133	3.762
Pakistan	9.549	7.168	2.381	2.815	2.447	368
Brasilien	8.926	4.455	4.471	5.773	2.860	2.913
Litauen	8.584	4.737	3.847	6.311	3.828	2.483
Marokko	7.836	5.025	2.811	3.406	2.687	719
Lettland	7.457	4.470	2.987	5.799	3.911	1.888
Irak	7.140	4.244	2.896	2.702	1.977	725
Iran	7.122	3.800	3.322	2.628	1.587	1.041
Japan	6.747	3.254	3.493	6.322	3.160	3.162
Nigeria	6.516	3.942	2.574	1.796	1.253	543
Insgesamt	1.464.724	887.234	577.490	914.241	574.595	339.646

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2005 bis 2014

Bundesland	2005		2006		2007		2008		2009	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566
Bayern	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943
Berlin	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291
Brandenburg	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392
Bremen	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117
Hamburg	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528
Hessen	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019
Mecklenburg-Vorpommern	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906
Niedersachsen	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892
Nordrhein-Westfalen	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513
Rheinland-Pfalz	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462
Saarland	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108
Sachsen	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190
Sachsen-Anhalt	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877
Schleswig-Holstein	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585
Thüringen	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111	254.975	234.713
Bayern	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.957	276.101	254.547
Berlin	59.611	51.456	69.936	0	77.104	68.373	84.425	75.408	93.094	83.853
Brandenburg	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815	21.387	19.019
Bremen	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208	14.830	13.782
Hamburg	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166	33.131	29.675
Hessen	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611	132.656	122.508
Mecklenburg-Vorpommern	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969	15.907	14.621
Niedersachsen	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505	139.181	126.168
Nordrhein-Westfalen	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907	289.879	267.573
Rheinland-Pfalz	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181	65.138	59.456
Saarland	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942	14.561	12.796
Sachsen	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498	38.413	34.856
Sachsen-Anhalt	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035	20.948	19.579
Schleswig-Holstein	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882	33.167	29.623
Thüringen	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876	21.356	19.760

Quelle: Statistisches Bundesamt

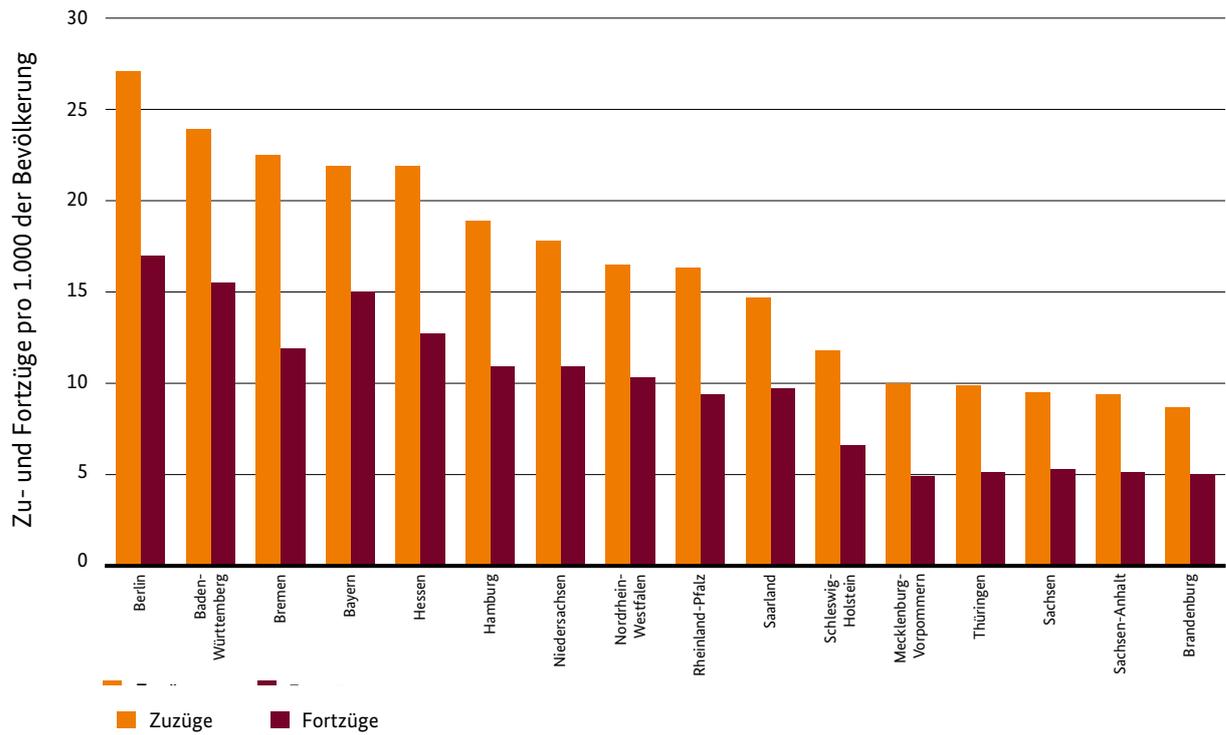
Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2005 bis 2014

Bundesland	2005		2006		2007		2008		2009	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	118.390	96.064	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019
Bayern	111.275	88.305	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441
Berlin	28.063	20.626	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234
Brandenburg	8.583	6.692	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533
Bremen	5.134	4.234	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382
Hamburg	18.605	14.851	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731
Hessen	71.456	47.139	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484	64.021	50.546
Mecklenburg-Vorpommern	4.938	3.855	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930
Niedersachsen	55.376	45.664	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197
Nordrhein-Westfalen	126.457	102.492	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237
Rheinland-Pfalz	32.471	19.170	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560
Saarland	7.006	5.066	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087
Sachsen	14.241	10.793	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125
Sachsen-Anhalt	7.985	5.829	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870
Schleswig-Holstein	12.536	8.725	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844
Thüringen	5.883	4.079	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	6.696	4.072

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038	164.971	139.454
Bayern	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037	190.071	154.630
Berlin	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302	58.653	49.401
Brandenburg	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131	12.294	9.690
Bremen	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048	7.850	6.563
Hamburg	21.080	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695	19.091	14.831
Hessen	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438	76.856	65.127
Mecklenburg-Vorpommern	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375	7.759	6.190
Niedersachsen	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666	85.138	75.489
Nordrhein-Westfalen	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656	182.039	155.931
Rheinland-Pfalz	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060	37.693	31.039
Saarland	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550	9.638	7.587
Sachsen	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456	21.260	16.767
Sachsen-Anhalt	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789	11.356	9.627
Schleswig-Holstein	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141	18.593	14.392
Thüringen	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222	10.979	8.887

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge im Jahr 2014 nach Bundesland pro 1.000 Einwohner



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2014

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
	Zuzüge					
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
	Fortzüge					
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2014

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,5	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991
2013	738.740	487.753	39,8	1.226.493	498.936	298.950	37,5	797.886
2014	887.234	577.490	39,4	1.464.724	574.595	339.646	37,2	914.241

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2013 und 2014

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Rumänien ²	139.487	198.705	86.742	118.346	52.745	80.359
Polen	190.424	192.172	118.742	132.872	71.682	59.300
Bulgarien ²	60.896	80.069	39.172	45.216	21.724	34.853
Ungarn	59.995	58.779	34.319	41.006	25.676	17.773
Italien	47.485	56.700	24.180	31.644	23.305	25.056
Kroatien ³	25.772	46.090	12.635	17.535	13.137	28.555
Griechenland	32.088	28.752	13.576	16.380	18.512	12.372
Spanien	28.980	27.072	12.473	16.052	16.507	11.020
Frankreich	15.215	15.723	10.085	12.271	5.130	3.452
Slowakei	15.038	15.518	10.136	11.547	4.902	3.971
Portugal	13.635	11.394	7.162	8.320	6.473	3.074
Vereinigtes Königreich	10.836	10.796	7.376	9.009	3.460	1.787
Tschechische Republik	9.963	10.776	6.171	7.509	3.792	3.267
Niederlande	10.037	10.197	6.855	7.697	3.182	2.500
Österreich	9.955	10.120	7.653	8.895	2.302	1.225
Litauen	9.271	8.584	5.988	6.311	3.283	2.273
Lettland	8.403	7.457	5.429	5.799	2.974	1.658
Slowenien	4.331	4.515	2.493	2.718	1.838	1.797
Belgien	2.563	2.821	1.765	2.069	798	752
Schweden	2.665	2.814	1.980	2.306	685	508
Luxemburg	2.253	2.390	1.357	1.525	896	865
Dänemark	2.522	2.342	1.873	2.190	649	152
Finnland	2.212	2.268	1.744	2.039	468	229
Irland	1.796	2.010	1.205	1.395	591	615
Estland	1.336	1.120	788	876	548	244
Zypern	511	531	186	292	325	239
Malta	102	92	72	69	30	23
EU-14	182.242	185.399	99.284	121.792	82.958	63.607
EU-10	299.374	299.544	184.324	208.999	115.050	90.545
EU-2	200.383	278.774	125.914	163.562	74.469	115.212
EU insgesamt	707.771	809.807	422.157	511.888	285.614	297.919

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ohne Deutsche.
- 2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.
- 3) Kroatien trat zum 1. Juli 2013 der EU bei.

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 3-36: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2014¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bosnien-Herzegowina	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973	2.126	2.132	2.019	1.872
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357	331	342	453	-
Serbien ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530	1.769	1.455	1.434	1.631
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302	3.903	4.369	3.974	2.914
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31	36	-	-	-
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125	158	173	136	119
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571	6.741	-	-	-
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150	2.174	2.840	2.820	-
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365	365	-	-	-
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21	40	-	-	-
Tschechische Republik ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139	95	-	-	-
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368	399	482	442	311
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051	1.268	-	-	-
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.983	19.405	11.793	11.278	6.847

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab 2008 nur noch Serbien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 3-37: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2014

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen																							
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	648	367	222	157	115	96	68	29	32	28	22	13	-	-
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	4	10	3	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	72	57	40	26	10	8	3	11	10	1	-	-	-	-
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1	8	-	-	-	-
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	786	680	671	606	389	316	154	108	65	19	-	-	-	-
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	383	205	161	209	90	98	98	118	209	218	174	-	-
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	65	55	23	10	22	9	11	3	10	8	7	7	9	-
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	4	1	4	33	2	-	-	3	-	-	-	-	-
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	851	681	560	416	250	166	127	64	67	12	-	-	-	-
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	353	189	110	97	72	34	32	18	6	-	-	-	-
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.072	519	323	221	177	157	117	129	86	14	-	-	-	-
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177	190	235	331	366	-	-
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652	607	533	584	560	10

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3-38: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2014

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2014		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	272	180	270	178	99,3
Frankreich	1.123	586	1.112	574	99,0
Griechenland	463	274	362	228	78,2
Italien	1.205	674	1.031	583	85,6
Luxemburg	165	91	160	89	97,0
Österreich	840	406	795	385	94,7
Polen	732	571	676	439	92,3
Rumänien	230	144	221	139	96,1
Spanien	610	297	589	286	96,6
Tschechische Republik	273	188	270	187	98,9
Ungarn	345	194	340	193	98,6
Vereinigtes Königreich	385	206	366	196	95,1
Kroatien	193	106	110	63	57,0
Russische Föderation	962	699	910	667	94,6
Schweiz	308	159	285	151	92,5
Türkei	1.751	959	1.005	558	57,4
Ukraine	383	274	345	251	90,1
Kamerun	456	203	449	198	98,5
Marokko	223	60	207	54	92,8
Brasilien	1.119	478	1.116	475	99,7
Mexiko	475	190	473	188	99,6
Vereinigte Staaten	1.852	914	1.830	903	98,8
China	2.566	1.350	2.506	1.331	97,7
Indien	1.239	314	1.238	313	99,9
Indonesien	236	105	233	104	98,7
Iran	463	216	440	202	95,0
Japan	302	187	298	183	98,7
Korea, Republik	776	528	756	512	97,4
Pakistan	325	38	314	32	96,6
Vietnam	220	125	191	109	86,8
Insgesamt	27.470	13.860	25.327	12.763	92,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-39: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2014/2015

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2014/2015		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	1.303	800	1.243	763	95,4
Frankreich	3.671	2.186	3.467	2.081	94,4
Griechenland	1.473	814	863	509	58,6
Italien	4.130	2.300	3.276	1.894	79,3
Luxemburg	914	421	877	403	96,0
Österreich	2.842	1.405	2.514	1.259	88,5
Polen	2.340	1.628	1.912	1.389	81,7
Rumänien	892	573	820	529	91,9
Spanien	3.361	1.802	3.159	1.690	94,0
Tschechische Republik	835	542	781	515	93,5
Ungarn	828	477	786	451	94,9
Vereinigtes Königreich	1.163	593	1.008	514	86,7
Kroatien	789	412	243	129	30,8
Russische Föderation	3.133	2.266	2.629	1.964	83,9
Schweiz	930	497	846	446	91,0
Türkei	6.934	3.539	1.992	969	28,7
Ukraine	1.704	1.127	1.309	910	76,8
Kamerun	868	366	850	354	97,9
Marokko	766	205	704	178	91,9
Brasilien	1.829	801	1.794	782	98,1
Mexiko	1.048	400	1.037	395	99,0
Vereinigte Staaten	2.626	1.353	2.531	1.301	96,4
China	7.535	4.222	7.249	4.072	96,2
Indien	3.593	897	3.561	881	99,2
Indonesien	1.038	443	1.014	432	97,7
Iran	1.086	510	968	460	89,1
Japan	750	454	699	420	93,2
Korea, Republik	1.470	969	1.346	892	91,6
Pakistan	827	136	779	112	94,2
Vietnam	1.163	558	713	338	61,3
Insgesamt	81.753	42.041	67.589	34.732	82,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-40: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2014 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312	7.874	9.075	9.755
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302	3.152	4.041	4.799
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869	4.049	4.315	4.579
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128	4.066	4.128	4.361
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967	3.333	3.636	4.307
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	3.986	4.403	4.289	3.748
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394	3.525	3.344	3.539
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839	3.149	3.154	3.309
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511	2.670	2.965	2.997
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487	2.445	2.482	2.588
Korea, Republik	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389	1.560	1.866	2.102
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380	1.514	1.586	1.654
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267	1.322	1.447	1.513
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183	1.435	1.377	1.408
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959	1.144	1.201	1.299
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983	1.160	1.203	1.225
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065	1.135	1.195	1.126
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011	1.001	1.053	1.051
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056	1.075	1.016	1.041
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447	551	778	911
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212	266	316	353
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886	79.537	86.170	92.916

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-41: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2014/2015

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	34.736	6.785	19,5	4.626	9.968	6.957	11.612	777	474
China	32.460	30.259	93,2	3.736	6.653	5.441	13.608	630	1.672
Russische Föderation	14.964	11.534	77,1	3.265	5.302	2.550	2.108	474	948
Österreich	11.832	9.875	83,5	2.389	4.063	1.660	1.589	1.192	644
Italien	12.206	7.169	58,7	3.627	3.111	1.967	1.876	597	712
Indien	11.860	11.655	98,3	270	1.089	3.589	6.363	258	53
Ukraine	9.379	6.645	70,8	2.139	3.363	1.638	1.298	347	428
Polen	9.104	6.465	71,0	2.339	2.834	1.312	1.451	473	503
Frankreich	8.373	7.305	87,2	1.618	2.820	717	1.437	879	634
Bulgarien	7.231	6.739	93,2	1.067	2.753	1.351	1.042	659	247
Griechenland	7.386	3.423	46,3	1.557	2.022	1.398	1.494	477	291
Spanien	6.959	5.746	82,6	1.565	1.702	973	1.606	256	633
Iran	7.033	5.916	84,1	611	888	2.015	2.661	387	244
Kamerun	6.893	6.672	96,8	283	1.200	1.779	3.294	260	4
Vietnam	5.794	3.200	55,2	5584	1.963	1.306	1.651	103	92
Korea, Republik	5.792	4.838	83,5	1.007	949	436	672	234	2.349
Marokko	5.314	4.680	88,1	443	873	1.099	2.781	67	11
Vereinigte Staaten	5.316	4.728	88,9	1.781	1.560	659	558	188	342
Kroatien	4.677	844	18,0	909	1.615	769	977	180	145
Insgesamt	321.569	235.858	73,3	51.834	83.893	57.702	87.091	15.923	16.660
<i>dar. Bildungsausländer</i>	235.858			38.601	57.127	41.783	64.759	13.100	13.062

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Tabelle 3-42: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2014

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6
Russische Föderation ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9
Albanien	4.227	1,7	5.957	1,4	3.666	1,1	848	0,7	335	0,3	355	0,3	1.038	1,0	761	0,8
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6
Ägypten	1.514	0,6	2.493	0,6	1.808	0,6	263	0,2	389	0,3	357	0,3	489	0,5	292	0,3
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3
Guinea	-	-	-	-	-	-	-	-	163	0,1	341	0,3	401	0,4	419	0,4
Marokko	2.099	0,8	2.565	0,6	1.416	0,4	649	0,5	510	0,4	452	0,4	494	0,5	361	0,4
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7
Aserbaidschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0



Fortsetzung Tabelle 3-42: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2014

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	%	%	%	%	%	%	%	%
Europa	47.742	27.353	29.473	25.631	18.156	13.175	11.712	7.447
	50,2	34,8	33,4	36,0	35,9	37,0	40,5	35,4
Polen	42	141	134	50	32	21	16	3
	0,0	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Rumänien	222	174	181	118	104	61	55	60
	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3
Türkei	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958	1.949
	9,5	11,4	12,3	13,5	12,5	11,6	10,2	9,3
Bulgarien	90	72	66	814	502	480	278	142
	0,1	0,1	0,1	1,1	1,0	1,3	1,0	0,7
Jugoslawien ³	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522	3.237
	33,1	14,2	8,8	9,4	9,7	10,8	19,1	15,4
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	1.755	1.638	2.259	1.017	600	412	325	209
	1,8	2,1	2,6	1,4	1,2	1,2	1,1	1,0
Russische Föderation ⁴	2.094	2.763	4.523	4.058	3.383	2.757	1.719	1.040
	2,2	3,5	5,1	5,7	6,7	7,7	5,9	4,9
Albanien	753	346	369	365	255	161	120	114
	0,8	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5
Afrika	9.594	9.513	11.893	11.768	9.997	8.043	5.278	3.855
	10,1	12,1	13,5	16,5	19,8	22,6	18,3	18,3
Ägypten	219	118	78	97	56	56	56	66
	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3
Äthiopien	336	366	378	488	416	282	194	176
	0,4	0,5	0,4	0,7	0,8	0,8	0,7	0,8
Algerien	1.473	1.379	1.986	1.743	1.139	746	433	369
	1,5	1,8	2,2	2,5	2,3	2,1	1,5	1,8
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	277	268	284	297	375	394	459	413
	0,3	0,3	0,3	0,4	0,7	1,1	1,6	2,0
Guinea	128	232	478	360	413	349	210	110
	0,1	0,3	0,5	0,5	0,8	1,0	0,7	0,5
Marokko	298	287	280	259	296	267	186	185
	0,3	0,4	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,9
Nigeria	305	420	526	987	1051	1.130	608	481
	0,3	0,5	0,6	1,4	2,1	3,2	2,1	2,3
Somalia	-	-	-	-	-	240	163	146
	-	-	-	-	-	0,7	0,6	0,7
Togo	849	751	1.129	1.260	672	354	319	164
	0,9	1,0	1,3	1,8	1,3	1,0	1,1	0,8
Zaire ⁵	801	695	859	1.007	615	348	398	227
	0,8	0,9	1,0	1,4	1,2	1,0	1,4	1,1
Amerika u. Australien⁶	288	323	272	190	150	142	115	359
	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	1,7

Herkunftsland	1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006	
		%		%		%		%		%		%		%		%
Asien	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8
Afghanistan	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5
Armenien	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4
Aserbaidschan	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3
Bangladesh	449	0,5	205	0,3	-	-	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5
China	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1
Georgien	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1
Indien	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4
Irak	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1
Iran	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9
Libanon	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9
Pakistan	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2
Sri Lanka	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8
Syrien	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9
Vietnam	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7
Staatenlose u.a.	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8
Gesamt	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0



Fortsetzung Tabelle 3-42: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2014

Herkunftsland	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%
Europa	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9	42.831	39,1	53.349	30,8
Polen	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0	11	0,0	18	0,0
Rumänien	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0	34	0,0	7	0,0
Türkei	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3	1.521	1,4	1.565	0,9
Bulgarien	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1	82	0,1	25	0,0
Jugoslawien ³	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1	11.459	10,5	17.172	9,9
Kosovo	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0	3.394	3,1	6.908	4,0
Mazedonien	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0	6.208	5,7	5.614	3,2
Bosnien-Herzegowina	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1	3.323	3,0	5.705	3,3
Russische Föderation ⁴	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0	14.887	13,6	4.411	2,5
Albanien	70	0,4	63	0,3	49	0,2	39	0,1	78	0,2	232	0,4	1.247	1,1	7.865	4,5
Afrika	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9	22.415	20,5	39.322	22,7
Ägypten	48	0,3	60	0,3	84	0,3	118	0,3	177	0,4	254	0,4	2.133	1,9	1.014	0,6
Äthiopien	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7	717	0,7	1.174	0,7
Algerien	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8	1.056	1,0	2.176	1,3
Eritrea	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0	3.616	3,3	13.198	7,6
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.912	1,1
Ghana	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8	756	0,7	1.144	0,7
Guinea	132	0,7	199	0,9	237	0,9	229	0,6	281	0,6	428	0,7	1.260	1,1	1.148	0,7
Marokko	195	1,0	161	0,7	212	0,8	220	0,5	307	0,7	496	0,8	1.191	1,1	1.537	0,9
Nigeria	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4	1.923	1,8	3.924	2,3
Somalia	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9	3.786	3,5	5.528	3,2
Togo	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1	116	0,1	157	0,1
Zaire ⁵	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4	253	0,2	196	0,1
Amerika u. Australien⁶	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2	152	0,1	163	0,1

Herkunftsland	2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Antragsteller	%	Antragsteller	%	Antragsteller	%										
Asien	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9	32.973	51,1	42.559	38,8	75.424	43,6
Afghanistan	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0	7.498	11,6	7.735	7,1	9.115	5,3
Armenien	239	1,2	198	0,9	264	1,0	296	0,7	335	0,7	570	0,9	1.159	1,1	2.113	1,2
Aserbaidschan	274	1,4	360	1,6	652	2,4	469	1,1	646	1,4	547	0,8	905	0,8	1.192	0,7
Bangladesh	65	0,3	45	0,2	49	0,2	92	0,2	143	0,3	304	0,5	669	0,6	695	0,4
China	253	1,3	299	1,4	371	1,3	367	0,9	339	0,7	279	0,4	372	0,3	461	0,3
Georgien	181	0,9	232	1,1	560	2,0	664	1,6	471	1,0	1.298	2,0	2.336	2,1	2.873	1,7
Indien	413	2,2	485	2,2	681	2,5	810	2,0	822	1,8	885	1,4	1.220	1,1	1.615	0,9
Irak	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7	5.352	8,3	3.958	3,6	5.345	3,1
Iran	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3	4.348	6,7	4.424	4,0	3.194	1,8
Libanon	592	3,1	525	2,4	434	1,6	324	0,8	405	0,9	464	0,7	496	0,5	695	0,4
Pakistan	301	1,6	320	1,4	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6	3.412	5,3	4.101	3,7	3.968	2,3
Sri Lanka	375	2,0	468	2,1	531	1,9	435	1,1	521	1,1	430	0,7	596	0,5	444	0,3
Syrien	634	3,3	775	3,5	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8	6.201	9,6	11.851	10,8	39.332	22,7
Vietnam	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7	660	1,0	613	0,6	545	0,3
Staatenlose u.a.	364	1,9	302	1,4	415	1,5	577	1,4	629	1,4	582	0,9	1.623	1,5	1.376	0,8
Gesamt	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0	64.539	100,0	109.580	100,0	173.072	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst.

4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

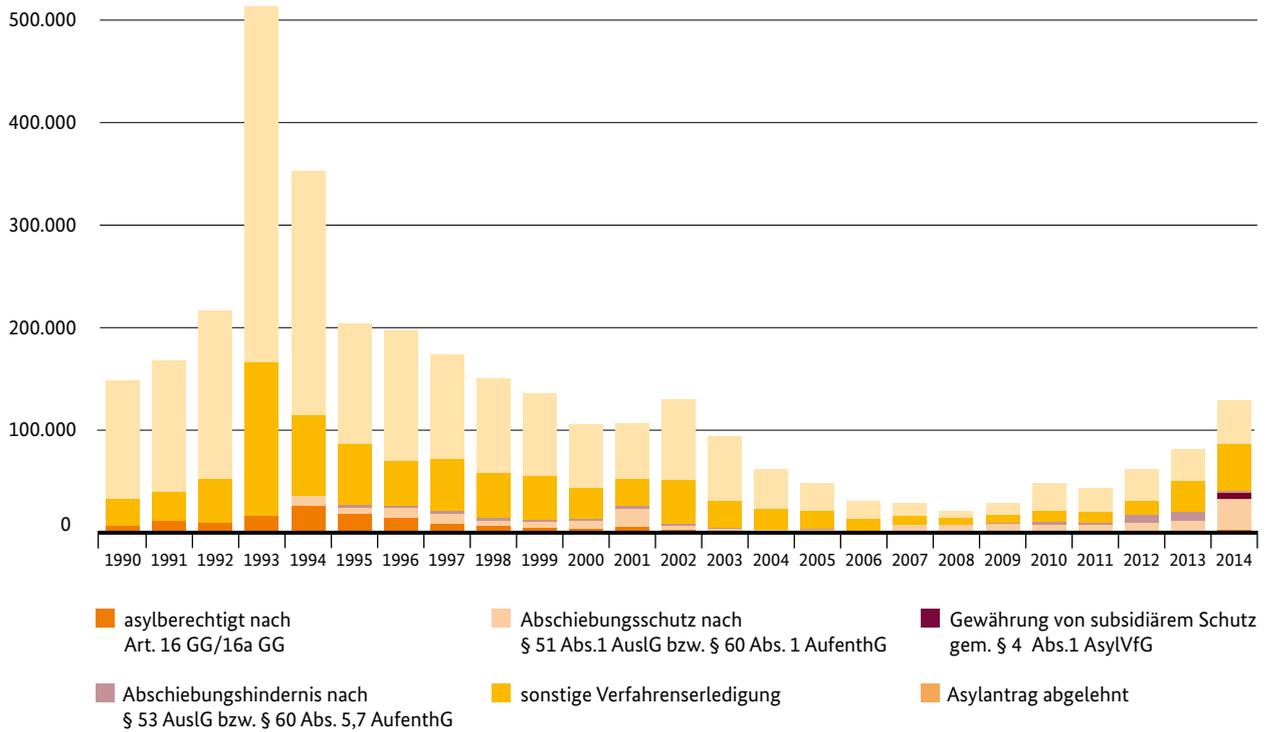
6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 3-43: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2010 bis 2014

2010		2011		2012		2013		2014	
Afghanistan	5.905	Afghanistan	7.767	Serbien	8.477	Russische Föderation	14.887	Syrien	39.332
Irak	5.555	Irak	5.831	Afghanistan	7.498	Syrien	11.851	Serbien	17.172
Serbien	4.978	Serbien	4.579	Syrien	6.201	Serbien	11.459	Eritrea	13.198
Iran	2.475	Iran	3.352	Irak	5.352	Afghanistan	7.735	Afghanistan	9.115
Mazedonien	2.466	Syrien	2.634	Mazedonien	4.546	Mazedonien	6.208	Albanien	7.865
Somalia	2.235	Pakistan	2.539	Iran	4.348	Iran	4.424	Kosovo	6.908
Kosovo	1.614	Russische Föderation	1.689	Pakistan	3.412	Pakistan	4.101	Bosnien und Herzegowina	5.705
Syrien	1.490	Türkei	1.578	Russische Föderation	3.202	Irak	3.958	Mazedonien	5.614
Türkei	1.340	Kosovo	1.395	Bosnien und Herzegowina	2.025	Somalia	3.786	Somalia	5.528
Russische Föderation	1.199	Mazedonien	1.131	Kosovo	1.906	Eritrea	3.616	Irak	5.345
sonstige	12.075	sonstige	13.246	sonstige	17.572	sonstige	37.555	sonstige	57.290
insgesamt	41.332	insgesamt	45.741	insgesamt	64.539	insgesamt	109.580	insgesamt	173.072

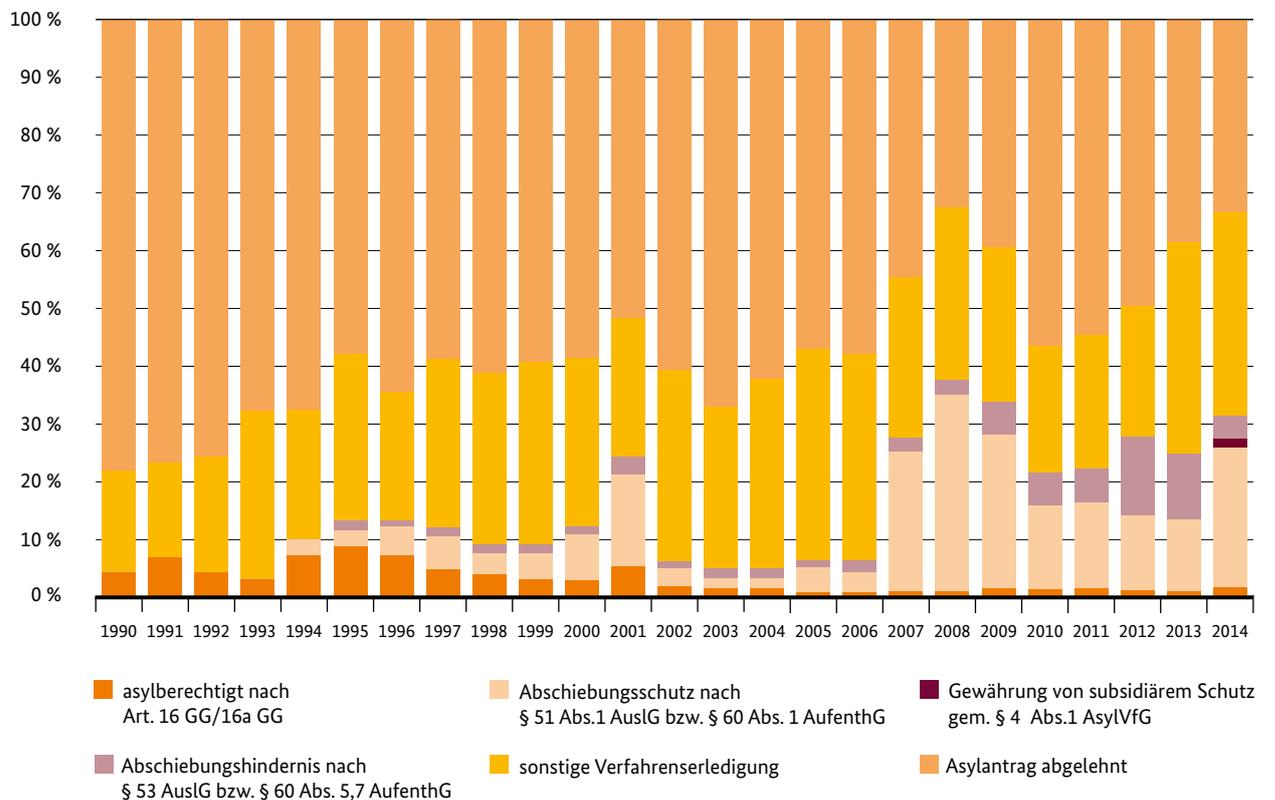
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-27: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2014



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-28: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2014



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-44: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2014

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	Anerkennungen als Asyl-berechtigte (Art. 16 a und Familienasyl)		Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs.1 AsylVfG		Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylVfG		Feststellung eines Abschiebungs-verbotes gem. § 60 Abs.5,7 AufenthG		Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)		sonstige Verfahrens-erledigung	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Syrien	26.703	1.489	5,6	19.081	71,5	3.246	12,2	106	0,4	19	0,1	2.825	10,6
Serbien	21.878	0	0,0	1	0,0	17	0,1	25	0,1	13.714	62,7	8.121	37,1
Eritrea	1.794	36	2,0	709	39,5	210	11,7	36	2,0	16	0,9	787	43,9
Afghanistan	7.287	87	1,2	1.939	26,6	355	4,9	1.022	14,0	1.569	21,5	2.315	31,8
Albanien	3.455	0	0,0	9	0,3	43	1,2	25	0,7	2.831	81,9	547	15,8
Kosovo	3.690	0	0,0	4	0,1	1	0,0	35	0,9	1.812	49,1	1.838	49,8
Bosnien und Herzegowina	6.594	0	0,0	0	0,0	2	0,0	15	0,2	3.992	60,5	2.585	39,2
Mazedonien	8.548	0	0,0	2	0,0	5	0,1	15	0,2	5.565	65,1	2.961	34,6
Somalia	3.482	4	0,1	518	14,9	222	6,4	125	3,6	303	8,7	2.310	66,3
Irak	4.583	60	1,3	3.161	69,0	99	2,2	69	1,5	432	9,4	762	16,6
Gesamt	128.911	2.285	1,8	31.025	24,1	5.174	4,0	2.079	1,6	43.018	33,4	45.330	35,2

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Tabelle 3-45: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2014

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	sonstige Familienangehörige ¹	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	-	-	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	-	-	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	-	-	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	-	-	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	-	-	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	-	-	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	-	-	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	-	-	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	-	-	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	-	-	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	-	-	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	-	-	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	-	-	40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	-	-	40.975	7.702	18,8
2012	12.044	29,5	2.962	7,3	10.984	26,9	5.856	14,3	8.850	21,7	147	0,4	40.843	6.355	15,6
2013	12.202	27,5	3.046	6,9	11.641	26,3	5.888	13,3	9.206	20,8	2.328	5,3	44.311	6.113	13,8
2014	15.342	30,3	3.359	6,6	11.291	22,3	6.026	11,9	11.952	23,6	2.594	5,1	50.564	7.870	15,6

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Tabelle 3-46: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2014 nach ausgewählten Herkunftsländern

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702	6.355	6.113	7.870
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900	3.962	3.851	5.121
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077	3.185	3.560	3.600
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	3.479	3.203	3.102	2.742	2.376	2.826
Libanon	749	761	670	859	744	611	467	571	532	526	476	960	1.164	2.565
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850	2.061	2.373	2.432
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525	1.601	1.704	1.944
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298	1.064	1.735	1.540
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547	1.574	1.514	1.465
Ägypten	552	581	530	609	454	661	889	644	597	333	461	885	1.131	1.396
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924	1.004	1.132	1.248
Bosnien-Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696	819	967	1.188
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910	985	975	1.041
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662	523	798	1.022
Afghanistan	0	0	2	23	4	124	292	370	384	348	504	381	463	932
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913	896	1.130	919
Mexiko	248	253	237	408	463	570	594	732	604	372	517	411	429	794
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769	728	628	751
Mazedonien	2.300	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738	431	566	570	722	742
Jordanien	454	718	579	206	338	308	250	182	685	231	227	647	806	622
Kasachstan	2.110	2.015	1.190	2.037	1.775	1.250	939	578	515	329	391	422	496	544
Weißrussland	687	630	535	414	39	0	94	271	293	307	301	397	444	481
Philippinen	846	794	748	541	556	609	599	679	667	318	380	345	551	462
Syrien ¹	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346	80	0	0
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975	40.843	44.311	50.564

Quelle: Auswärtiges Amt

- 1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien und im Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Tabelle 3-47: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		sonstigen Familienangehörigen		Gesamt	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Türkei	1.852	2.418	802	832	1.162	1.237	1.544	1.712	513	1.095	240	576	6.113	7.870
Indien	2.277	2.958	106	143	133	148	75	93	1.230	1.743	30	36	3.851	5.121
Russische Föderation	508	612	75	79	1.737	1.574	262	204	836	922	142	209	3.560	3.600
Kosovo	860	980	363	443	367	404	425	492	331	455	30	52	2.376	2.826
Libanon	278	775	26	86	329	357	278	311	178	858	75	178	1.164	2.565
China	775	827	144	151	587	624	43	63	619	710	205	57	2.373	2.432
Ukraine	334	497	50	55	682	632	75	80	445	550	118	130	1.704	1.944
Thailand	54	51	5	5	1.156	997	8	7	371	297	141	183	1.735	1.540
Marokko	244	260	53	46	740	668	401	404	58	65	18	22	1.514	1.465
Ägypten	313	467	41	62	112	90	225	212	319	465	121	100	1.131	1.396
Tunesien	211	225	31	40	326	358	472	517	48	65	44	43	1.132	1.248
Bosnien-Herzegowina	347	407	194	219	91	101	114	91	196	340	25	30	967	1.188
Serbien	354	388	213	218	85	94	96	81	213	231	14	29	975	1.041
Pakistan	123	457	13	25	145	169	161	87	247	274	109	10	798	1.022
Afghanistan	131	268	31	40	166	221	75	97	57	282	3	24	463	932
Iran	395	359	74	89	226	206	54	50	211	197	170	18	1.130	919
Mexiko	111	244	19	12	121	163	54	80	106	271	18	24	429	794
Vietnam	134	177	56	59	229	239	26	33	167	229	16	14	628	751
Mazedonien	249	239	130	158	69	75	103	104	154	152	17	14	722	742
Jordanien	265	281	50	30	127	96	58	47	298	154	8	14	806	622
Kasachstan	28	26	4	5	272	260	73	79	92	134	27	40	496	544
Weißrussland	87	101	10	19	187	194	16	18	126	133	18	16	444	481
Philippinen	30	20	4	5	325	314	16	15	130	71	46	37	551	462
Kenia	94	80	31	17	114	105	42	27	210	144	16	26	507	399
Insgesamt	12.202	15.342	3.046	3.359	11.641	11.291	5.888	6.026	9.206	11.952	2.328	2.594	44.311	50.564

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-48: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014	
										absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	+351	+5,0%
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	5.330	+451	+9,2%
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	+178	+4,3%
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	+450	+12,7%
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	+133	+4,5%
Syrien	419	405	396	478	493	558	704	860	3.025	+2.165	+251,7%
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	+501	+23,4%
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	+304	+14,4%
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	1.798	+706	+64,7%
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	-24	-1,4%
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	+29	+2,0%
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	1.425	+242	+20,5%
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	-110	-7,2%
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	1.142	+132	+13,1%
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	1.080	+156	+16,9%
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	1.064	+110	+11,5%
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	1.055	+122	+13,1%
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	525	539	665	1.033	+368	+55,3%
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	1.005	+114	+12,8%
Ägypten	576	910	753	659	674	608	719	803	954	+151	+18,8%
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	953	+37	+4,0%
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	+7.631	+13,6%

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedler

Tabelle 3-49: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2014

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148
2012 ¹	509	28,0	759	41,8	430	23,7	119	6,6	1.817
2013 ¹	670	27,6	1.027	42,3	567	23,4	163	6,7	2.427
2014 ¹	1.759	31,1	2.640	46,7	1.028	18,2	222	3,9	5.649

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Ab 2010: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 3-50: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2014

Herkunftsland	1991	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Belgien	1.996	2.003	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977
Frankreich	4.178	5.339	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000
Italien	2.931	2.644	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973
Niederlande	3.198	3.961	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873
Österreich	2.811	2.647	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009
Polen	17.276	12.468	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982
Spanien	3.458	3.740	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715
Vereinigtes Königreich	3.540	3.329	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903
Norwegen	255	153	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825	849	919	865
Schweiz	3.668	3.584	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024
Türkei	917	966	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303
Südafrika	1.346	1.016	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069	1.024	1.181	1.160	987	1.102	1.144
Brasilien	1.548	1.134	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620
Kanada	1.660	1.298	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887
Vereinigte Staaten	11.753	10.201	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357
China	219	338	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832
Thailand	386	543	711	698	761	732	720	796	849	972	976	1.123	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450
Australien	1.344	855	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689

Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Polen	70.700	31.404	21.865	7.886	5.760	1.658	1.882	245	4,0
Rumänien	63.363	37.896	17.291	5.026	1.774	353	978	45	2,6
Bulgarien	24.466	12.693	7.919	2.428	987	148	261	30	2,8
Ungarn	23.679	11.405	7.815	2.193	1.208	394	592	72	3,6
Italien	19.702	9.027	4.070	1.432	1.148	895	1.277	1.853	8,2
Türkei	16.290	3.171	1.658	1.253	1.630	1.234	2.476	4.868	17,7
Serbien (inkl. ehem Serbien und Montenegro)	14.768	7.179	3.712	765	619	419	1.251	823	-
Vereinigte Staaten	13.807	6.912	4.265	1.219	757	205	298	151	4,0
China	11.047	4.590	3.810	1.694	808	73	65	7	3,6
Spanien	10.352	5.101	3.325	713	386	116	146	565	5,2
Indien	10.281	4.774	3.780	1.210	372	45	66	34	3,1
Griechenland	10.127	3.653	2.702	540	631	486	922	1.193	10,0
Russische Föderation	9.725	5.246	2.809	620	773	212	61	4	3,4
Kroatien	9.416	4.334	1.177	578	544	278	846	1.659	12,5
Frankreich	7.934	2.943	2.465	1.196	635	218	278	199	5,7
Bosnien und Herzegowina	7.674	3.706	1.541	432	344	275	934	442	8,1
Slowakische Republik	7.082	3.514	2.147	625	535	148	103	10	3,7
Mazedonien	6.287	3.550	1.509	177	106	94	697	153	5,6
Österreich	5.948	1.428	1.627	978	675	261	372	607	10,2
Vereinigtes Königreich	5.782	1.775	1.813	859	567	242	286	240	6,9
Japan	5.418	1.662	2.385	902	277	78	70	44	4,3
Niederlande	5.404	1.355	1.600	1.077	880	147	191	154	6,9
Portugal	5.219	1.724	1.492	522	376	325	325	455	8,7
Tschechische Republik	4.868	2.329	1.442	442	390	145	82	38	4,1
Brasilien	4.457	2.055	1.575	422	275	65	50	15	3,4
EU-Staaten gesamt	290.934	138.109	84.242	28.285	17.558	6.113	8.863	7.764	4,9
Nicht-EU-Staaten gesamt	181.381	87.402	46.134	15.291	11.428	4.748	8.848	7.530	-
alle Staatsangehörigkeiten	472.315	225.511	130.376	43.576	28.986	10.861	17.711	15.294	5,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-8: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Polen	44,4	30,9	11,2	8,1	2,3	2,7	0,3
Rumänien	59,8	27,3	7,9	2,8	0,6	1,5	0,1
Bulgarien	51,9	32,4	9,9	4,0	0,6	1,1	0,1
Ungarn	48,2	33,0	9,3	5,1	1,7	2,5	0,3
Italien	45,8	20,7	7,3	5,8	4,5	6,5	9,4
Türkei	19,5	10,2	7,7	10,0	7,6	15,2	29,9
Serbien (inkl. ehem Serbien und Montenegro)	48,6	25,1	5,2	4,2	2,8	8,5	5,6
Vereinigte Staaten	50,1	30,9	8,8	5,5	1,5	2,2	1,1
China	41,5	34,5	15,3	7,3	0,7	0,6	0,1
Spanien	49,3	32,1	6,9	3,7	1,1	1,4	5,5
Indien	46,4	36,8	11,8	3,6	0,4	0,6	0,3
Griechenland	36,1	26,7	5,3	6,2	4,8	9,1	11,8
Russische Föderation	53,9	28,9	6,4	7,9	2,2	0,6	0,0
Kroatien	46,0	12,5	6,1	5,8	3,0	9,0	17,6
Frankreich	37,1	31,1	15,1	8,0	2,7	3,5	2,5
Bosnien und Herzegowina	48,3	20,1	5,6	4,5	3,6	12,2	5,8
Slowakische Republik	49,6	30,3	8,8	7,6	2,1	1,5	0,1
Mazedonien	56,5	24,0	2,8	1,7	1,5	11,1	2,4
Österreich	24,0	27,4	16,4	11,3	4,4	6,3	10,2
Vereinigtes Königreich	30,7	31,4	14,9	9,8	4,2	4,9	4,2
Japan	30,7	44,0	16,6	5,1	1,4	1,3	0,8
Niederlande	25,1	29,6	19,9	16,3	2,7	3,5	2,8
Portugal	33,0	28,6	10,0	7,2	6,2	6,2	8,7
Tschechische Republik	47,8	29,6	9,1	8,0	3,0	1,7	0,8
Brasilien	46,1	35,3	9,5	6,2	1,5	1,1	0,3
EU-Staaten gesamt	47,5	29,0	9,7	6,0	2,1	3,0	2,7
Nicht-EU-Staaten gesamt	48,2	25,4	8,4	6,3	2,6	4,9	4,2
alle Staatsangehörigkeiten	47,7	27,6	9,2	6,1	2,3	3,7	3,2

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014

Staatsangehörigkeit	Gesamt	un- befristeter Aufent- haltstitel ¹	Aufenthaltsverfahren							sonstiger Aufenthalts- status ²		
			Studierende/ Hochschulab- solventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	EU- Aufent- haltstitel		Aufent- haltsg- stattung/ Duldung	Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthaltstitel widerrufen/ erloschen
Türkei	16.290	7.126	880	51	49	820	81	2.277	84	77	975	3.870
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	14.768	1.124	64	17	34	1.439	99	211	64	1.271	466	9.979
Vereinigte Staaten	13.807	791	3.147	628	376	3.173	15	2.090	178	0	345	3.064
China	11.047	234	3.785	165	236	2.169	26	736	35	49	489	3.123
Indien	10.281	196	796	20	257	3.220	23	1.930	27	123	346	3.343
Russische Föderation	9.775	613	872	107	76	530	328	635	79	1.091	266	5.128
Bosnien- Herzegowina	7.674	632	32	8	11	1.358	41	154	24	448	347	4.619
Mazedonien	6.287	269	22	2	11	116	24	103	36	593	206	4.905
Japan	5.418	180	843	250	123	1.567	11	1.734	21	0	73	616
Brasilien	4.457	370	1.572	383	197	338	10	461	213	6	173	734
Staatsangehörige aus Nicht-EU- Staaten insgesamt	181.381	17.122	20.593	3.150	2.436	19.615	4.821	15.779	2.288	8.633	6.962	79.982

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsverfahren nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 4-10: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014 in Prozent

Staatsangehörigkeit	un- befristeter Aufent- haltstitel ¹	Aufenthaltsverlaufsarten										sonstiger Aufenthalts- status ²
		Studierende/ Hochschulab- solventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	EU-Aufent- haltstitel	Aufent- haltsge- staltung/ Duldung	Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthalts- titel widerrufen/ erloschen		
Türkei	43,7	5,4	0,3	0,3	5,0	0,5	14,0	0,5	0,5	6,0	23,8	
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	7,6	0,4	0,2	0,2	9,7	0,7	1,4	0,4	8,6	3,2	67,6	
Vereinigte Staaten	5,7	22,8	4,5	2,7	23,0	0,1	15,1	1,3	0,0	2,5	22,2	
China	2,1	34,3	1,5	2,1	19,6	0,2	6,7	0,3	0,4	4,4	28,3	
Indien	1,9	7,7	0,2	2,5	31,3	0,2	18,8	0,3	1,2	3,4	32,5	
Russische Föderation	6,3	9,0	1,1	0,8	5,4	3,4	6,5	0,8	11,2	2,7	52,7	
Bosnien-Herzegowina	8,2	0,4	0,1	0,1	17,7	0,5	2,0	0,3	5,8	4,5	60,2	
Mazedonien	4,3	0,3	0,0	0,2	1,8	0,4	1,6	0,6	9,4	3,3	78,0	
Japan	3,3	15,6	4,6	2,3	28,9	0,2	32,0	0,4	0,0	1,3	11,4	
Brasilien	8,3	35,3	8,6	4,4	7,6	0,2	10,3	4,8	0,1	3,9	16,5	
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	9,4	11,4	1,7	1,3	10,8	2,7	8,7	1,3	4,8	3,8	44,1	

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsverlaufsarten nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltsverlaufsart nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 4-11: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2014

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,1
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	0,8
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0	1,1	1,2
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8	0,9
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3	1,2	1,3	1,5
EU insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,1	1,0	1,1	1,2
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8	1,6	1,4	1,5
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1	1,9	1,8	1,7
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7	1,6
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	0,9
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4	1,4	1,4	1,3
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2	1,1	1,0
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4	1,3	1,3	1,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden, ab 1995 EU-14, ab 2011 EU-26, ab 2013: EU-27

Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2014

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	482	180	1.123	254	111	2.150
Frankreich	1.040	845	3.179	857	436	6.357
Griechenland	207	62	312	142	135	858
Irland	127	135	600	50	25	937
Italien	514	281	1.043	372	262	2.472
Niederlande	537	521	1.941	316	103	3.418
Österreich	1.352	1.374	6.111	1.241	711	10.789
Polen	719	808	2.960	1.202	565	6.254
Schweden	321	181	1.043	161	105	1.811
Spanien	704	565	2.664	1.245	977	6.155
Vereinigtes Königreich	1.538	1.024	5.265	689	191	8.707
EU insgesamt	8.838	6.682	29.710	7.736	4.803	57.769
Schweiz	2.255	1.850	13.568	1.841	416	19.930
Türkei	2.890	644	2.405	511	343	6.793
Russische Föderation	468	143	924	443	322	2.300
Südafrika	174	83	501	180	133	1.071
Brasilien	313	176	744	217	88	1.538
Kanada	505	298	1.405	219	103	2.530
Vereinigte Staaten	3.507	1.350	7.816	1.156	411	14.240
China	553	160	1.818	298	30	2.859
Thailand	211	66	717	539	314	1.847
Australien	427	617	2.200	186	89	3.519
Gesamt	26.927	15.698	79.118	18.067	8.826	148.636

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-13: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2014 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	22,4	8,4	52,2	11,8	5,2	100,0
Frankreich	16,4	13,3	50,0	13,5	6,9	100,0
Griechenland	24,1	7,2	36,4	16,6	15,7	100,0
Irland	13,6	14,4	64,0	5,3	2,7	100,0
Italien	20,8	11,4	42,2	15,0	10,6	100,0
Niederlande	15,7	15,2	56,8	9,2	3,0	100,0
Österreich	12,5	12,7	56,6	11,5	6,6	100,0
Polen	11,5	12,9	47,3	19,2	9,0	100,0
Schweden	17,7	10,0	57,6	8,9	5,8	100,0
Spanien	11,4	9,2	43,3	20,2	15,9	100,0
Vereinigtes Königreich	17,7	11,8	60,5	7,9	2,2	100,0
EU insgesamt	15,3	11,6	51,4	13,4	8,3	100,0
Schweiz	11,3	9,3	68,1	9,2	2,1	100,0
Türkei	42,5	9,5	35,4	7,5	5,0	100,0
Russische Föderation	20,3	6,2	40,2	19,3	14,0	100,0
Südafrika	16,2	7,7	46,8	16,8	12,4	100,0
Brasilien	20,4	11,4	48,4	14,1	5,7	100,0
Kanada	20,0	11,8	55,5	8,7	4,1	100,0
Vereinigte Staaten	24,6	9,5	54,9	8,1	2,9	100,0
China	19,3	5,6	63,6	10,4	1,0	100,0
Thailand	11,4	3,6	38,8	29,2	17,0	100,0
Australien	12,1	17,5	62,5	5,3	2,5	100,0
Gesamt	18,1	10,6	53,2	12,2	5,9	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-14: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2013¹

Zielland	2011	2012	2013
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096
Frankreich	627	689	775
Italien	539	605	666
Russische Föderation	595	598	659
China	607	556	575
Brasilien	328	371	450
Australien	318	400	431
Schweiz	355	422	430
Polen	406	389	423
Kanada	405	369	334
Spanien	275	359	323
sonstige Zielländer	7.058	7.972	8.675
Ausland insgesamt	14.839	16.157	17.686

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftler im Ausland geändert, so dass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen wurden.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2013

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152	-	135.281	144.698	147.387	118.256	
Bulgarien ¹	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465	-	-	-	-	-	1.561	1.236	3.310	3.518	4.722	14.103	18.570	
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	52.833	54.409	60.312	
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	346.216	404.055	489.422	592.175	692.713	
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.709	2.639	4.109	
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481	31.278	31.941	
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	301.544	293.980	296.608	296.970	307.111	319.816	327.431	332.640	
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	-	-	14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	66.529	58.613	60.462	60.089	58.200	57.946	
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415	82.592	50.604	52.339	53.224	54.439	59.294	
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	385.793	350.772	307.454	
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	51.784	32.910	-	24.415	20.365	18.455	18.383	-	14.978	14.622	14.541	-	-	-	8.534	8.959	10.378
Lettland	-	-	-	-	-	-	-	3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517	4.678	3.731	4.011	10.234	13.303	8.299	
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685	19.843	22.011	
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268	20.478	21.098	
Malta	-	-	-	-	-	-	-	349	339	450	472	533	1.239	1.989	187	1.829	6.730	6.043	6.161	4.275	5.465	7.111	8.428	
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	122.917	126.776	130.118	124.566	129.428	
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.263	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	
Österreich	-	-	-	95.193	-	69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862	73.772	69.295	70.978	82.230	91.557	101.866	
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	189.166	155.131	157.059	217.546	220.311	
Portugal	-	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	19.667	14.606	17.554	
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	138.929	135.844	149.885	147.685	167.266	153.646	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	96.467	103.059	115.845	
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	148.799	149.051	160.157	



Fortsetzung Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2013

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Slowakei	-	-	9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	4.829	5.419	5.149
Slowenien	-	3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083	15.022	13.871
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	599.075	392.962	360.705	371.331	304.053	280.772
Tschechische Republik	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	27.114	34.337	30.124
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652	27.894	25.519	28.018	33.702	38.968
Vereinigtes Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	566.044	498.040	526.046
Zypern	-	-	-	-	-	-	-	8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	23.037	17.476	13.149

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kap. 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	100.275	-	66.013	67.475	74.720	90.800	
Bulgarien ¹	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687	-	-	-	-	-	2.958	2.112	19.039	27.708	9.517	16.615	19.678	
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	41.456	41.593	43.663	43.310	
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	286.582	252.456	249.045	240.001	259.328	
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.214	6.321	6.740	
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660	13.845	13.893	
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	134.037	120.629	127.537	189.403	220.354	239.796	264.631	269.531	291.594	295.551	300.760	
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45.693	51.489	60.362	119.985	92.404	124.694	117.094	
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040	65.934	69.672	78.099	87.053	89.436	83.791	
Italien	-	-	-	-	43.302	-	-	45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	80.597	78.771	82.461	106.216	125.735
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	7.310	14.285	-	7.488	11.767	6.534	6.812	-	7.692	9.002	7.488	-	-	12.699	12.877	15.262	
Lettland	-	-	-	-	13.346	-	-	8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463	27.045	38.208	39.651	30.311	25.163	22.561	
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	27.841	16.719	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383	25.750	38.500	83.157	53.863	41.100	38.818	
Luxemburg	-	-	-	-	5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264	10.442	10.750	
Malta	-	-	-	-	621	399	453	349	339	450	472	382	518	459	-	1.908	5.029	3.719	3.868	4.201	3.806	4.005	5.204	
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	92.825	95.970	104.201	110.431	112.625	
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	20.349	22.693	26.523	
Österreich	-	-	-	-	-	66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	49.898	51.563	53.244	51.651	51.197	51.812	54.071	
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	229.320	218.126	265.798	275.603	276.446	
Portugal	-	-	-	-	22.594	-	-	11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	43.998	51.958	53.786	
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	302.796	246.626	197.985	195.551	170.186	161.755	
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	51.179	51.747	50.715	
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	96.494	103.881	106.196	
Slowakei	-	-	-	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	1.863	2.003	2.770	
Slowenien	-	3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024	14.378	13.384	
Spanien	-	-	-	-	-	-	-	-	15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	288.432	380.121	403.377	409.034	446.606	532.303	



Fortsetzung Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Tschechische Republik	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478	61.782	61.069	55.910	46.106	25.894
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	13.365	15.100	22.880	34.691
Vereinigtes Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	350.703	321.217	316.934
Zypern	-	-	-	-	-	-	-	6.800	-	11.268	13.909-	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	4.895	18.105	25.227

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind. Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2012 und 2013 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Portugal	9.334	12.156	49.458	50.835	-40.124	-38.679	5,3	4,2
Lettland	9.637	4.774	20.421	19.150	-10.784	-14.376	2,1	4,0
Slowenien	2.741	2.250	8.191	7.789	-5.450	-5.539	3,0	3,5
Bulgarien	4.964	4.682	13.640	16.036	-8.676	-11.354	2,7	3,4
Irland	16.548	12.695	43.511	37.301	-26.963	-24.606	2,6	2,9
Italien	29.467	28.433	67.998	82.095	-38.531	-53.662	2,3	2,9
Estland	1.532	2.472	5.968	6.414	-4.436	-3.942	3,9	2,6
Kroatien	4.208	5.085	10.836	13.394	-6.628	-8.309	2,6	2,6
Griechenland	26.194	26.644	65.264	62.089	-39.070	-35.445	2,5	2,3
Spanien	31.571	32.422	57.266	73.329	-25.695	-40.907	1,8	2,3
Zypern	1.276	1.534	1.050	3.579	226	-2.045	0,8	2,3
Litauen	17.357	18.975	38.479	35.492	-21.122	-16.517	2,2	1,9
Vereinigtes Königreich	80.196	76.136	142.711	133.576	-62.515	-57.440	1,8	1,8
Tschechische Republik	6.765	5.326	17.850	9.267	-11.085	-3.941	2,6	1,7
Österreich	8.272	9.237	15.443	15.368	-7.171	-6.131	1,9	1,7
Polen	135.910	131.431	206.693	226.969	-70.783	-95.538	1,5	1,7
Belgien	17.271	17.531	26.072	28.068	-8.801	-10.537	1,5	1,6
Niederlande	36.377	36.319	56.181	57.090	-19.804	-20.771	1,5	1,6
Luxemburg	1.039	1.301	1.844	1.817	-805	-516	1,8	1,4
Frankreich	115.752	115.402	190.453	154.608	-74.701	-39.206	1,6	1,3
Deutschland	87.245	83.229	101.384	104.245	-14.139	-21.016	1,2	1,3
Schweden	20.462	20.484	25.116	26.112	-4.654	-5.628	1,2	1,3
Finnland	7.944	8.068	9.619	9.658	-1.675	-1.590	1,2	1,2
Norwegen	6.704	7.006	8.171	8.712	-1.467	-1.706	1,2	1,2
Ungarn	13.362	17.718	12.964	21.580	398	-3.862	1,0	1,2
Schweiz	24.006	26.054	30.026	28.489	-6.020	-2.435	1,3	1,1
Rumänien	155.613	138.923	169.200	154.374	-13.587	-15.451	1,1	1,1
Slowakei	2.479	2.674	1.923	2.732	556	-58	0,8	1,0
Dänemark	18.644	18.970	14.753	13.572	3.891	5.398	0,8	0,7
Malta	1.756	1.824	1.098	1.333	658	491	0,6	0,7

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der Inländer an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %
Belgien	118.256	17.531	14,8	90.800	28.068	30,9
Bulgarien	18.570	4.682	25,2	19.678	16.036	81,5
Tschechische Republik	30.124	5.326	17,7	25.894	9.267	35,8
Dänemark	60.312	18.970	31,5	43.310	13.572	31,3
Deutschland	692.713	83.229	12,0	259.328	104.245	40,2
Estland	4.109	2.472	60,2	6.740	6.414	95,2
Irland	59.294	12.695	21,4	83.791	37.301	44,5
Griechenland	57.946	26.644	46,0	117.094	62.089	53,0
Spanien	280.772	32.422	11,5	532.303	73.329	13,8
Frankreich	332.640	115.402	34,7	300.760	154.608	51,4
Kroatien	10.378	5.085	49,0	15.262	13.394	87,8
Italien	307.454	28.433	9,2	125.735	82.095	65,3
Zypern	13.149	1.534	11,7	25.227	3.579	14,2
Lettland	8.299	4.774	57,5	22.561	19.150	84,9
Litauen	22.011	18.975	86,2	38.818	35.492	91,4
Luxemburg	21.098	1.301	6,2	10.750	1.817	16,9
Ungarn	38.968	17.718	45,5	34.691	21.580	62,2
Malta	8.428	1.824	21,6	5.204	1.333	25,6
Niederlande	129.428	36.319	28,1	112.625	57.090	50,7
Österreich	101.866	9.237	9,1	54.071	15.368	28,4
Polen	220.311	131.431	59,7	276.446	226.969	82,1
Portugal	17.554	12.156	69,2	53.786	50.835	94,5
Rumänien	153.646	138.923	90,4	161.755	154.374	95,4
Slowenien	13.871	2.250	16,2	13.384	7.789	58,2
Slowakei	5.149	2.674	51,9	2.770	2.732	98,6
Finnland	31.941	8.068	25,3	13.893	9.658	69,5
Schweden	115.845	20.484	17,7	50.715	26.112	51,5
Vereinigtes Königreich	526.046	76.136	14,5	316.934	133.576	42,1
Norwegen	68.313	7.006	10,3	26.523	8.712	32,8
Schweiz	160.157	26.054	16,3	106.196	28.489	26,8

Quelle: Eurostat

5.2 Asylzuwanderung

Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2014

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränd. 2014 zu 2013 in %	
	Belgien	12.435	11.790	21.965	35.780	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.940	22.955	26.560	32.270	28.285	21.215	22.850	+7,7
Bulgarien	-	370	835	1.350	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745	855	1.025	890	1.385	7.145	11.080	+55,1	
Dänemark	5.895	5.100	5.700	6.530	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.375	3.775	5.100	3.985	6.075	7.230	14.715	+103,5	
Deutschland	117.335	104.355	98.645	94.775	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.945	33.035	48.590	53.345	77.650	126.995	202.815	+59,7	
Estland	-	0	25	25	5	10	10	15	10	10	5	15	15	40	35	65	75	95	155	+63,2	
Finnland	710	970	1.270	3.105	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.770	5.700	3.675	2.975	3.115	3.220	3.625	+12,6	
Frankreich	17.405	21.415	22.375	30.905	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.845	47.625	52.725	57.335	61.455	66.265	64.310	-3,0	
Griechenland	1.640	4.375	2.950	1.530	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	9.435	+14,7	
Irland	1.180	3.880	4.625	7.725	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.865	2.690	1.940	1.290	955	945	1.450	+53,4	
Italien	680	1.890	13.100	18.450	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.145	17.670	10.050	40.355	17.350	26.620	64.625	+142,8	
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.080	450	-58,3
Lettland	-	-	35	20	5	15	25	5	5	20	10	35	55	60	65	340	205	195	375	+92,3	
Litauen	-	240	160	145	305	425	365	395	165	100	145	125	520	450	495	525	645	400	440	+10,0	
Luxemburg	265	435	1.710	2.930	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455	485	785	2.155	2.055	1.070	1.150	+7,5	
Malta	-	70	160	255	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605	2.385	175	1.890	2.080	2.245	1.350	-39,9	
Niederlande	22.855	34.445	45.215	39.275	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.255	16.140	15.100	14.600	13.100	13.095	24.535	+87,4	
Österreich	6.990	6.720	13.805	20.130	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.750	15.815	11.060	14.455	17.450	17.520	28.065	+60,2	
Polen	600	3.580	3.425	3.060	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515	10.595	6.540	6.890	10.755	15.245	8.025	-47,4	
Portugal	270	250	355	305	225	235	245	115	115	115	130	225	160	140	160	275	295	505	445	-11,9	
Rumänien	585	1.425	1.235	1.665	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.180	965	885	1.720	2.510	1.495	1.545	+3,3	
Schweden	5.775	9.680	12.840	11.220	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.875	24.260	31.940	29.710	43.945	54.365	81.375	+49,6	
Slowakische Rep.	415	645	505	1.320	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	905	820	540	490	730	440	330	-25,0	
Slowenien	35	70	335	745	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	260	200	245	360	305	270	385	+42,6	



Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2014

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränd. 2014 zu 2013 in %
	Spanien	4.730	4.975	4.935	8.405	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515	3.005	2.745	3.420	2.565	4.495	5.615
Tschechische Rep.	-	2.110	4.085	7.355	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.650	1.245	790	755	755	710	1.155	+62,7
Ungarn	1.260	-	7.120	11.500	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175	4.670	2.105	1.695	2.155	18.900	42.775	+126,3
Vereinigtes Königreich	29.640	32.500	46.015	71.160	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	31.315	31.695	24.365	26.940	28.895	30.820	31.945	+3,7
Zypern	-	-	225	790	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	+39,0
Summe EU-15	227.805	242.780	295.505	352.225	370.290	375.445	385.425	305.360	236.980	208.940	178.145	197.610	234.095	240.915	245.070	292.420	312.765	382.585	556.905	+45,6
Summe EU gesamt²	-	222.640	226.330	266.395	260.835	309.820	336.015	432.055	626.710	+45,1										
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	50	50	25	285	110	75	75	95	75	-21,1
Norwegen	1.780	2.270	8.375	10.160	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	-	14.430	17.225	10.065	9.055	9.785	11.980	11.480	-4,2
Schweiz	18.415	23.795	39.885	44.510	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.605	16.005	15.565	23.880	28.640	21.460	23.770	+10,8
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.808	7.378	12.629	11.530	16.116	32.521	8.988	-72,4
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.929	33.251	23.179	25.356	20.502	10.390	13.453	+29,5
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	340	305	324	292	288	-1,4
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	38.513	44.216	46.196	64.843	+40,4

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

2) EU-27, ab 2013 EU-28 (inkl. Kroatien).

6. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 6-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2014

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
unerlaubte Einreisen	7.172	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.017	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092
Zurück-schiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 6-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2014

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	6.652	7.298	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737	900	1.535	2.149

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2003 bis 2014

Art des Aufenthalts	2003		2004		2005		2006		2007		2008	
	Anzahl	%										
unerlaubt	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9
Asylbewerber	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3
Arbeitnehmer	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7
Tourist/ Durchreisende	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1
Student / Schüler	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6
Gewerbtreibende	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8
Stationierungsstreit- kräfte u. Angehörige	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6
Sonstige ¹	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1
Gesamt	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0

Art des Aufenthalts	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Anzahl	%										
unerlaubt	46.132	10,0	46.487	9,9	51.630	10,7	60.894	12,1	76.564	14,2	112.754	18,3
Asylbewerber	22.137	4,8	21.817	4,6	21.768	4,5	23.661	4,7	32.495	6,0	53.890	8,7
Arbeitnehmer	72.523	15,7	70.037	14,8	68.548	14,1	67.171	13,4	68.469	12,7	69.318	11,2
Tourist/ Durchreisende	33.184	7,2	34.690	7,4	35.475	7,3	35.385	7,0	34.834	6,5	32.612	5,3
Student / Schüler	34.428	7,4	31.840	6,7	28.359	5,9	24.289	4,8	21.997	4,1	19.902	3,2
Gewerbtreibende	12.157	2,6	12.497	2,6	11.854	2,4	11.325	2,3	11.000	2,0	10.455	1,7
Stationierungsstreit- kräfte u. Angehörige	2.249	0,5	2.340	0,5	1.987	0,4	1.997	0,4	1.682	0,3	1.287	0,2
Sonstige ¹	239.568	51,8	252.104	53,4	264.908	54,7	277.668	55,3	291.408	54,1	317.174	51,4
Gesamt	462.378	100,0	471.812	100,0	484.529	100,0	502.390	100,0	538.449	100,0	617.392	100,0

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

- 1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Gruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-6: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 bis 2014, in Tausend

	2009	2010	2011 ²	2012 ²	2013 ²	2014 ²
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715	80.249	80.413	80.611	80.897
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.876	65.985	65.396	65.083	64.074	64.511
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	16.028	-	-	-	16.538	-
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	345	-	-	-	624	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.683	15.731	14.853	15.330	15.913	16.386
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.582	10.577	9.832	10.127	10.490	10.877
Ausländer	5.594	5.577	4.909	5.161	5.489	5.866
Deutsche	4.988	4.999	4.925	4.966	5.001	5.011
(Spät-)Aussiedler	3.246	3.250	3.153	3.156	3.106	3.099
Eingebürgerte	1.742	1.750	1.772	1.810	1.894	1.912
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.101	5.154	5.021	5.203	5.424	5.509
Ausländer	1.630	1.570	1.321	1.335	1.338	1.345
Deutsche	3.471	3.584	3.700	3.868	4.085	4.165
Eingebürgerte	404	399	415	415	464	458
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.067	3.185	3.285	3.453	3.621	3.707
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642	1.710	1.791	1.910	1.971
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.495	1.543	1.575	1.663	1.712	1.736

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben des Mikrozensus bestimmbar.
- 2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011-2014 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011-2014 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Tabelle 7-7: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2014, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		dar: mit eigener Migrationserfahrung		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe ¹
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.237	3,5	1.182	7,2	87	0,8	3.419	34,6
von 5 bis unter 10 Jahre	2.242	3,5	1.224	7,5	160	1,5	3.466	35,3
von 10 bis unter 15 Jahre	2.533	3,9	1.157	7,1	167	1,5	3.690	31,4
von 15 bis unter 20 Jahre	2.897	4,5	1.111	6,8	261	2,4	4.008	27,7
von 20 bis unter 25 Jahre	3.420	5,3	1.074	6,6	547	5,0	4.493	23,9
von 25 bis unter 35 Jahre	7.533	11,7	2.528	15,4	2.065	19,0	10.062	25,1
von 35 bis unter 45 Jahre	7.619	11,8	2.665	16,3	2.314	21,3	10.284	25,9
von 45 bis unter 55 Jahre	11.057	17,1	2.186	13,3	2.093	19,2	13.243	16,5
von 55 bis unter 65 Jahre	9.220	14,3	1.660	10,1	1.625	14,9	10.880	15,3
65 Jahre und älter	15.753	24,4	1.599	9,8	1.558	14,3	17.352	9,2
Insgesamt	64.511	100,0	16.386	100,0	10.877	100,0	80.897	20,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt bezogen auf die Gesamtbevölkerung je Altersgruppe.

Tabelle 7-8: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.516	1.135	219	103	924	838	2.869	1.338	23,5
Griechenland	236	52	-	-	12	13	65	84	27,2
Italien	432	58	7	-	24	30	137	168	31,2
Kroatien	220	18	-	-	12	13	74	98	31,6
Polen	1.256	237	45	26	131	69	646	90	21,5
Rumänien	487	134	19	-	29	23	247	27	19,6
Bosnien-Herzegowina	157	12	-	-	12	12	84	29	24,6
Russische Föderation	933	58	22	9	256	272	301	10	17,1
Serbien	187	23	-	-	20	26	61	50	25,1
Türkei	1.371	51	19	10	121	127	657	359	29,5
Ukraine	214	26	7	7	81	53	35	-	14,6
Afrika	374	87	18	12	76	44	108	24	16,9
Amerika	292	81	17	8	51	34	71	27	17,0
Asien, Australien und Ozeanien	1.994	340	62	30	361	440	703	43	17,0
(Spät-)Aussiedler	3.099	78	31	16	373	579	1.604	393	25,6
Ohne Angabe	701	32	10	5	61	80	302	200	31,1
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.877	1.675	326	158	1.474	1.436	4.053	1.631	22,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014

- 1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.
- 2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Tabelle 7-9: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2014

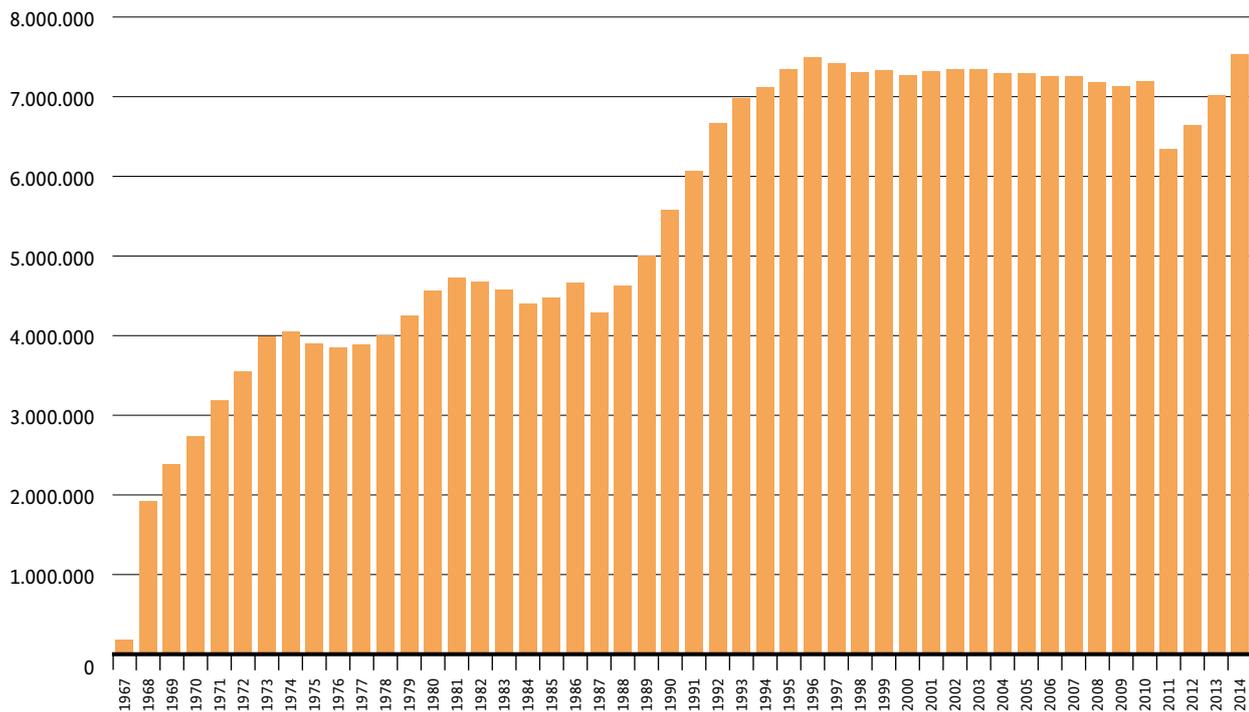
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.753	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.342.394	7,9	
2012 ⁶	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8
2013 ⁶	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6
2014 ⁶	81.197.537	7.536.103	9,3	+7,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.
- 2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsraten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.
- 3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 4) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.
- 5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 6) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011. Für 2014 vorläufige Zahlen.

Abbildung 7-16: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2014



2011 bis 2014: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 7-10: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2014

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.716.644	1.346.993	12,6	1.403.887
Bayern	12.691.568	1.305.968	10,3	1.418.684
Berlin	3.469.849	496.518	14,3	501.014
Brandenburg	2.457.872	63.421	2,6	67.589
Bremen	661.888	88.735	13,4	96.853
Hamburg	1.762.791	245.186	13,9	261.348
Hessen	6.093.888	794.375	13,0	861.168
Mecklenburg-Vorpommern	1.599.138	41.317	2,6	45.363
Niedersachsen	7.826.739	520.892	6,7	570.883
Nordrhein-Westfalen	17.638.098	1.844.083	10,5	2.074.230
Rheinland-Pfalz	4.011.582	330.935	8,2	352.735
Saarland	989.035	77.886	7,9	90.696
Sachsen	4.055.274	116.596	2,9	123.648
Sachsen-Anhalt	2.235.548	58.883	2,6	62.155
Schleswig-Holstein	2.830.864	150.408	5,3	166.539
Thüringen	2.156.759	53.907	2,5	56.176
Deutschland	81.197.537	7.536.103	9,3	8.152.968

Vorläufiges Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2011 bis 2014
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014		Veränderung 2004/2014	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.008	5.509.146	5.726.902	6.051.796	6.394.914	343.118	5,7	1.054.906	19,6
EU-Staaten¹	2.106.687	2.598.231	2.824.506	3.365.677	3.672.394	305.890	9,1	1.565.707	74,3
Belgien	21.791	23.125	23.846	25.005	25.700	695	2,8	3.909	17,9
Dänemark	17.965	19.211	19.629	20.312	20.495	183	0,9	2.530	14,1
Finnland	13.110	13.182	13.359	13.915	14.019	104	0,7	909	6,9
Frankreich	100.464	110.938	113.885	120.045	123.281	3.236	2,7	22.817	22,7
Griechenland	315.989	283.684	298.254	316.331	328.564	12.233	3,9	12.575	4,0
Irland	9.989	10.595	11.130	11.911	12.431	520	4,4	2.442	24,4
Italien	548.194	520.159	529.417	552.943	574.530	21.587	3,9	26.336	4,8
Luxemburg	6.841	12.708	13.261	14.613	15.596	983	6,7	8.755	128,0
Niederlande	114.087	137.664	139.271	142.417	144.741	2.324	1,6	30.654	26,9
Österreich	174.047	175.926	176.314	178.768	179.772	1.004	0,6	5.725	3,3
Portugal	116.730	115.530	120.560	127.368	130.882	3.514	2,8	14.152	12,1
Schweden	16.172	17.347	17.625	18.228	18.546	318	1,7	2.374	14,7
Spanien	108.276	110.193	120.231	135.539	146.846	11.307	8,3	38.570	35,6
Vereinigtes Königreich	95.909	98.406	100.385	103.427	103.756	329	0,3	7.847	8,2
EU-14	1.659.564	1.648.668	1.697.167	1.780.822	1.839.159	58.337	3,3	179.595	10,8
Estland	3.775	4.840	5.224	5.780	6.023	243	4,2	2.248	59,5
Lettland	8.844	18.263	21.790	25.489	27.752	2.263	8,9	18.908	213,8
Litauen	14.713	27.751	32.523	36.316	39.001	2.685	7,4	24.288	165,1
Malta	332	482	500	548	565	17	3,1	233	70,2
Polen	292.109	468.481	532.375	609.855	674.152	64.297	10,5	382.043	130,8
Slowakei	20.244	30.241	35.372	41.436	46.168	4.732	11,4	25.924	128,1
Slowenien	21.034	20.832	21.819	24.094	25.613	1.519	6,3	4.579	21,8
Tschechische Republik	30.301	38.060	41.865	46.484	49.985	3.501	7,5	19.684	65,0
Ungarn	47.808	82.760	107.398	135.614	156.812	21.198	15,6	109.004	228,0
Zypern	788	998	1.152	1.467	1.723	256	17,5	935	118,7
EU-10	439.948	692.708	800.018	927.083	1.027.794	100.711	10,9	587.846	133,6
Bulgarien	39.167	93.889	118.759	146.828	183.263	36.435	24,8	144.096	367,9
Rumänien	73.365	159.222	205.026	267.398	355.343	87.945	32,9	281.978	384,3
EU-2²	112.532	253.111	323.785	414.226	538.606	124.380	30,0	426.074	378,6
Kroatien	229.172	223.014	224.971	240.543	263.347	22.804	9,5	34.175	14,9
Sonstiges Europa³	3.233.321	2.910.919	2.902.239	2.686.119	2.722.520	37.228	1,4	-510.801	-15,8
darunter: Albanien	10.449	10.293	11.383	14.106	23.938	9.832	69,7	13.489	129,1
Bosnien-Herzegowina	155.973	153.470	155.308	157.455	163.519	6.064	3,9	7.546	4,8
Mazedonien	61.105	67.147	72.922	77.764	83.854	6.090	7,8	22.749	37,2
Moldau	12.941	11.872	11.855	11.665	12.330	665	5,7	-611	-4,7
Russische Föderation	178.616	195.310	202.090	216.291	221.413	5.122	2,4	42.797	24,0
Schweiz	35.441	37.722	38.497	38.841	39.385	544	1,4	3.944	11,1



Fortsetzung Tabelle 7-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2011 bis 2014
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014		Veränderung 2004/2014	
						absolut	in %	absolut	in %
ehem. Serbien und Montenegro ⁴	125.765	54.557	39.958	36.331	31.560	-4.771	-13,1	-94.205	-74,9
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	197.984	202.521	205.043	220.908	15.865	7,7	-	-
Kosovo	-	136.937	157.051	170.795	184.662	13.867	8,1	-	-
Montenegro	-	15.212	16.351	17.167	18.977	1.810	10,5	-	-
Türkei	1.764.318	1.607.161	1.575.717	1.549.808	1.527.118	-22.690	-1,5	-237.200	-13,4
Ukraine	128.110	123.300	123.341	122.355	127.942	5.587	4,6	-168	-0,1
Weißrussland	17.290	19.065	19.554	19.931	20.351	420	2,1	3.061	17,7
Afrika	275.796	275.634	287.954	318.577	363.745	45.168	14,2	87.949	31,9
darunter: Ägypten	10.309	12.711	13.870	17.346	19.786	2.440	14,1	9.477	91,9
Algerien	14.480	13.350	13.650	14.682	16.388	1.706	11,6	1.908	13,2
Marokko	73.027	63.037	63.584	65.440	67.891	2.451	3,7	-5.136	-7,0
Tunesien	22.429	23.610	24.453	26.030	28.291	2.261	8,7	5.862	26,1
Ghana	20.636	22.063	23.150	24.790	26.751	1.961	7,9	6.115	29,6
Nigeria	15.280	19.898	21.227	24.254	29.071	4.817	19,9	13.791	90,3
Togo	12.099	10.219	10.113	10.025	10.071	46	0,5	-2.028	-16,8
Kamerun	13.834	15.346	16.021	17.023	18.301	1.278	7,5	4.467	32,3
Kongo, Demokratische Republik	12.175	10.253	10.137	9.835	9.608	-227	-2,3	-2.567	-21,1
Äthiopien	11.390	10.228	10.532	10.980	11.927	947	8,6	537	4,7
Amerika	202.887	223.661	232.148	239.044	245.674	6.630	2,8	42.787	21,1
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	101.643	105.068	107.755	108.845	1.090	1,0	12.203	12,6
Brasilien	27.176	33.865	34.945	36.300	38.253	1.953	5,4	11.077	40,8
Asien	823.279	852.290	896.931	957.950	1.075.035	117.085	12,2	251.756	30,1
darunter: Armenien	10.535	10.963	12.023	13.773	16.269	2.496	18,1	5.734	54,4
Aserbaidshan	15.950	14.393	14.821	15.637	16.770	1.133	7,2	820	5,1
Georgien	13.629	13.835	15.079	17.002	19.142	2.140	12,6	5.513	40,5
Irak	78.792	82.438	84.082	85.469	88.731	3.262	3,8	9.939	12,6
Iran	65.187	53.920	57.275	60.699	63.064	2.365	3,9	-2.123	-3,3
Libanon	40.908	35.029	34.873	34.840	35.041	201	0,6	-5.867	-14,3
Syrien	27.741	32.878	40.444	56.901	118.196	61.295	107,7	90.455	326,1
Indien	38.935	53.386	60.327	67.481	76.093	8.612	12,8	37.158	95,4
Indonesien	10.778	12.620	13.617	14.822	15.881	1.059	7,1	5.103	47,3
Pakistan	30.892	31.842	35.519	40.911	46.569	5.658	13,8	15.677	50,7
Philippinen	19.966	19.370	19.775	20.178	20.589	411	2,0	623	3,1
Sri Lanka	34.966	26.218	26.105	25.849	25.788	-61	-0,2	-9.178	-26,2
Thailand	48.789	57.078	58.055	58.638	58.827	189	0,3	10.038	20,6
Vietnam	83.526	83.830	82.923	83.292	84.455	1.163	1,4	929	1,1

Staatsangehörigkeit	2004	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014		Veränderung 2004/2014	
						absolut	in %	absolut	in %
Afghanistan	57.933	56.563	61.763	66.974	75.385	8.411	12,6	17.452	30,1
China	71.639	86.435	93.676	101.030	110.284	9.254	9,2	38.645	53,9
Japan	27.550	31.403	32.738	33.781	34.388	607	1,8	6.838	24,8
Kasachstan	58.645	49.499	48.133	47.023	46.633	-390	-0,8	-12.012	-20,5
Korea, Republik	20.658	24.669	25.878	27.220	28.463	1.243	4,6	7.805	37,8
Australien und Ozeanien	9.792	13.073	13.825	14.311	14.767	456	3,2	4.975	50,8
Staatenlos	13.504	13.445	13.413	13.218	14.649	1.431	10,8	1.145	8,5
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	43.647	42.535	38.732	43.384	4.652	12,0	-3.682	-7,8
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.930.896	7.213.708	7.633.628	8.152.968	519.340	6,8	1.435.853	21,4

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2. Ab 2013 inkl. Kroatien, das zum 1. Juli 2014 der EU beigetreten ist. Die Differenz zwischen der Zahl der ausländischen Unionsbürger und der Summe der aufaddierten Werte für die einzelnen EU-Staaten ergibt sich dadurch, dass im AZR noch Staatsangehörige aus der ehem. Tschechoslowakei verzeichnet sind, die sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben. Für das Jahr 2014 waren das 3.488 Personen.
- 2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien, bis 2012 einschließlich Kroatien.
- 4) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Tabelle 7-12: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2014

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.867.862	5,3	284.439	3,8	262.766	3,2
von 6 bis unter 18 Jahre	8.312.385	11,3	615.594	8,2	665.546	8,2
von 18 bis unter 25 Jahre	5.401.944	7,3	811.590	10,8	849.429	10,4
von 25 bis unter 40 Jahre	12.662.269	17,2	2.389.379	31,7	2.635.101	32,3
von 40 bis unter 65 Jahre	27.106.331	36,8	2.691.019	35,7	2.920.276	35,8
65 Jahre und älter	16.310.643	22,1	744.082	9,9	819.850	10,1
Insgesamt	73.661.434	100,0	7.536.103	100,0	8.152.968	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorläufige Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Tabelle 7-13: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.527.118	738.223	48,3	788.895	51,7
Polen	674.152	313.804	46,5	360.348	53,5
Italien	574.530	236.328	41,1	338.202	58,9
Rumänien	355.343	156.706	44,1	198.637	55,9
Griechenland	328.564	149.460	45,5	179.104	54,5
Kroatien	263.347	129.008	49,0	134.339	51,0
Russische Föderation	221.413	138.463	62,5	82.950	37,5
Serbien	220.908	110.285	49,9	110.623	50,1
Kosovo	184.662	88.581	48,0	96.081	52,0
Bulgarien	183.263	82.943	45,3	100.320	54,7
Österreich	179.772	86.008	47,8	93.764	52,2
Bosnien-Herzegowina	163.519	78.452	48,0	85.067	52,0
Ungarn	156.812	61.261	39,1	95.551	60,9
Spanien	146.846	71.171	48,5	75.675	51,5
Niederlande	144.741	64.102	44,3	80.639	55,7
Portugal	130.882	58.509	44,7	72.373	55,3
Ukraine	127.942	81.336	63,6	46.606	36,4
Frankreich	123.281	64.054	52,0	59.227	48,0
Syrien	118.196	44.933	38,0	73.263	62,0
China	110.284	57.519	52,2	52.765	47,8
Vereinigte Staaten	108.845	47.811	43,9	61.034	56,1
Vereinigtes Königreich	103.756	40.160	38,7	63.596	61,3
Irak	88.731	37.498	42,3	51.233	57,7
Vietnam	84.455	45.205	53,5	39.250	46,5
Mazedonien	83.854	40.608	48,4	43.246	51,6
Indien	76.093	26.951	35,4	49.142	64,6
Afghanistan	75.385	29.989	39,8	45.396	60,2
Marokko	67.891	31.140	45,9	36.751	54,1
Iran	63.064	27.843	44,2	35.221	55,8
Thailand	58.827	51.165	87,0	7.662	13,0
Tschechische Republik	49.985	29.421	58,9	20.564	41,1
Kasachstan	46.633	25.455	54,6	21.178	45,4
Pakistan	46.569	15.672	33,7	30.897	66,3
Slowakei	46.168	23.474	50,8	22.694	49,2
Schweiz	39.385	22.060	56,0	17.325	44,0
Litauen	39.001	23.593	60,5	15.408	39,5
Brasilien	38.253	25.465	66,6	12.788	33,4
Libanon	35.041	14.343	40,9	20.698	59,1
Japan	34.388	20.392	59,3	13.996	40,7



Fortsetzung Tabelle 7-13: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
ehem. Serbien und Montenegro ¹	31.560	14.839	47,0	16.721	53,0
Nigeria	29.071	11.615	40,0	17.456	60,0
Korea, Republik	28.463	16.656	58,5	11.807	41,5
Tunesien	28.291	9.423	33,3	18.868	66,7
Lettland	27.752	14.594	52,6	13.158	47,4
Ghana	26.751	13.244	49,5	13.507	50,5
Sri Lanka	25.788	12.741	49,4	13.047	50,6
Belgien	25.700	12.402	48,3	13.298	51,7
Slowenien	25.613	12.061	47,1	13.552	52,9
Albanien	23.938	11.087	46,3	12.851	53,7
Philippinen	20.589	17.009	82,6	3.580	17,4
Dänemark	20.495	10.976	53,6	9.519	46,4
Weißrussland	20.351	14.441	71,0	5.910	29,0
alle Staatsangehörigkeiten	8.152.968	3.888.457	47,7	4.264.511	52,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.527.118	51.272	46.213	32.730	122.894	223.015	394.317	656.677	27,4
Polen	674.152	286.414	110.224	64.856	76.972	47.552	69.460	18.674	8,8
Italien	574.530	76.061	22.777	9.006	30.906	55.325	107.463	272.992	27,6
Rumänien	355.343	235.458	64.777	9.018	19.607	9.248	16.159	1.076	4,6
Griechenland	328.564	62.922	11.677	4.567	18.752	29.341	72.655	128.650	25,2
Kroatien	263.347	41.931	7.050	3.139	12.162	16.558	60.407	122.100	27,0
Russische Föderation	221.413	51.947	27.298	18.590	76.303	35.709	11.028	538	10,1
Serbien	220.908	43.916	14.636	5.601	20.293	27.389	54.081	54.992	20,2
Kosovo	184.662	35.351	17.857	9.233	20.444	39.787	53.811	8.179	14,7
Bulgarien	183.263	111.275	42.330	5.010	13.546	3.627	6.381	1.094	4,9
Österreich	179.772	19.612	14.528	6.015	14.674	12.520	24.169	88.254	28,6
Bosnien-Herzegowina	163.519	21.568	6.342	3.303	10.420	14.137	67.675	40.074	22,4
Ungarn	156.812	94.735	22.387	5.939	9.833	6.051	11.755	6.112	7,0
Spanien	146.846	49.340	11.552	4.020	8.371	7.594	10.714	55.255	21,3
Niederlande	144.741	22.605	22.422	10.984	18.047	9.042	14.730	46.911	23,2
Portugal	130.882	22.974	8.009	2.872	10.020	18.560	28.301	40.146	22,0
Ukraine	127.942	24.140	13.889	9.060	48.455	25.555	6.760	83	10,9
Frankreich	123.281	24.849	16.354	7.013	13.788	12.220	19.386	29.671	18,8
Syrien	118.196	91.421	7.204	1.979	8.069	5.253	3.824	446	3,8
China	110.284	51.768	22.008	6.700	17.663	5.701	5.842	602	6,8
Vereinigte Staaten	108.845	33.710	13.469	4.498	9.252	7.317	17.283	23.316	16,7
Vereinigtes Königreich	103.756	18.427	11.245	4.526	9.843	9.550	19.898	30.267	20,7
Irak	88.731	25.105	28.729	3.850	19.965	9.930	962	190	8,0
Vietnam	84.455	12.621	10.051	4.346	14.659	9.280	30.762	2.736	15,5
Mazedonien	83.854	21.130	5.863	2.375	7.688	8.381	21.878	16.539	18,2
Indien	76.093	41.074	13.679	3.830	7.941	3.007	4.069	2.493	6,9
Afghanistan	75.385	36.869	12.586	1.480	8.489	8.383	6.803	775	7,8
Marokko	67.891	16.716	7.659	3.655	10.026	6.422	11.497	11.916	16,2
Iran	63.064	24.301	8.562	2.054	8.124	5.589	10.012	4.422	11,8
Thailand	58.827	7.857	7.083	4.792	15.333	9.096	11.863	2.803	14,2
Tschechische Republik	49.985	18.000	6.867	3.420	7.347	5.766	6.018	2.567	10,7
Kasachstan	46.633	4.685	3.287	3.990	23.602	10.167	891	11	11,8
Pakistan	46.569	23.755	5.740	1.870	5.179	3.763	4.984	1.278	8,3
Slowakei	46.168	22.674	6.963	3.679	6.854	3.575	1.917	506	7,0
Schweiz	39.385	7.078	4.668	2.047	4.041	3.041	5.218	13.292	23,9
Litauen	39.001	17.585	6.215	3.599	7.195	3.103	1.213	91	7,1



Fortsetzung Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Brasilien	38.253	14.230	6.920	2.723	5.362	3.933	3.898	1.187	9,4
Libanon	35.041	5.507	4.207	1.923	5.504	4.033	12.133	1.734	16,0
Japan	34.388	14.805	4.996	1.731	4.352	2.379	3.057	3.068	10,4
ehem. Serbien und Montenegro ¹	31.560	325	624	1.382	3.774	5.475	10.716	9.264	25,1
Nigeria	29.071	13.386	4.921	1.672	5.143	1.924	1.775	250	7,2
Korea, Republik	28.463	11.464	4.887	1.702	3.158	1.722	2.282	3.248	11,0
Tunesien	28.291	9.780	3.785	1.995	3.899	2.198	2.764	3.870	12,8
Lettland	27.752	15.444	5.098	1.494	2.806	1.960	722	228	6,1
Ghana	26.751	8.063	3.267	1.616	4.472	2.532	5.140	1.661	12,4
Sri Lanka	25.788	4.185	2.830	885	3.616	4.543	7.923	1.806	16,1
Belgien	25.700	4.932	2.851	1.208	2.650	2.192	4.412	7.455	21,1
Slowenien	25.613	6.708	1.285	513	894	977	2.476	12.760	25,9
Albanien	23.938	15.159	1.741	729	1.987	1.869	2.422	31	6,1
Philippinen	20.589	4.655	2.944	1.055	2.937	2.574	4.853	1.571	14,2
alle Staatsangehörigkeiten	8.152.968	2.133.715	814.313	334.650	900.162	823.797	1.348.821	1.797.510	17,6

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Tabelle 7-15: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2014

Herkunftsstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Türkei	82.861	76.574	64.631	56.244	44.465	32.659	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.894	6.907	5.479	4.245	3.841	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	542	689	665	544	1.721	3.899
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	419	1.423	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.630	1.558	1.265	1.392	1.273	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.131	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.349	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743
Marokko	5.009	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546
Serbien	-	-	-	-	-	-	2.979	9.066	6.267	4.174	3.285	2.878	2.611	2.586	2.223
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.060	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.970	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601	1.923	1.938	1.916	1.656
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.790	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.968	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480
Israel	1.094	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649	1.971	1.438	1.904	1.432
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.320	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151	1.251	988	1.300
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751	897	928	865	946	1.190	1.295
China	1.462	1.556	1.336	1.311	1.133	959	1.036	1.092	1.172	1.194	1.300	1.332	1.355	1.270	1.240
Brasilien	199	258	249	295	455	530	830	845	967	969	1.015	1.018	874	1.045	1.058
Tunesien	1.515	1.488	1.264	1.175	1.089	976	917	924	734	832	792	816	867	979	1.055
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207	1.032	864	728	714
Insgesamt	186.672	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 8-2: Geburten 1990 bis 2014

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶			
			Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher			
1990 ³	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8
2014 ⁸	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.
- 4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.
- 5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2014 waren dies 12.191 Kinder.
- 8) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

Tabelle 8-3: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2014

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.527.118	455.166	29,8	129.323	114.709	88,7
Polen	674.152	25.482	3,8	70898	19.494	27,5
Italien	574.530	157.259	27,4	49.581	32.355	65,3
Rumänien	355.343	10.803	3,0	49.663	9.994	20,1
Griechenland	328.564	74.945	22,8	33.792	16.959	50,2
Kroatien	263.347	49.216	18,7	15.964	9.534	59,7
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	252.468	52.273	20,7	48.087	27.888	58,0
Russische Föderation	221.413	8.648	3,9	28.468	8.221	28,9
Kosovo	184.662	38.631	20,9	43.846	29.331	66,9
Bulgarien	183.263	6.508	3,6	29.932	6.149	20,5
Österreich	179.772	24.983	13,9	8.393	4.090	48,7
Bosnien-Herzegowina	163.519	25.604	15,7	17.971	11.096	61,7
Ungarn	156.812	3.987	2,5	14.557	2.928	20,1
Spanien	146.846	25.255	17,2	12.572	3.700	29,4
Niederlande	144.741	30.986	21,4	15.038	6.946	46,2
Portugal	130.882	23.412	17,9	13.272	7.816	58,9
Ukraine	127.942	5.686	4,4	11.991	5.392	45,0
Frankreich	123.281	11.643	9,4	10.746	5.247	48,8
Syrien	118.196	7.329	6,2	32.918	6.756	20,5
China	110.284	5.837	5,3	8.745	5.351	61,2
Vereinigte Staaten	108.845	5.385	4,9	7.970	1.533	19,2
Vereinigtes Königreich	103.756	8.827	8,5	6.328	2.593	41,0
Irak	88.731	13.314	15,0	26.211	13.170	50,2
Vietnam	84.455	12.765	15,1	11.480	9.211	80,2
Mazedonien	83.854	13.778	16,4	15.909	6.699	42,1
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.716.192	135.053	7,9	214.687	91.351	42,6
Insgesamt	8.152.968	1.232.775	15,1	928.312	458.513	49,4

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

L

Literatur

Baraulina, Tatjana / Kreienbrink, Axel 2013:

Rückkehr und Reintegration – Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Band 4 der Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin

Bonin, Holger / Braeseke, Grit / Ganserer, Angelika 2015: Internationale Fachkräfterekrutierung in der deutschen Pflegebranche. Chancen und Hemmnisse aus Sicht der Einrichtungen

Büttner, Tobias / Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2015: „Au-Pair“ bei deutschen Familien

Bundesagentur für Arbeit 2015: Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2015: Arbeitsmarkt in Zahlen: Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen. Berichtsjahr 2014

Bundesagentur für Arbeit 2015: Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) 2014: Migrationsbericht 2012

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) 2015: Migrationsbericht 2013

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. 1. Quartal 2015

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – 1. Halbjahr 2015. Nürnberg

Bundeskriminalamt 2015: Menschenhandel – Bundeslagebild 2014

Bundesministerium des Innern 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium des Innern / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMI/BMAS) 2014: Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2015: Fortschrittsbericht 2014 zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung. Berlin

Bundesratsdrucksache 383/14 vom 6. November 2014: Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Bundestagsdrucksache 18/1033 vom 3. April 2014: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2013

Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014: Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Bundestagsdrucksache 18/2278 vom 5. August 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen

Bundestagsdrucksache 18/3627 vom 19. Dezember 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen

Bundestagsdrucksache 18/3987 vom 10. Februar 2015: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2014

Bundestagsdrucksache 18/4025 vom 16. Februar 2015: Abschiebungen im Jahr 2014

Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Bundestagsdrucksache 18/4598 vom 13. April 2015: Visaerteilungen zum Ehegattennachzug im Jahr 2014 und rechtliche Bedenken gegen Sprachtests im Ausland

Bundestagsdrucksache 18/4765 vom 24. April 2015: Visaerteilungen im Jahr 2014

Bundestagsdrucksache 18/5420 vom 1. Juli 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Bundestagsdrucksache 18/5799 vom 20. August 2015: Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zum Stand Mitte 2015

Bundestagsdrucksache 18/5914 vom 3. September 2015: Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen

Bundestagsdrucksache 18/6185 vom 29. September 2015: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD / Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW (Hrsg.) 2015: Wissenschaft weltweit 2015. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland

Döhla, Benedikt 2015: Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung

Ette, Andreas / Sauer, Lenore 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und Lehrstuhl für Empirische Sozialstrukturanalyse an der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.) 2015: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger. Berlin

Grote, Janne 2014: Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Grote, Janne 2015: Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Hanganu, Elisa / Heß, Barbara 2014: Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Hoffmann, Ulrike 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Humpert, Stephan 2015: Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich. Working Paper 62 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Klingert, Isabell / Block, Andreas 2013: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland. Analyse des deutschen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher. Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Kohls, Martin 2012: Demographie von Migranten in Deutschland. Frankfurt

Kohls, Martin 2012: Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel. Forschungsbericht 12 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Kohls, Martin 2014: Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrren und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Lederer, Harald W. 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

Liebau, Elisabeth / Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr.37/2010

Maiani, Francesco / Hruschka, Constantin 2014: Der Schutz der Familieneinheit in Dublin-Verfahren, in: ZAR Heft2/2014: 69-75

Mayer, Matthias 2013: Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen. Working Paper 53 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Müller, Andreas 2014: Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg

Mundil, Rabea / Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627

OECD 2013: Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland.

OECD 2014: Bildung auf einen Blick 2014. Paris

Opfermann, Heike / Grobecker, Claire / Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480-494

Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2014: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2014: Studie des SVR-Forschungsbereichs 2015-1: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger

Schmid, Susanne / Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Sinn, Annette / Kreienbrink, Axel / von Loeffelholz, Hans Dietrich / Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2014. Fachserie 1 Reihe 2.2: Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2014: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 2001-2012

Statistisches Bundesamt 2015: Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2014. Fachserie 11, Reihe 4.4

Statistisches Bundesamt 2015: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014

United Nation High Commissioner for Refugees UNHCR 2015: Global Trends 2014. Geneva

Vogel, Dita (2015): Update report Germany: Estimate number of irregular foreign residents in Germany (2014)

Vollmer, Michael 2015: Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg

Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg

Worbs, Susanne / Bund, Eva / Kohls, Martin / Babka von Gostomski, Christian 2013: (Spät-) Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Worbs, Susanne 2014: Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund.de

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat FI – Weltweite und irreguläre Migration, Islam, Demografie, Forschungstransfer,
Wissenschaftliche Leitung des Doktorandenprogramms
Referat 123 – Statistik

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 714 – Publikationsstelle
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de

Stand:

Januar 2016

Druck:

Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung und Produktion:

KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto/Bildnachweis:

©istockphoto.com/DNY59

